This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

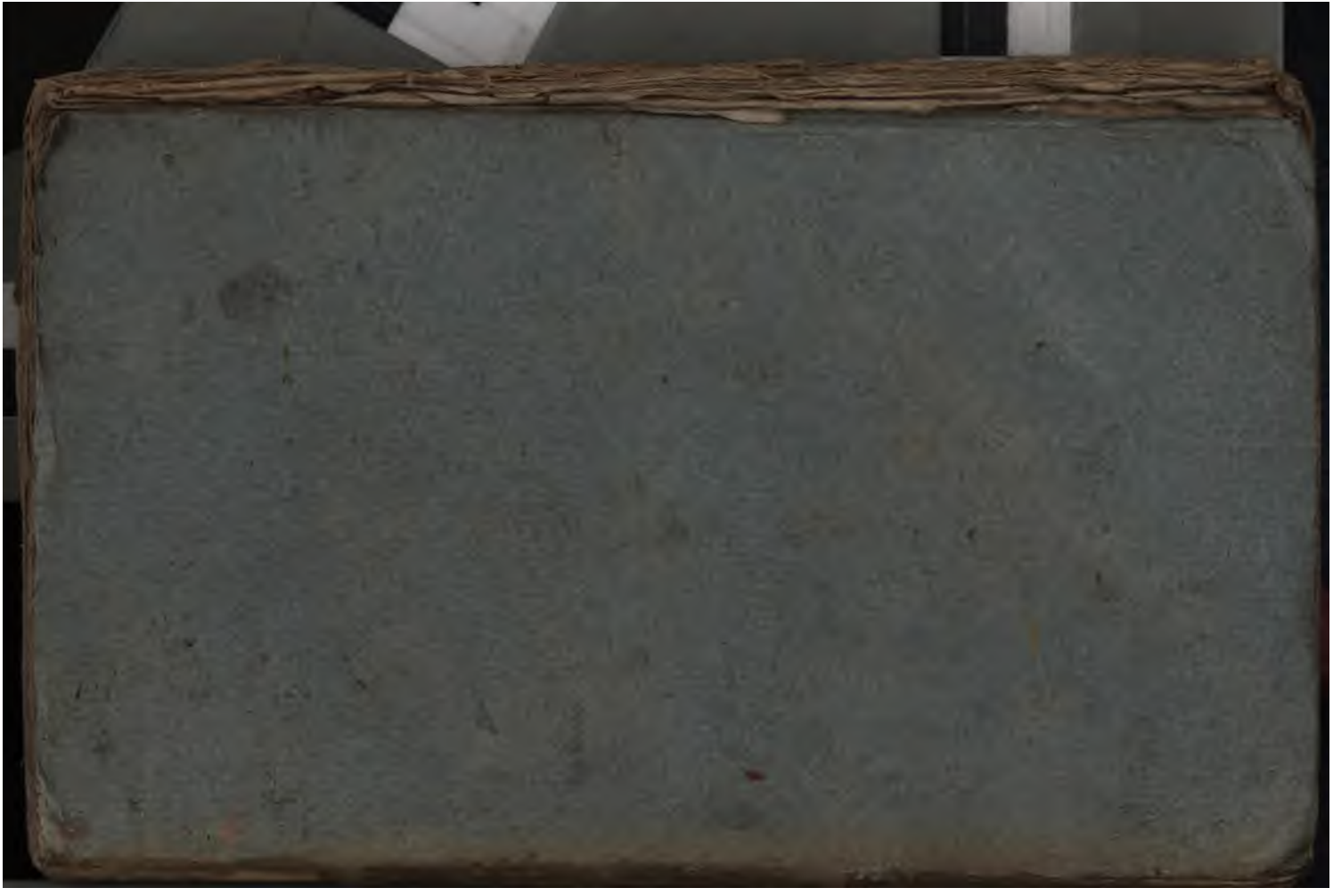

Bibliothek
des
nigl. Provinzial-Archivs von Weſtfalen.

STA[redacted]ARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

VII. Theil.

Ulm, 1784
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

Vorbericht.

In dem Vorbericht zum dritten Band meiner teutſchen Staatskanzlei habe ich bekannt gemacht, daß ich den kammergerichtlichen Gegenſtänden einen eigenen Band widmen und hiezu den 5ten Theil derſelben beſtimmen, auch dieſen neben dem vierten und ſechsten zugleich drucken laſſen würde; und nun finde ich mich genöthiget, mich ſelbſt vor dem Publico einer Unbeſtändigkeit ſchuldig zu geben, die ich nur mit der Abſicht einer zweckmäßigeren Einrichtung entſchuldigen kann.

Ich habe mich nemlich entſchloſſen, die reichsgerichtlichen Gegenſtände von meiner Staatskanzlei zu trennen, und neben dieſer unter dem Titel;

> Beiträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis; mit litterariſchen Nachrichten,

ein reichsgerichtliches Handbuch herauszugeben. In dieſem Werke gedenke ich das Publikum

1.) mit dem **Neueſten** von der **Verfaſſung** und dem **Proceß** der **beiden höchſten Reichsgerichte** ohngefähr auf eben die Art, wie ich dieſe Gegenſtände in meiner Staatskanzlei bearbeiten würde, bekannt zu machen, und alle dahin gehörige reichstägliche Verhandlungen, Reichsſchlüſſe, gemeine Beſcheide, kammergerichtliche Berichte an den Kaiſer und das Reich und andere Urkunden und Staatsſchriften ganz einzurücken.

2.) Die von den beiden höchſten Reichsgerichten anhängigen Proceſſe gehen dieſes Werk eigentlich nichts an, ſondern ich werde auch in Zukunft, wenn ihre Gegenſtände entweder in das allgemeine teutſche Staatsrecht oder in die beſondere Verfaſſung einzelner Länder und Gebiete einſchlagen, die darinn ergehenden reichsgerichtlichen Erkänntniſſe, und wo möglich auch Nachrichten von der Sache ſelbſt in meiner teutſchen Staatskanzlei mittheilen. Hingegen werde ich, da der Gang ſolcher Proceſſe und die Erkänntniſſe, die in denſelben ausgeſprochen werden, öfters, zu **Bemerkungen über Gegenſtände des Reichsproceſſes** Anlaß geben werden, davon Gebrauch machen, und alſo von Zeit zu Zeit ei-

ne Sammlung ſolcher Bemerkungen einrücken. Und da

3.) in Deductionen, die aus Gelegenheit einzelner Proceſſe erſcheinen, nicht ſelten gründliche Ausführungen zu Aufklärung einzelner Materien des Reichsproceſſes enthalten ſind: ſo werde ich, wenn anders nicht der Gegenſtand und Zuſammenhang der Deduction die Einrückung der ganzen Schrift in meiner teutſchen Staatskanzlei nothwendig macht, **Auszüge aus ſolchen Deductionen**, ſoweit ſie nemlich als Beiträge zur Theorie des Reichsproceſſes angeſehen werden können, mittheilen. Endlich ſoll

4.) die **neueſte reichsgerichtliche Literatur** den vierten Hauptgeſichtspunct meiner Arbeit ausmachen. Es ſollen nemlich, wo möglich, alle neuere, große und kleine, Schriften über Gegenſtände der reichsgerichtlichen Verfaſſung und des Reichsproceſſes, ſie mögen in den Buchhandel kommen oder außer demſelben erſcheinen, kurz und mit unpartheiiſcher Beurtheilung, ohne alle beleidigende Schreibart — wenn anders die Wahrheit ſelbſt nicht beleidigt — angezeigt werden.

Dieß iſt der Plan, den ich bey dieſem Werke befolgen werde. Der erſte Band, der in wenigen Tagen die Preſſe verläßt, kann zur Probe dienen. Die Beſitzer meiner Staatskanzlei werden ſichs, wie ich hoffe, nicht entgegen ſeyn laſſen, daß ich nach dieſem Plan die von der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis in die Staatskanzlei gehörigen Materien von derſelben abgeſondert, und in dieſes beſondere Werk, welches in ſo fern mit jener aufs genaueſte zuſammen hangt, verwieſen habe. Andern aber, welche die Staatskanzlei nicht beſitzen, gewährt dieſe Einrichtung den Vortheil ſich dieſes Werk, auch ohne die Staatskanzlei, anſchaffen zu können.

Mit den Beſitzern der Staatskanzlei habe ich aber noch ein Wort zu reden.

Bei der Art, wie ich bisher den gleich Anfangs bekannt gemachten Plan auszuführen geſucht habe, iſt mir immer noch der Wunſch übrig geblieben, daß ich mehr, als mir bißher möglich war, im Stande ſeyn mögten, wichtige Deductionen **ganz**, oder doch in **größeren Auszügen** einrücken zu können.

Um dieſen Zweck zu erreichen, habe ich mir vorgenommen, es ganz auf die Beurtheilung und den Beifall des Publicums auszuſetzen, ob ich nicht Deductionen, welche ſich entweder durch die Wichtigkeit des Gegenſtandes und des Factums ſelbſt, oder durch die Vortrefflichkeit der rechtlichen Ausführung auszeichnen, und in der Staatskanzlei nicht Raum finden, etwa unter einem beſondern Titel, ganz oder in größeren Auszügen, je nachdem ſie es verdienen, ſamt den wichtigſten Urkunden, als einen Anhang zur teutſchen Staaskanzlei, herausgeben ſollte. Da ich die Geſinnung des Publicums nicht anders als bei wirklicher Ausgabe der erſten Bände erfahren kann: ſo werde ich ſogleich mit dem erſten derſelben den Anfang machen. Der zweite und die folgenden Bände werden niemal eher unter die Preſſe gegeben werden, als bis wieder eine hinlängliche Anzahl auserleſener Deductionen und Deductionsauszüge ſich geſammelt haben wird. Ich kann daher auch nicht beſtimmen, wie ſchnell oder langſam die einzelnen Bände auf einander folgen werden. Wie glücklich oder unglücklich ich in der Auswahl ſeyn werde: wird ſchon aus den erſten

Bänden

Bänden zu erſehen ſeyn. Und ohne Zweifel werde ich auch ſchon bei dem zweiten oder dritten Bande erfahren, ob die Stimmen des Publikums, nach welchen ich mich ſodenn richten werde, für oder wider die Fortſetzung dieſer Sammlung auserleſener Deductionen und Deductionsauszüge ausgefallen ſeyen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Spauriſchen Ehe- und Präbenden-Streit, auch der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. a)

Meiner in dem vorigen Theil gegebenen Verſicherung gemäß theile ich hier alle durch die kammergerichtliche wider den Procurator Haas verhängte Unterſuchung und Suſpenſion veranlaßten Schriften und kammergerichtlichen Verfügungen mit. Die Sache iſt zu wichtig, als daß ich nicht meine Leſer dadurch in den Stand ſetzen ſollte, dieſelbe nach ihrem ganzen Umfang überſehen und ſelbſt beurtheilen zu können. Sie folgen der Zeitordnung nach auf einander, nach welcher die Haaſiſchen Schriften, auf welche die Suſpenſion folgte, den Anfang machen:

I.

a) S. I. Th. S. 232. folg. III. Th. S. 315. folg. IV. Th. S. 201. folg. und VI. Th. S. 355. folg.

I.

Etwas über die Fragen: I. Iſt es mit den Pflichten eines Kammergerichts-Anwaldes vereinbarlich, Reichsſtänden in Rechtsſachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen? II. Dörfen Kammergerichts-Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beſchwerden oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bey Gelegenheit des in der Gräflich-Spauriſchen Eheſache, von der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsverſammlung ergriffenen Rekurſes und der von dem Hofrath und Kammergerichts-Agenten D. F. Haas darinn verfertigten Rekursſchriften. Wezlar, 1783.

Contra Potentes nemo eſt munitus ſatis.
Phaedri Fabl. Lib. 2. Fab. 6.

§. 1. Die gräflich-Spauriſche Ehegeſchichte und die daraus entſtandene Irrungen ſind ſo Reichskündig, daß es nicht nöthig ſeyn wird, davon hier ausführliche Erwähnung zu thun.

§. 2. Die Gräfin Karoline von Spaur weiß faſt ein Jahr von dem allem nichts, was darinn bey geiſt- und weltlichen Gerichten zu Wezlar, Salzburg und Rom vorgeht. Sie war durch den ihr abgeliſteten Revers, durch die ihr verſprochene Penſion zu ſehr getäuſcht, und zum Stillſchweigen gebracht.

§. 3.

§. 3. Als Sie aber aus öffentlichen Druckschriften erfährt, daß dieser Revers dazu misbraucht wird, die Wirklichkeit ihrer Ehe damit zu läugnen, den ohne ihre Veranlassung nach Salzburg gekommenen Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781 zu Blasbach geschehene Kopulation, den von den Verehelichten dem Pfarrer ausgestellten Revers und dessen gerichtliche Aussage, (durch welche sowohl, als den in den Händen des Herrn Kammerrichters befindlichen Kopulationsschein, selbige vollkommen erwiesen wird) alle für falsch, und dabey den Pfarrer, unschuldige Dritte für Falsarios zu erklären, sie als solche zu mishandlen, und mit weitern Maasregeln zu bedrohen; daß nachher selbst ihr Gemahl die Ehe läugnen muß, daß ihm, zu Beybehaltung der damit unvereinbarlichen Präbenden und um deshalb ein Mandat am Kammergericht nachzusuchen, eine Charta bianca abgeschreckt worden: so hält Sie sich im Gewissen verbunden, zu ihrem eigenen und so viel anderer Nachtheil nicht länger zu schweigen; Sie schickt die Originalbriefe nach Salzburg, in denen er nicht nur die Existenz, sondern auch die Giltigkeit ihrer Ehe anerkennt. — Eine Gerechtigkeit, die Sie sich, die Sie der Religion ihres Gemahls (den man, ob er schon eine Frau hat, zum geistlichen Stande zwingen will) die Sie den Rechten der Kollatoren, (welche die das

durch erledigten Präbenden zu vergeben haben) die Sie denen damit Providirten, die Sie endlich der unverantwortlich unterdruckten Wahrheit schuldig ist!

§. 4. Da auch bald aus öffentlichen Zeitungen bekannt wird, daß den 9. September 1782. die Ehe von dem Consistorio zu Salzburg für erwiesen, und ihr Gemahl seiner dasigen Präbende verlustig erkläret worden; so hat Sie nun keinen weitern Anstand, öffentlich aufzutreten, nachdem Sie einige Rechtsgelehrte um Rath gefraget, und durch diese von der Gültigkeit ihrer Ehe (wovon ihr falsche Freunde das Gegentheil vorgebiendet hatten) besser unterrichtet worden.

§. 5. Sie erfährt auch, daß ich der Verfasser des der dritten Salzburgischen Rekursschrift beygedruckten kurzen Beweises, mit dessen Nachlese bin, und weil Sie daraus sieht, daß von dem, was dahin einschlägt, das Meiste mir unbekannt ist, läßt Sie sich bey mir ansagen, und eröfnet mir die Sachdienlichen Thatumstände. — Daraus entstehe die Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweise.

§. 6. Indessen geht die Nachricht ein, daß der Herr Kammerrichter, bey den vorliegenden kläresten Beweisen, die Existenz der Ehe zwar nicht mehr zu läugnen getraue, daß Er aber nur die Gültigkeit derselben jetzt in Zweifel ziehe; daß Er sie vom Pabst wolle

 kassiren.

kassiren, oder seinen Sohn davon dispensiren lassen. Ein Benehmen, welches dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. offenbar zuwider ist; weil darinn die geistliche Gerichtbarkeit des Pabstes und einer jeden katholischen Obrigkeit gegen Sie, als eine der A. C. zugethanen Reichsgräfin, und den Ort, wo die Ehe geschlossen worden, suspendirt ist.

§. 7. Es wird also aus denen in besagter Nachlese pag. 72. seq. mehr ausgeführten Gründen rathsam gefunden, in dieser, mit dem Westphälischen Frieden, mit dem Evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, Kaiserliche Majestät um allerhöchsten Schutz anzurufen, und von gesammten des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen Intercessionales an Allerhöchstdieselben sich zu erbitten, damit durch den Kaiserlichen Minister und Protektor der deutschen Nation am päbstlichen Hofe dagegen ernstliche Vorstellung gemacht, damit eine so unleidliche, Friedensschlußwidrige gemeine Beschwerde aller, besonders Evangelischer, Reichsstände noch bey Zeiten verhindert, und zuweit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlaß gegeben werde.

§. 8. Dem Memorial an Kaiserliche Majestät werden die §. 5. gemeldte Druckschriften beygelegt. Erst nachher wird an der vertheidigten Eheverbindung gearbeitet, und selbige bald von der Gräfin und ihrem

Herrn Vater vorhabenden Rekurs an den Reichstag beyzulegen, und in dieser um jene Intercessionales an Kaiserliche Majestät gehorsamst zu bitten.

§. 9. Hier ist es Niemand unbewußt, daß ich der Verfasser dieser Rekursschriften bin, daß ich mich selbst öffentlich dafür ausgegeben. Niemand hat bis hieher darinn was Anstößiges, sie haben selbst bey den Herren Protestanten Beyfall gefunden.

§. 10. Ich bin also seitdem ganz ruhig und vest entschlossen, in dieser Ehesache kein Wort mehr zu schreiben; zumal ich nachher mit einer andern publiken Arbeit beschäftigt war, und sonst die Hände voll zu thun hatte.

§. 11. Diesem Entschluß getreu, überlaß' ich deswegen dem Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein, die im Frühejahr herausgekommene Häberlinische Vertheidigung gegen die, in der fernern Nachlese ihm gemachte Beschuldigungen und die nun wechselseits der Gräfin geschehene Vorwürfe zu beantworten.

§. 12. Als aber im jetzigen Spatjahre die ungeschickte Lorsbachische Vertheidigung zum Vorschein kömmt, als in dieser die eigenen Geständnisse über die Rechtswidrige Handlungen in der Spaurischen Ehesache ein helles Licht verbreiten; So würde es unverantwortlich gewesen seyn, wenn ich die verfolgte Gräfin auf der Stelle verlassen hätte, wo Sie ihrem Ziele

am nächsten war. Ich ergreife also auf ihre Bitten noch einmal die Feder.

Mein Plan dabey ist dieser: Ich hebe aus den Lorsbach- und Häbetlinischen Vertheidigungen die Geständnisse aus, welche nun das unverantwortliche, das Ehr- und Pflichtvergessene Lorsbachische Benehmen gegen die Gräfin bis zur Evidenz entwickeln; Ich setze die Urheber und Beyhelfer in den offenbarsten Tort, und überlasse die Rechtsanwendung dem nachdenkenden Leser.(a) Ich halte es für eine Menschenpflicht, die mishandelte Gräfin gegen die Lorsbachsche grobe Injurien und Beleidigungen zu vertheidigen.(b) Ich beweise bey dieser Gelegenheit nicht nur die Giltigkeit ihrer Ehe noch besser, sondern widerlege auch im Vorbeygehen die Beleuchtung des Wittgensteinischen Rekurses.(c) Eine Schrift, die, als ein Nachtrag zu ihrem Rekurs, nun auch am Reichstage bekannt gemacht wird.

(a) Die Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens §. 13. seq.
(b) das. §. 9. 10.
(c) das. §. 4. — 8. 15. — 17. 31. seq. 40. — 42.
(d) das. §§. 3. 11. seq. 18. — 30. 33. — 39. 43. — 51. 56. — 59.

§. 13. Ich erwarte hierauf, daß Lorsbach seinen Vater gegen die aus eigenen Geständnissen erwiesene Beschuldigungen besser vertheidigen, oder die Fehler, so gut es möglich, werde zu entschuldigen suchen.

Statt dessen kömmt aber von Mittag her ein schwarzes Gewitter gegen mich an. Lorsbach zieht schon in seiner Injurienklage Blitzschwangere Wolken zusammen. Ich bemerke, wie sie immer näher kommen; Ich suche sie durch ein freundschaftliches Schreiben zu vertheilen; ich zieh' aber den Blitz durch das Wetterläuten noch mehr an. Bald hernach (ich erschrecke nicht wenig darüber) schleudert es schon überall Blitze gegen mich. In der Lorsbachischen Kontumacialanzeige blitzt es schon Pflichtvergessenheiten, daß ich der Gräfin in ihrem Rekurs an den Reichstag gedient habe. — — Er muß bessere Nachrichten gehabt haben, daß die Bombe bald springen würde. — — Eine Lehre für mich, über Niemand zu Lachen, den die beschützen, welche Thränen auspressen können! — — Ne quid temere in eos dicas (saget Cicero de Oratore Lib. 2. Cap. 58.) qui diliguntur. Ich höre, er ist nun auch à son tour jusqu'à la petulance vergnügt darüber. — Die Freude muß ich ihm gönnen. Seiner ungeschickten Vertheidigung wird das bey dem Publico nicht mehr Beyfall erwerben.

§. 14. Den Tag vorher, als ich meine declinatorische Einrede ꝛc. wider seine Injurienklag eingebe, und damit das bereits über mir schwebende Gewitter zu vertreiben suche, schlägt es schon unvermuthet ein. Den 10. December wird auf einmal eine Inquisition gegen mich beschlossen.

§. 15.

§. 15. Fast in der nämlichen Stunde werd' ich vorgeladen. Ich entschuldige mich wegen eines heftigen Brustkatharrens, den nachher die hohe Deputation selbst wahrnimmt. Ich muß aber doch den andern Tag auf wiederholte Vorladung erscheinen.

Die Deputation fährt zu einer ungewöhnlichen Stunde in spanischer Kleidung auf. Das feyerliche Ansehen, womit Sie eröfnet wird, läßt mich gleich auf eine Inquisition schliessen. Das Verhör dauert bis nach fünf Uhr bey Licht. Die vorbeygehende erkundigen sich nach dem ungewöhnlichen Lichtbrennen auf der Kammer, und erfahren von der Wache in dem naiven Soldatenstyl die Ursache davon.

Dieses veranlaßt ein allgemeines Aufsehen, läßt ein Verbrechen muthmassen, und verbreitet überall von mir die nachtheiligsten Gerüchte; von nichts wenigerm, als einer Kassation, wird gesprochen. Den 23. December sollte ich (hieß es schon) suspendirt werden; Alles lief auf die Audienz, um es anzuhören ꝛc. Von denen auf Parthiebeute ausgehenden wird das als eine Neujahrs-Neuigkeit ohne Zweifel bereits in die Welt geschrieben. Ich habe mir ohnedies schon die Entfernung meiner Kollegen zugezogen, daß ich mich der Kanzley so eifrig angenommen. Vielleicht kömmt es gar in die Komitialnebenstunden. In dem XLVI. Stück steht bereits etwas davon. Ich kenne den Freund, der mir schon mehr solche Dienste geleistet hat.

Parthien, nicht als oberste Häupter des Gerichts anzusehen gewesen; (a) so war es auch dem, Ihnen schuldigen Respect und den Amtspflichten der Prokuratoren nicht zuwider, wenn diese gegen Sie dienten.

(a) Nur praesidendo im Gericht und in den Räthen repräsentiren Sie Kaiserliche Majestät. Conc. der K. G. O. I. Th. Tit. 10. pr. und §. 3.

§. 19. Das ist nun auch hier der Fall. — — Im September 1781. erhalte ich, als Fürstlich Salzburgischer Hofrath und Agent von Seiner Hochfürstlichen Gnaden durch Höchst. ihren Hofkanzler Freyherrn von Kürsinger den geheimen Befehl, daß ich in der Stille von dem Pfarrer zu Blasbach den Kopulationsschein des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Leopoldine Karoline zu Sayn-Wittgenstein einhohlen solle. Ich vollziehe diesen Fürstlichen Auftrag, schicke sowohl den Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781. vollzogene Kopulation, als eine Abschrift des von den Getrauten dem Pfarrer ausgestellten Reverses nach Salzburg.

§. 20. So bald dem Herrn Kammerrichter vertrauliche Eröfnung hievon gemacht wird, und Er in Erfahrung bringt, daß ich diese Beweise dahin geschickt, hat er in einigen nach Salzburg erlassenen Schreiben und Promemoria (so überzeugt er selbst aus dem in Händen habenden Kopulationsscheine von deren Richtig-

igkeit war) doch kein Bedenken, ſie für einen erfundenen Ruf auszugeben, den Extract aus dem Kirchenbuch für unbedeutend, irrig und falſch, die Kopulation für ein Stadtmährchen, für ein leeres Geſchwätz, für ein erbärmliches, nichts bedeutendes Gewäſche zu halten, das nicht die mindeſte Rückſicht und Glauben verdiene. Er nennt es eine Mißgeburt des Fürſtlichen Agenten, dem ſo wenig, als dem Pfarrer zu glauben ſey. Er droht ſogar, daß es dieſem theuer dürfte zu ſtehen kommen. Mich nennt er den Urheber des erſchollenen Rufs, den Herausgeber und Einſchicker eines irrigen und falſchen *Extractus Protocolli*, ein unberufenes Werkzeug und Triebfeder deſſelben, einen Geſellen, gegen den Er gezwungen ſey, noch andere Maasregeln zu ergreifen. (a) (Maasregeln, die ich nun leyder! nachdem andere unter ſeinem Directorio wider mich fehlgeſchlagen ſind, nach zwey Jahren erfahre!) Er ſucht mir alle Glaubwürdigkeit zu benehmen, und mich zu Salzburg in den Verdacht eines falſi zu bringen. — Was kann beleidigender für einen Prokurator ſeyn? der die Gnade hat, vielen Kurfürſten, Fürſten und Ständen (ich darf es ſagen) mit gnädigſtem Beyfall zu dienen, deſſen Ehre und gute Reputation ſeine einzige Nahrungsquelle ſeyn muß. Wie kann ich ſtill dazu ſchweigen? da ich an dem Hofe eines der erſten Reichsfürſten für einen

nen Falſarius erklärt. da dieſes aus Veranlaſſung der Hauptſache öffentlich bekannt gemacht wurde. Crudelis in ſe ipſum eſt, qui famam negligit. Ich mußte mich alſo vertheidigen. — — Und nun liegt es am Tage, daß alles, was ich nach Salzburg geſchrieben habe, die reineſte Wahrheit iſt, die man durch abgeſchreckte, durch erliſtete Zeugniſſe vergeblich hat zu unterdrücken geſucht. Zeugniſſe, die ihren Urhebern wenig Ehre machen, und auf die ſich nun viel eher ſo was anwenden läßt, (b) welches mir hat wollen beygemeſſen werden. Und doch muß ich deswegen nun die von dem Herrn Kammerrichter mir längſt gedrohte Maasregeln zu meinem Leidweſen erfahren; ich muß erfahren, daß er ſeine vermeinte Privatbeleidigungen zur Sache des Kammergerichts zu machen, und mich damit zu ecraſiren bemühet iſt. Iſt das nicht ſchreyend? Geſchieht mir damit von ihm nicht offenbar zu viel und Unrecht?

Nein, ſo müſſen Prokuratoren ihren Ehrenſtand nicht aviliren laſſen. Ich werde mich alſo gegen die Verfolgungen des Herrn Grafen von Spaur (denn ich ſehe wohl, daß ich in der fernern Nachleſe p. 70. mich ſehr geirrt habe) mit ſtandhaftem Muth ſo lange wehren, als noch ein Blutstropfen in meinen Adern ſeyn wird.

Etſi fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae.

Stürz'

tigkeit war) doch kein Bedenken, sie für einen erfundenen Ruf auszugeben, den Extract aus dem Kirchenbuch für unbedeutend, irrig und falsch, die Kopulation für ein Stadtmährchen, für ein leeres Geschwätz, für ein erbärmliches, nichts bedeutendes Gewäsche zu halten, das nicht die mindeste Rücksicht und Glauben verdiene. Er nennt es eine Mißgeburt des Fürstlichen Agenten, dem so wenig, als dem Pfarrer zu glauben sey. Er droht sogar, daß es diesem theuer dürfte zu stehen kommen. Mich nennt er den Urheber des erschollenen Rufs, den Herausgeber und Einschicker eines irrigen und falschen *Extractus Protocolli*, ein unberufenes Werkzeug und Triebfeder desselben, einen Gesellen, gegen den Er gezwungen sey, noch andere Maasregeln zu ergreifen. (a) (Maasregeln, die ich nun leyder! nachdem andere unter seinem Directorio wider mich fehlgeschlagen sind, nach zwey Jahren erfahre!) Er sucht mir alle Glaubwürdigkeit zu benehmen, und mich zu Salzburg in den Verdacht eines falsi zu bringen. — Was kann beleidigender für einen Prokurator seyn? der die Gnade hat, vielen Kurfürsten, Fürsten und Ständen (ich darf es sagen) mit gnädigstem Beyfall zu dienen, dessen Ehre und gute Reputation seine einzige Nahrungsquelle seyn muß. Wie kann ich still dazu schweigen? da ich an dem Hofe eines der ersten Reichsfürsten für einen

nen Falſarius erklärt. da dieſes aus Veranlaſſung der Hauptſache öffentlich bekannt gemacht wurde. Crudelis in ſe ipſum eſt, qui famam negligit. Ich mußte mich alſo vertheidigen. — — Und nun liegt es am Tage, daß alles, was ich nach Salzburg geſchrieben habe, die reineſte Wahrheit iſt, die man durch abgeſchreckte, durch erliſtete Zeugniſſe vergeblich hat zu unterdrücken geſucht. Zeugniſſe, die ihren Urhebern wenig Ehre machen, und auf die ſich nun viel eher ſo was anwenden läßt, (b) welches mir hat wollen beygemeſſen werden. Und doch muß ich deswegen nun die von dem Herrn Kammerrichter mir längſt gedrohte Maasregeln zu meinem Leidweſen erfahren; ich muß erfahren, daß er ſeine vermeinte Privatbeleidigungen zur Sache des Kammergerichts zu machen, und mich damit zu ecraſiren bemühet iſt. Iſt das nicht ſchreyend? Geſchieht mir damit von ihm nicht offenbar zu viel und Unrecht?

Nein, ſo müſſen Prokuratoren ihren Ehrenſtand nicht aviliren laſſen. Ich werde mich alſo gegen die Verfolgungen des Herrn Grafen von Spaur (denn ich ſehe wohl, daß ich in der fernern Nachleſe p. 70. mich ſehr geirrt habe) mit ſtandhaftem Muth ſo lange wehren, als noch ein Blutstropfen in meinen Adern ſeyn wird.

Etſi fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae.

Stürz

Stürz' ich, ſo raſſelt es in der Spauriſchen Eheſache gewiß noch hinter mir her. Möchte man Ihm doch nur rathen, das Gedächtniß davon zu vertilgen und ſie quovis modo beyzulegen! Es entſtehen ſonſt noch unangenehme Folgen und bedenkliche Fragen daraus.

(a) S. mein Promemoria §. 13. mit deſſen Anl. Num. 9. und die Salzb. Rekursanl. Lit G. M.

(b) L. I. §. 2. et L. 9. §. 3. ff. ad Leg. Corneliam de falſis. Lauterbach Lib. 48. tit. 9. §. 1. 2.

§. 21. Dieſer Deſpotiſmus wird hoffentlich keinen Eingang finden, daß Prokuratoren in Rechtsangelegenheiten wieder den Herrn Kammerrichter, als Grafen von Spaur, den Reichsſtänden ihre Dienſte verweigern, ſelbige hülflos, und ihre Aufträge unbefolgt laſſen ſollen. Ein Realmangel, bey dem Sie nicht gleichgiltig ſeyn können!

§. 22. Sollte ein gerechter Schmerz über jene Ehrkränkende Vorwürfe (§. 20.) mir zu empfindliche Ausdrücke abnöthigen, oder ſchon abgenöthiget haben; ſo verdien' ich derentwegen Nachſicht und Verzeihung; denn wer kann ſich ſo ganz mäßigen, ſo ganz kaltblütig ſeyn, wo Ehre und Glück auf der Spitze ſtehen, und beyde ſo unbillig angegriffen werden. (§. 20.)

§. 23. Nun möchte es zwar heiſſen: Ich ſagte ja ſelbſt in meinem Promemoria §. 12. und in den Anlagen pag. 12. not. 4. „Die „Pflichtſchuldige Subordination erlaube „mir nicht, in die Sache hinein zu gehen und

„darü-

„darüber Anmerkungen zu machen.„ Ein Vorſatz, dem ich hätte treu bleiben ſollen. —— Allein, das ſchrieb ich zu meiner eigenen Vertheidigung, wo ich weder von Salzburg, noch der Gräfin Aufträge hatte, mich in die Hauptſache zu miſchen. Doch giebt das P M. zu erkennen, daß ich den Herrn Kammerrichter von dem Herrn Grafen von Spaur zu unterſcheiden wuſte, und nur gegen letzten eine ſtandhafte Sprache führte. So bald ich aber der Gräfin auf Erſuchen in ihrem Rekursvorhaben diente, muſte ich viele Rechtswahrheiten ſagen, die dem Herrn Kammerrichter vielleicht unangenehm ſeyn mögen; die ihn aber, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberſte Haupt des Gerichts, nicht deſſen repräſentirende Amtswürde, (für die ich den tiefſchuldigſten Reſpect hege) ſondern nur den Herrn Grafen von Spaur angehen; die alſo keine von Amtswegen zu ahndende Subordinationsfehler, ſondern nur ſachdienliche Wahrheiten ſind, die ad cauſae utilitatem geſagt werden mußten.

§. 24. Meines wenigen Orts bin ich daher nicht einzuſehen im Stande, wie der Herr Kammerrichter die Sache des Herrn Grafen von Spaur zur Sache des Kammergerichts machen, wie er Höchſtdieſem ſeine Privatbeleidigungen, ohne ſie ſelbſt einzuklagen, zur Official-Unterſuchung und ſeine längſt bedrohte Maasregeln überlaſſen könne. (§. 20.)

Ich

Ich muß also hier ein, für allemal wiederholen, daß, so oft ich in dieser Schrift den Herrn Kammerrichter nenne, ich nur allemal den Herrn Grafen von Spaur verstehe, damit aus jenem Titel (der auch in rubro mandati, wo Er offenbar nur Parthie, oder Stellvertreter seines Herrn Sohnes ist, beybehalten worden) keine Illusion entstehen möge.

§. 25. Ich will jedoch die Stellen der fernern Nachlese durchgehen, die für beleidigend, und zur Sache undienlich gehalten werden.

Pag. 39. sag' ich: „Im Hause des Herrn „Kammerrichters hätten sich mehr Liebesin„triguen gemacht. — — So sey auch die „Heirath seines Herrn Sohnes mit der Gräfin „Karoline die Entwickelung der darinn veran„laßten gesellschaftlichen Schauspiele, und ein „bischen Vergeltungsrecht gewesen.

Als ich bey dem daraus gezogenen Fragstücke, weil der Innhalt persönlich ist, von der hohen Deputation meinen Kläger zu wissen wünsche, wird mir zu erkennen gegeben, daß diese Schmähungen gegen meine Obrigkeit von Amtswegen zu ahnden seyen. Ich werde deswegen dabey zum erstenmal mit ganz bemerklicher Indignation Constitut genennt.

§. 26. Liebesintriguen schlagen ja nicht in das Amt des Herrn Kammerrichters ein. Ich insinuire nur, daß in Hochdessen Hause (eine überall bekannte Sache) sich Heirathen, und

ungleiche, übel ausgeſchlagene Eheverſprechungen gemacht haben, ohne zu ſagen, daß der Herr Kammerrichter ſelbſt Theil daran hatte.

Dieſe Bemerkung war deswegen nöthig und Sachdienlich, weil in öffentlichen Druckſchriften und Briefen, ſelbſt zu Rom der Gräfin darüber Ehrkränkende Vorwürfe gemacht wurden, daß Sie den in der Liebe noch unerfahrnen Grafen Johann (das geben doch ſeine gedruckte Briefe und ein gewiſſes Atteſtat nicht zu erkennen) als eine Koquette verführt- und in ihre Liebesneze gelockt habe.

Es mußte daher geſagt werden, daß ihre Bekanntſchaft in den Augen der Aeltern angefangen- und fortgeſezt worden; daß die in dem Hauſe des Herrn Kammerrichters veranſtaltete Schauſpiele die Liebe noch mehr angefacht- und zulezt in Flammen geſezt haben; daß alſo die Aeltern ſelbſt an den Folgen dieſer ganz gleichen Heirath, deren ſich kein Theil zu ſchämen hat, allein ſchuld ſind. — Das ſind keine Schmähungen gegen meine Obrigkeit; es ſind Stadtkündige Wahrheiten, die ich als Sachwalter der Gräfin, zu Widerlegung jener Vorwürfe dem Herrn Grafen von Spaur ſagen konnte und mußte. S. fernere Nachleſe p. 7. ſeq. 39. ſeq. und die Abgenöthigte Anmerkungen des Herrn Grafen Auguſt zu Sayn-Wittgenſtein §§. 12. 19. 22. 24. ſeq. 32.

§. 27.

§. 27. Nun folgt ein Vorwurf, der viel ernsthafter zu seyn scheint. Ich äussere pag. 69. den Wunsch, daß der Herr Kammerrichter diese Sache lieber am Reichshofrath, als am Kammergericht möchte anhängig gemacht haben, dessen oberstes Haupt er ist, und wo sein Directorial-Ansehen leicht mit ins Spiel kommen könnte.

Dieses wird für eine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath- und die den Herren Assessoren daselbst beygelegte Lobsprüche werden in Verbindung mit dem nachherigen für einen Spott gehalten.

§. 28. Ein wenig mehr Gnade, und eine bessere Opinion von der in meinen Vorlesungen über den Reichsproceß, von der in öffentlichen Druckschriften, (a) selbst noch in meinem Promem. p. 7 not. k. und sonst so oft gezeigten Beeiferung für die Ehre des Kammergerichts, ein wenig mehr Gnade, sag' ich, würde gegen diese Anschuldigung mir Nachsicht und eine bessere Vermuthung gewähret haben, wenn vielleicht in den dasigen Ausdrücken (sollten sie auch unbehutsam seyn; das sind sie höchstens nur) eine Zweydeutigkeit liegen sollte. — — Aller Gedanke eines Spottes, einer Beleidigung war dabey weit von mir entfernt. Das kann ich vor Gott mit einem leiblichen Eide betheuren, und ich kontestire es öffentlich durch diese Druckschrift. Ich bin zu sehr von dem tiefesten Respect zu diesem höchsten

Gericht durchdrungen, als daß mir nur so was hätte einfallen können.

(a) S. meine Druckschrift von der Verlegung des Kammergerichts; Meine Gedanken von des Herrn Kammerrichters Voto decisivo, von dem Turno, von den Taxirungen und mehr andere Schriften und Deductionen.

In meinen unpartheyischen Gedanken vom Turno glaub' ich dieses am werkthätigsten bezeigt, und darinn die Ehre des Gerichts gegen die in den vermischten Briefen pag. 36. und 123. Ihm beygemessene schädliche Grundmaximen (welche, wenn sie wahr wären, Ihm die Reichsungnade zuziehen müßten) gegen die Höchstselbigem, und dessen Gliedern p. 18. 68. 101. 133. 181. seqq. 198. seq. gemachte unverdiente, beleidigende Vorwürfe, gegen die Reichsgesetzwidrige Vorschläge pag. 303. seqq. (die zwischen Kaiser und Reich nur Mistrauen zu erwecken fähig sind) gegen das alles glaub' ich die Ehre des Gerichts auf das standhafteste vertheidiget zu haben. (a) — Ich übergehe die beleidigende Stellen pag. 127. 207. seqq. 300. seq. 349. gegen den Respect des Kaiserlichen Hofs und das Ansehen der Reichsstände. Besonders möchte ich um alles auf der Welt dem vierten Stücke des III. Th. p. 217. das Motto (b) nicht vorgesetzt, und damit eine Herabsetzung der jetzigen, gegen die ältere Assessoren so deutlich bezielet haben. — Das blieb doch alles ungeahndet!

(a) S.

(a) S. Fabers neue Staatskanzl. XXVI. Th. pag. 124. not. a. 253. 255. 269. 275. seq. XXVII. Th. p. 212. 216. 226. not. a. 228. not. a. 254.

(b) Ein Motto, dessen Beleidigung in die Augen fällt, das in der Allgemeinheit und der daselbst gleich folgenden Anwendung mit nichts sich entschuldigen läßt.

§. 29. Weil sogar die pag. 69. aus den vermischten Briefen S. 68. entlehnte Lobsprüche, (wo sie eher einem Tadel ähnlich sind) der schicklichern Anwendung ungeachtet, in meinem Munde für Beleidigungen gehalten werden; so bin ich diesem schon in der Beleuchtung p. 34. zuvorgekommen.

Ich führe übrigens in jener Stelle der fernern Nachlese nur die Salzburgische, nicht ganz (also mögen sie es zum Theil seyn) ungegründete Besorgnisse an, (a) daß bey Erkennung des Mandats, NB. vielleicht (also nicht gewiß) NB. nur ein bischen Menschenfurcht hie und da eingeflossen seyn möchte. (Man behauptet es also nicht wirklich.) —— Welches am Reichshofrath nicht zu besorgen gewesen wäre.

(a) Die vermischte Briefe erzählen ja ebenfalls pag. 45. seq. mit ziemlicher Dreistigkeit, was die Stände, was die Assessoren und Prokuratoren von dem Herrn Kammerrichter, von dem Einfluß des Wiener Hofs in dessen Directorialamt sagen sollen. Und darinn ist noch dazu kein wahres Wort.

§. 30. In dieſer letzten Stelle liegt keine Herabſetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath. Sie zielt nur auf einen Vorſchlag der zu verbeſſernden Gerichtsverfaſſung; denn ſchon oft, und noch bey der letzten Viſitation iſt es gewünſcht worden, daß wenigſtens Kammerrichter und Präſidenten (welche Kaiſerliche Majeſtät im Gericht und in den Senaten repräſentiren, denen deswegen alle Gerichtsperſonen nach dem J. V. A. §. 16. Reſpect und Gehorſam ſchuldig ſind) daß Dieſe am Kammergericht nie als Parthien auftretten möchten; weil Sie alsdann den Beyſitzern und deren Erkenntniſſen ſelbſt Reſpect und Gehorſam bezeigen müſſen. Die in die innere Gerichtsverfaſſung einſchlagende Staatsurſachen davon waren dieſe:

Der Herr Kammerrichter ſoll, als das oberſte Haupt, die Gerichtsperſonen ohne Anſehen ihrer Verſaumniß und Ueberfahrung halben unnachläßig ſtrafen; (Conc. der K. G. O. Tit. 20. pr. §. 2.) Er ſoll die Untauglichen ermahnen, von ihren Bedienungen abzuſtehen; (K. G. O. 1571. Tit. 7.) Er ſoll alle Kammergerichtsperſonen nachdrücklich anhalten, daß Sie ihren Amtsverrichtungen treulich obliegen; (J. V. A. §. 6.) Er ſoll, wenn etwas verdächtiges, oder ſtrafbares wider die Aſſeſſoren vorkömmt, es nicht überſehen; (J. V. A. §. 16. in fin.) Er ſoll darauf ſehen, daß den Viſitationsverordnungen die ſchuldige Achtung bezeigt

zeigt werde, (Viſ. Schluß vom 30. Jan. 1771.) daß durch die öftere Gaſtirungen der Prokuratoren (a) dem Gericht nicht allerley Nachrede und übler Verdacht zuwachſen möge. ꝛc.

(a) Hierbey muß ich etwas länger verweilen. Es iſt ſchon dahin gekommen, daß die Prokuratoren Mannsköche darauf halten. — Muß das nicht Aufſehen erwecken? — Die Beyſpiele ſind verführend. Kleine Geiſter wollen ſchon nachſpucken; dieſe werden aber, hof' ich, wie Azors Zaubertiſche, bald verſchwinden. Freylich wird kein Vernünftiger glauben, daß eine Prokuratorsſuppe einen Einfluß in die Juſtiz, in die Beförderung der Sachen; in die Schonung bey Strafen, in die Gönnung anderer Vortheile eines vor dem andern habe. Der gemeine Haufen glaubt aber an dieſen Götzen; ſelbſt der J. V. A. §. 44. und der Viſitationsſchluß vom 11. Julius 1770. beſorgten, daß dadurch dem Gericht Verdacht und üble Nachrede zugehen möchten.

Nicht zu gedenken, daß darinn eine ſubtile Parthiekaperey liegt. Ein Prokurator, der faſt alle Woche tractirt, der, wie bey voriger Viſitation angezeigt und erwieſen worden, ſich in alle Sachen miſcht, zu denen er auch nicht bevollmächtiget iſt, der, ſo bald fremde Sollicitanten hier ankommen, ſie zum Eſſen und die erforſchte Referenten mit dazu bittet, der ihnen beym Empfang das Kompliment macht: „Es wird ihnen doch nicht entgegen ſeyn, daß „ich Sie zu ihrem Herrn Referenten ſetze.„ O! dann iſt der bevollmächtigte Anwald, die Geſetze mögen ſagen, was ſie wollen, ſo gut als abgeſchaft; Er wird allenfalls nur noch zum Rezeſſiren und Figuriren beybehalten; der ga-

ſtirende Prokurator iſt alsdann in den Augen der Parthien ein ganz anderer Mann, als ihr auch noch ſo geſchickter Anwald, der ſich in ſeiner Studierſtube tod ſchanzet, und ſeine Suppe allein ißt. Kein Wunder alſo, wenn gaſtirende Prokuratoren ihre Kollegen wie große Eichen überſchatten und den Unterwuchs erſticken. Ob hernach die Tractirgelder nicht öffentlich, oder verdeckt in die Rechnungen kommen? Davon iſt bey letzter Viſitation mehr als einmal die Frage geweſen. Man ſage, was man wolle, ſie beſtreiten es nicht aus ihrem Beutel; es mag in einer gewiſſen Schrift pag. 430. noch ſo ſcheinbar entſchuldiget werden. Es bleibt immer eine lerna malorum, und eine unſelige Quelle unnenbarer Misbräuche. S. die bekannte Original-Briefe, II. Th. p. 39. ſeq.

§. 31. Hat der Herr Kammerrichter an dieſer höchſten Gerichtsſtelle ſelbſt Prozeſſe; da iſt es freylich nicht ganz unmöglich, daß auf ſeiner Seite ein wenig Schonung, politiſche Nachſichten, auf der andern aber ein bischen Menſchenfurcht, Verehrung des oberſten Haupts in dem klagenden Theile, oder ſonſt wechſelſeitige Verhältniſſe und Verbindungen eintreten, und dabey das Directorialamt wanken möchte. Ludolf geſteht ſelbſt von ſich und ſeinen Kollegen: Homines ſumus, fuimus et erimus. Nun ich es blos möglich zu ſeyn glaube, daß Sie auch Menſchen ſind und Menſchenfurcht haben können, was Ludolf für wirklich hält, was die vermiſchte Briefe p. 68. deutlich ſagen,

was

was selbst das Corpus Evangelicorum seinen Religionsverwandten Assessoren und Reichshofräthen vorwirft, daß sie zu viele Menschenfurcht hätten, was auf dem Reichstage ihnen mehrmalen zu erkennen gegeben worden, daß Sie keine Götter, sondern Menschen seyen; (a) So kann es bey mir um so weniger beleidigend seyn, wenn ich nur die Salzburgische Besorgniß, nicht daß es wirklich sey, sondern daß es seyn möchte, angeführt- wenn ich noch daran gezweifelt, ob es ganz gegründet sey? und wenn ich diesen Zweifel durch die vorhergegangenen Lobsprüche noch mehr zu erheben gesucht habe.

(a) J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften p. 475. 482.

Der Jüngere Reichsschluß macht abseiten des Herrn Kammerrichters die Bestrebung nach einem Anhange fast nöthig, wenn Er nicht blos Zuschauer seyn will. Große Kenner der Kammergerichtsverfassung haben deswegen schon längst das viel schicklichere Mittel angerathen, wie die Directorial Willkühr, worüber so viel ist geklagt worden, in gesetzmäßige Grenzen zu bringen sey, wenn nämlich der Herr Kammerrichter in allen Sachen mit den Herrn Präsidenten kommuniciren müßte, und nach dem J. V. A. §. 4. es nicht mehr seinem arbitrio heimgestellt bleiben dörfte, ob eine Sache wichtig sey oder nicht? — Doch wie ge-

hört das zu meiner Vertheidigung? — Ich habe damit zeigen wollen, daß es nach dem J. Reichsſchluß ein Verfaſſungsfehler ſey, wenn der Herr Kammerrichter zu Erhaltung ſeines, darinn zu ſehr herunter geſetzten Anſehens faſt genöthiget iſt, ſich einen Anhang zu machen, der eben ſo ſchädlich ſeyn kann, als die geklagte Directorial-Willkühr. — — Dieſes iſt eine der vornehmſten Urſachen, warum ſtaatskluge Männer gewünſcht haben, daß, um die Wirkungen dieſes Anhanges nicht zu verbreiten, wenigſtens die Directorial-Perſonen keine Proceße am Kammergericht haben möchten, ſondern lieber an den Reichshofrath verwieſen würden, damit jene Beſorgniſſe ſich nicht einmal muthmaßen ließen. Eine Sprache, die ich bey der oberſten Reichsgeſetzſtelle, (wohin die fernere Nachleſe zum kurzen Beweiſe, wie dieſer ſelbſt, beſtimmt war) um vielleicht auch hierinn eine Juſtitzverbeſſerung zu veranlaſſen, allerdings führen konnte, und mit Beyfall geführt habe.

§. 32. So viel iſt hier ganz ſicher, daß der Herr Kammerrichter das Mandat gegen Salzburg offenbar erſchlichen hat. Hätte er nicht über facta perſonaliſſima ſeines Sohnes die ungebürliche Stelle eines Klägers angenommen, hätte ſein Sohn (der als Domherr ein Unterthan des Fürſten und Erzbiſchofs war) derentwegen ſelbſt geklagt, oder hätte ſein Herr Vater wirklich eine Vollmacht von ihm gehabt,

und

und konstirte nicht vielmehr aus dem Schreiben des Sohnes vom 15. Dec. 1781. daß ihm die Carta bianca abgeschreckt worden; hätte noch dessen übrigen Briefen sich nur ein Mandatum praesumtum denken lassen; (S. Anl. der fernern Nachlese Num. 1-4.) So wäre der Herr Kammerrichter doch nur in die Stelle und Rechte seines Sohnes getreten; Das Mandat hätte also bey dem ohnerfindlichen spolio (a) gar nicht, oder nach dem Konc. der R. G. O. II. Th. Tit. 25. §. 3. dem J. R. A. §. 105. der Wahlkapit. Art. XIX. §. 7. und nach dem Visitationsschluß vom 1. Februar. 1769. in causa subditi contra Dominum doch ohne Schreiben um Bericht nicht erkannt werden können. Es ist daher auch ausser allem Zweifel, daß, wenn der Herr Kammerrichter diesen Mandatsproceß nicht selbst hätte liegen lassen, selbiges ganz gewiß wieder wäre kassirt worden.

(a) Zum Beweise, daß die anderweite Vergebung der Salzburgischen Präbende kein Spolium gewesen, muß ich denen deshalb in der vertheidigten Eheverbindung §. 107. — 113. angeführten Gründen noch ein argumentum ad hominem beyfügen.

Ich setze den Fall: der Kollator einer Präbende erhält den Todesschein eines Canonici. Er vergiebt darauf mit allem Recht die Präbende. Der Canonicus zeigt sich aber nach einiger Zeit dem Kollator, daß er noch lebe. Die anderweite Vergebung fällt alsdann von selbsten

selbsten weg; der erste bleibt nach wie vor Canonicus, und der Zweite muß wieder weichen.

Das ist auch hier der Fall: Salzburg erhält den Kopulationsschein und die gerichtliche Aussage des Pfarrers, daß Graf Johann verheyrathet sey. Der Vater läugnet zwar die Kopulation, und will durch ein Gegenzeugniß des Pfarrers, durch Zeugen erweisen, daß sein Sohn nicht verheyrathet sey, daß er es nicht seyn könne, weil er den Tag, als die Kopulation soll geschehen seyn, an einem weit von Blasbach entfernten Ort gewesen. Er bringt aber diese Gegenbeweise, obschon er dazu aufgefordert wird, in zwey Monathen nicht bey. Indessen verlauft die gesetzmäßige Zeit der Vergebung. Damit nun der Erzbischof nicht um sein Kollationsrecht kommen, und keine Devolution eintreten möge, giebt er die Präbende dem Grafen von Waldstein, behält aber dem Grafen von Spaur seine Rechte vor, wenn er noch beweisen könne, daß er nicht verheyrathet sey. Hätte er diese Beweise, wozu ihm nachher bey dem Erzbischöflichen Vikariat ein neuer Anlaß gegeben worden, noch beygebracht; so wär' er nach wie vor Domherr geblieben und Graf Waldstein hätte ihm wieder weichen müssen. War das ein Spolium? kann da gesagt werden, daß er ohne gestattetes Gehör seiner Präbende sey entsetzt worden? war das ein factum injustificabile? und konnte, zumal ohne Schreiben um Bericht, darauf ein Mandat erkannt werden? — Ganz sicher nicht.

§. 33. Ich gehe zu zwey andern Fragstücken. Weil die hohe Deputation wahrgenommen, daß ich es bey dem Brustkatharren länger nicht aushalten könnte; so hat Sie mir die

zwey

zwey letzte Fragstücke zur schriftlichen Beantwortung, die übrigen aber, obschon ich zu meiner Vertheidigung darum angesucht, noch zur Zeit nicht mitgetheilt. Ich habe sie deswegen in dem bisherigen nur aus dem Gedächtniß anführen, und mich nicht ausführlich darauf können vernehmen lassen. Jene hingegen sind folgenden Inhalts:

Wie er (Lt. Haas) p. 71. seiner Nachlese habe sagen mögen? daß die Kammergerichts-Prokuratoren von pflichtmäßiger Bedienung ihrer Partheyen abgeschreckt würden; bey denen aber, die es nicht thäten, das bloße Rechthaben schon ein Verbrechen sey, mit beygefügten ꝛc. ꝛc.

Endlich wie er p. 50. der Beleuchtung von dem wider den Herrn Erzbischof zu Salzburg erkannten Mandat habe sagen können? daß dessen Absicht dahin gehe, einen verheiratheten Domherrn bey seiner Präbende zu erhalten, und die damit unvereinbarliche Ehe zu trennen.

§. 34. Was ich in der Nachlese p. 71. sage, erhält seine Rechtfertigung aus den vorangeführten harten Begegnungen des Herrn Kammerrichters (§. 20.), und aus dem deßwegen von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel. Begegnungen, die alle Kammergerichts-Anwälde immer abschrecken werden, wegen Besorgniß ähnlicher Mißhandlungen, Aufträge zu vollziehen, die ihnen von

Reichs-

Reichsſtänden zugehen, wenn ſie dem Herrn Kammerrichter, auch nur als Grafen von Spaur, unangenehm ſind.

Da ich aber dieſe Menſchenfurcht nicht hatte, (a) da ich die Hochfürſtlichen Aufträge in der Stille befolgte, da ich darinn **Recht hatte**, und nach meinen Pflichten gehandelt zu haben meynte; So war dieſes **Rechthaben** nach jenen harten Aufbürdungen (§. 20.) bey dem Herrn Kammerrichter **ein Verbrechen**, weswegen er mich ſo ſehr angefeindet hat.

(a) Ich erfahre täglich mehr, daß die Menſchenfurcht doch ein bischen nöthig iſt. Man kömmt ſonſt nicht weit. Das recte faciendo neminem time iſt ein abgenutztes Sprichwort. Es iſt nicht mehr Mode, ein Märtyrer der Wahrheit zu ſeyn, und ſich unglücklicher Perſonen gegen Mächtige anzunehmen; Denn Nichts ſteckt mehr an, als das Unglück. Das erfahr' ich jetzt leyder!

§. 35. So unerwartet es mir iſt, wegen der Stelle pag. 50. (ſiehe oben §. 33.) zur Verantwortung gezogen zu werden; ſo darf ich ſelbige nur anführen, um derentwegen ohne Vorwurf zu ſeyn. Es heißt: „die Gräfin ſiehet, „daß wegen dieſer Sache am Kammergericht „gegen Salzburg ein Mandat erſchlichen „worden, deſſen (erſchlichenen **Mandats**) „Abſicht dahin gehet, einen verheiratheten „Domherrn bey ſeiner Präbende zu erhalten, „und die damit unvereinbarliche Ehe zu „trennen.

Frey-

Freylich gieng die Absicht des Herrn Kammerrichters dahin, durch das Läugnen der Kopulation, (so offenbar sie erwiesen war) durch das darauf erschlichene Mandat seinen Sohn bey der damit unvereinbarlichen Präbende zu erhalten. Der Gräfin war also am meisten daran gelegen, daß es dabey nicht bleibe, daß ihr Gemahl unter diesem Vorwande ihr nicht entzogen- oder vorenthalten würde. Sie adhärirte deswegen dem Fürstlich-Salzburgischen Rekurs.

Kein anderer, als dieser Sinn, kann jener Aeusserung beygelegt werden; Sie ist also bewandten Umständen nach für keine Beleidigung dieses höchsten Gerichts zu halten.

§. 36. Nun muß ich noch über die dasigen ꝛc. ꝛc. mich verantworten, — — Damit zielte ich auf die unüberseh liche Folgen, die aus den bedrohten weitern Maasregeln des Herrn Kammerrichters mir noch bevorstehen dörften, und die jetzt leyder! einzutreffen scheinen. (siehe oben §. 20.)

§. 37. Endlich wird mir sogar aus p. 74. der fernern Nachlese eine Beleidigung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren zur Last gelegt. Ein Vorwurf, den ich um so weniger vermuthend war, als ich in dieser Schrift die Evangelischen Rechte vertheidigte! So ungern ich öffentlich hierauf antworte; so ist es doch nöthig; weil sonst der Erfolg davon seyn möchte, der Gräfin und mir die

Her-

Herren Proteſtanten abgeneigt zu machen, und ſelbſt der Evangeliſche Reichstheil an der Ihn beſonders angehenden, gemeinen Beſchwerde wegen der von dem Herrn Kammerrichter bezweckten Uebertretung des Weſtphäliſchen Friedens weiter keinen Theil nehmen möchte.

§. 38. Die Nachleſe iſt durch die 1782. zu Halle herausgekommene Erhebliche Betrachtungen in der Eheverbindungsſache des Domicellar Grafen Johann von Spaur mit veranlaſſet worden, in welcher nicht nur gegen die Grundſätze der katholiſchen Religion behauptet wird, daß ein Domherr mit Beybehaltung ſeiner Pfründe heirathen könne; mithin die Spauriſche Dompräbenden durch deſſen Heirath nicht erlediget ſeyen, (Ein Satz, auf den die Gräfin, ſo angenehm er ihr ſonſt geweſen wäre, nicht zählen konnte!) ſondern auch p. 22. 25. 26. 28. und 33. den Katholiſchen die beleidigende Vorwürfe gemacht werden: „Sie verſtünden unter dem Wort Keuſchheit den „Konkubinat, oder zur Schande ihrer „Religion, eine privilegirte Ausübung „unreiner Lüſte. Dieſe Sünden wider „Gottes ausdrückliches Gebot würden „bey ihnen nicht für ſtrafbar angeſehen. „Die Einführung des geiſtlichen Cölibats ſey eine dumme Uebermacht, ein „tyranniſcher Deſpotismus der Päbſte. „Kurfürſt Gebhard zu Kölln ſey wegen ein-

„gegan-

„gegangener Ehe aus der ungerechtesten „Ursache abgesetzt worden ꝛc. (a)

(a) Der eigentliche Druckort Marburg und der dasige Verfasser sind bekannt. Diese unwahre Schändungen der katholischen Religion verdienen eher fiscalisch geahndet zu werden. Was ich aber diesen entgegen gesetzt, ist eine von Protestantischen Schriftstellern, selbst von Dr. Luther eingestandene historische Wahrheit (§. 43. seq.)

§. 39. Ich zeige pag. 57. bis 68. daß das alles lauter Irrthümer sind, denen ich pag. 64. seq. das Paroli entgegen setze, daß die Katholische den Geistlichen den Konkubinat nicht erlaubten, wie Luther, Melanchthon und Bucerus einem großen Reichsfürsten die Polygamie zugelassen hätten. Weshalb mich auf die beym Bossuet befindliche Archivalurkunden beziehe.

Seit anderthalb Jahren, daß diese fernere Nachlese überall, und selbst zu Regensburg distribuiret ist, (a) hat Niemand etwas dagegen eingewendet. Erst bey Gelegenheit der Lorsbachischen Injurienklage ist auf einmal die Frage davon. Soll das nicht eine Folge der mir längst bedrohten Maasregeln des Herrn Kammerrichters seyn? (§. 13. seq. 20.) damit mir die Lust vergehen möge, der Gräfin mich weiter anzunehmen, und auf die Behandlung derselben mehr Schatten zu werfen, als in der Beleuchtung schon geschehen ist.

(a) Es sind allerdings dahin und nach Salzburg 150. Exemplarien gekommen.

§. 40. Wer hat je hiſtoriſche Wahrheiten für beleidigend gehalten? Fleury in ſeiner Hiſtoire eccleſiaſtique Tom. XVI. Diſcours prelim. p. XXII. ſeqq. Bruxelles 1751. hat ſich ſehr gründlich hierüber geäuſſert: „Il eſt „triſte (heißt es) de rélever ces faits peu „edifians, & je crains, que ceux, qui ont „plus de pieté que de lumiére, n'en prennent occaſion de ſcandale. Ils diront peut„être, que dans l'hiſtoire il falloit diſſimuler ces faits, ou qu' aprés les avoir „rapportés, il ne falloit pas les rélever: „Mais le fondement de l'hiſtoire eſt la ve„rité, & ce n'eſt pas la rapporter fidele„ment, que d'en ſupprimer une partie: „un portrait flatté n'eſt pas reſſemblant. — „C'eſt l'exemple, que nous donnent les „hiſtoriens ſacrés. Moïſe ne diſſimule ni „les crimes de ſon peuple, ni ſes propres „fautes: David a voulu, que ſon peché „fût ecrit avec toutes ſes circonſtances, „& dans le nouveau teſtament tous les „Evangeliſtes ont ou ſoin de repreſenter „la Chûte de ſaint Piere.

Vom König David macht die Analyſe raiſonnée de Bayle Tom. VIII. p. 169. et 188. die beſondere Anmerkung, die jene des Fleury noch mehr erhebt: „Le profond re„ſpect, que l'on doit avoir pour ce grand „Roi, pour ce grand Prophéte, ne doit pas „empecher de desapprouver les tâches, qui

„ſe

„se recontrent dans sa vie, autrement „nous donnerions lieu aux profanes, de nous „reprocher, qu'il suffit, afin qu'une action „soit juste, qu' elle ait eté faite par cer„taines gens, que nous venérons. Il n'y „auroit rien de plus funeste, que cela à „la morale Chretienne. On feroit un grand „tort aux lois eternelles, & par consequent „à la vraie religion, si on donnoit lieu „aux profanes de nous objecter, que dés „qu'un homme a eu part aux inspirations „de Dieu, nous regardons sa conduite com„me la regle des mœurs: de sorte que „nous n'oserions condamner les actions „du monde les plus opposées aux notions „de l'equité, quand c' est lui, qui les a „commises.

§. 41. So wenig dem Dr. Luther große Gaben können streitig gemacht werden, die sogar Pabst Leo X. an ihm erkannte; so muß es auch erlaubt seyn, seine Fehler zu bemerken.

Billigdenkende Katholiken legten ihm 1521. auf dem Reichstage zu Worms den Ruhm einer großen Wohlredenheit, einer Reinigkeit des Styls, eines tiefdenkenden Gottesgelehrten bey. Fleury Tom: 29 p. 65 sagt von ihm: „Il avoit de la force dans le genie, „de la vehemence dans ses discours, une „eloquence vive & impetueuse, qui entrai„noit les peuples & ravissoit, une hardies„se extraordinaire, qui faisoit trembler de-

„vant lui ſes diſciples. Er hat ein Licht an„gezündet, welches nun ſelbſt in Katholiſchen „Ländern wieder aufgeht, und damals ſchon „den Fortgang größerer Misbräuche gehin„dert hat.

Nach Zeugniß anderer Katholiſchen Geſchichtſchreiber „beſaß er einen lebhaften Ver„ſtand, einen feurigen, großen Geiſt. Sie „ſagen von ihm: Er ſey erhaben über alle Ge„fahren, Herr über alle Hinderniſſe geweſen, „die ſich ihm entgegen ſetzten, ſtandhaft und „unverruckt bey dem Plan, den er einmal er„wählt habe, in einem unaufhörlichen Gewit„ter ruhig, ſich beſtändig gleich und unerſchro„cken, ein Mann von einem unüberwindlichen „Eifer, Muth und Arbeitſamkeit, von einer „kühnen Entſchloſſenheit, die über alle Gefah„ren ihren geraden Weg fortnahm, von einer „blühenden Einbildungskraft, einer Lebhaftig„keit, die ihm überall nachgefolgt ſey. Das „lächerliche der Perſonen und Meynungen ha„he er ſo glücklich zu faſſen gewußt, daß ihm „nichts davon entgangen ſey. Dieſe Gaben, „(ſagen ſie) ſchaften ihm eine natürliche Be„redſamkeit, die unwiederſtehlich zu Herzen „drang, und bey großen Dingen mehr als alle „Kunſt vermocht habe. Seine Schreibart ſey „treffend, ungekünſtelt, rein und ſtark, voll „Einfälle und Bilder, reich an unvermu„theten und lebhaften Wendungen geweſen. „Er habe eine jede Sache mit den bedeutend„ſten

„sten Ausdrücken bey ihrem Namen genennt. „Man sehe darinn die kräftigsten Worte und „Redensarten auf einander folgen, und einen „aufgeräumten Ton, der ihn selten ganz verlasse.

Sollten Geistliche meiner Religion an diesem Bilde sich ärgern, und mich für weiß nicht was halten, obschon ich die Züge und Farben dazu aus lauter katholischen Schriftstellern, dem Fleury, Bossuet und Maimbourg entlehnt habe, denen antworte ich mit dem, was der Vertheidiger des Esprit des Loix (Geneve 1764. Tom. 4. p. 116.) der Beschuldigung entgegen gesetzt hat, daß Montesquieu den Bayle für einen großen Mann gehalten, „Il „est vrai; (heißt es) que l'auteur a appellé „Bayle un grand homme, mais il a censu„ré ses opinions, & puisqu'il les a combat„tu, il ne l'apelle pas un grand homme „à cause des ses opinions. Tout le monde „sait, que Bayle avoit un grand esprit, dont „il a abusé, mais cet esprit, dont il abuse, „il l'avoit. Je n'aime pas les Gens, qui „renversent les loix de leur patrie, mais „j'aurois de la peine à croire, que Cesar „& Cromwel fûssent de petits esprits; je „n'aime point les conquerants, mais on ne „pourra guére me persuader, qu'Alexandre „& Gengiskan aient eté des Genies com„muns.

Nullum sine venia placuit ingenium.

Luther erkannte ſelbſt ſeine Schwachheiten und Fehler. Sein Freund Melanchton hat ſeine Heftigkeit oft bedaurt; Selbſt darinn war er mit ihm nicht einig, daß Luther die Biſchöfe und die bisherige Kirchendiſciplin ganz abſchafte. Dieſer Meynung pflichten noch neue Proteſtanten bey. Sie geſtehen alle: Luther habe bey ſeinen groſſen Gaben auch groſſe Fehler gehabt, die vielen Schatten auf ſein Bild geworfen hätten. Ein gemeines Schickſal viel groſſer Männer!

Erasmus ſchreibt von ihm an den Melanchton, wie es Fleury Tom. 26. p. 46. überſetzt: „Ce qui me choque, c'eſt que „tout ce qu'il entreprend de ſoutenir, il „le pouſſe à l'extrémité & jusqu' à l'ex„cés; ſi on l'en avertit, loin de s'adou„cir, il pouſſe encore plus avant, & ſem„ble n'avoir d'autre deſſein, que de paſſer „à d'autres excés encore plus grands. Je „connois ſon humeur par ſes ecrits, autant „que je pourrois faire, ſi je vivois avec „lui; c'eſt un eſprit ardent & impetueux; „on y voit par tout un Achille, dont la „colère eſt invincible. Vous n'ignorez pas „les artifices de l'ennemi du genre humain; „Joignez à tout cela un ſi grand ſuccés, „une grande faveur ſi declarée, un ſi grand „applaudiſſement de tout ce théatre, il y en „auroit aſſez pour gâter un eſprit modeſte.

§. 42.

§. 42. Mit eben dieser Freymüthigkeit tadelt Fleury die Fehler, die Misbräuche, die **Privat-Irrlehren**, ja selbst die Laster einiger Päbste. Das schadet der katholischen Religion nicht. Beyde Religionstheile müssen es hierinn mit einander aufheben. Keine verliert etwas dabey, wenn ihre Geistlichen Fehler haben. Das Wort Gottes ist unsere sicherste Richtschnur und Gewährleistung. Dabey können wir die Menschen immer Menschen seyn lassen. Das werden sie in allen Religionen bis ans Ende der Welt bleiben.

§. 43. Nun hoff' ich mit Dr. **Luther** mich wieder ausgesöhnt zu haben. Die von ihm einem Reichsfürsten erlaubte Polygamie ist aber eine Geschichtskündige Sache. Nicht nur Katholische, (Bellarmin, Bossuet, de Thou) sondern auch Protestantische Geschichtschreiber, **Arnold**, (a) **Seckendorf**, (b) **Schröck** (c) und andere haben ihm das vorgeworfen. Ich finde zu meiner Vertheidigung nöthig, (weil die mir deßwegen angeschuldigte Religionsschmähung so ungemein viel Aufsehen erwecket hat) die daraus gehobene Stellen hier beydrucken zu lassen.

Arnold beurtheilt diese unzuläßige Erlaubniß noch viel schärfer, als Bossuet; Nach jenes Zeugniß hat Luther selbst gestanden, daß er damit gar sehr **geirrt** habe.

(a) **Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie IV. Th. Sect. I. num. V. §. 4. 5.**

(b) in seiner Historia Lutheranismi Lib. III. Sect. 21. §. 79. p. 281.

(c) Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Samml. des zweiten Bandes p. 56.

§. 44. Einige suchen es damit zu entschuldigen, die Margaretha von der Sahla sey nur seine Maitresse gewesen. Diesem widersprechen aber Arnold und Schröck, indem sie versichern, Melanchton und Bucerus seyen selbst auf der Hochzeit gewesen. — Ein aus eigener Handschrift des Landgrafen Philipp in den diesjährigen Schlözerischen Staatsanzeigen 9. Heft, III. Band p. 87. das erstemal herausgegebener Brief an den Rector Sturm zu Straßburg vom 12. Julius 1561. setzt die Sache ganz ausser Zweifel; denn darinn nennt er sie seine Gemahlin.

§. 45. Keine Beleidigung ist es demnach, wenn ich ebenfalls diese historische Wahrheit gesagt habe, nachdem ich durch die oben (§. 38.) bemerkte Schrift dazu bin veranlasset worden. Ich hoffe daher, daß dieses von den Herren Protestanten mir keine weitere Ungnade zuziehen werde. Indessen würde mir sehr leyd thun, wenn mein daselbst p. 26. geäussertes vielleicht und die bloße Hofnung (denn was hofft nicht zuweilen ein Schriftsteller!) der Gräfin schädlich seyn, und ihr die noch wenige Freunde abgeneigt machen sollte. — Obschön diese Schrift in ihrem Namen verfertiget worden;

den; so hat Sie doch um meine Gedankenstriche so wenig, als darum sich bekümmert, daß ich bey dieser Gelegenheit auch die Hallische (Marburgische) Betrachtungen widerlegt habe.

§. 46. Da ich nun bisher aus den Gesetzen erwiesen zu haben vermeine, daß es

1.) meinen Amtspflichten nicht zuwider war, gegen den Herrn Kammerrichter, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberste Haupt des Gerichts, (§. 16. 23.) sondern nur als Grafen von Spaur, (§. 23. seq.) als Parthie (§. 17.) als meinen angreifend- und beleidigenden Theil, (§. 20. 34. 36.) die Feder zu führen; daß ich

2.) dieses mit so wenigerm Bedenken thun konnte, als ich bey denen von ihm erlittenen Mißhandlungen, (§. 20.) und dem derentwegen von Salzburg in Comitiis angezeigten Realmangel, (§. 21. 34. 52. seq.) mitbetheiligt war; Mir hingegen

3.) gegen die repräsentirende Würde des Herrn Kammerrichters so wenig, (§. 27. seq.) als andere Gerichtspersonen, (§. 29.) noch weniger aber gegen das Gericht selbst, (§. 27. seq. 30.) und am allerwenigsten gegen den Evangelischen Reichstheil (§. 37. — 44.) Beleidigungen mit Grund können beygemessen werden;

So lebe der rechtlichen Zuversicht, daß ich wegen dieser Anschuldigungen weder mit einer

Kaſſation, noch, wie ſchon der Ruf iſt, mit einer eben ſo glückverderblichen Suſpenſion, (a) oder einer andern beſchimpfenden Strafe angeſehen, ſondern von aller Ahndung gerechteſt werde freygeſprochen werden.

(a) Eine Suſpenſion iſt eben ſo entehrend und von den glückverderblichſten Folgen. Dieſe kennt Niemand beſſer, als der ſie durch ein hartes Schickſal ſchon einmal erfahren hat, und den ſchweren Verluſt davon noch täglich empfindet. Ich beziehe mich deshalb auf die Anlagen meines P. M. p. 7. not. k. und auf des Herrn von Balemanns Beyträge zu der Verbeſſerung des Konc. der R. G. O. p. 287. ſeq. Nicht zu gedenken, wie viel die Stände und Parthien mit dabey verlieren; da den Subſtituten die nöthige Information nicht ſo geſchwind kann ertheilt werden. Da ich weder einen Amts- noch Subordinationsfehler begangen; ſo glaube auch keine Amtsentſetzung oder Suſpenſion verdient zu haben.

Der Herr Pfarrer Lorsbach muß meines Sturzes bereits gewiß ſeyn. — In ſeiner Neujahrspredigt hat er ſeiner Gemeinde verkündiget, daß er im 1784ten Jahre gegen ſeine Feinde ſiegen würde. — Das iſt nun ſchon das drittemal, daß ich mit Pfaffen anbinde, und jedesmal zu meinem größten, zu meinem glückverderblichſten Schaden! Denn wer weiß nicht, quantæ ſint animis cœleſtibus Iræ? — Aſinus ad lapidem non bis offendit eundem. Werd' ich denn nicht bald klüger und behutſamer werden? — Wenn ich dieſe Haſenjagd glücklich überſtanden, und

über

über dem Berge bin; so werde mich gewiß in keinem Pfaffen-Revier mehr sehen lassen.

In dem Frankfurter Staats-Ristretto Num. 205. wird sich schon lustig über mich gemacht und die Beute getheilt. Ich finde darinn diese, mein Schicksal liedlos verlachende Verse, die zuerst den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten einverleibt waren.

Bey der Zergliederung eines gebratenen Haasen.

(Wird langsam und in einem mitleidigen Tone gelesen.)

Wie liegst du hier,
Du armes Thier!
Es thut mir leid,
Daß du im Streit
Hast die gespitzte Ohren
Samt deinen Kopf,
Du armer Tropf!
So jämmerlich verlohren.

(Folgendes wird in einem grausamen und geschwinden Tone gesprochen. Zuletzt setzt der Trenscheur Messer und Gabel an, und zerlegt den Haasen.)

Doch ist mir's lieb,
Du Gartendieb!
Daß du dich so gemästet
Am braunen Kohl
Zu unserm Wohl
Am Feuer dich geröstet.

So muß der Haas sich hetzen lassen, weil er das mitleidige Herz gehabt, einem unschuldigen Lamme gegen seine Verfolger Schutz und Sicherheit zu gewähren. Zwey anderer so dumm- als infamer Pasquillen, die gegen mich geschrieben in der Stadt herumgehen, mag ich gar nicht gedenken. — Ich erscheine im freyen

freyen Felde, warum stellt man sich mir nicht öffentlich entgegen? Jeder wird seinen Mann an mir finden. Jemand im Rücken anzugreifen ist die gröste Niederträchtigkeit. Pasquillanten überlaß' ich aber dem Amt des Fiscals und der Schärfe der Gesetze. S. J. O. A. §. 95. und Mem. des Fiscals. §. 7.

§. 47. Eh' ich weiter gehe, muß ich bemerken, daß das bisherige nur erst Etwas, oder eine Einsweilige Defension ist. Werden mir die Fragstücke, um die ich schon zweimal angesucht, mitgetheilt; so bin ich alsdenn noch mehr zu sagen, mich vollkommen zu vertheidigen im Stande. Diese gehorsamste Bitte muß ich angelegentlichst wiederholen; denn weil bey einigen Fragstücken, ich im ersten Anblick vielleicht die Ursache nicht einsah', wie der Innhalt mir zum Vorwurf gereichen könnte, jedes auch mehrere Glieder hatte; so mag es leicht seyn, daß bey meinen heftigen Kopfschmerzen und damaligen starken Brustkrampfkatharren, ich in denen aus dem Stegreif ertheilten Antworten hie und da etwas übersehen, nicht wohl zergliedert, oder die Wichtigkeit der Beschuldigungen nicht genug erwogen habe, und dieses nun so ausgelegt werden dörfte, als wenn ich darauf verstummt wäre, und nichts zu antworten gewußt hätte.

Sollten noch mehrere Anzeigen vorhanden seyn, über die ich gar nicht bin gehört worden, aus denen aber Pflicht- und Respectvergessenheiten, oder Vergehungen eruirt werden wollten;

ten; so muß ich auch um deren gnädigste Mittheilung unterthänigst bitten. Ich werde zur völligen Zufriedenheit dieser höchsten Gerichtsstelle mich gewiß standhaft darauf verantworten; denn es ist nicht möglich, daß mir so was zur Last bleiben könne; weil es von meinen Gesinnungen zu himmelweit entfernt ist.

(a) Ich hoffe nicht, daß es für eine sträfliche Respectvergessenheit werde gehalten werden, daß ich die Excellenz nicht immer beygefügt habe, wenn von dem Herrn Kammerrichter, oder vielmehr von dem Herrn Grafen von Spaur die Frage gewesen; denn mit diesem allein hab' ich es zu thun. Noch weniger hoffe ich, daß dieses so werde ausgelegt werden, als wenn ich dem Herrn Kammerrichter die Excellenz hätte streitig gemacht, (wer mag so was von mir glauben?) und ich deswegen allein gestraft und gedemüthiget zu werden verdiente. Um also künftig alle Illusion zu vermeiden, werd' ich den Herrn Kammerrichter gar nicht mehr, sondern nur den Herrn Grafen von Spaur nennen. (§. 24.) In dem Erzehlungsstyl sind bekanntlich diese Titel, und von hohen Personen in der mehrern Zahl zu sprechen nicht mehr üblich, weil es mit der gedrungenen Kürze, und oft mit der Deutlichkeit sich nicht verträgt. Ist es ja in den vermischten Briefen p. 209. seq. auch nicht geschehen, und p. 180. seq. sogar der Herr weggelassen worden. Wie sehr muß ich in der guten Opinion gefallen seyn, wenn so was mir allein zum Vorwurfe gereichet! Wie sehr werd' ich doch verkannt! weil ich beständig in meiner Studier-

Studierſtube ſitze und ſo ſelten ausgehe. — Mein Lieblings-Motto.

Bene vixit, bene qui latuit,

hat mich verführt. Man ſieht es für Stolz an, den man demüthigen müſſe. — Ich ſehe wohl, ich habe den rechten Weg verfehlt; ein bischen mehr Weltkenntniß und Courmachen hätten mich beſſer und näher, als all meine Bücher, zum Ziel geführt.

II. Frage:

Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen wegen gemeiner Beſchwerden, oder Realmängel an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen?

§. 48. Auch deswegen wird mir der Vorwurf einer Pflichtvergeſſenheit gemacht, daß ich der Gräfin Karoline in ihrer Rekursſache gegen den Herrn Grafen von Spaur gedient habe. Es wird ſich zu dem End auf das Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 85. §. 1. bezogen, nach welchem alle Kameralperſonen ſchwören müſſen:

> Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, und dawider nichts zu thun, noch zu rathen, ſondern, wo ſich jemand unterſtünde, dawider zu handeln, den oder dieſelben mit allem Fleiße davon abzuweiſen helfen, und ſonſt alles zu thun und voll-

vollziehen, das euch, vermöge der Ordnung gebühret, ohne alle Gefährde.

§. 49. Dieser Eydeszusatz ist erst in dem Dep. Absch. von 1557. §. 16. beliebt worden. Er hat seinen Ursprung aus den häufigen Rekursen ad Curiam Romanam und die nachher aufgekommene Päbstliche Nuntiaturen in blos weltlichen Sachen. Fälle, die sich bey den Köllnisch-Münsterisch-Lüttichen- und Paderbornischen Officialen oft ereigneten, denen von ihren Bischöfen und Landesfürsten mit der geistlichen, auch die Civilgerichtbarkeit in erster Instanz anvertraut ist; denn weil zwischen den geist- und weltlichen Sachen die Grenzen oft streitig waren, und man gar zu Rom den paradoxen Satz aufstellte, daß auch bloße Civil-Sachen alsdann geistlich würden, wenn sie einmal in den Händen eines geistlichen Richters gewesen wären; so war es nöthig, damit das Recht nicht völlig in geistliche Hände erwachsen möchte, die Kameralpersonen dahin zu verpflichten, daß Sie diese der Kaiserlichen Gerichtbarkeit nachtheiligen Eingriffe des Römischen Hofs nicht zugeben, vielweniger selbst dazu rathen sollten.

Eine Verordnung, die in dem J. R. A. §. 164. in den Kaiserlichen Rescripten von 1701. und 1710; in dem Visitations-Decret vom 27. December 1713. und in der Wahlkapit. Art. 14. §. 4. wiederholt, in den Visitationsschluß vom 18. Jenner 1775.

aber

aber noch mehr eingeſchärft, und dem Collegio, daß es in dem darinn benannten Fall nicht geſchehen ſey, (a) verwieſen worden. S. des Herrn von Balemanns Viſitationsſchlüſſe, p. 25.

(a) Dahin gehört auch die von dem H. Grafen von Spaur ungebührlich nach Rom gezogene Frage über die Giltigkeit der Ehe einer Proteſtantiſchen Reichsgräfin, und die dadurch veranlaßte Uebertretung des Weſtphäliſchen Friedens, Art. V. §. 48. (S. unten §. 54.)

§. 50. In dieſem Eideszuſatz liegt aber kein Verbot, daß Prokuratoren keine geſetzmäßige declinatoriſche Einreden vorbringen ſollen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dieß- oder jenem Fall nicht gegründet iſt. — Die Beyſpiele davon ſind faſt täglich.

Ich habe ſelbſt dem, in dieſer Spauriſchen Ehe- und Präbendenſache, zumal ohne Schreiben um Bericht erſchlichenen Mandat Exceptionem fori declinatoriam entgegen geſetzt, ohne daß es für eine Pflichtvergeſſenheit gehalten wurde. Sie iſt vielmehr von der Wirkung geweſen, daß die Sache ſeit dem auf ſich erliegen blieb; weil deß Herrn Kammerrichters Excellenz nach Ihrer großen Rechtserfahrenheit wohl einſahen, daß das Mandat kaſſirt werden müßte.

§. 51. Iſt übrigens ſo gar nach den Viſitationsſchlüſſen vom 23. November 1767. und 27. Junius 1769. den Advokaten

katen und Prokuratoren in Justitzsachen zugelassen,

den Partheyen mit Verfertig- und Unterschreibung deren, an den hohen Konseß gerichteten Memorialien, sie betreffen Revisions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen zu gehen:

Ist ihnen ohnbenommen,

nach der bey Kurmainz interponirten Revision, selbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu besorgen; Sollen sie darinn auf keinerley Weise ihren Parthien auf Begehren entstehen; S. des Herrn von Balemann Visitationsschlüsse, p. 13. 21. und 343.

wovon in älteren Protokollen, daß es von ihnen geschehen sey, Spuren anzutreffen sind; So muß selbigen noch viel eher erlaubt seyn, wo gemeine Beschwerden, wo Gesetzübertretungen, und Realmängel sich äussern, ihren Parthien bey der obersten Gesetzstelle zu dienen, wohin sie als Reichs- und Staatssachen ihrer Eigenschaft nach alsdann gehörig sind. Denn dazu ist es noch nicht gekommen, daß Kammergerichts-Anwälde sich auf die Reichsgrundgesetze nicht laut sollen beziehen- und aus diesen keine Rechtssprache führen dörfen.

Wehe ſonſt den Parthien, wenn ſie dieſes nicht mehr thun dörften! Haben ja ſämtliche Advokaten und Prokuratoren noch in dieſem Jahr wider die wegen der Kollationirgebühren eröfnete gemeine Beſcheide, durch einen gemeinſchaftlichen Bericht an alle Stände effective den Rekurs an die Reichsverſammlung ergriffen, und auf viele Geſetze ſich bezogen, die Sie glaubten, mit jenen nicht vereinbarlich zu ſeyn. Ich vertheidigte die Geſetzmäßigkeit dieſer gemeinen Beſcheide, legte aber damit bey vielen doch wenig Dank und Ehre ein. (a)

(a) Die glücklichſten Prokuratoren ſind ohnſtreitig, die ſich vor aller Kopfbrechenden Arbeit hüten, die mit einer indolence inſipide warten, bis ihnen die gebratene Haaſen ins Maul laufen, (ſ. p. 33.) die zu allem generalia contra ſagen, und es juſt ſo machen, wie die vermiſchte Briefe p. 246. behaupten, daß es die Meiſte machten, die des Nachts ſchlafen, und im Tage ſich ausruhen. (*)

Ob aber damit brauchbare Männer, wie ſie die Geſetze (Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 30. §. 5. J. V. A. §. 98.) haben wollen, beym Gericht angezogen werden? iſt eine andere Frage.

(*) Muß ich denn auch alles den vermiſchten Briefen nachbeten? — Weiß ich Dummkopf denn nicht, quod, duo cum faciunt idem, non ſit idem? Muß ich mir denn immer neue Quellen zu Anfeindungen eröfnen? Durch die Tarirungen

rungen sind sie mir so schon abgeneigt genug.

§. 52. Bey den Visitationen werden ja die Prokuratoren dazu verpflichtet, daß sie die ihnen bewußte Gesetzübertretungen und Realmängel anzeigen müssen. In Ermangelung derselben müssen sie also dieses auch beym Reich thun können, in dessen Namen die Visitationen gehalten werden. S. Ludolf in examine locorum, ubi styli Cameralis fit mentio ad tit. 63. §. 90.

Noch mehr aber alsdann, wenn sie bey einem Realmangel, welches hier der Fall ist, selbst interessiret sind, ohne daß dieses für ein Staatsverbrechen, für eine Pflichtvergessenheit gehalten, und sie deswegen gestraft werden können.

§. 52. Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerrichter (weil ich die fürstlichen Befehle pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen, mittelst Beydruckung meines rechtfertigenden Promemoria, in dem Rekursnachtrage p. 9. seq. der Reichsversammlung als einen Realmangel angezeigt, und mich „auf alle „Fälle, als einen Mann, welcher lediglich „die Gesinnungen eines Reichsfürsten „nach seinen Pflichten befolget hat, dem „allerhöchsten Schutz Kaiserlicher Majestät und „des Reichs um so nachdrücklicher empfohlen,

„als es mit den Angelegenheiten der „Stände eine betrübte Wendung bekommen würde, wenn es zu Wezlar „Mode werden ſollte, Reichsſtändiſchen „Prokuratoren in ſolcher Weiſe zuzudringen, wie es gegenwärtig geſchehen „iſt.„ Sie verſagten mir dabey das billige Zeugniß nicht: „daß alles, was ich in dieſer, „vieler Umſtände wegen, Seiner Kaiſerlichen „Majeſtät und des Reichs Einſicht nicht unwerthen Druckſchrift, zu meiner Rechtfertigung erhaltener Hochfürſtlich-Salzburgiſcher „Befehlen, beygebracht habe, ſich in der That „alſo befinde, mithin ich den Vorwurf, oder „die Verunglimpf. und Bedrohungen „nicht verdient habe, mit welchen mich der „Herr Kammerrichter in öffentlichen, der „Rekursſchrift beygedruckten Schreiben und „Pro Memoria angegangen habe.„ S. Anl. meines P. M. Num. 10.

§. 53. Da ich eben ſo gut, wie des Herrn Kammerrichters Excellenz, unter dem Schuz der Geſezze ſtehe, da bey dem in Ermangelung der Viſitation, nach der K. G. O. I. Th. Tit. 50. §. 5. Kaiſer und Reich angezeigten Realmangel, mir als dem angegriffenen, dem beſchwert- und beleidigten Theile am meiſten daran gelegen iſt, daß ich gegen deſſen Verfolgungen ſicher geſtellt werde; ſo muß mir, wie Jedem, erlaubt ſeyn, bey dieſer

ser Reichsgesetzstelle dagegen Schutz, Hilfe und Beystand zu suchen.

§. 54. Bey dem Rekurs der Gräfin ist ja nicht einmal die Frage von einer Erkenntniß des Kammergerichts. (In der Beleuchtung des Herrn Grafen von Spaur heißt es selbst gleich im Eingange, es sey gegen Sie kein Dekret, keine Urtel ergangen.) Nur von der ungebührlichen Ziehung dieser, eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der gegen den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. ihr aufdringen wollenden Römischen Erkenntniß über die Giltigkeit ihrer Ehe, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von der dadurch veranlaßten Uebertretung dieses Reichsgrundgesetzes, und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde, ist hier allein die Rede. S. vertheidigte Eheverbindung §. 77.—94. 116.—118.

Gegen diese hab' ich also auch der Gräfin bey der Reichsstelle unbedenklich dienen können, welche für die Vesthaltung des Westphälischen Friedens (der jedem Deutschen ohne Unterschied der Religion heilig seyn muß, und auf welchen der Herr Kammerrichter nach dem Konc. der R. G. O. I Th. Tit. 71. selbst verpflichtet ist) vornemlich zu wachen hat.

§. 55. Ja, (hieß es vorher schon) Lorsbach hat das rechte Gesetz nicht getroffen; (§. 48.) es ist noch ein anderes, welches den

Prokuratoren, ſich in Rekursſachen zu miſchen, ausdrücklich verbietet. Auf dieſes würde ich verſtummen müſſen. — Ich denke nach; es fällt mir keins ein.

§. 56. Bey dem Verhöre wird das Geſetz nicht angeführt; nur auf deſſen Innhalt wird gezielet. — Bey dieſem fällt mir ein, daß ſo was in der Kammergerichtsordnung ſtehe, daß es aber, wie ich es gleich bemerke, keine Anwendung mehr habe. — Ich ſuche zu Haus, und finde in der K. G. O. I. Th. Tit. 19. §. 4. oder dem Koncept. I. Th. Tit. 31. §. 12. die in dem Fragſtück bezielte Stelle:

> Die Procuratores ſollen in Reichsſachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, oder ſich zu Reichs- oder andern Tägen in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen laſſen.

§. 57. Ich ſchlage die Verhandlungen über die Kammergerichts-Ordnung in des Häberlins Reichsgeſchichte auf, und finde gleich im erſten Bande p. 339. darüber die Auskunft:

> Zu dieſer Verordnung hat vermuthlich Anlaß gegeben, daß viele Reichsſtände auf dem zu Speyer im J. 1544. gehaltenen Reichstage ihre ohnehin daſelbſt gehabten Anwälde, bey dem damaligen Stillſtande des Kammergerichts, zu den Reichstagshandlungen bevollmächtiget hatten,

ten, welches auch nachher auf dem Wormser Reichstage im J. 1545. und dem Augsburgischen von 1548. geschehen, wie man aus den Unterschriften dieser Reichsabschiede ersehen kann.

Ich schlage weiter die Anmerkungen über das Koncept der K. G. O. bey Selchov im I. Th. p. 469. seq. nach, und finde zu meinem Vergnügen, daß auch der jüngst verstorbene große Kammergerichtsbeysitzer Freyherr von Harprecht das Unanwendbare dieser Stelle mit den Worten bemerkt habe:

> den Anlaß zu diesem §. haben die verschiedentlich an den Orten des Kammergerichtlichen Aufenthalts gehaltenen Reichstäge gegeben, und derselbe fällt nun aus.

§. 58. Heutiges Tags hat es so keine Noth mehr, daß Prokuratoren Gesandschaften werden übertragen werden, und dieses Gesetz auf sie anwendbar seyn könne. Ich besinne mich in des von Meyern actis Pacis Westphalicæ gelesen zu haben, daß zwey solche Prokurator-Gesandte bey Durchpassirung des Französischen Lagers, als verdächtige Personen, sind angehalten worden. Sie bezogen sich auf ihre gesandtschaftlichen Rechte, und als das nichts helfen wollte (weil sie kein Kreditiv bey sich hatten) auf ihre protestationes solitas. Die Franzosen hielten das für radotage und arretirten sie. Es hat Mühe gekostet, sie wieder

los zu bringen. Seit dem iſt ihnen die Luſt vergangen, Geſandſchaften zu übernehmen. In neuern Zeiten ſoll es doch einigen noch angewandelt ſeyn; Sie mußten ſich's aber geſchwind vergehen laſſen.

§. 59. Ein Geſetz, das ausfällt, (§. 57.) das nicht mehr exiſtirt, das nicht mehr anwendbar iſt, kann mir alſo zu keinem Vorwurf einer Pflichtvergeſſenheit gereichen. Ja wär' es noch ein wirkliches Geſetz; ſo wär' ich zwar, als eine dem Kammergericht angehörige Perſon, es zu halten ſchuldig; weil aber die Prokuratoren, wie die Herren Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren, nicht auf die Geſetze verpflichtet werden; (S. Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 71. und 77.) ſo wäre die Uebertretung zwar unrecht, und wenn das Geſetz pönal wäre, ſträflich, aber doch keine Pflichtvergeſſenheit wär' es; am allerwenigſten iſt ſie es alſo, wo das Geſetz gar nicht mehr exiſtiret.

Da nun gleichwohl in dem vierten Fragſtücke, zum Beweiſe der von mir nicht beobachteten Amtspflichten, darauf gezielt wird; ſo gehört es zu meiner Vertheidigung, wenn ich aus des Becaria traité des delits & des peines p. 36. & 222. zwey in die zu verbeſſernde Criminal-Geſetzgebung einſchlagende tiefgedachte Bemerkungen auf mich anwende.

In der erſten heißt es: „C'eſt le bon ſens, „qui guide plus ſûrement, que tout le ſa-

„voir

„voir de chercher & vouloir trouver des „coupables. Und in der zweyten: „Le Juge „doit plûtot chercher la verité du ſait, que „le crime dans la perſone de l'accuſé ni lui „tendre des piéges. Il ne doit pas craindre „de ſe faire tort à lui-meme, ou de don„ner atteinte à cette infaillibilité, que l'hom„me s'arroge tousjours, s'il ne reuſſit pas „à le trouver coupable.

Denn wäre der Nichtgebrauch dieſes Geſetzes mir nicht bewußt geweſen; ſo hätte ich freylich darauf verſtummen. mich gefangen geben. und ſchuldig erkennen müſſen. (§. 57.)

§. 60. Sollte das Kammergericht, wie vor dieſem, an den Ort des Reichsregiments, alſo jetzt an den Reichstag verlegt werden, damit von dieſem, ſo oft es nöthig, die eingeriſſene Mängel abgeſchaft. die Juſtitz und Gerichtsverfaſſung verbeſſert werden könnten; ſo wäre alsdenn auch dieſes Geſetz wieder zu erneuern, damit, wie es die Erfahrung beym Reichsregiment und zum Theil bey letzter Viſitation gelehrt hat, die Geſandte ſich nicht in Juſtitzſachen, und die Kameralen ſich eben ſo wenig in Reichsſachen miſchen dörften. Dieſe Verlegung iſt aber in den heutigen Zeit. und Staatsumſtänden nicht zu erwarten. Durch eine Deputationem perpetuam ad punctum juſtitiae kann die damit bezielende Abſicht viel beſſer und zweckmäßiger erreicht werden. S.

meine freymüthige Gedanken über die Taxirrungen. p. 124. ſeq.

§. 61. Nach dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 7. §. 1. 2. ſollen die Herren Aſſeſſoren, weil Sie vom Reich zur Juſtiz unterhalten werden, dem Kammergericht allein auswarten; ſie ſollen mit andern Händeln, Kommiſſionen und Nebengeſchäften, wodurch die Expeditionen der gerichtlichen Sachen verhindert werden, ſich nicht beladen.

Die Prokuratoren ſollen nach Tit. 31. §. 11. und 13. zwar auch nicht in andern Gerichten prokuriren, noch Kommiſſionen übernehmen, die ihren Verrichtungen hinderlich ſeyn möchten. Kann es aber ohne Verſäumniß ihrer Kammergerichtsſachen geſchehen; ſo ſoll ihnen beydes erlaubt ſeyn. — — Bey den täglich hier abnehmenden Proceſſen, die ſich an den Reichshofrath ziehen, bey dem daraus entſtehenden Nahrungsmangel, und doch immer nicht aufhörenden Luxus der Prokuratoren, ſo ſehr hie und da das glänzende Elend durchſcheint, bey dem allen wäre freylich zu wünſchen, daß manche auswärts nur viel zu thun hätten.

§. 62. Ich arbeite zwar auch in auswärtigen Geſchäften; dazu wend' ich aber meine Nebenſtunden an, die ich den hier ſo häufigen Zerſtreuungen und zeitverderblichen Luſtbarkeiten abmüſſigen kann. Es wird mir nicht nachgeſagt werden können, daß ich darüber meine

Berufs-

Berufsarbeiten versäume. Die Nebenstunden waren besonders wohl angewendet, die ich der Vertheidigung einer unglücklichen Reichsgräfin in ihrer Verlassenheit gewidmet habe. Soll ich für diese Menschenpflicht gestraft- und selbst unglücklich gemacht werden? Das läßt sich von der Gerechtigkeit dieser höchsten Gerichtsstelle gar nicht denken. — Die Gräfin hat mir aus ihrem Aßlerischen Pathmos diesen Neujahrswunsch zugeschickt:

Laß, o gütige Vorsicht! Viel seiner Tage
Viel seiner heitern und seiner trüben Stunden
Seegenthauende Wolken nur seyn,
Die bald eine hellere Sonne
Mit schönstem Glanze durchbricht.

Gott gebe! daß dieser, aus ihrem dankbaren Herzen geströmte wohlmeynende Wunsch erfüllt werden möge!

§. 63. Ich muß das bisherige noch einmal wiederholen. Da ich

1.) nicht gegen den Herrn Kammerrichter, als meine Obrigkeit, als das Haupt des Gerichts, (§. 23.) sondern nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, (von dem ich weder ein Vasall, noch Unterthan bin) gegen Ihn, als meinen angreifend- und beleidigenden Theil (§. 20. 24.) eine standhafte gesetzmäßige Sprache geführt habe; (§. 34. 36.) und diese

2.) nicht einmal, als Prokurator am Kam-

Kammergericht, ſondern als Salzburgiſcher Hofrath, als Schriftſteller der an den Reichstag rekurrirenden Gräfin von Spaur, als bey dem von Salzburg angezeigten Realmangel mit intereßirter Theil, (§. 21. 34.) bey der oberſten Reichsgeſetzſtelle geführt habe; da alles, was dabey

3.) ad cauſae utilitatem geſagt werden mußte, lauter Sachdienliche Wahrheiten (§. 22. 25.) und nicht einmal Privat, vielweniger ſolche Beleidigungen ſind, (§. 22.) welche

4.) als Subordinations- und Amtsfehler, oder als Pflichtvergeſſenheiten mit Entſetzung oder Suspenſion vom Amte, oder einer ſonſt beſchimpfenden Strafe ex officio zu ahnden wären; da es eben ſo wenig

5.) für eine Pflicht- und Reſpectvergeſſenheit zu halten iſt, wenn ich (a) aus tief in die Kammergerichtsverfaſſung einſchlagenden Urſachen, (§. 29 — 30.) aus blos angeführten Salzburgiſchen Beſorgniſſen (§. 31.) allein gewünſcht habe, daß der Herr Kammerrichter die Ehe- und Präbendenſache ſeines Herrn Sohnes lieber am Reichshofrath anhängig gemacht hätte, wobey kein Gedanken einer Herabſetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath geweſen; (§. 27. ſeq.) und wenn ich (b) mit Beyfall der Geſetze behauptet habe, daß das Mandat gegen Salzburg durch eine blendende, von dem

Herrn

Herrn Kammerrichter nicht zu erwarten gewesene Einleitung erschlichen worden, (Ein bey den größten und einsehendsten Männern ganz möglicher Fall!) daß es bewandten Umständen nach gar nicht, oder wenigstens ohne Schreiben um Bericht nicht hätte erkannt werden sollen; daß ihm deswegen Salzburg nach der Wahlkapit. Art. 19. §. 7. keine Parition zu leisten schuldig gewesen; (§. 32.) da es mithin

6.) auch keine Beleidigung der hohen Mitglieder des ersten Senats gewesen, wenn gesagt werden mußte, daß es von ihnen erschlichen worden, und wenn nur die Salzburgische Besorgnisse angeführt wurden, daß dabey die Kammerrichterswürde vielleicht einigen Einfluß gehabt haben möchte, womit es keine Beleidigungs-Absicht, (wie ich mit dem reinesten Gewissen zu beschwören erbietig bin) sondern die Meinung hatte, wie ich sie oben (§. 28. 31.) erklärt habe. (a)

(a) Da ich der beste Ausleger meiner Worte seyn muß; so hoffe nicht, daß mir etwas für beleidigend könne ausgelegt werden, was ich in diesem Sinn nicht gesagt, nicht einmal gedacht, mithin den Vorwurf nicht verdient habe, den Voltaire in seiner witzigen Laune dem Rousseau gemacht hat; Qu'il insultoit même par tout ce qu'il ne disoit pas. —— Wär' ich überzeugt, daß die in der fernern Nachlese p. 69. und 71. vorkommende Ausdrücke (wenn sie vielleicht unbehutsam oder zweydeutig seyn sollten) die Herren des Senats mit Grund beleidigen

leidigen könnten, würde ich's für eine Schuldigkeit halten, Sie derentwegen (wie auf den Fall hiermit geſchieht) um Verzeihung zu bitten, und das geſagte für nicht geſagt zu erklären. Welches ich um ſo lieber thun würde, als ich von Ihrer aller gerad durchgehenden Juſtizliebe auf das vollkommenſte überzeugt bin. Eine Gerechtigkeit, die Ihnen die ganze Welt angedeihen läßt!

Da ich endlich

7.) wider den J. V. A. §. 8. mir am allerwenigſten einer Reſpect-Vergeſſenheit gegen vornehme Reichsſtände, oder den Evangeliſchen Reichstheil und die Augsburgiſche Confeſſion bewußt bin; (§. 39. ſeqq.)

So lebe der rechtlichen Zuverſicht, daß, da ſchon andere bedrohte Maaßregeln des H. Grafen von Spaur gegen mich fehlgeſchlagen ſind, (S. fernere Nachleſe p. 71.) ich nicht noch zuletzt, wegen der Seiner hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg, und der Gräfin Karoline bey der Oberſten Reichsgeſetzſtelle treu geleiſteten Dienſte, von Ihm ecraſirt, daß ich, auf ſeine Veranlaſſung mit entehrenden, alle Prokuratoren von ähnlichem Dienſteifer (wenn ihnen von Reichsſtänden derley Aufträge geſchehen) abſchreckenden, unverdienten Strafen belegt, daß ich als ein Juſtizſchädlicher Mann (der bin ich gewiß nicht; ich könnte Schreiben von großen Miniſtern in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken von ganz neuen

neuen datis vorzeigen, in denen über den Jüngern Reichsschluß Justizverbessernde Vorschläge von mir begehrt werden) unbrauchbar, oder mein Amt verächtlich gemacht werden solle.

§. 64. Das alles ist aber erst meine vorläufige Defension. So bald das Protokoll und die weitere Anzeigen (die vielleicht Entscheidungsgründe gegen mich abgeben, auch noch darüber gehört worden) mir werden kommunicirt seyn; so wird dieses mir Anlaß geben, zu meiner Vertheidigung noch weit mehr zu sagen.

§. 65. So gesetzmäßig ich indessen der Erlaubnis des Jüngern Reichsschlusses §. 8. in Ansehung einiger Herren mich bedienen könnte, wenn Sie, aus eigenem Bewustseyn der legalen Ursachen, vielleicht aus Großmuth selbst meine Richter nicht werden seyn wollen; so werde mich dieser Erlaubniß, wenn das letzte auch nicht geschieht, doch keineswegs bedienen; denn ich glaube mit dem Alexander zu sehr an Tugend, an alte Redlich- und Rechtschaffenheit. Aus dem Curtius Lib. 3. Cap. 6. ist mir der karakteristische große Zug des Alexanders noch erinnerlich, der, obschon er in einem Briefe benachrichtiget war, daß sein Medicus ihn vergiften würde, doch unerschrocken aus seinen Händen die Medicine nahm, nachdem er ihm vorher den warnenden Brief hingereicht hatte. Worüber Rousseau in seinem Emile Tom. I. p. 130. die schöne Anmerkung macht: „*C'est*

qu'

„*qu' Alexandre croyoit encore à la vertu, c'eſt „qu'il y croyoit ſur ſa tête, ſur ſa propre „vie;* c'eſt que ſa grande ame etoit faite „pour y croire. O que cette medicine ava„lée etoit une belle profeſſion de foi? „Non, jamais mortel n'en fit une ſi ſubli„me, *s'il eſt quelque moderne Alexandre, „qu'on me le montre à des pareils traits.*

Nun, der will ich ſeyn! Ich habe zu der Juſtitzliebe, zu der Tugend und Rechtſchaffenheit meiner Richter ein ſo unbegränztes Vertrauen, daß ich in einer, meine Ehr und zeitliches Glück betreffenden Sache keinen einzigen recuſiren werde; ſo geſetzmäßige Urſachen ich auch in Anſehung einiger hätte. — Soll ich aber vielleicht ein Opfer dieſes Vertrauens ſeyn? — — Nein, Sie ſind alle zu gerecht dazu.

Extract aus Gottfried Arnolds unpartheyiſcher Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie IV. Th. Sect. I. Num. V. pag. 100. ſeq. (*)

Extract

(*) Es wird überflüßig ſeyn, dieſe Stelle hier abdrucken zu laſſen, da ſie leicht nachgeſchlagen werden kann.

Extract aus des V. L. von Seckendorf Historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 21. §. 79. p. 281. (*)

NB. Die Stelle aus des Schröcks Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Sammlung des zweyten Bandes ist nicht nöthig, beydrucken zu lassen. Genug, daß er die Sache, so sehr er sie zu vertheidigen sucht, am Ende doch eingesteht und den Dr. Luther damit entschuldiget: Er sey vom Landgrafen dazu beredet worden.

Ich muß hiebey noch anmerken, daß 1) die eigenhändige Instruction des Landgrafen Philipp an den Bucerus vom J. 1539. um den Dr. Luther und Melanchton darüber zu consuliren, 2) die von diesen dreyen Theologen unterschriebene Consultation und 3) das Kopulations-Instrument mit der Margaretha von der Sahl, alle drey in lateinischer Sprache, zuerst von dem Kurfürsten Carl Ludwig von Pfalz und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rothenburg im J. 1679. aus dem Archiv in offenem Druck sind bekannt gemacht worden, aus welchem sie hernach Bossuet in seiner Histoire des Variations des eglises Protestantes (edit. de Paris 1770.)

(*) Auch diese Stelle wird aus gleicher Ursache nicht eingerückt.

1770.) Tom. I. p. 289. ſeqq. nachgedruckt ins Franzöſiſche überſetzt und p. 255. ſeq. darüber Anmerkungen gemacht hat, aus denen ich das genommen, was ich davon in der fernern Nachleſe p. 64. ſeq. ohne Abſicht, damit den Evangeliſchen Reichstheil oder die A. C. Verwandte zu beleidigen, aus der §. 38. bemerkten Veranlaſſung geſagt habe.

II.

Noch etwas über die Fragen: I. Iſt es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsſtänden in Rechtsſachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen? II. Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beſchwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? und weitere Vertheidigung gegen die dem Verfaſſer einiger Rekursſchriften in der Gräflich-Spauriſchen Eheſache gemachten Vorwürfe. Wetzlar, 1784.

Homines ſumus, humani nihil a nobis alienum eſt.

§. 66. Nachdem auf mein wiederholtes unterthänigſtes Suppliciren durch das verehrliche Concluſum Pleni vom 13. Jenner 1784. die gebe-

gebetene Abschrift des hohen Deputations Verhörprotocolls gnädigst verstattet, und zu meiner weitern Vertheidigung mir eine Frist von vier Wochen angesetzt worden; so bin ich nun im Stande, dasjenige nachzuholen, was ich auf die mir vorgelegte Fragstücke bey meiner damaligen Unpäßlichkeit aus dem Stegreif, so wie in dem vorhergehenden aus dem Gedächtniß, vielleicht nicht hinlänglich und seiner Wichtigkeit nach beantwortet habe. (§. 47. 64.)

§. 67. So wenig ich auf die drey ersten Fragstücke, wie es öffentlich bekannt war, zu verabreden gedachte, daß ich der Verfasser deren Kaiserlicher Majestät von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Vater allerunterthänigst überreichten, nachher auch bey der Reichsversammlung distribuirten Rekursschriften sey, So folgte gleich darauf das Inquisitionsmäßige Vierte Fragstück:

Ob ihn, Lt. Haas, nicht sein geleisteter Diensteid und ausdrückliche Gesetze verbänden, *a*) dem Kammergerichte allein auszuwarten, *b*) sich in specie in keine Reichssachen auf Reichsstätten weder in gütlich- noch gerichtlichen Sachen gebrauchen zu lassen, *c*) in- und ausserhalb des Gerichts dem Kammerrichter und Beysitzern, als seinen Herren und Obern, gebührende schuldige Reverenz zu erweisen, für den Herrn Kammerrichter insbesondere,

d) als das Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht zu haben, auch e) wider ergangene Beſcheide und Urteln ſich nicht ſpörtlich zu erzeigen, ſondern hierinnen des Gerichts Ehre zu bedenken, und ſolche allenthalben zu fördern: Ob er f) glaube, daß ſein bisheriges Betragen dieſen geſetzlichen Vorſchriften gemäß ſey?

§. 68. Nur von den Herren Aſſeſſoren (weil ſie vom Reich zur Juſtiz unterhalten werden, und dieſem deswegen ihre Berufsarbeiten nicht entziehen dörfen,) iſt *ad a*) in dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 7. pr. §. 1. 2. und Tit. 19. §. 3. 4. verſehen, daß Sie dem Kammergericht allein auswarten ſollen. — — Eine Verordnung, die ſich auf die Prokuratoren, wegen jener bey ihnen aufhörenden Urſache, nicht anwenden läßt. Dieſen iſt deswegen Tit. 35. §. 11. und 13. erlaubt, auch an anderen Gerichten zu prokuriren und auswärtige Kommiſſionen zu übernehmen, wenn es ohne Verſäumniß ihrer Kammergerichtsſachen geſchehen kann. (§. 61.) Von jungen Prokuratoren iſt zwar daſelbſt nur die Rede, die wenige Sachen haben. Wir ſind aber bey den hier täglich abnehmenden Proceſſen, leider! faſt alle in dem Fall, daß wir ohne Verſäumniß der nicht ſo häufigen Kammergerichtsſachen, auch auswärtigen Geſchäften,

ten, wenn wir deren nur viele hätten, und sie uns anvertraut würden, wohl abwarten können. Meine Nebenstunden auſſer den gewiß nicht versäumten Berufsarbeiten, glaube nie beſſer, als zur Vertheidigung der Gräfin Karoline, zu der dabey ausgeübten Menschenpflicht angewendet zu haben. (S §. 62.)

§. 69. *Ad b)* hingegen beziehe mich auf dasjenige, was ich von dem itzigen Nichtgebrauch der R. G. O. I. Th. Tit. 19. §. 4. daß nämlich Prokuratoren sich in Reichssachen und auf Reichstägen nicht sollen gebrauchen laſſen, in den §§. 56—59. allschon bemerkt habe. Ich hoffe, daß dieſes mich um so mehr von allem Vorwurf befreyen werde, als ich bey dem, wegen Pflichtmäßiger Ausrichtung der Fürstlich-Salzburgischen Aufträge von dem Herrn Kammerrichter mir zugezogener Mishandlungen, (§. 20.) von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel, (§. 21. 52.) als der angegriffene, als der beschwert- und beleidigte Theil mit interessiret bin. (§. 53.)

§. 70. Nun wird zwar in dem fünften Fragstück dafür gehalten, daß, wenn meine Ehre eine öffentliche Vertheidigung erfodert habe, ich mit dem gedruckten Promemoria mich begnügen- und nichts weiter gegen den Herrn Kammerrichter hätte schreiben sollen.

Gleichwie aber deſſen Anfeindungen seitdem nicht aufgehört haben, und meine sowohl in

besagtem Promem. §. 13. als in der fernern Nachlese p. 70. seq. geäusserte Besorgnisse, obschon sie bey der Denunciation meines treulosen Schreibers fehlgeschlagen sind, wie ich jetzt leyder erfahre, nur zu sehr gegründet waren; So haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg es gnädigst übernommen, mir dagegen bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich Schutz, Hilfe und Beystand zu verschaffen, (§. 53.) und ich höre nicht auf, diese noch immer unterthänigst zu hoffen.

Wär' ich aber bey der Sache auch nicht so sehr mitbetheiliget; so könnte meines allergeringsten Dafürhaltens, es mir doch nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich für Salzburg, als Hofrath, und für die Gräfin Karoline, als Sachwalter, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern gegen den Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Unterthan, noch Vasall bin, die Feder geführt habe. (§. 23.)

§. 71. Ich weiß übrigens

ad c) aus dem Konc. der R. G. O. I. Th. Tit. 37. §. 1. und Tit. 77. ganz wohl: „daß die Prokuratoren in- und ausserhalb „des Gerichts dem Herrn Kammerrichter „und Beysitzern, als ihren Herren und „Obern, gebührende schuldige Reverenz er„weisen, das Gericht und die Gerichtsper„sonen ehren.„ daß insbesondere

ad d) nach ermeldtem Konc. Tit. 8. §. 13. und

und Tit. 10. pr. „der Herr Kammerrichter, „als das Haupt des Gerichts, von den „Beysitzern und allen Personen in Ehr „und Achtung gehalten, daß seinen Befeh„len aus gebührlicher Furcht allenthalben „solle nachgekommen werden; daß nach dem „J. V. A. §. 16. alle Gerichtspersonen ihm „Respect und Gehorsam schuldig sind.

Nach diesen Amtspflichten weiß ich vollkommen wohl, daß auch ich das Gericht und die Gerichtspersonen, als meine Herren und Oberen, ehren, daß ich dem Herrn Kammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht bezeigen muß. — — Von dem allen ist aber hier die Frage nicht; eine bloße Illusion ist es, wenn es überall heißt: Ich hätte gegen den Herrn Kammerrichter geschrieben, und wenn Jedermann von diesem Vorurtheile eingenommen ist. — Ich muß es also noch einmal laut und öffentlich sagen, daß daran kein wahres Wort ist: Ich habe nicht gegen den Herrn Kammerrichter, nicht gegen das Haupt des Gerichts, nicht gegen meinen Herrn und Obern, nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, als Parthie, als Stellvertreter in der Ehesache seines Herrn Sohnes, wider meinen Gegner, wider den mich angreifenden und beleidigenden Theil, hab' ich geschrieben. (§. 23. 34. 36. 46. 52. seq.) Und wie

ad e) dabey nicht einmal von einem

Kammerrichtlichen Beſcheide oder Urtel, ſondern nur von der ungebührlichen Ziehung der eine Proteſtantiſche Reichsgräfin betreffenden Eheſache nach Rom, von der Päbſtlichen Einmiſchung in ſelbige, von einer durch den Herrn Grafen von Spaur veranlaßten Uebertretung des Weſtphäliſchen Friedens Art V. §. 48. und der daraus entſtehenden gemeinen Beſchwerde aller, beſonders Evangeliſcher Reichsſtände die Rede; (§. 54.) ſo iſt nicht der mindeſte Schein, kein Schatten eines, jenen Geſetzen ungemäßigen Amts- oder Subordinationsfehler vorhanden, (§. 67.) wenn ich gegen den Herrn Grafen von Spaur nicht einmal bey dieſem höchſten Gericht, (obſchon mir das gegen ihn, als Parthie, auch erlaubt geweſen wäre) ſondern bey der Oberſten Reichsgeſetzſtelle die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung habe führen können. (§. 17. ſeq. 23. ſeq. 48. 55—59. 63.) Unbegreiflich iſt es alſo, wie er daraus die Sache des Kammergerichts machen könne.

§. 72. Nach dem Fünften und Sechsten Fragſtücke ſoll mir aber nicht gebühret haben, den Herrn Kammerrichter, zumal in Sachen, die zum Gegenſtand nicht gehört hätten, ſo empfindlich anzugreifen, beſonders hätte mir pag. 39. der fernern Nachleſe die ſo ſehr beleidigende Schreibart nicht geziemet.

In

In dem Siebenden Fragstücke wird mir deswegen zu erkennen gegeben, daß das Kammergericht diese im offenen Druck erschienene Schmähungen eines **Untergebenen gegen seinen Obern von Amtswegen nicht** dulden dörfte.

Ich bescheide mich sehr wohl, daß nach dem Konc. der R. G. O. I. Th. Tit. 35. §. 6. „Die Prokuratoren Schimpfworte, „oder sonst undienliche, unnütze Reden „im Gericht vermeiden, Niemand we„der mündlich, noch schriftlich schimpfen„daß sie ihre Sachen züchtig, kürzlich und mit „dienstlichen Worten, oder in Schriften vor„tragen, daß sie nach ihren Eidespflichten Tit. „77. Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen„und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des „Gerichts sich enthalten, daß nach dasigem 66. „Titel §. 3. deshalb in Strafen gegen ei„nen wie den andern Gleichheit gehal„ten, und keiner vor dem andern be„schwert werden solle.

Ich kann es aber nicht oft genug wiederholen, daß ich es mit dem Herrn Kammerrichter gar nicht, daß ich es nur mit dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey diesem höchsten Gericht, sondern am Reichstage zu thun habe; daß also hier der Fall eines Untergebenen gegen seinen Obern nicht vorhanden ist; daß auch endlich, was ich in der fernern Nachlese pag. 39.

geſchrieben, keine Schmähungen, daß es lauter Sachdienliche, zum Gegenſtand allerdings gehörige Wahrheiten ſind, die ich, als Sachwalter der Gräfin, in einer, nach dem Achten Fragſtücke ihrem Memorial an Kaiſerliche Majeſtät beyliegenden, nachher auch in Comitiis diſtribuirten Druckſchrift dem Herrn Grafen von Spaur ad Cauſae utilitatem ſagen konnte und mußte. Weshalb mich auf den §. 25. ſeq. weitern Inhalts beziehe.

§. 73. Das Neunte Fragſtück betrift den Anfangs ſo viel Aufſehen gemachten Vorwurf einer Schmähung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren; wogegen mich §§. 37—45. vollkommen gerechtfertiget zu haben glaube; mithin dieſer Vorwurf nun hoffentlich ganz wegfallen wird.

§. 74. Warum ich aber in dem Zehnten Fragſtücke zur Rede geſtellt worden, was ich unter den Noten a. und b. in der Fernern Nachleſe pag. 50. ſeq. verſtanden habe? davon kann ich bis die Stunde die Urſache und Veranlaſſung nicht ergründen. — Sollten wohl die hieſigen Franciſcaner (denn die Seraphiſchen Gemüther haben auch ihre Nicken) mir den üblen Dienſt geleiſtet, und es für Religionsſpötterey inſinuiret haben? weil ich gelegentlich darüber geſpottet, daß ihre Mitordensbrüder, die Minoriten, zu Pabſt Johannes des XXII. Zeiten für die ſpitzige Kapuzen ſich verbrennen lieſſen, daß ich ihnen eine vernünftigere

tigere Ursache ihres gelehrten Eigensinnes gewünscht habe. — Sollte mein Verdacht gegründet seyn; so müste mich auch mit diesen Ehrwürdigen Vätern, wie mit dem Dr. Luther (§. 43.) auszusöhnen suchen. — Dazu wird sich schon ein Mittel finden lassen.

§. 75. Das Eilfte Fragstück enthält Vorwürfe, die, so unerwartet sie mir waren, mich in desto größere Verlegenheit setzen; weil sie von meiner Gedenkensart und dem tief in mir liegenden Respect für diese höchste Gerichtsstelle sogar weit entfernet sind. Es wird mir vorgehalten:

> Ob es mir, als Procuratori, gebührt habe? pag. 69. und 71. meiner Nachlese den Senat, der das Mandat in der Salzburger Sache erkannt, zu beschuldigen, ob seyen a) bey dessen Erkennung Rücksichten, Verbindungen und Menschenfurcht hie und da eingeflossen; *) überhaupt aber b) in dieser Stelle das Gericht gegen den Reichshofrath herunter zu setzen, und c) von den Beysitzern sich Ausdrücke zu erlauben, die in der Verbindung nicht wohl anders, als Spott von dem Publico könnten aufgenommen werden.

*) Ich sage nicht, daß sie wirklich eingeflossen seyen; ich führe nur die Salzburgische Besorgniß an, daß sie NB. viel-

vielleicht eingeflöſſen ſeyn möchten, und äuſſere dabey noch den Zweifel, ob dieſe Beſorgniß auch ganz gegründet ſey? Dieſen ſuch' ich durch die vorhergehenden Lobſprüche noch mehr zu erheben. (Vid. omnino §. 31.) Da ich indeſſen vernehme, daß meine fernere Nachleſe zu Nürnberg nachgedruckt worden; ſo wünſchte das bey den Deputationsakten befindliche Exemplar zu ſehen, ob dieſes etwa ein Nachdruck und jene Stelle gegen meinen Sinn wohl geändert worden?

§. 76. Das Concluſum Pleni vom 13. Jänner 1784. hält die daſigen Ausdrücke, (indem ich die Herren Aſſeſſoren, mit den vermiſchten Briefen, Corinthiſche Säulen, Marmorne Grundpfeiler nenne) ſo gewiß für ſpöttiſch, für die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts beleidigend, daß mir dagegen nur noch eine weitere vermeinte Vertheidigung zugelaſſen wird.

Deſto ſtandhafter muß alſo dieſe ſeyn, weil das Concluſum, mit Vorbeygehung der übrigen Anſchuldigungen, (a) ſich auf jene faſt nur noch allein zu appuyiren, und mich derentwegen ſträflich zu halten ſcheint.

(a) Es wird alſo um ſo weniger nöthig ſeyn, demjenigen, was ich auf das zwölfte Fragſtück (§. 93.) zu meiner genugſamen Vertheidigung §. 34.—36 bereits angeführt habe, noch etwas beyzuſetzen.

Ich höre, Corsbach macht ſich Hofnung (um der weit beſſer gegründeten Reconventions-

aus, Injurienklage, die ihn nichts gutes ahnden läßt, auszuweichen) die von ihm eingeklagte vermeinte Injurien (weil ich in der Beleuchtung §. 57. seq. und p. 37. das von ihm vertheidigte Betragen seines Vaters und dieses selbst als Unverstand geschildert und gedichtet habe) würden ohne weitern Proceß (indem er sich von mir keinen Widerruf verspricht; (S. freundschaftliches Schreiben, §. 79.) durch meine Suspension oder eine fiscalische Strafe auch von Amtswegen geahndet, und ihm dadurch Satisfaction verschaft werden. Er scheint also die Rolle des Oronte in des Moliére Misantrope erneuern zu wollen, der den Alceste (weil er sein schlechtes Sonnet verachtet hatte, und dieses nicht wiederrufen wollte, vielmehr im II. Acte, Scene VII. erklärte:

Hors qu'un commandement exprès du Roy me vienne
De trouver bons les vers, dont on se met en peine,
Je soutiendrai tousjours, morbleu! qu'ils sont mauvais
Et qu'un homme est ridicule apres les avoir faits.)

gleichfalls verklagte; dieses aber, wie es Philinte im IV. Acte Scene 1. erzählt, weil Alceste gegen den Wiederruf unbeweglich blieb, ihm eben so wenig half:

Non, l'on n'a point vû d'ame à manier si dure
Ni d'accommodement plus penible à conclure;
En vain de tous cotés on l'a voulu tourner,
Hors de son sentiment on n'a pû l'entrainer;
Et jamais differend si bizarre, je pense,
N'avoit de ces Messieurs occupé la prudence.
Non,

ad a) den §. 32. dabey in gerechteste Erwegung zu ziehen, in dem ich aus den Gesetzen erwiesen, daß bey dem ohnerfindlichen Spolio das Mandat gegen Salzburg gar nicht, und in causa subditi contra Dominum wenigstens nicht ohne Schreiben um Bericht zu erkennen gewesen, daß es offenbar sey erschlichen worden. Eine gesetzmäßige Sprache, die jedem Prokurator ohne Beleidigung so gar bey diesem höchsten Gericht viel eher also bey der obersten Reichsgesetzstelle, wohin die fernere Nachlese gewidmet war, erlaubt seyn muß. Nicht weniger muß ich

ad b) gehorsamst bitten, mit gnädigstem Bedacht und ohne Vorurtheil dasjenige noch einmal zu lesen, womit ich in der Beleuchtung p. 34. seq. jene Ausdrücke der fernern Nachlese p. 69. und die Lobeserhebungen der Herren Assessoren vertheidige, so wie die §§. 27. bis 31. und die pag. 46. seq. um sich vollkommen zu überzeugen, daß selbige in der Verbindung mit den darauf folgenden, theils gesetzmäßig (§. 32.) theils so beschaffenen Aeusserungen, daß daraus sich keine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath denken läßt; daß sie noch vielweniger für einen Spott, oder für die Ehre und das Ansehen dieser höchsten Gerichtsstelle beleidigend von dem Publico können aufgenommen werden. Ich habe sie einigen zu lesen gegeben, und auch aus-

auswärtige große Männer darum gefragt. Diesen haben sie so anstößig nicht geschienen; Sie haben sie viel milder und ebenfalls so beurtheilt, wie ich sie §. 31. erklärt habe.

§. 79. Bin ich aber doch nicht so glücklich, ein höchstpreißliches Plenum davon zu überzeugen, daß dabey kein Gedanke eines Spottes, keine Absicht einer Beleidigung gewesen; wie ich es eidlich zu erhärten und sogar den Verdacht, die bloße Muthmaßung davon, wie hiermit geschieht, gehorsamst abzubitten bereit bin, wenn ich wenigstens durch die Unbehutsam- und Zweideutigkeit jener Ausdrücke diese Untersuchung veranlaßt haben sollte; und wenn meine Druckschriften, in denen ich, wie bey mehr andern Gelegenheiten, für die Ehre des Kammergerichts ungemein geeifert, diese gewiß patriotisch zu fördern gesucht habe; wenn das alles mir gleichwohl keine bessere gnädigste Opinion gewähren sollte; so bleibt mir weiter nichts übrig, als mein Schicksal zu bedauren, einem andern sehr annehmlichen Berufe zu folgen, und entfernt von den Anfeindungen des Herrn Grafen von Spaur, unverhindert die gerechte Sache der Karoline mit viel mehr Standhaftigkeit zu vertheidigen, als ein anderer Bias, *omnia portans mecum*, meinen Stab dahin zu setzen, und der weitern Führung Gottes mich und die meinigen zu überlassen;

lassen; denn hab' ich durch die für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur gefertigte, sonst Beyfall erhaltene Rekursschriften, das Zutrauen, die Gnade dieses höchsten Gerichts, (in der jeder Prokurator seinen Ruhm, die einzige Quelle seines Glücks suchen muß) hab' ich diese unwiederbringlich verlohren, so kann ich meinen Parthien nicht mehr nützlich seyn.

§. 80. Ich meyne jedoch um das Justizwesen nicht so ganz unverdient den Reichsständen und Parthien (denen ich bisher mit Beyfall zu dienen die Gnade und Ehr hatte) bey dieser höchsten Gerichtsstelle nicht so unbrauchbar zu seyn, daß bey meiner hiesigen nicht wenigen Angesessenheit mich erst noch im 57. Jahre fortpflanzen solle. Ich habe vielmehr zu der Justiz- und Billigkeitsliebe, zu der Gnade, zu den Einsichten meiner hohen Herren Richter das viel bessere unterthänigste Zutrauen, als daß ich mir diesen Fall denken soll — — Nein, (ich wiederhol' es noch einmal §. 65.) Sie sind alle zu gerecht dazu.

Zusätze.

ad §§. 56 — 62. 70. seq.

§. 1. Weil in der Lorsbachischen Kontumacialanzeige, und in dem vierten Fragstücke (§. 63.) es für eine Pflichtvergessenheit,

gessenheit, für Gesetzwidrig erkläret wird, daß ich in den Rekursſachen Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline mich habe gebrauchen lassen; so muß ich mit forderſamſter Beziehung auf die §§. 56 — 62. und 70. *seq.* die Frage:

> Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder zu führen?

noch weiter ausführen.

§. 2. Seit dem die jährlichen Visitationen und mit diesen die Revisionen aufgehört haben, sind die Rekurse an den Reichstag, in dessen Namen jene geschehen sollten, aufgekommen, wenn Reichsstände von dem Kammergericht sich beschwert zu seyn dafür hielten.

§. 3. Weil aber die Reichsgesetze von diesen Rekursen in bloßen Justizsachen nichts wissen, vielmehr der J. R. A. §. 165. und die Wahlkapitulation Art. 16. §. 16. deutlich verordnen: „daß wer sich über des „Kammergerichts Decrete und Urteln zu „beschweren vermeinet, solches an andere „Orte, als wo sichs nach den Reichs„satzungen gebühret, zu ziehen, sich gänz-

„lich enthalten, auch was einmal *in judicio „contradictorio cum debita cauſæ cognitione* „geſchloſſen, es dabey verbleiben, und nir„gend anders, es ſey dann durch den or„dentlichen Weg über im Weſtph. Frie„den Art. *V.* §. 55. anzuſtellender Reviſion „oder Supplication von neuem in Cogni„tion ſoll gezogen werden.

So hat man ſelbige, in Gemäßheit der Conſtitution Kaiſers Friederich *II.* von 1235. theils mit dem alten Fürſtenrecht (nach welchem die Sachen der Fürſten und hohen Leute *a*) wenn es gieng an ihren Leib, an ihre Ehre, ihr Recht, an ihr Erb und Lehen, der Kaiſer, mit Zuziehung einiger Fürſten, oder Fürſtenmäſſigen, allein zu richten hätte) *b*) theils damit zu vertheidigen geſucht, daß die Jurisdiction des Kammergerichts vom Kaiſer und Reich delegirt ſey; mithin im Fall einer Beſchwerde *à delegatis c*) *ad delegantes*, an das unter ſeinem Oberhaupt verſammlete Reich, als die Oberappellationsinſtanz, *d*) ſich könne berufen werden.

a) Hierin ſcheint die Urſache zu liegen, warum noch wirklich dafür gehalten wird, daß nur Reichsſtände, keine *mediati* den Rekurs ergreifen können, ſo übel zuſammenhangend dieſes mit der Behauptung iſt, daß die Rekurſe in die Stelle der Reviſionen getreten ſeyen; mithin jene, wie dieſe, auch denen ſich beſchwert haltenden mediatis müſſen zu Statten kommen.

Oeſter-

„ Oeſterreich votirte 1704. Nicht nur den Reichsſtänden, ſondern auch *privatis* ſtehe der Rekurs an Kaiſer und Reich offen, „wenn die remedia ordinaria ſo geſtaltet, „daß durch ſelbige den Beſchwerten nicht kön„ne geholfen werden.“ Bey Ermangelung der jährlichen Viſitationen ſind wir jetzt in dem Fall. Entweder müſſen dieſe und mit ſelbigen die Reviſionen wieder in Gang gebracht oder es muß den Parthien ein anderer Weg eröfnet werden, wodurch ihnen könne geholfen werden. J. J. Moſer von den Reichstagsgeſchäften p. 544. ſeq.

b) Wenn die Kaiſer ohnedies Reichstäge, oder ſolennes Curias hielten, haben ſie auch die Parthieſachen der anweſenden Reichsſtände entſchieden, und dazu ein Fürſtenrecht niedergeſetzt. Dieſe *Judicia Principum* zur Entſcheidung ihrer Rechtshändel waren aber von denen auf den Reichstag gehörigen Staatsſachen verſchieden. (Strubens Nebenſt. III. Th. 12. Abh. §. 1. ſeq.) Die Rekurſe in bloßen Juſtitzſachen laſſen ſich alſo damit ſo wenig, als

c) mit der *Juriſdictione delegata* vertheidigen; denn obſchon nach dem allgemeinen Staatsrecht eigentlich nur der Regent, unter andern Majeſtätsrechten, auch die Gewalt Recht zu ſprechen hat, und wenn er dieſe den Gerichten in ſeinem Namen überträgt, dieſe von ihm abhängig ſind; ſo iſt ihre Gerichtsbarkeit deswegen doch nicht für delegirt zu halten; denn nach den Civilrechten iſt *Judex ordinarius* derjenige, *qui Jure Magiſtratus munere judicandi publico fungitur, delegatus* aber, *qui*

beneficio & mandato concedentis Magiſtratus illud exercet, wenn der Richter einen Theil ſeiner Gerichtbarkeit nicht ſelbſt ausüben kann oder will, ſondern ſie einem andern überträgt, wie bey Kommißionen zu geſchehen pflegt. Nur von dieſen delegirten Richtern und Kommiſſarien wird ad Committentes & Delegantes appellirt. In jenem Sinn iſt daher auch die Jurisdiction des Kammergerichts *ordinaria, quæ ſecundum Ordinem Reipublicæ Legibus conſtitutum penes Cameram eſt, & perpetuo uſurpatur.*

In dem Project der erſten Kammergerichtsordnung heißt es deswegen §. 13. „Item alle Citationen und Gerichtsbriefe ſollen aus„gehen im Namen Kaiſerlicher Majeſtät, „Richter und Beyſitzer, nicht in Kraft ei„nes Befehls und Unterrichters, ſon„dern von der Kaiſerlichen Majeſtät „ordentlich richten und erkennen „in Sachen der Kaiſerlichen Majeſtät „unterworfen.“ Aus welchen Worten der Freyherr von Harpprecht im II. Th. ſeines Staatsarchivs §. 67. p. 247. die Jurisdiction des Kammergerichts *pro ordinaria*, nicht *pro delegata* hält.

d) Dieſem Satz hat Karl VI. bey der Hanauiſchen Rekursſache (§. 7.) in einem an die Kaiſerliche Kommißion 1739. erlaſſenen Reſcript widerſprochen: „Der Reichstag könne „gegen ſeine Verfaſſung zu keinem Sus„perrevißions-Gericht gemacht werden, „wovon die ſchädliche Folgen Niemand ver„borgen ſeyn könnten, der von dem Reichs„juſtizweſen nur einige Kenntniß habe.“ Moſer von Reichstagsgeſchäften. p. 518.

§. 4.

§. 4. Wie also die zu den Rekursen in bloßen Justizsachen ausgesuchte Gründe auf sehr schwachen Füssen beruhen; Wie sie in vorgekommenen Fällen selbst von einzelnen Reichsständen; *a)* in dem Kommissionsdekret von 1715. von Kaiser Karl *VI. b)* in dem kurfürstlichen Kollegialschreiben von 1764., *c)* und durchaus von Kaiser und Reich, so oft es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen angekommen, nie sind gebilliget *d)* wie selbst in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 3. die Nothwendigkeit eingesehen worden, denen bey Ermangelung der Revisionen an den Reichstag genommenen Rekursen Ziel und Maaß zu setzen; So haben auch die Reichsgerichte bey ihren Erkenntnissen, bey Vollstreckung derselben sich damit nicht irr machen lassen, *e)* besonders der Reichshofrath; weil es bey diesem an jenem Vorwande, an dem Abgange der Revisionen gefehlt hat, aus dem sie am Kammergericht wollten gerechtfertiget werden; (§. 1.) denn bey Jenem ist das im Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 55. zugelassene Supplicationsmittel noch in beständiger Uebung; und wie Beyspiele der daselbst *in revisorio* ausgefallenen Reformatorieurteln vorhanden sind, ja diejenigen, die gegen dessen Aussprüche den Rekurs ergriffen hatten, nachher selbst bey diesem noch Hilfe gefunden; so kann man sich

gegen dessen Erkenntnisse, so lang die ordentlichen Rechtsmittel noch nicht erschöpfet sind, keines ausserordentlichen, in gewisser Maaße verhaßt- und bedenklichen Mittels bedienen.

Eben dieser Vorwand fällt auch in Justißsachen alsdenn weg, wenn die Kammergerichts-Visitationen im Gange sind und die Revisionen dabey wirklich vorgenommen werden. §. 2.

a) J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften p. 511. seq. 540. b) p. 511. seqq. c) p. 406. d) p. 533. e) p. 522. f) p. 513. seq.

§. 5. Dergleichen Rekurse in bloßen Justißsachen sind daher auf dem Reichstage entweder gar nicht zur Dictatur und in die Rathsansage gekommen, oder wenn dieses geschehen, doch bald auf sich erliegen geblieben, oder sie sind ganz abgewiesen worden, und wenn sie auch ein günstiges Reichsgutachten erhielten, hat es doch oft an der Kaiserlichen Ratification gefehlt. S. J. J. Moser von den Reichstagsgeschäften *p.* 486. *seqq.* 575.

§. 6. Drey einzige haben diese erhalten. Ich will sie deswegen anführen, weil sich daraus Grundsäße eines Reichsherkommens abziehen lassen, in welchen Fällen die Rekurse allein zuläßig sind.

§. 7.

§. 7. Der erste hat sich zwischen Darmstadt und Cassel wegen der Hanauischen Mobiliarverlassenschaft ereignet: Am Kammergericht ergeht im Jahre 1737. der Heßischen Conventionalausträgen ungehindert, eine Paritorieurtel. Cassel rekurrirt dagegen an Reichstag, und erhält den 28. Jun. 1743. erst unter Karl *VII.* einen günstigen Reichsschluß. Moser a. a. O. *p.* 491. 515. *seq.* Pütters *Opuscula p.* 172. *seq.*

§. 8. Der zweyte Fall ist dieser: Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen mesalliirt sich 1713. mit Philippine Cäsarin, und erwirkt, des 1723. auf Ansuchen der Sächsischen Agnaten dawider erfolgten Reichshofraths *Conclusi* ohngehindert, im J. 1727. von Karl *VI.* aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit eine Standeserhöhung für seine Gemahlin und Kinder, mit aller Lehens- und Erbfolgsfähigkeit. Weil aber nach den deutschen Rechten und dem Reichsherkommen die Kinder ebenbürtig seyn müssen, oder, als unsuccessionsfähig, sonst der ärgern Hand folgen; so wird 1741. auf ein Monitum der altfürstlichen Häuser, in der Wahlkapitulation K. Karl *VII.* Art. 22. §. 4. verordnet: „daß denen aus notorischer Misheirath erzeugten Kindern eines Reichsstandes, zu Verkleinerung des Hauses,

„die väterliche Titel, Ehren und Wür„den nicht beyzulegen, vielweniger die„selbe zum Nachtheil der wahren Erb„folger, ohne deren Einwilligung, vor eben„bürtig und Successionsfähig zu erklä„ren, und wo dergleichen vorhin bereits ge„schehen, solches für null und nichtig anzu„sehen und zu achten sey.

In dessen Gefolg wird 1744. von dem neuen Reichshofrath eine Kaiserliche Resolution dahin publiciret: „Kaiserliche Majestät „könnten von der beschwornen Wahlkapitula„tion nicht abgehen, und da darinn die Mis„heirath des Herzogs Anton Ulrich vor „ungleich, mithin die daraus erzeugte Kin„der vor in Reichslehen und Landen Succes„sionsunfähig erkläret worden; So könne „das in voriger Kaiserlicher Regierung von „dem Herzog erworbene Diploma (so viel die „Herzoglich-Sächsische Succeßionsfähig„keit und Würde anlange) keine Statt haben.

Der Herzog ergreift 1745. dagegen den Rekurs an den Reichstag. Die Sächsischen Häußer folgen ihm dahin nach, und erhalten in eben dem Jahre einen Reichsschluß, kraft dessen den Kindern des Herzogs Anton Ulrich die Herzoglich-Sächsische Würde und Successionsfähigkeit ganz abgesprochen, und es 1763. seiner dawider gemachten Verordnung

ordnung ohngeachtet, vom Reichshofrath dabey gelassen wird. J. J. Mosers Familien-Staatsrecht der Reichsstände II. Th. p. 37. 47. 120. *seq.* 130. *seq.*

§. 9. Der dritte Fall hat sich in der so viel Aufsehen gemachten Assessor-Wiegandischen Sache ereignet. Dieser wirkt 1700. wegen einer auf Fürstlichen Befehl zu Würzburg empfangenen verächtlichen Begegnung am Kammergericht ein Mandat *de non amplius offendendo, aut diffamando, neque sibi arrogando Iurisdictionem in personam Assessoris Cameræ Imperialis s. c. una cum citatione ex L. diffamari etc.* aus. Würzburg hingegen beschwert sich über den *læsum respectum Principis*, den Wiegand so wohl durch anzügliche Reden gegen den Fürsten, dessen Ministerium und Räthe, als in seinen gerichtlichen Produkten sich habe zu Schulden kommen lassen. Der Fürst recurrirt wider jenes Mandat *a)* an den Reichstag; weil es von höchstschädlichen Folgen sey, allen Reichsständen zu allgemeinem Präjuditz, zu schädlicher Konsequenz, Verkleinerung der Fürstlichen Dignität, und zu böser Nachfolge gereichen würde, wenn die Beysitzer in ihren Prozeßsachen mit Fürsten und Ständen sich so weit vergehen und geringern Thür und Thore öfnen würden,

gegen

gegen höhere Standespersonen den Respect zu verlieren. Würzburg begehrt deswegen, dem Kammergericht, weil es seine eigene Sache daraus mache, darinn alle Erkenntniß zu inhibiren. Fabers alte Staatskanzley *Tom. VI. p.* 649. *seqq.* 671. *seqq.* 685. *seqq.* 693. *seqq.* 703. und *Tom. VII. p.* 35.

a) Ein altes Beyspiel also des auch gegen ein bloßes Mandat ergriffenen Rekurses! So wohl die Altfürstlichen Häuser haben 1711. als das Corpus Evangelicorum im J. 1715. und verschiedene Reichsstände haben 1764. über den Misbrauch der Mandate in denen nach den Reichsgesetzen dazu nicht qualificirten Fällen, welche zu Rekursen Anlaß gäben, sich sehr beschwert. Moser von Reichstagsgeschäften p. 498. 509. und 524. Strubens Nebenst. XII. Abh. §. 7. p. 39. seq.

Mehrere Beyspiele sind daselbst p. 448. 484. und 486. anzutreffen. In seiner Justizverfass. 1. Th. p. 12. 13. seq. zählt er deswegen unter die gemeine Beschwerden besonders die Uebergehung der Austräge und den Misbrauch der Mandate. Sie seyen, sagt er, 1664. 1704. 1709. auf dem Reichstage 1742. von dem alten Fürstenstand, und 1664. von allen Protestantischen Reichsständen dafür erkannt worden. S. J. R. A. F. 79. Wahlkapit. Art. 18. §. 4. seq.

Er führt sogar in seinen Reichstagsgeschäften p. 374. ein Reichsgutachten von 1729. an, nach welchem gegen bloße Mandate

date der Rekurs zuläßig, wenn e eine Gesetzübertretung, einen Misbr uch der Jurisdiction bey sich führen, der durch bloße Rechts- oder Thateinreden sich nicht redressiren läßt.

§. 10. Das Kammergericht hält in seinem Bericht an Kaiserliche Majestät, obschon die Sache ein Mitglied betreffe, nach dem Mem. von 1556. §. 15. seine Jurisdiction für gegründet.

Es ergeht deswegen, der Würzburgischen Perhorrescenz ohngehindert, den 18. März 1701. eine Paritorie. Faber *Tom. VI. p.* 709. *seqq.* und *p.* 743.

§. 11. Dagegen reskribirt Kaiser Leopold bey damaliger Inactivität des Reichstags, den 7. Jul. an das Kammergericht: „Obschon „Wir die dahin erwachsene Processe ohne drin„gende Ursache zu sistiren nicht gemeinet sind; „so können Wir doch in dieser Sache, da des „Bischofs Andacht gegen dasselbe sich ins„gesamt *directe* beschweret, und seine Be„schwerde, als ein wegen der Kon„sequenz gemeines Gravamen, „bey der Reichsversammlung angebracht, die „mehreste Stände auch ihre Displicenz „darüber zu erkennen geben, selbige „nicht ohngehört lassen. Wir befehlen euch „derohalben, Uns über der Sachen Beschaf„fenheit einen mehr zulänglichen Bericht samt „den Ursachen, warum ihr auf des Bischofs

„und

„und ſo vieler Stände Ahndung, dem *Gra-*
„*vamini*, wie leicht hätte geſchehen können
„und ſollen, nicht abgeholfen, förderlich ein-
„zuſchicken, und inzwiſchen mit fernerem
„Verfahren bis auf Unſere anderweite
„Verordnung einzuhalten. Faber *Tom.*
VII. p. 66.

§. 12. Wigand ruft, dieſer Inhibition ohngeachtet, gegen Würzburg weiter an, und das Kammergericht beſchwert ſich in ſeinem anderweiten Bericht an den Kaiſer, daß in dieſer bloßen Juſtizſache, ohne ein ordentliches Rechtsmittel, dem J. R. A. §. 165. und der Wahlkapitulation zuwider, ein unſtatthafter Rekurs an den Reichstag ergriffen worden. (§. 3.) Faber *Tom. VI. p.* 743. *Tom. VII. p.* 28. — 30. 83. *ſeqq.*

§. 13. Deſſen ohngehindert, und obſchon der Aſſeſſor Wiegand dem Fürſten von Würzburg ſeine Submißion bezeigt, ergeht 1704. der Reichsſchluß dahin: „daß er Seiner Hoch-
„fürſtlichen Gnaden wegen des in den gerich-
„tlichen Handlungen und Druckſchriften gebür-
„ten Fürſtlichen Reſpects eine fernere Re-
„paration geben ſolle, und der *punctus laeſi*
„*reſpectus Principis*, mit der am Kammerge-
„richt anhängigen Hauptſache, für diesmal
„*absque conſequentia* an eine Reichskom-
„miſſion zu verweiſen ſey, von welcher in
„Entſtehung der Güte *cum voto* an Kaiſer

„und

„und Reich referirt werden solle ꝛc. Faber „Tom. IX. p. 250. 257.

§. 14. Von beyden Theilen sind zwar Reichsstände zu Kommissarien vorgeschlagen worden; a) von dem Erfolg konstirt jedoch weiter nichts, als daß hernach dieser, und noch zwey andere Fälle b) den §. 8. des J. V. Absch. veranlasset haben: „daß Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer den Ihro Kaiserl. „Majestät auch Kurfürsten, Fursten und „Ständen, vermöge der Reichskonstitutionen „schuldigen Respect besser, als von einigen bisher geschehen, beobachten sollen.

a) Faber Tom. IX. p. 262. 269.

b) In einem Archivalbericht ist hievon diese Nachricht anzutreffen: Es war angezeigt und erwiesen worden: Ein Assessor habe in einer Gesellschaft auf den Namen eines vornehmen Reichsfürsten beleidigende Anspielungen aus einer Komödie gemacht, die den andern Tag sollte gespielt werden, wenn es der Herr Präsident, Graf Solms, nicht noch schicklich verhindert hätte. Eben dieser Assessor hatte kurz vorher bey einem Diner sich so weit vergessen, daß er gegen einen großen Kurfürsten den Respectswidrigen Ausfall sich erlaubte:

Er wolle ihn noch an der Leine laufen lassen.

Jedermann erstaunte, daß ein Mann, der in seinem hypochondrischen Humor bey andern überall Verbrechen zu finden glaubte, selbst so tief fallen konnte. Allein sein Stolz war vor-

vorher damit beleidiget, daß bey diesem Hofe ihm ein Gesuch fehlgeschlagen war, zu dem er, wie es in dem Bericht heißt, zu wenig Welt- und Staatskenntniß, zu wenig Prudenz und noch weniger Ministerial-Phlegma hatte. Der R. A. von 1508, dessen wir uns ewig schämen müssen, ist ein redender Beweiß, wie wenig bloße Rechtsgelehrte zu Reichs- und Staatsgeschäften tauglich sind.

§. 15. Aus dem allen ist so viel zu entnehmen, daß nach den Gesetzen so wohl, (§. 2.) als dem Reichsherkommen (§. 4. 5.) in bloßen Justizsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, die Rekurse an die Reichsversammlung (als einen nicht zu Abthuung gerichtlicher Händel verpflichteten, sondern zu Berathschlagung öffentlicher Geschäfte und Nothfällen des Vaterlandes gewidmeten Ort) nicht erlaubt sind. S. das Kommissionsdekret Kaisers Karl *VI.* vom 6. Septemb. 1715. in der neuesten Samml. der R. A. *IV.* Th. *p.* 334. und Fabers alte Staatskanzl. *Tom.* 57. *p.* 601. *seq.*

§. 16. Wie aber doch selbst Justizsachen, wenn sie von solcher Wichtigkeit sind, daß daraus Unruhen im Reich zu besorgen, *a*) oder sonst Staatsbedenklichkeiten dabey eintreten, *b*) nach dem Kaiserl. Dekret an den Reichshofrath vom 15. Apr. 1637. *c*) und dem Westphäl. Frieden Art. *V.* §. 55. an

an den Kaiser gelangen müssen, und Diesem frey steht, der Reichsstände Meynung und Gutachten darüber zu vernehmen; so gehört es auch seiner Natur und Eigenschaft nach an Kaiser und Reich, wenn ganz klare Gesetze übertreten werden, *d*) wenn die Reichsgerichte die ordnungsmäßige Grenzen ihrer Gerichtbarkeit überschreiten; wenn Sie einer authentischen Erklärung zweifelhafter Gesetze sich anmaßen; wenn daraus an und vor sich in die Augen fallende gemeine Beschwerden entstehen. So sind das lauter zu einem Rekurs an Kaiser und Reich, als an die gesetzgebende, nicht oberstrichterliche Gewalt, geeignete Reichs- und Staatssachen. *e*) Unter diese ist besonders der oben (§. 7.) angeführte Casselische Rekurs wegen der verworfenen Hessischen Stammausträgen gerechnet worden.

a) So kam 1641. die Hamburgische Achtssache an den Reichstag. Die Stadt bat, dem Kammergericht zu reskribiren, die bedrohte Achtserklärung einzustellen. Oesterreich votirte: „Es gieng ihnen *ratio status* zu Gemüth, daß dieses eine vornehme Reichsstadt „sey, und occasione dessen sich allerhand „Ungelegenheiten ereignen könnten, indem „bekannt, was der König in Dännemark für „Prätensionen an die Stadt suche, der dieser „Gelegenheit sich prävaliren dürfte. Die Privatjustiz sey deswegen der *rationi status* „nachzusetzen. Dem Kammergericht sey also zu schreiben, mit der Achtserklärung

„ſo lang einzuhalten, bis die Sache zuvor „wohl examiniret worden.“

Bey der Re- und Korrelation lies ſich Oeſterreich von neuem dahin vernehmen: „Wann „Ihro Kaiſerliche Majeſtät mit den Reichs„ſtänden nicht Macht haben ſollten, de„nen Kameralen Ordnung und Maaß „zu geben; ſo wären Sie wie Götter „und nicht Menſchen. Sie wären nicht „mehr, als Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät und „des Reichs Diener, Adminiſtratores rei „alienæ, welche dem, was ihnen vom Reich „angedeutet würde, nachkommen müſten.“ An einem anderm Ort heißt es: Sie würden ſonſt „aus Reichsſtändiſchen Dienern ihre „Herren.“ Londorp Tom. V. p. 341. Moſer a. a. O. p. 525. ſeq. 551. ſeq. 554. ſeq.

Dieſe und mehr andere Achtsfälle haben im Weſtphäliſchen Frieden Art. 8. §. 3. die Verweiſung des modi in declarando uno vel altero ſtatu in bannum Imperii, ſo wie die nachherige Berathſchlagungen auf dem Reichstage und bey der Leopoldiniſchen Wahlkapitulation veranlaßet, nach deren 28. Art. kein Reichsſtand ohne Vorwiſſen der Kurfürſten in die Acht erklärt, nach der Wahlkap. Karls VI. Art. 20. aber nach vorgängiger Inſtruction der Achtsprozeße bey den Reichsgerichten, die Akten auf öffentlichen Reichstag gebracht, dieſe von dazu vereideten Ständen in Gleichheit der Religion examinirt, darüber an geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände referirt, und von dieſen ein Schluß gefaßt werden ſolle. S. Neu-

rodes Erläut. des J. K. A. 331. Anmerk. p. 667. ſeqq.

b) Der Evangeliſche Reichstheil hielt 1716. in einem Schreiben an den Kaiſer dafür: „Reichsſtändiſche Parthieſachen ſeyen in „wichtigen Fällen ſo gut wie Staatsſachen „zu conſideriren, welche vor den Reichstag „könnten gezogen werden; weil daraus leicht „Weiterungen entſtehen mögen. Der Reichs„hofrath pflege deswegen in wichtigen Sa„chen nicht ſelbſt zu ſprechen, ſondern, nach „vorgängigem voto ad Imperatorem, ſie deſ„ſen Ermeſſen heimzuſtellen.

c) In dieſem Kaiſerlichen Dekret heißt es: „was „im Reichshofrath in puncto Iuſtitiæ cum „debita cauſæ cognitione geſchloſſen, ſoll im „geheimen Rath ohne vorgehende Kommuni„cation mit dem Reichshofrath nicht geändert „werden; was aber *ratio ſtatus* und ande„re Umſtände mit ſich bringen, darin „wollen Kaiſerl. Maj. ſich die Hand „frey offen behalten.“ Neue Samml. der K. A. Zugabe zu dem IV. Th. p. 76.

d) Indeſſen iſt die Vermuthung ſo lang für die Reichsgerichte, daß Sie die Geſetze, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht überſchritten, daß Sie keiner Geſetzgebung, keiner ungebührlichen Auslegung derſelben ſich angemaßt, als das Gegentheil nicht klar in die Augen fällt. Worüber eine ſchöne Stelle in des von Ludolf *Comment. ſyſtem. Sect.* I. §. 13. *p. ſeq.* nachgeleſen zu werden verdient. — Selbſt das Corpus Evangelicorum hat dieſes bey Moſer *p.* 524. wohl eingeſehen; „Man wol„le die Präſumtion für die Reichsgerich-

„te gerne gelten lassen; daß Sie aber nicht „infallibel seyen, liege durch die viele Re„formationen, Visitationen und andere Anwei„sungen vor Augen." Und in einem dasigen Schreiben (das. p. 526.) an Kurmainz von 1727. heißt es: „Niemand werde behaup„ten, daß das Kammergericht infallibel „sey, die Reichsstände wären sonst unglücklich, „wenn ihre edelsten Iura von dessen willkühr„lichem Verfahren dependirten, daß auf keine „Weise davon Rechenschaft begehrt werden„und wenn Sie contra leges Imperii sich gra„virt zu achten große Ursache hätten, Sie „nicht an Kaiser und Reich rekurriren dörften. S. Böhmer *de grauamine commun.* §. 7 — 9. 16. Pütters Patriotische Abbildung des Reichsjustitzwesens §. 255. und 258. Moser a. a. O. p. 533. und 539. *seq.* J. V. A. §. 13.

e) Daselbst p. 537 *seq.* Westph. Fried. Art. 5. §. 56. Strubens Nebenst. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. Wahlkap. Art. 2. §. 5.

§. 17. Schon im Westph. Frieden Art. V. §. 56. werden deswegen derley in die Gesetzgebung einschlagende Fälle an den Reichstag verwiesen: wenn 1) über den Verstand eines Reichsgesetzes Zweifel entstehet, oder 2.) in Religions- und davon abhangenden politischen Sachen, wenn, nach beschehener Adjunction der Senate, auch in dem vollen Rath alle Katholische auf eine, und alle Protestanten auf die andere Seite treten, mithin *Paria in Religione* entstehen.

§. 18.

§. 18. K. G. O. *P.* 1. *tit.* 50. §. 5. zeigt noch einen dritten Fall an, der die Rekurſe näher zu begründen ſcheinet: „Wo ein „Reichsſtand (heißt es) einigen Mangel „oder Beſchwerde hätte, daß ihm unge„bührlich vom Kammergericht begegnet „wäre, ſoll er dieſe den jährlichen Kommiſ„ſarien und Viſitatoren zu erkennen geben, die „Befehl haben, gebührliches Einſehen und „Reformation zu thun.

Weil dieſe Stelle aus dem R. A. von 1530. §. 94. in die Kammergerichtsordnung gekommen; ſo kann darinn von bloßen Juſtizſachen die Rede nicht ſeyn; denn erſt in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. iſt die Syndikatsklage, und in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1. die Reviſion (wenn ſich jemand über unrechtmäßig Urtheil zu beſchweren hätte) zugelaſſen worden. Unmöglich kann daher ſchon in jenem von 1530. gegen bloße Privatbeſchwerden der Rekurs an die Viſitation erlaubt geweſen ſeyn. Er iſt alſo nur von Realmängeln, von gemeinen Beſchwerden zu verſtehen, daß jeder dieſe bey der Viſitation anzeigen könne, die darinn Einſehen und Reformation thun ſolle. S. die Originalbriefe 1. Th. *p.* 329. *ſeq.*

Eine Gewalt, die in einem Reichsgeſetze der Viſitation ertheilet worden, muß in Er-

mangelung dieſer Kaiſer und Reich um ſo mehr zuſtehen. Wird alſo einem Reichsſtande vom Kammergericht ungebührlich begegnet, äuſſert ſich dabey ein Realmangel, eine gemeine Beſchwerde; ſo muß ihm freyſtehen, an die Viſitation, oder, wenn dieſe nicht vorhanden, an den Reichstag, von dem Jene den Befehl hat, zu recurriren.

§. 19. Die Rekursactus, welche, nebſt der ſtillſchweigenden Einwilligung des Geſetzgebers, dem Reichsherkommen ſeine Richtung geben, concentriren ſich alle dahin, daß es keine privat- ſondern gemeine Beſchwerden oder Realmängel ſeyn müſſen, wenn ſie von Kaiſer und Reich den Beyfall erhalten ſollen. Denn in dem Kommißionsdekret von 1715. erklären Kaiſerliche Majeſtät: „daß, wenn Ihnen erhebliche (an den „Reichstag, als einen zu öffentlichen Geſchäften gewidmeten Ort gehörige) Beſchwerden gegen die Reichsgerichte, „oder deren Glieder mit rechtem Grund „angebracht würden, Sie den Reichsſtänden darunter keine Ziel, Maaß oder „Inhalt zu geben gemeynet ſeyn; Sie „würden nicht ermangeln, befindenden Dingen nach das gehörige (wenn ſie dahin geeignet ſind) allergnädigſt zu verfügen. Neuſte Samml. der R. A. a. a. O. p. 335.

Das

Das nemliche erklärte Kaiser Karl *VI.* bey Gelegenheit der oben (§. 7.) bemerkten Hanauischen Rekurssache, den 24. May 1739. in einem Rescript an die Kaiserliche Kommißion: „Der Kaiser verlangte den Rekurs„sen an den Reichstag in denen dazu qua„lificirten Fällen nicht das mindeste in „den Weg zu legen. Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 517.

Jeder Rekurrent macht deßwegen die ihm zugefügte Beschwerde allemal zu einem Realjustizmangel, zu einer in sich oder in ihren Folgen gemeinen Beschwerde. Auf die letzte gründen sich die meisten Rekurse, wenn sie z. B. glauben, daß gegen die Wahlkapitulation Art. 1. §. 9. ihren kundbaren, (dieses, nicht streitig müssen sie seyn) Ständischen Rechten, Privilegien und Freyheiten sey zuwider gehandelt, und dadurch in der Folge (weil das *beneficium ordinis* einen jeden treffen kann) eine allen Reichsständen gemeine Beschwerde sey zugefügt worden; wenn die Reichsgerichte *in judicando* ganz neue Grundsätze, eine neue Verfahrungsart annehmen, die nur von der gesetzgebenden Macht herrühren können; wenn Sie also sich einer ihnen nicht gebührenden Gesetzgebung in einem besondern Fall sich anmassen, der nachher auch andere treffen kann, und dieses deßwegen für eine der Kon-

sequenz halber unleidliche, den Rekurs wohl begründende gemeine Beschwerde zu halten ist. J. V. A. §. 84.

Nur kömmt es in der Anwendung darauf an, ob sie es, wie es die wenigsten sind, auch wirklich seyen? Denn nur diese haben bisher auf dem Reichstage Beifall erhalten. §. 7. 8. 9. S. Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 491. 509. *seq.*

§. 20. Zu einer gemeinen Beschwerde ist aber nicht immer nöthig, daß alle Reichsstände davon einen Nachtheil zu besorgen haben; Sie können auch nur eine gewisse Klaß der Stände und deren gemeinsame Rechte betreffen, denen die jetzt nur einen betreffende Reichsgerichtliche Erkenntniß in der Folge nachtheilig seyn kann, die sie also der besorglichen Konsequenz halber für eine ihnen allen gemeine Beschwerde halten. Moser a. a. O. *p.* 539. Böhmer *de Grav. communi* §. 5. 10. 12.

§. 21. Bey den meisten Rekursen sind es aber in der That bloße Justizsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, und wo oft nicht einmal eine Privat- vielweniger gemeine Beschwerde vorhanden ist. Schon in der Wahlkapitulation Kaisers Karl *VII.* Art. 17. §. 3. haben daher die Kurfürsten die Nothwendigkeit eingesehen, denenselben Maaß und

Ziel

Ziel zu setzen. — — Weil die Wiedereinführung der jährlichen Visitationen das einzige Mittel war, den Rekursen in bloßen Justizsachen den Vorwand zu benehmen, wenn dadurch denen sich beschwert findenden Parthien der Weg eröfnet würde, ihre Revisionen fortzusetzen; so haben Kaiser Karl *VII.* und Franz *I.* in Gefolg ihrer Wahlkapitulationen diese Wiedereinführung ungemein beeifert, und Seine jetzt regierende Kaiserliche Majestät brachten endlich die getrennte letzte extraordinäre Visitation zu Stande.

§. 22. Weil aber einestheils kaum zu hoffen ist, daß die ordinäre Visitationen wieder in Gang kommen werden, anderntheils die letzte extraordinäre, Leider! zu erkennen gegeben hat, wie hart auch bey einer künftigen Visitation, wenn wieder eine zu Stand kommen sollte, die wirkliche Vornahm der Revisionen halten werde; mithin die Parthien derselben so gut als verlustiget sind; so wird wohl bey Zeiten auf ein anderes surrogirtes Rechtsmittel zu denken seyn, wie in Ermangelung der jährlichen Visitationen denen durch kammergerichtliche Urteln sich beschwert achtenden Parthien zu helfen sey.

§. 23. Das Zweckmäßigste wäre ohnstreitig, wenn auf dem Reichstage eine abwechselnde *Deputatio perpetua ad punctum Justitiæ* in Gleichheit der Religion aus allen Reichs-*Collegiis*,

nach denen schon vorhandenen Visitationsklas-
sen, niedergesetzt würde.

Etwas ähnliches findet sich hievon

a) in dem R. A. von 1512. *II* Th. §. 8., nach welchem acht aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Parthien und Händel, so sich im Reich zutragen, mit dem Kaiser gütlich und freundlich sollen niederlegen helfen. Desgleichen

b) im R. A. von 1524. §. 23., in dem einige aus dem Mittel der Reichsstände verordnet waren: „Die zwischen den klagenden „Partheyen auf dem Reichstage die „Gütlichkeit handlen, oder wo die nicht „Statt haben möchte, alsdann alle *acta* und „fürgebrachte Beschwerung derselben Partheyen „besichtigen und dem Reichsregiment a) da„von Relation thun: welches in diesen Sa„chen die Partheyen ihrer Irrung, mit „samt den jezt berührten, die solche Hand„lung besichtigt, entscheiden sollen." — Dieses war ein wirkliches Revisionsgericht an der obersten Reichsstelle, welches die Parthien gütlich, oder rechtlich aus einander setzen sollte. b)

a) Erst nachher sind die Revisionen, als ein beständiges Rechtsmittel gegen die Kammergerichtlichen Erkenntnisse, in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1., so wie schon in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. die Syndicatsklage zugelassen und beyde an die jährliche Visitationen verwiesen worden.

b)

b) Hieraus erklärt ſich nun auch die unten §. 26. vorkommende Stelle der R. G. O. 1. Th. Tit. 19 §. 4. daß die Prokuratoren zu gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen auf Reichstägen, das iſt bey dieſen Reviſionsgerichten ſich als Richter gegen das Kammergericht nicht ſollen gebrauchen laſſen.

So ein auſſerordentliches Reviſionsgericht, welches aus ſechs unpartheyiſchen Reichsfürſten beſtehen ſollte, iſt ebenfalls

c) in dem Paſſauiſchen Vertrage von 1552. dem Landgrafen Philipp von Heſſenkaſſel gegen die während ſeiner Gefangenſchaft ausgeſprochene Naſſauiſche Urteln, mit Suſpendirung deren Execution, aus dem Reichstage zugelaſſen worden. Vielleicht gehört es auch

d) hieher, was Moſer in ſeinen Reichstagsgeſchäften *p.* 571. und 580. *ſeqq.* aus ungedruckten Reichstagshandlungen von einem 1535. 1541. und 1594. auf dem Reichstage in Privat-Parthieſachen üblich geweſenen beſondern Supplicationsrath anführet.

§. 24. Eine ſolche *Deputatio perpetua ad punctum Juſtitiae*, wenn alle Rekurſe bey dieſer angebracht würden, hätte den vielfachen Nutzen, daß ſelbige

Erſtens, (wenn ſich äuſſert, daß es wirkliche, an den Reichstag gehörige Staatsſachen, daß es gemeine Beſchwerden, Realmängel, und derentwegen nöthige Juſtizverbeſ-

verbeſſerungen betrift) zur geſetzmäßigen Verfügung dahin mit Bericht und Gutachten mit einsweiliger Inhibition veweiſen, a) die eigentliche Juſtizſachen hingegen

Zweitens, nach abgeforderten Akten und Entſcheidungsgründen, b) mit Beobachtung der deshalb ſchon vorhandenen Reichsgeſetzen, *in Reviſorio* ſelbſt entſcheiden könnte.

a) Wirkliche gemeine Beſchwerden, Realmängel und Geſetzübertrettungen müſſen als Staatsſachen, immer nur Gegenſtände der Reichsverſammlung bleiben. S. Strubens Nebenſt. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. *p.* 26. Dabey verſteht ſich denn auch von ſelbſten, daß, wenn dieſe bey Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen ſich äuſſern, ſelbige alsdann nicht exequirt werden dürfen, ſondern dieſe Rekurſe, wenigſtens bis zu näherer Unterſuchung den effectum ſuſpenſivum haben müſſen. Moſer von Reichstagsgeſchäften *p.* 555. *ſeq.*

b) Werden auf die Weiſe auch die Rekurſe in Juſtizſachen an die Reichsdeputation verwieſen; ſo hören die bisherige Fragen auf:

Ob von Kammergericht vorher ein Bericht einzuziehen? Ob der Gegentheil zu vernehmen? Ob die Rekurſe einen effectum ſuſpenſivum haben?

Denn weil ſie die Natur der Reviſionen haben, muß alles dabey angewendet werden, was bey dieſen ſchon geſetzmäßig iſt.

Dieſe Reichsdeputation könnte alsdenn auch

Drittens das Kammergericht (wenn ihr die Juſtizmängel und die Mittel, wie ihnen abzuhelfen, pflichtmäßig angezeigt würden) von Haus aus viſitiren, die noch ruckſtändige *Dubia Cameralia* entſcheiden, viele den Prozeß verkürzende gemeine Beſcheide genehmigen, ohne daß derentwegen die Misbräuche des J. V. A. §. 14. zu beſorgen wären; Sie könnte auf die Monita der Kameralen die Juſtiß verbeſſeren, die in der Stille angezeigte Perſonal- und Realmängel abſchaffen, und durch ſchickliche Verordnungen allen künftigen zuvor kommen. Das Kammergericht wär' ſich nicht mehr ſelbſt überlaſſen, es wäre in der beſtändigen Oberaufſicht Kaiſers und Reichs; alle Klagen, ſelbſt die Rekurſe würden bald aufhören, oder (wie bey den Reviſionen wahrzunehmen geweſen, ſo bald nur bey leßter Viſitation dazu Hofnung war) gewiß nicht mehr ſo häufig ſeyn; das Gericht würde in ſeinem Glanz und Anſehen erhalten, wie es beſonders zur Zeit der jährlichen Viſitationen geweſen; denn alle würden ſich bemühen, ihren Amtspflichten treulich nachzukommen, zu gegründeten Beſchwerden keinen Anlaß zu geben. Bey den leicht anzubringenden Verbeſſerungen würde die Juſtiß bald einen viel geſchwindern Gang nehmen; die Kameralen würden ſich beeifern, ſich in die Hände zu arbeiten, keiner würde auf den andern mit Verachtung herabſehen; die Subalternen würden den Gerichtsperſonen

perſonen deſto mehr Reſpect bezeigen, und dieſe jenen, wenn ſie dem Gericht doch auch keine Unehre machen, mit Beſcheidenheit begegnen; die pflichtmäßige Subordination würde nie in einen Diſpotismus ausarten. — O! welche goldene, welche geſegnete und vergnügte Zeiten würden wir alsdenn genieſſen.

Nunquam floruiſſe magis Camerale Iudicium & auctoritate maiori fuiſſe, quam cum viſitationes eſſent frequentiores, creditur. (*Nunquam florebit magis, quam ſi in comitiis Deputationes perpetuæ ad punctum Iuſtitiæ ejusdem auctoritati invigilabunt.*) *Solatium erit inſigne Conſcientiæ, ſi quis recte factorum teſtimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet. Et ſi contingat eſſe delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, ea prudentia & voluntate, ut publicæ rei in adminiſtratione Iuſtitiæ proſpiciatur, virique de ea bene meriti condigne habeantur; O felicem tunc & exoptatam Deputationem! de Ludolf Comment. ſyſt. in examine locorum, ubi ſtyli cameralis fit mentio ad Tit. 79. n. 10. obſ. ult. p. 312.* (456.)

§. 25.

§. 25. Wohin verirr' ich mich aber? Ich geh' tiefer in die Rekursmaterie, als es hier zweckdienlich ist. Ich wollte nur die Frage untersuchen: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekursen an den Reichstag gebrauchen zu lassen? —— Also wieder zur Sache?

§. 26. Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder ist es in den Gesetzen unverborten. —— So entscheidet sich die Frage von selbsten; keinem Prokurator kann es alsdenn zum Vorwurfe einer Pflichtvergessenheit gereichen, wenn er sich zu Ausarbeitungen an den Reichstag in dahin gehörigen Staatssachen gebrauchen läßt.

Oder es sind deshalb verbietende Gesetze vorhanden. — Hat es damit seine Richtigkeit; so entstehen die weitere Fragen: Ist darinn eine Strafe, und welche darauf gesetzt? oder ist diese dem Ermessen des Richters überlassen?

§. 27. b) Lorsbach bezieht sich in seiner Kontumacialanzeige

1) auf

b) In dem Original sind zwey §§. 26. und zwei §§. 34. In dem Regenspurger Nachdruck wurde solches geändert. Ich behalte aber die Ordnung des Originals um der in dieser Schrift selbst, als in den folgenden vorkommenden Beziehungen willen, bei.

1) auf das Konc. der R. G. O. *I* Th. Tit. 85. §. 1., nach welchem die Kameralen ſchwören müſſen:

> Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, dawider nichts zu thun, noch zu rathen.

Und das vierte Fragſtück (§. 67.) zielt

2) auf die R. G. O. *I.* Th. Tit. 19. §. 4., nach welcher die Prokuratoren in Reichsſachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, noch ſich zu Reichs- und andern Tägen in gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen ſollen gebrauchen laſſen.

§. 27. Beyde Geſetze ſind nicht Pönal, und ſie ſtellen eben ſo wenig deshalb eine Strafe zu oberſtrichterlichem Ermeſſen. — Das erſte Geſetz iſt durch die häufigen Rekurſe an den Römiſchen Hof in blos weltlichen Sachen veranlaßet, und die Kameralen ſind deswegen darauf verpflichtet worden, die Päbſtlichen Eingriffe in die Kaiſerliche Gerichtbarkeit nicht zuzulaſſen, vielweniger ſie zu rathen, oder ſich ſelbſt dazu gebrauchen zu laſſen. (§. 49.) Gegen dieſe ſind allerdings Kaiſerliche Pönaledicte und Strafgeſetze vorhanden. a) (*p.* 36. *ſeq.*) Das iſt aber hier der Fall nicht.

a) S. Ludolfs *Append. II. in Comment. ſyſtem.*

§. 28.

§. 28. In dem so eben (§. 26.) angeführten Eideszusatze ist den Parthien, oder ihren Anwälden nicht verwehret, declinatorische Einreden vorzubringen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dies- oder jenem Fall nicht gegründet ist, wenn Selbiges die gesetzmäßige Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschreitet, wenn in dazu nicht geeigneten Fällen und bey Ermangelung eines Spoliums die Austräge vorbeygegangen, wenn in Sachen der Unterthanen gegen ihre Herren ohne Schreiben um Bericht Mandate erkannt werden. (*p.* 21. *seq.*)

Dagegen ist in der K. G. O. *II.* Th. Tit. 25. §. 3. in dem J. R. A. §. 37. 105. im Westph. Frieden Art. *V.* §. 56. im J. V. A. §. 9. 10. 16. in der Wahlkapit. Art. 18. 19. §. 3. 4. und im Visitat. Schluß vom 1. Febr. 1769. sich zu beschweren und Einreden vorzubringen, ausdrücklich zugelassen. S. die bekannte Originalbriefe 1. Th. *p.* 234.

Denn dazu darf es nicht kommen, daß die Prokuratoren sich auf die Gesetze nicht laut mehr sollen beziehen - und aus diesen keine Rechtssprache mehr führen dörfen.

§. 29. Den heutigen Nichtgebrauch, die Nichtexistenz des zweyten Gesetzes (§. 26.) hingegen, glaube in den §§. 59. — 62. und 69., auf die ich mich lediglich beziehe, so deut-

sich erwiesen zu haben, daß dieses, hof' ich, mir zu keinem Vorwurf einer sträflichen Pflichtvergessenheit mehr gereichen wird.

§. 30. Daß aber den Prokuratoren unverbotten sey, in denen ihrer Eigenschaft nach an den Reichstag gehörigen Rekurssachen sich gebrauchen zu lassen, darinn kömmt ihnen die Analogie anderer Gesetze deutlich zu Statten; denn nach dem Visitationsschluß vom 23. November c)

> sollen die Advokaten und Prokuratoren künftig denen Partheyen mit Verfertig- und Unterschreibung deren an den hohen Konseß gerichteten Memorialien, sie betreffen Revisions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen gehen.

In dem fernern Visitationsschlusse vom 21. Junius 1769. wird dieses dahin wiederholet:

> daß ihnen ohnbenommen seyn solle, nach der bey Kurmainz interponirten Revision, selbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu besorgen, worinn sie auf keinerley Weise ihren Partheyen entstehen sollen.

S. des

c) Das Jahr 1767. wird aus Versehen ausgelassen seyn.

S. des Herrn Assessor von Balemann; Samml. der Visitationsschlüsse *p.* 130. 31. und 343.

§. 31. Gegen diesen letzten Visitationsschluß hat zwar das Kammergericht den 8. November 1769. eine Vorstellung übergeben. Die Originalbriefe im 1. Th. *p.* 289. *seq.* bemerken aber, daß Ihm selbige zur Abänderung wieder zurück geschickt worden, und daß sie seit dem nicht wieder zu den Visitationsakten gekommen sey. Wie also bey diesem Abgange die Materie nicht von neuem zur Proposition gelangen konnte; so ist besagter Visitationsschluß auch so wenig wieder aufgehoben worden, als gesagt werden kann, daß selbiger mit stillschweigender Bewilligung des Kongresses nicht zum Vollzug gekommen und mit dessen ganz gutem Willen es bey dem vorigen Gebrauch und Herkommen, sich bey Revisionen der Notarien zu bedienen, geblieben sey. —— Nichts weniger als dieses, vielmehr das Gegentheil läßt sich daraus schliessen; denn ein Gesetz behält so lang seine verbindliche Kraft, als es nicht wieder aufgehoben ist; eine stillschweigende Aufhebung läßt sich aber so leicht und bey der zurückgegebenen Vorstellung des hohen *Collegii*, gegen den Visitationsschluß hier noch weniger vermuthen. Der Befolgung der Visitationsdekrete kann aber nach dem J. V. A. §. 2. unter dem Scheine eines vermeinten Herkommens sich keineswegs entzogen wer-

den. — Noch weniger kann dieſes, daß die Prokuratoren ſich der zugelaſſenen Erlaubniß, die Reviſionen ſelbſt einzuführen, nicht bedienet haben, die Viſitationsverordnung wieder aufheben, oder ſie unverbindlich machen.

Eben ſo wenig, als die, (wegen Nehmung der Producten und Beylagen von der Kanzley, und der, in Gemäßheit des eigenen Erbietens der Prokuratoren, ſtatt jener endlich *proviſorie* verordneten Kollationirung,) in Gefolg deutlicher Geſetze, 1702. 1713. 1731. 1768. 1782. und 1783. publicirte gemeine Beſcheide und *reſpective* Viſitationsſchlüſſe für wieder aufgehoben zu halten ſind; weil die Prokuratoren ſich einfallen lieſſen, dagegen am Kammergericht, bey der Viſitation Vorſtellungen zu übergeben, und wider jene, wegen der Kollationirgebühren blos proviſoriſche Verfügung des Kammergerichts an alle Reichsſtände einen gemeinſamen Bericht zu erlaſſen, mithin *effective* einen Rekurs an den Reichstag zu ergreifen; weil jene Vorſtellung ohne Schuld der Kanzley unreſolvirt blieben, und weil es ihr an Mitteln fehlte, die Geſetze in Vollzug zu bringen. — — Eine Behauptung, die wenn ſie Eingang finden ſollte, die heilſamſte Verordnungen, ſo bald ſie den Prokuratoren nicht anſtändig wären, vereiteln könnte! — — Und doch wird dieſer paradoxe Satz in einer ganz neuen Schrift:

Ob

Ob die Kanzley des Kammergerichts berechtiget sey, die seit einiger Zeit verlangte Kollationirgebühren von den klagenden Partheyen zu fodern? erörtert von D. August Ferdinand Hurlebusch Braunschweig 1783.

deren eigentlicher Verfasser leicht kennbar ist, p. 110. 113. 115. — 117. 127. *seq.* behauptet. a)

a) Diese Schrift ist ein Muster der beleidigendsten Gesetzverdrehungen, voll ungegründeter, dem Kammergericht gemachter Vorwürfe, die ich zur Ehre dieser höchsten Justizstelle gewiß nicht unwiderlegt lassen werde. Indessen hab' ich dieser, meinen freymüthigen Gedanken über die Taxierungen entgegen gesetzten Schrift p. 128. doch ein schönes Allegatum aus des Krebs *Quinquertio Camerali* p. 336. zu verdanken, welches, ohne an den sehr gewagten Anmerkungen des Verfassers Theil zu nehmen, gegen den in dem eilften Fragstück mir gemachten Vorwurf wegen der geäusserten Salzburgschen Besorgnisse (daß bey Erkennung des Mandats gewisse Rucksichten und Verbindungen eingeflossen seyn möchten) zu meiner weitern Vertheidigung ad §§. 27. — 31. ad p. 46. seq. & §§. 75. — 78. überaus nützlich ist; denn hatte selbst einer der ruhmwürdigsten, grösten und gelehrtesten damaligen Beysitzer dieses höchsten Gerichts kein Bedenken, in einer öffentlichen Druckschrift zu sagen: daß in einer causa Pleni „die meiste Stimmen aus son-

„derbarem Respect und Privatbewegnissen, gegen die im Vortrag gewesene prätendirte eigene Befugniß des Kammergerichts, für Kurmainz ausgefallen seyen;“ so gerecht diese Majora waren; so wird jene Anführung der Salzburgischen Besorgnisse, die ich nicht einmal für ganz gegründet hielt, noch viel weniger für eine, die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts beleidigende sträfliche Aeusserung in einem Fall können aufgenommen werden, wo das Mandat mit Verschweigung der Wahrheit ohne Schreiben um Bericht gleichwohl offenbar ist erschlichen worden.

§. 32. Ueberall vertheidigen die Advokaten ihre Parthien durch alle Instanzen. — — Am Reichshofrath hören die Agenten nicht auf, denen zu dienen, die gegen beschwerliche Urteln das Supplikationsmittel zur Hand nehmen, ohne daß dieses für dem, dasiger höchsten Gerichtsstelle schuldigen Respect zuwider gehalten wird; denn obschon dieses Rechtsmittel, da bey eben dem Gericht angestellt wird, wie es am Kammergericht noch viel besser geschehen könnte, wenn die Revisionen in einen andern Senat gebracht würden; so ist es an sich einerley; denn die Revidenten sagen da, wie hier, das Gericht hätte übel gesprochen, und sie bitten, die vorige Urtel wieder aufzuheben. Im Grunde ist es fast noch ärger, wenn ich einem Richter dieses ins Gesicht sage, als wenn ich es bey einer höhern Justizstelle sage und begehre. — — Und doch wird jenes

am

am Reichshofrath nicht für Respectswidrig gehalten. Am Kammergericht ist also hierinn *par*; *imo potior ratio*; ich weis wenigstens keine gründliche Ursache einer Disparität.

§. 33. In ältern Protokollen findt man auch Spuren, daß die dasige Prokuratoren die Revisionen unbedenklich eingeführt haben. Sie mögen nachher dieser Amtsobliegenheit vermuthlich selbst nicht gerne sich mehr unterzogen haben, um sich damit nicht unwerth zu machen; weil vor diesem die Revisionen dem Kammergericht äusserst verhaßt waren, und Dieses deswegen noch bey dem Jüngern Reichsabschiede auf dessen gänzliche Abschaffung sehr eifrig antrug. a)

Die Kameralisten hielten dafür, die Revisionen vertrügen sich so wenig mit dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect, daß die Kameralpersonen sie nicht einmal in ihren eigenen Sachen begehren dörften; und wie immer eine Irrlehre die andere hervorbringt; so dehnten Sie dieses so weit aus, daß auch andere, die es mit Kameralen zu thun hätten (weil die Rechte der streitenden Theile gleich seyn müßten) dieses Rechtsmittels sich nicht bedienen könnten. Kein Wunder also, wenn man auch anfieng zu glauben, die Prokuratoren dörfen in Revisionssachen sich gar nicht gebrauchen lassen.

a) Neurodes Erläut. des J. R. A. p. 497. seq. 502. seq. Mosers Justiz v. II. Th. p. 702. Derselbe ad Capitulat. Caroli VII. III. Th. p. 189. seq.

§. 34. Nachdem es aber jetzt in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 2. ausgemacht:

> daß das *beneficium revisionis et supplicationis*, wider Reichsgerichtliche Erkenntnisse und so gar die eigene, auf des Reichshofraths Gutachten publicirte Kaiserliche Resolutionen für odiös und unzuläßig nicht sollen gehalten und wenn die *formalia* ihre Richtigkeit haben, Niemand sollen versagt- und schwer gemacht werden.

und in dessen Gemäßheit nun auch in dem Visitationsschluß vom 9. Sept. 1774. entschieden ist:

> daß den Kammergerichtspersonen in ihren eigenen Rechtssachen das ohnehin nicht als odiös anzusehende gesetzliche *Remedium revisionis* in keine Wege zu erschweren sey;

So ist es nun ausser allem Zweifel, daß die Prokuratoren nicht nur in ihren eigenen Sachen Revision suchen können, sondern es bleibt auch keine Ursache übrig, warum Sie, wie die Reichshofrathsagenten, (§. 32. 35.) nach vorbesagten, nicht wieder aufgehobenen, mithin

hin allerdings noch bestehenden Visitationsschlüssen (§. 30.) in den Revisionssachen ihrer Parthien, wenn Sie wollen, sich *consulendo*, *advocando*, oder sonst nicht sollen dörfen gebrauchen lassen. Man sieht es den Recessen und schriftlichen Handlungen der Revisionsnotarien oft deutlich genug an, daß es heimlich ohnedies geschieht; und warum sollen jene ihre Parthien, wo diese ihre Dienste oft am Meisten nöthig haben, noch am Ende hilflos lassen, ihnen die von ihren Sachen habende Rechtskenntnisse entziehen, und Sie den ungeschickten Notarien Preiß geben?

§. 35. Eben diese Beschaffenheit hat es also bey denen, in Ermangelung der Revisionen, an den Reichstag ergriffenen Rekursen; denn so verhaßt sie wegen der häufigen Misbräuche vor diesem den Reichsgerichten und dem Kaiserlichen Hofe waren, wenn Sie in Justizsachen ergriffen (§. 5. 15. 21.) und die bloße Anzeigen derselben zuweilen geahndet wurden; so sind nun hierinn gelindere Grundsätze angenommen, nachdem die Zulässigkeit derselben durch die Analogie der Gesetze, (§. 17. *seq.*) durch das Reichsherkommen, (§. 6—10. 13.) durch eigene Anerkenntnisse der Reichsgerichte (§. 12.) in gewissen Fällen sich näher bestimmt hat, wenn bey Oberstrichterlichen Erkenntnissen gemeine Beschwerden, wenn Gesetzübertretungen, und Realmängel

gegen ein Reichsgericht, oder deſſen Glieder ſich äuſſern, die als Staatsſachen ihrer Eigenſchaft nach an die Reichsgeſetzſtelle zur daſigen Remedur gehören. (§. 16. 18. *ſeq.*) Moſer von Reichstagsgeſchäften *p.* 522. und 549. Jüngſter Reichsſchluß §. 9.

§. 36. Sind Rekurſe zu einem dieſer Fälle wirklich geeignet; ſind Prokuratoren bey einem Realmangel ſelbſt mit betheiliget; ſo iſt kein Grund, keine vernünftige Urſache zu erdenken, warum (da ſie ſogar bey den Viſitationen dazu verpflichtet werden, die ihnen bewußte Geſetzübertretungen und Realmängel anzuzeigen) warum ſie, ſag' ich, in Ermanglung jener, dieſes nicht auch am Reichstage thun, oder darinn die Feder ſollen führen können, wenn Reichsſtände derley in Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gegen ihre Anwälde ſich geäuſſerte Realmängel Kaiſer und Reich zur geſetzmäßigen Reformation anzeigen.

§. 37. Das iſt jetzt hier der Fall: Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerrichter (weil ich die Fürſtlichen Befehle Pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen der Reichsverſammlung als einen Realmangel angezeigt; Sie haben gegen deſſen unverdiente Vorwürfe, Verunglimpf- und Bedrohungen mich zu Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Schutz empfohlen. Ich bin alſo dabey intereſſi-

tereßiret, daß diese mir angedeihen, daß ich gegen dessen nicht aufhörende Anfeindungen sicher gestellt werden möge. (§. 52. *seq.*)

War es mir also zu verdenken? Verdien' ich deswegen Inquisitionsmäßige Vorwürfe, wenn ich in denen für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur verfertigten, in dem ersten Fragstücke bemerkten Rekursschriften und deren Vertheidigung, meine eigene zugleich mit geführt habe? — Ich hoffe es nicht. Die Analogie des Jüngsten Reichsschlusses §. 9. läßt mich vielmehr das Gegentheil von der Gesetzmäßigkeit dieses höchsten Gerichts, in dem unterthänigst-vollesten Vertrauen auf meine gerechte Sache, ganz zuversichtlich erwarten.

§. 38. Zuletzt muß ich noch in wiederholte Erinnerung bringen, daß bey dem Rekurs, in dem ich für die Gräfin Karoline die Wirklich- und Giltigkeit ihrer Ehe vertheidigte, von einer kammergerichtlichen Erkenntniß gar nicht einmal die Frage gewesen. — — Die Gräfin hat zwar dem Salzburgischen Rekurs aus der oben (*p.* 24.) angeführten Veranlassung zu adhäriren nöthig gefunden; Sie hat aber eigentlich nur gegen die ungebührliche Ziehung dieser, eine protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, gegen die bey katholischen geistlichen Richtern nachgesuchte Kassation derselben, gegen die von dem

dem Herrn Kammerrichter dadurch veranlaßte Uebertretung des Weſtphäliſchen Friedens Art. V. §. 48. (auf den er beſonders verpflichtet iſt) ſich beſchweret; Gegen dieſe allen, beſonders Evangeliſchen Reichsſtänden gemeine Beſchwerde hat Sie, wie in mehr ähnlichen Fällen geſchehen, bey Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich geſetzmäßige Hilfe geſucht. S. vertheidigte Eheverbindung §§. 91—94. 117. *ſeq.*

§. 39. Hab' ich darinn für Sie die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung führen können; denn dazu darf es nicht kommen, (ich wiederhol' es noch einmal) daß Prokuratoren auf die Reichsgrundgeſetze, beſonders auf den Weſtphäliſchen Frieden, der jedem Deutſchen heilig ſeyn muß, ſich nicht laut ſollen beziehen, daß ſie aus dieſen vor Kaiſer und Reich keine Rechtsſprache ſollen führen dörfen; —— —— Hab' ich dem Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Vaſall, noch Unterthan bin, vielleicht unangenehme Geſchicht- und Rechtswahrheiten ſagen müſſen: daß nicht wohl geſchehen und mit den Geſetzen von ihm nicht vereinbarlich ſey, wenn Er

1) eine Ehe (von deren Wirklichkeit Er aus dem in Händen gehabten Kopulationsſcheine, aus den ihm zugekommenen Nachrichten, aus dem eigenen Geſtändniß der Verehelichten

lichten ganz genau unterrichtet war) nichts desſtoweniger verabredet hat; wenn Er

2) auf dem Läugnen beharret iſt, obſchon davon aus dem Kirchenbuch, aus des Pfarrers gerichtlichen Auſſage noch nähere Beweiſe ſind beygebracht worden; wenn Er

3) den Pfarrer, und den Salzburgiſchen Agenten (welcher den Extract aus dem Kirchenbuch von ihm ausgewirkt und damit die Fürſtlichen Aufträge vollzogen) beyde für *falſarios* erkläret, ſie deßwegen angefeindet, mißhandelt, und bedrohet, mithin dadurch einen zur geſetzmäßigen Remedur an Kaiſer und Reich gehörigen Realmangel ſich zu Schulden gebracht hat; wenn Er

4) ſelbſt oder durch andere mit vorgeſchützten, nie zum Vorſchein gekommenen Gegenbeweiſen, mit den Verehelichten abgeſchreckten Briefen, mit irrigen, That- und Rechtswidrigen Zeugniſſen, mit Bedrohungen der davon Wiſſenſchaft gehabten Zeugen, zum Schaden der Kollatoren in Anſehung deren wegen dieſer Heirath erledigten Präbenden ſeines Sohnes, zum Nachtheil der damit Providirten, zum größten Unglück der Gräfin die Wahrheit zu unterdrücken geſucht hat; wenn Er

5) in dieſer ſeinen Sohn, (der als Domherr ein Salzburgiſcher Unterthan war) perſönlich allein angehenden Ehe- und Präbendſache,

durch

durch deſſen ungebührliche Stellvertretung, bey dieſem höchſten Gericht in einem durchaus dazu nicht geeigneten Fall, mit Verſchweigung der Wahrheit, ohne Schreiben um Bericht ein Mandat zu erſchleichen gewußt hat; wenn Er

6) damit ſowohl- als durch den von dem Pfarrer Lorsbach der Gräfin ohne Beyſtand unverantwortlich abgeliſteten, That- und Rechtsirrigen Revers gegen den Willen der beyden Verehelichten die Ehe geſetzwidrig hat trennen wenn Er dieſe ſogar

7) gegen den Weſtphäliſchen Frieden Art. *V.* §. 48. von dem Pabſt *incompetenter*, obſchon die Gräfin der A. C. zugethan iſt, hat wollen kaſſiren laſſen; mithin

8) durch die dadurch veranlaßte Uebertretung eines der vornehmſten Reichsgrundgeſetze, auf welches er beſonders verpflichtet iſt, (§. 37.) allen, beſonders A. C. verwandten Reichsſtänden eine, nebſt jenem Realmangel, (§. 36.) ebenmäßig an den Reichstag gehörige, den Rekurs dahin wohlbegründende gemeine Beſchwerde zugefügt hat; So glaube mit Anführung all-dieſer That- und Rechtswahrheiten nicht gefehlt zu haben. S. Beleuchtung des Lorsbachiſchen Betragens §§. 3 — 58. dieſe Vertheidigung *p.* 11. *ſeq.* und *p.* 21. *ſeq.* 65. 79. 81. 83.

Soll

Soll ich aber, weil ich aus Mitleid und Menschenpflicht dieser unglücklichen Gräfin mich angenommen, weil ich für Sie in ihrer gerechtesten Sache gegen den Herrn Grafen von Spaur am Reichstage die Feder geführt habe, wo gar nicht einmal von einem Rekurs gegen eine kammergerichtliche Erkenntniß, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung dieser eine protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, und der damit veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens die Frage gewesen; (p. 59. 97.) Soll ich mir dadurch eine Pflichtvergessenheit, ein Inquisitionsmäßiges Betragen zu Schulden gebracht haben, welches eine Amtsentsetzung, eine Suspension, eine fiscalische Strafe, oder eine sonstige mein Amt entehrende Ahndung ohne Gesetz und Beyspiel verdiente? (p. 88—97)—— Nein! (Es ist nicht möglich; ich habe das alles gewiß nicht verdient; ich wiederhol' es ganz zuversichtlich zum drittenmal) meine hohen Herren Richter sind alle zu gerecht dazu.

Num. III.

Kammergerichtliches Suspensionsdecret in der Haasischen Untersuchungssache vom 13. Febr. 1784.

Auf die unterm 4ten dieses von Licentiat Haas in Untersuchungssachen wider ihn

puncto

puncto ſchmähſüchtiger Druckſchriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieſes kaiſerliche Kammergericht gebethenen weiteren Proroga-tion auf zwey Monat, und zwar zur Vertheidigung nicht wegen verfaßter Rekursſchriften, ſondern der wider dieſes kaiſerliche Kammergericht, deſſen Haupt, und Glieder in der ſogenannten unter einem falſchen Druckort erſchienenen Nachleſe, und ähnlichen anonymiſchen Schriften ausgeſtoſſenen Injurien hiemit verſtattet.

Nachdeme aber derſelbe, ſtatt ſich nunmehro anſtändig und ſtandhaft zu vertheidigen, vielmehr neuerdings fernere Schriften ſub rubris: Etwas und noch etwas unter der Hand drucken zu laſſen, und zu verbreiten, hierinnen aber ſich ſowohl wider den Herrn Kammerrichter, als dieſes höchſte Gericht ſelbſt einer ganz ausgelaſſen: nicht ſachdienlichen Schreibart anderweit zu gebrauchen, auch wider ausdrücklichen ſcharfen Senatsverbot den Licentiat Lorsbach darinnen abermal zu verunglimpfen kein Bedenken getragen, mithin allen dieſem höchſten Reichsgericht ſchuldigen Reſpekt und Gehorſam gefliſſentlich auſſer Augen geſetzt hat; als wird derſelbe hiemit einsweilen, und bis auf weitere dieſes kaiſerlichen Kammergerichts Verordnung, ab officio Procuraturæ ſuſpendirt. Decretum in Conſ. pleno den 13. Febr. 1784.

Georg Matthias von Sachs,
Kaiſ. Kammerger. Protonotarius
Conſilii pleni.

Num.

Num. IV.

Gemeiner Bescheid, die Haasische Suspension betreffend, publ. 13. Febr. 1784.

Nachdeme dieses kaiserl. Kammergerichts Advocat und Procurator Licentiat Haas aus bewegenden Ursachen per decretum de hodierno ab officio Procuraturae bis auf weitere Verordnung suspendirt worden ist; als wird solches sammentlichen dieses kaiserlichen Kammergerichts Procuratoren hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die ad singulas causas substituirte Anwälde einsweilen für ihn erscheinen, und die Nothdurft der Partheyen besorgen mögen. In Cons. Pleno.

Georg Matthias von Sachs, kais. Kammerger. Protonotarius Cons. pleni.

Publ. in audientia
den 13. Febr. 1784.

Num. V.

Unterthänigste weitere Defension mit submissester Bitte um gerechteste Wiederaufhebung der den 13. Febr. 1784. gegen mich verhängten Suspension ab officio Procuraturae Mein des Kaiserlichen Kammerge-

richts Advokaten und Prokuratoren, Lt. Damian Ferdinand Haas. Exhibirt den Merz 1784.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät Kammergerichts-Präſident!

Den 13. Febr. 1784. iſt in öffentlicher Audienz nachſtehender gemeiner Beſcheid gegen mich publiciret worden:

> Nachdem dieſes kaiſerlichen Kammergerichts Advokat und Prokurator Lt. Haas aus bewegenden Urſachen *per Decretum de hodierno ab officio Procuraturae* bis auf weitere Verordnung ſuſpendiret worden iſt; als wird ſolches ſämmtlichen dieſes kaiſerlichen Kammergerichts Prokuratorn hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die *ad ſingulas cauſas* ſubſtituirten Anwälde einsweilen für ihn erſcheinen und die Nothdurft der Partheyen beobachten mögen.

§. 2. Um in Gemäßheit des *Concluſi Plenis* vom 13. Jänner, in Betref deren, aus der fernern Nachleſe *pag.* 69. und 71. mir angeſchuldigten ſpöttiſchen Ausdrücken gegen die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Reichsgerichts, mich binnen vier Wochen

Wochen zu vertheidigen, wird in dem, an besagtem 13. Februar auch mir insinuirten Dekret „die unterm 4. dieses Monats *in puncto* „schmähsüchtiger Druckschriften gegen „den Herrn Kammerrichter und dieses „kaiserliche Kammergericht, gebetene weitere Prorogation mir auf zwey Monate zu „meiner Vertheidigung verstattet, und zwar „*a*) nicht wegen verfaßter Rekursschriften, sondern *b*) der gegen dieses höchste „Reichsgericht, dessen Haupt und Glieder *c*) in der sogenannten, unter einem „falschen Druckort erschienenen Nachlese und ähnlichen anonimischen Schriften „ausgestossenen Injurien.

Hierin so wenig, als in dem *Concluso Pleni* von 13. Jänner liegt daher noch zur Zeit eine mich schon bestrafend- und beschimpfende Suspensionsursache; Denn ich soll mich ja erst binnen zwey Monaten dagegen vertheidigen. — + — In dem, nach dem Konc. der Kam. Ger. Ordn. *I.* Th. Tit. 16. §. 1. und dem J. V. A. §. 30. ohne Bewilligung des ganzen *Collegii* nicht wieder zu ändernden *Concluso* vom 13. Jänner, bin ich daher auch nicht suspendiret worden.

In dem Dekret vom 13. Februar werden mir nun aber folgende, nicht so erhebliche Suspensionsursachen zur Last gelegt; weil ich

1.) „an ſtatt mich anſtändig und ſtand„haft zu vertheidigen, vielmehr neuerdings ver„nere Schriften *ſub Rubro*: Etwas und „Noch etwas, unter der Hand drucken zu „laſſen, und zu verbreiten. hierin aber

2.) „ſowohl gegen den Herrn Kammer„richter, als dieſes höchſte Gericht mich „anderweit einer ausgelaſſenen, nicht „ſachdienlichen Schreibart zu gebrauchen„auch

3.) „wider ausdrücklich. ſcharfes Senats„verbott den Lt. Lorsbach darinn abermal zu „verunglimpfen kein Bedenken getragen; „mithin

4.) „allen, dieſem höchſten Gericht ſchul„digen Reſpect und Gehorſam gefliſſentlich „auſſer Augen geſetzt hätte.

§. 3. In dem *Concluſo* vom 13. Jänner ſind mir *a*) noch keine Schmähungen, keine Injurien gegen das Kammergericht, deſſen Haupt und Glieder, ſondern *b*) nur beleidigende, ſpöttiſche Ausdrücke gegen die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts (§. 2.) in dem Verhörprotokoll vom 11. December 1783. hingegen *c*) bey dem vierten Fragſtücke blos eine Irreverenz gegen das Kammergericht. in dem ſechſten eine beleidigende Schreibart gegen den Herrn Kammerrichter und endlich *d*) in dem eilften nur ſpöttiſche Aeuſſerungen

ferungen gegen den Senat, welcher das Mandat in der Salzburgischen Sache erkannt habe, mit Bemerkung der Stellen, wo diese anzutreffen seyen, vorgehalten worden.

Wie ich nun *ad b. c.* und *d.*) in der, zu meiner nöthig befundenen öffentlichen Vertheidigung unter dem Titel: Etwas und noch Etwas, herausgegebenen Druckschrift (*pag.* 15. 20. 61. bis 66. 93. Note *a*) *) und was den Herrn Kammerrichter, nicht als das Haupt des Gerichts, sondern nur als Parthie betrift, (*pag.* 10. 13 — 15. 17. 19. *seq.* 23. *seq.* 59. — 60. 98. *seq.*) **) gegen diese Vorwürfe mich gerechtfertiget zu haben vermeine; so sind mir hingegen *ad a*) die Stellen, in welchen Injurien gegen das Kammergericht, dessen Haupt und Glieder enthalten seyn sollen, (für deren bloßen Benennung ich erschrecke, weil sie von dem tief in mir liegenden Pflichtschuldigsten Respect für das Gericht und die Gerichtspersonen, als solche, himmelweit entfernet sind) mir nicht angezeigt worden, um mich besonders dawider rechtfertigen zu können. Wie aber

*) Da hier die Seitenzahl mit dem Original nicht übereinkommt: so bemerke ich die §§. Es sind folgende: §. 27. 31. 75. — 79. und in den Zusätzen zu Noch etwas ꝛc. §. 31. not. a.

**) §. 17. 22. 26. 29. 31. sq. 34. sq. 72. und in den Zusätzen §. 38.

meine Meinung und Abſicht nie war, in denen zur Vertheidigung des Salzburg- und Wittgenſteiniſchen Rekurſes (wie in jenem Dekret vom 13. Febr. (§. 2.) nicht misbilliget wird) von mir verfertigten Schriften, dem dieſem höchſten Gericht ſchuldigen Reſpect zu nahe zu treten, ſondern nur eine Sachdienliche geſetzmäßige Sprache zu führen; wie ich vielmehr in meinen ſonſtigen Druckſchriften und in dieſer Vertheidigung (*pag.* 9. 47. Note *a.* 48. 67. 93. Note *a.* ***) von dem tiefſten Reſpect für das Kaiſerliche Kammergericht, von dem auf deſſen Gerechtigkeitsliebe ganz unbegränzten Vertrauen ſehr unzweydeutige Beweiſe an den Tag gelegt habe; ſo hoffe, daß meine hohen Herrn Richter künftig hierin eine beſſere gnädigſte Opinion von mir haben werden.

§. 4. Daß aber dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey dieſer höchſten Gerichtsſtelle, ſondern bey der Reichsverſammlung unangenehme Geſchicht- und Rechtswahrheiten geſagt werden muſten, das war nach Beſchaffenheit der Sache, ohne deren rechtlicher Vertheidigung zu ſchaden, nicht zu umgehen. Dem Reſpect dieſes höchſten Gerichts, der repräſentirenden Amtswürde des Herrn Kammerrichters iſt aber dadurch nicht zuwider gehandelt worden; denn jedem Prokurator

***) §. 16. 63. not. 65. 80. in den Zuſätzen §. 31. not. a.

rator muß es erlaubt seyn, gegen Ihn, als Parthie, bey dieser höchsten Gerichts- noch mehr aber bey der obersten Reichsgesetzstelle, der wir alle untergeben sind, in dahin geeigneten Fällen zu dienen, bey diesen Behörden alles Sachdienliche zu sagen, und laut die Sprache der Gesetze zu führen, ohne daß daraus von Ihm die Sache des Kammergerichts gemacht werden. ohne daß es für eine höchstdiesem und dessen Haupt zugefügte Unbilde kann angesehen. und von Amtswegen geahndet werden. Sonst müste es den Prokuratoren so wohl hier, als am Reichstage gegen Gerichtspersonen sich gebrauchen zu lassen, geradezu verboten. oder noch besser, es müsten alle Processe gegen diese, damit jene sich nie in dem Fall befinden mögen, an den Reichshofrath verwiesen werden. Zu Hebung aller Illusion und Mißverstandes finde desnegen nöthig, dem, was ich von den Verhältnissen des Herrn Kammerrichters auf einer Seite, als des Haupts dieser höchsten Gerichtsstelle, und hier auf der andern, als Parthie, so oft erinnert habe, noch dieses beyzusetzen.

Herr in seiner Dissertation *de uno homine plures sustinente personas* (*in opusculis Tom. III. Sect. 1. §. 174.* hat bewiesen, daß *sich diversis respectibus* Jemand zweyerley Personen vertreten. und bey jeder auch verschiedene Rechtsanwendungen Statt haben können.

Der Herr Kammerrichter iſt in der Eheſache ſeines Herrn Sohnes nicht als Kammerrichter, nur als Graf von Spaur, als Vater, als Stellvertreter, als Parthie iſt Er anzuſehen. Was ich alſo in den Salzburg- und Wittgenſteiniſchen Rekursſchriften, unter welche die fernere Nachleſe mit gehöret, *ad utilitatem et neceſſitatem cauſæ* geſagt habe, was ich darin zur Vertheidigung meiner höchſt- und hohen Principalſchaften ſagen muſte; was alſo keine Injurien, ſondern lauter erwieſene Geſchicht- und Rechtswahrheiten ſind, das kann daher noch vielweniger für eine Beleidigung des Herrn Kammerrichters in deſſen oberſtrichterlicher Eigenſchaft gehalten werden. Denn nach Lehre des Mevius *Part. IX. Dec.* III. iſt hier keiner von den Fällen vorhanden, *ubi illi, tanquam Perſonæ publicæ* 1.) *cum, vel* 2.) *quia officio Judicis publico functus eſt*, vel 3.) *ob cauſam, quæ ipſum, non ut privatum, ſed ut publicam perſonam concernit*, vel 4.) *in ipſo Judicio, ubi Judicis partes ſuſtinuit, injuria illata eſt, quæ* 5.) *ad contumeliam officii magis, quam perſonæ pertinet.*

Die Geſchicht- und Rechtsanwendung in der Spauriſchen Eheſache zeugt von dem allen das gerade Gegentheil. Denn bey der Heirath ſeines Sohnes, bey der dadurch *ipſo jure* verluſtigten Präbende, bey dem Beweiſe der

Wirk-

Wirklich- und Giltigkeit dieser Ehe, ist von dem Herrn Kammerrichter, von Höchstdessen Kaiserliche Majestät repräsentirender Würde, von Ausübung seines oberstrichterlichen Amts überall nicht die mindeste, sondern nur von Ihm, als Vater, als Parthie, als noch dazu ungebührlichem Stellvertreter in einer seinen Sohn persönlich allein angehenden Sache die Rede.

Ich hoffe also deswegen keine Vorwürfe, keine Strafe zu verdienen, wenn Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, ich als Hofrath und Agent, wenn ich der Gräfin Karoline, als Sachwalter mit ganzen und rechten Treuen, nach meinem besten Verstehen, Ihnen zu gut, mit allem Fleiß meine pflichtmäßigen Dienste gewidmet habe. S. Konc. der R. G. O. 1. Th. Tit. 77.

Vestigia terrent. Mein Schicksal müste sonst alle schüchtern machen. Wer würde künftig mehr Reichsständen wider Gerichtspersonen dienen mögen? — — Ein neuer Grund des von Staatskündigen schon so oft geäusserten Wunsches, daß jene am Kammergericht keine Processe haben, daß diese, wie die vormals übliche *causſæ remiſſionis*, an den Reichshofrath und so wechselweise möchten verwiesen werden. Welchen Zunder zu Uneinigkeiten, zur Miturſache des 1704. daraus entstandenen

Glaubensirrungen durch ein allgemeines Concilium sich beylegen lieſſen) in dem R. A. von 1530. §. 58. heilſamlich ſey verordnet worden: „daß mittler Zeit des künftigen *Concilii* „nichts Neues und ſonderlich keine Schmähe„ſchriften gedruckt werden ſollen, es ſey dann „durch die Obrigkeit beſichtiget, des Druckers „Namen und Zunamen, auch die Stadt, „darinn es gedruckt, darzu geſetzt. Wer„de darinn Mangel erfunden, ſoll es nicht zu„gelaſſen, noch was von ſolchen Schmähe„und dergleichen Büchern gedruckt, ver„kauft werden. Die Drucker und Verkäufer „ſollen durch die Obrigkeit, darinn ſie „geſeſſen, an Leib oder Gut geſtraft, ja ſelbſt „gegen die ſäumige Obrigkeit ſoll mit Strafe „verfahren werden, welche das Kammerge„richt zu taxiren Macht haben ſolle.

§. 8. Weil aber dieſer Reichsabſchied eine Gegenwirkung hatte, und ſeit dem in Religionsſachen noch mehr Schmäheſchriften ſind herausgekommen, a) hat ſelbige der R. A. von 1541. §. 40. von neuem verboten: „weil „ſie dem gemeinen Frieden verhinderlich, „auch zu allerhand Unruhe und Weiterungen „Anlaß geben. Sie ſollen deswegen nicht ge„druckt, und verkauft, ſondern Drucker und „Verkäufer ſolcher Schmäheſchriften ernſt„lich geſtraft werden.

a) S. Hortleder von den Urſachen des deutſchen Kriegs.

Dieſes

Dieses wird in dem R. A. von 1570. §. 154. dahin wiederholet: „daß die Obrigkeiten Vorsehung thun sollen, damit in „Religionssachen keine Schmähebücher (dadurch nur Zank, Aufruhr, Mistrauen „und Zerrüttung alles friedlichen Wesens gestiftet) gedruckt und verkauft werden.

Das Kaiserliche Büchereedict vom 18. Jul. 1715. verbietet noch viel ernstlicher alle Schmähungen zwischen denen im Reich gelittenen Religionen, dergleichen um diese Zeit wieder häufig im Druck erschienen: a) „daß keiner, von was Glaubensbekenntniß er „sey, den andern, so nicht seiner Religion „ist, weniger aber den Glauben selbst, mit „lästerlichen Schriften angreifen, daß „auch Niemand gegen die Staatsregierung „und Reichsgrundgesetze angehende verkehrte neuerliche Lehren aufbringen solle; „denn wie dergleichen Zank- und schmähesüchtige Schreibarten dem Staat und „der Religion Schaden bringen, daraus „nichts als Zank, Mistrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch „wohl gar Unfriede und Empörungen zu „entstehen pflegen; so ermahnen Kaiserliche „Majestät alle Gelehrte, Buchdrucker und „Buchführer ohne Unterschied der Religion, bey Vermeidung hoher Strafe, alles „in genaue Obacht zu ziehen, was von Zeit

„zu

„zu Zeit gegen den Misbrauch der Buchdru-
„ckereyen und Herausgebung in Glaubens-
„und Staatssachen verbotener Bücher
„und Lästerschriften verordnet worden. Sie
„befehlen deswegen, daß bey allen Buchdrucke-
„reyen gelehrte *Censores* zu bestellen, die *Au-*
„*thores*, der Drucker, die Stadt und das
„Jahr des Drucks benannt werden sollen.
„Ohne welche Form und Feyerlichkeit Aller-
„höchstdieselben dergleichen schädliche Bü-
„cher und Religionszänkische Streit-
„schriften (von welchen die Rubrick und der
„Inhalt des Edicts allein handeln) für sträf-
„liche Laster- und Schmähekarten erklä-
„ren, welche zu vernichten, und aller Orten
„zu konfisciren seyen.

Vielleicht liegt darinn die Entscheidungs-ursache, daß wegen der bey meiner Nachlese nicht beobachteten Feyerlichkeit des angegebenen Druckorts, das Dekret vom 13. Februar sie eine schmähsüchtige Druckschrift nennet. (§. 2.) Der Sinn und Geist dieses Kaiserlichen Edicts kann aber natürlicher Weise nicht seyn, eine Schrift allein deswegen, wenn sie es nicht wirklich ist, für eine Schmähschrift zu erklären, weil aus einer unschuldigen Veranlassung (s. §. 12. *ad* 3.) ein anderer Druckort ist angegeben worden. Der ganze Innhalt des Edicts giebt davon eine viel andere Absicht, weit andere gesetzliche Ursachen zu erkennen.

a) von Schauroth Samml. der Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* I. Th. p. 35. *seqq.* II. Th. p. 188. - 190. III. Th. p. 158. 777.

§. 10. In dessen Gemäßheit ergeht den 18. Jul. 1715. auch ein Kaiserliches Rescript an das Kammergericht, welches den 18. Septemb. durch einen gemeinen Bescheid publiciret wird. In jenem heißt es: „Nachdem „Uns hinterbracht worden, daß gegen den „Religion- und Profanfrieden, auch andere heilsame Reichsgesetze in Glaubens- „und Staatssachen verschiedene höchst- „schädliche Bücher und Schmähschrif- „ten ꝛc. unter die Leute gebracht werden, wo- „durch viel Unheil unter allerseits Glau- „bensgenossen in Rechts- und Staats- „sachen ausgebreitet wird; Wir aber sol- „ches zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einig- „keit im Reich nicht länger gestatten wollen; „So haben wir gut gefunden, einen Kaiserli- „chen geschärften Befehl ins Reich ergehen zu „lassen, und diesen auch dem Kammergericht „beizuschliessen, um ohne Ansehen der dawider „handlenden Personen mit aller Strenge darauf „zu halten. Neueste Samml. der R. A. IV. Th. p. 336. *seqq.*

§. 11. Dieses Religionsedict (wie selbiges das *Corpus Evangelicorum* in einem eigenen Danksagungsschreiben nennet, a) ist gegen

meine Meinung und Absicht nie war, in denen zur Vertheidigung des Salzburg- und Wittgensteinischen Rekurses (wie in jenem Dekret vom 13. Febr. (§. 2.) nicht misbilliget wird) von mir verfertigten Schriften, dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect zu nahe zu treten, sondern nur eine Sachdienliche gesetzmäßige Sprache zu führen; wie ich vielmehr in meinen sonstigen Druckschriften und in dieser Vertheidigung (*pag.* 9. 47. Note *a.* 48. 67. 93. Note *a.* ***) von dem tiefsten Respect für das Kaiserliche Kammergericht, von dem auf dessen Gerechtigkeitsliebe ganz unbegränzten Vertrauen sehr unzweydeutige Beweise an den Tag gelegt habe; so hoffe, daß meine hohen Herrn Richter künftig hierin eine bessere gnädigste Opinion von mir haben werden.

§. 4. Daß aber dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey dieser höchsten Gerichtsstelle, sondern bey der Reichsversammlung unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten gesagt werden musten, das war nach Beschaffenheit der Sache, ohne deren rechtlicher Vertheidigung zu schaden, nicht zu umgehen. Dem Respect dieses höchsten Gerichts, der repräsentirenden Amtswürde des Herrn Kammerrichters ist aber dadurch nicht zuwider gehandelt worden; denn jedem Prokurator

***) §. 16. 63. not. 65. 80. in den Zusätzen §. 31. not. a.

3) deswegen der Druckort Augsburg gesetzt worden; weil auf der ersten Abfertigung der zu Halle (eigentlich zu Marburg) 1782. herausgekommenen

erheblichen Betrachtungen in der Eheverbindungssache des Domizellar Grafen von Spaur,

ebenfalls Augsburg stunde.

Es war also nicht nur schicklich, sondern es ist auch mit Bewilligung des Verfassers jener ersten Abfertigung geschehen, daß auf die fernere Nachlese und weitere Abfertigung jener Hallischen Druckschrift der nämliche Druckort Augsburg gesetzt wurde. Ja sie sollte zum Gebrauch der dasigen Gegend wirklich zu Augsburg nachgedruckt werden, (denn hier war die Auflage nur 300 Stück) wenn man zu Regensburg, wie ich jetzt erfahre, (nicht wie ich *pag.* 62. † *not.* * glaubte, zu Nürnberg) ihm damit nicht wäre zuvor gekommen; so daß sie nach jenem Vorhaben wirklich zu Augsburg wäre gedruckt gewesen. Dabey war also

4) um so weniger eine Gefährde, eine geflissentliche Verheimlichung des Verfassers und Druckorts; indem, daß ich der Verfasser, daß Wetzlar der eigentliche Druckort sey, (weil ich kein

†) §. 75.

kein Geheimniß daraus machte) hier Jedem bewußt war.

Es hat daher

5) der Geist jener Gesetze (§. 5 — 9.) meines Bedünkens dabey keine Anwendung. Denn der Verfasser, der Druckort und Namen des Druckers sollen deswegen angezeigt werden, damit, wenn es Schmähesschriften gegen Religion und Staat sind, auf diese inquirirt werden könne.

In der fernern Nachlese sind aber keine Religions Schmähungen, (wie ich p. 25 — 31.) *) erwiesen, wovon ein höchstpreißliches Plenum, weil mir deshalb kein Vorwurf mehr gemacht wird, nun überzeugt zu seyn scheinet) vielweniger ist etwas schädliches gegen den Staat, keine verkehrte neuerliche Lehren, nur erwiesene Sachdienliche Geschichte, und Rechtswahrheiten, allenthalben Reichssatzungsmäßige Grundsätze sind, wie es mir scheint, darinn anzutreffen.

Sie ist daher auch mit dem, der zweiten Salzburgischen Rekursschrift beyliegenden kurzen Beweise der, von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Herrn Vater Kaiserlicher Majestät überreichten allerunterthänigsten

*) §. 38 — 45.

nigsten Bittschrift ohne Anstand beygelegt, und vor der Hand zu Regensburg distribuiret worden, bis die Vertheidigte Eheverbindung, als die eigentliche Rekursschrift, fertig war.

Eine Schrift also, die selbst Kaiserl. Majestät übergeben, die *in Comitiis* distribuiret worden, ist gewiß keine heimliche Schmähschrift. Noch weniger ist darinn gegen Religion, den Staat und gute Sitten a) etwas enthalten; sie ist vielmehr eine, den Westphälischen Frieden, und *Jura Evangelicorum*, gegen die ungebührliche Päbstliche Einmischung in die Ehesache einer der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Reichsgräfin, vertheidigende Staatsschrift; Sie ist allenthalben dafür angesehen und belobet worden, ohne daß der Druckort Augsburg Jemand anstößig gewesen wäre, und bey der (§. 12. *ad* 3.) vorangezeigten Bewandniß hätte seyn können. Wär' sie eine Schmähschrift gewesen, würde es schon vor anderthalb Jahren zu Wien und Regensburg, als den eigentlichen Allerhöchst- und Hohen Behörden (wo sie zur Vertheidigung des Salzburg- und vorhabenden Wittgensteinischen Rekurses übergeben war, ja selbst an diesem höchsten Gericht, da ich als der Verfasser öffentlich bekannt war,) wenn die Beurtheilung einer Rekursschrift hieher gehörig zu seyn dafür wäre gehalten worden, (wovon jenes Dekret mich frey spricht,

da ich wegen verfaßter Rekursſchriften, wozu die fernere Nachleſe des von Salzburg am Reichstag übergebenen kurzen Beweiſes mit gehöret, nun nicht mehr angefochten werde) ſelbſt hier, ſag' ich, würde es viel eher ſeyn geahndet worden, ohne daß die Lorsbachiſche vermeinte Injurienklage erſt dazu die Veranlaſſung hätte ſeyn dörfen.

z) S. Moſers Juſtitzverf. I. Th. p. 764.

§. 13. Ich lebe alſo der unterthänigſten Hofnung, daß ich deshalb nicht für ſträflich gehalten, ſondern auch hierinn ganz Vorwurfsfrey gerechteſt werde erkläret werden.

§. 14. Indeſſen gereichet mir einsweilen zur gröſten Conſolation, daß zwey der erſten Hauptbeſchuldigungen nun gänzlich wegfallen; daß ich

A.) eine Religionsſchmähung gegen die Augsburgiſche Confeſſionsverwandten und ihre Reformatoren mir ſolle zu Schulden gebracht haben, womit ich mir die Ungnade des Evangeliſchen Reichstheils würde zugezogen haben. (S. *p.* 25. *ſeq. et* 61.) *) und daß es

B.) gegen meinen Dienſteyd eine ſträfliche Pflichtvergeſſenheit geweſen ſey, (Ein Vorwurf, den Lorsbach mir öffentlich zu machen kein Bedenken hat) zu den Salzburg- und

*) §. 38. ſeqq. et 73. 74.

und Wirtgensteinischen Rekursschriften und in Reichssachen mich gebrauchen zu lassen. Wodurch mir sogar der Reichsschuß würde entzogen seyn worden, zu dem Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters mich so angelegentlich empfohlen haben. (*p.* 39. *seq.*) **)

Beschuldigungen, die im Anfange der gegen mich verhängten Untersuchung hier das gröste Aufsehen machten. Diese fallen nun gänzlich weg; die erste, weil in den *Conclusis* vom 13. Jänner und 13. Februar, daß mich dawider vertheidigen solle, davon keine Meldung geschieht: die zweite, weil das letzte *Conclusum* ausdrücklich besaget, daß wegen verfaßter Rekursschriften mich weiter nicht zu vertheidigen hätte.

§. 15. Wäre das alles mir eher bekannt gewesen; so hätte meine Defensionsschrift um zwey Drittel kürzer seyn, mir viele Mühe und selbst das Prorogationsgesuch erspart werden können; denn dieses zielte hauptsächlich dahin, damit ich die mir zur Last gelegte Pflichtvergessenheit noch mehr beseitigen, und die Frage: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekursachen gebrauchen zu lassen? besser ausführen könnte; wozu

**) §. 52. seq.

ich aus ältern und den zweitvorigen Viſitationsakten bereits ſchöne *Collectanea* geſammlet hatte, welchen gelehrten Kram ich nun wieder einpacken und zu meiner vorhabenden Geſchichte des jüngern Viſitationsabſchieds verſparen muß. Indeſſen haben die Prokuratoren mir dabey doch dieſes zu verdanken, daß ſie

1.) künftig in eigenen Sachen Reviſion ergreifen dörfen; denn das Viſitations-*Concluſum* vom 9. September 1774. iſt ebenfalls durch mich veranlaſſet worden; daß ſie

2.) vielleicht künftig auch in fremden Reviſionen unbedenklich aber

3.) nun in Rekurſachen ſich dörfen gebrauchen laſſen. Eine neue Nahrungsquelle für geſchickte Prokuratoren bey den hier täglich abnehmenden Prozeſſen, wenn ihnen derley Staatsausarbeitungen anvertraut werden.

§. 16. Ich geh' endlich zu denen, aus dem Dekret vom 13. Febr. oben (§. 2.) ausgehobenen Suſpenſionsurſachen, gegen die mich nun ebenfalls vertheidigen muß. Ich habe

1.) meine Defenſionsſchrift unter vorſtehendem Titel zu einem mehrfachen Gebrauch müſſen drucken laſſen; weil

2.) die wider mich verhängte Unterſuchung bey den Ständen und Partzien, denen ich zu dienen

dienen die Gnade und Ehr habe, meiner Reputation nachtheilig war; folglich meine Vertheidigung auch öffentlich seyn mußte, damit die wider mich ausgestreute, wie fortgewälzte Schneeballen sich immer vergrösserte üble Nachreden endlich aufhören möchten. Und weil ich

3.) vorher dazu Exemplarien nöthig hatte, um sowohl meine auswärtigen Gönner für mich einzunehmen, als mich des Beyraths weit entfernter Rechtsfreunde (indem ich hier Niemand mich anvertrauen durfte) desto geschwinder bedienen zu können; denn Niemand ist in seiner eigenen, weniger in einer, wie diese, Ehr und zeitliches Glück so sehr afficirenden Sache vorsichtig genug. Diesen Beyrath haben zumal die am meisten nöthig, die sich zu viel natürlichen Feuers bewust sind; denen also ein warnender Freund immer zu Hilfe kommen, und Wasser zugiessen muß. Der Rath so eines Freundes bewog mich, in dem ersten Etwas neun Blätter umdrucken zu lassen, obschon es Stellen waren, die er im Grunde nicht misbilligte; nur meynte er, daß sie wegen ihrer gedrungenen Kürze und Unbestimmtheit einer ungütigen Auslegung fähig wären, die ich bey der ohnedieß gegen mich gefaßten üblen Opinion auf alle Weise zu verhüten hätte.

§. 17. Noch von andern Orten sah ich ähnlichen Erinnerungen, besonders über das Noch

Etwas entgegen, als es auf einmal hieß, es ſey durch Jemands Unachtſam- oder Treuloſigkeit ein Exemplar ausgekommen, welches von einer Hand in die andere circulirte. Es gieng meiner guten Schrift, wie Rabners Satyre vom Leichtſinn der Eydſchwüre, die, als ſie in unrechte Hände kam, wo man den Ton und die Abſicht dieſer Schrift nicht verſtand, zu allerhand ſchiefen Auslegungen Anlaß gab. Jeder wollte dieß- oder jenes darin geleſen- oder gehört haben; Jeder ſetzte vom Seinigen zu, bis endlich das unſchuldige Buch in Inquiſition kam, und zu Vertheidigung der Eydſchwüre vergebliche Eyde geſchworen wurden. — Mir ſelbſt wurde Vieles geſagt, und von auſſenher geſchrieben, was in meiner gefährlichen Schrift ſtehen ſollte, an dem doch kein wahres Wort geweſen.

§. 18. War es demnach Wunder, daß dieſes lärmende Gerüchte endlich ein höchſtpreisliches Plenum veranlaßte, (als den 4. Februar um eine Friſtgeſtattung auf 2. Monate bat, um Zeit zu gewinnen, meine noch vorgehabte fernere Defenſion verfaſſen, und die Erinnerungen auswärtiger Freunde darüber einholen zu können) den 10 Febr. darauf zu dekretiren:

Noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern iſt Supplicanten, daß er forderſamſt von ſeinen dem Vernehmen nach, immittels abge-

abgedruckten Exceptionen *contra* H. Lorsbach, auch von allem, was er ausser diesem in gegenwärtiger Sache seit dem noch weiter hat drucken lassen, alsbald bey Insinuirung dieses dem Pedellen ein Exemplar ohnfehlbar zustellen solle, hiermit ernstlich anbefohlen, worauf alsdann ferner ergehen solle, was Recht ist.

Vermuthlich sind bey meinem Prorogationsgesuche noch andere, mir nachtheilige Absichten dazu gedacht worden.

§. 19. Nun hatte ich zwar keinen Anstand, ein Exemplar der hier so wohl von mir, als zu Regensburg ohne mein Vorwissen gedruckten Vernehmlassung gegen Lorsbach zu übergeben. In Ansehung meines zu jenem Behuf abgedruckten Etwas und Noch Etwas hingegen, stellte ich vor: daß ich diese, obschon sie zu meiner Defension gewidmet seyen, nicht übergeben könnte; weil ich vorher die Ratification meiner dabey interessirten höchst- und hohen Principalschaften so wohl, als den Beyrath auswärtiger Rechtsfreunde darüber abwarten müste; nach deren Eingehung vielleicht noch vieles verbessert- und umgedruckt werden müste. Ich würde wohl auch selbst vieles in mehr reife Erwägung ziehen, manches daran verbessern, wieder umdrucken, nachtragen und zusetzen, so bald es meine Gesundheitsumstände zuliessen. Ich bat also:

die Uebergebung meiner Defensionsschrift, bis sie ganz fertig und verbessert seyn würde, mir noch nicht zuzumuthen, vielmehr die nachgesuchte zwey monatliche Frist gnädigst zu gestatten.

§. 20. Diesem fügte jedoch den Anhang bey: „daß, wenn ein hohes Plenum gleichwohl auf „der jetzigen Uebergebung bestehen, und hierin „pflichtmäßigen Gehorsam von mir fordern „würde, mir nichts, als *Gloria obsequii* übrig „blieb; ich aber alsdenn die Verwahrung „anhängen müßte; daß wenn etwas darinn enthalten seyn sollte, welches auf bessere Berathung auswärtiger Freunde, auf selbsteigenes „reiferes Nachdenken noch würde geändert, „verbessert, und umgedruckt haben, daß ich „alsdenn für das alles weder haften, „noch es zu meinem Nachtheil könne anführen lassen: daß ich es vielmehr für „nicht gesagt erklären, und mir eine weitere Defension vorbehalten müßte.

§. 21. Es ergeht jedoch *eodem* dieses *Concluſum Pleni:*

Ist hierauf Supplicanten, daß derselbe, Einwendens ohngehindert, ein Exemplar seiner Druckschriften: Etwas und Noch Etwas dem Pedellen bey Insinuation dieses verschlossen einhändigen solle, hiermit nochmalen nachdrucksamst anbefohlen.

§. 22.

§. 22. Ich muste also gegen meinen Willen gehorsamen, und den 12. Febr. Nachmittags um 3. Uhr dem Pedellen ein verschlossenes Exemplar einhändigen.

§. 23. Indessen hatte sich in der Stadt der Ruf verbreitet: Buchdrucker, Buchbinder und Buchführer seyen wegen dieser Schrift abgehört worden, und ich selbst wurde noch Morgens den 13. Februar über die Anzahl der gedruckt- gebunden- und verschickten Exemplarien durch den *Protonotarium Pleni* zur Rede gestellt. Das alles schien auf eine Konfiscation derselben und vielleicht noch auf ernsthaftere Anstalten zu zielen. Ich war dabey ruhig und muste mein Schicksal abwarten; weil ich mir keiner schlechten Handlung bewust war. Den nemlichen Tag ward aber meine Suspension beschlossen, und in öffentlicher Audienz verkündet. (§. 1. 2.)

§. 24. Die erste Ursache davon ist diese: (§. 2. *ad* 1.) daß ich mein gedrucktes Etwas und Noch Etwas (oder meine Defension) schon verbreitet hätte. Wie aber dieses nur in der vorangeführten Absicht geschehen, und zu meiner öffentlichen Rechtfertigung geschehen muste; diese Druckschrift auch dazu bestimmt war, daß, wenn sie ganz fertig, und ausgebessert gewesen wäre, ich selbige durch ein Begleitungsmemorial bey diesem höchsten Gericht übergeben und *pro meliori informatione* unter meine

meine hohen Herren Richter persönlich würde distribuiret haben; so meyne damit so wenig, als daß ich diese weitere Defension aus gleichmäßigen Ursachen habe drucken lassen, (weshalb kein verbietendes Gesetz vorhanden ist) nichts sträfliches, nichts suspensionswürdiges gethan zu haben.

§. 25. Ich geh' also zur zweyten Ursache meiner Suspension. Ich soll so gar in dieser Defensionsschrift kein Bedenken getragen haben, so wohl gegen den Herrn Kammerrichter, als dieses höchste Gericht mich einer ausgelassenen, nicht Sachdienlichen Schreibart zu gebrauchen.

Dagegen muß ich

1.) meine Verwahrung §. 20. wörtlich hieher wiederholen, daß, weil ich diese Defension nicht freywillig übergeben habe; weil sie mir aus Gehorsam ist abgedrungen worden, ich für das alles, was darinn für eine ausgelassene, nicht Sachdienliche Schreibart könnte gehalten werden, nicht zu haften schuldig sey; daß es zu meinem Nachtheile, zu Begründung einer Suspensionsursache gegen mich nicht gelten- und angeführt werden - daß ich es, wie hiermit geschieht, für nicht gesagt erklären könne.

Weil

Weil sie doch nun einmal gegen meinen Willen in den Händen dieses höchsten Gerichts ist; und alles nun so bleiben muß, wie es steht; so ist mir weiter nichts übrig, als daß, (in der doch nicht nachzugebenden Voraussetzung, als wenn ich sie selbst, um mich darnach beurtheilen zu lassen, übergeben hätte,) mich gleichwohl nun auch

2.) gegen diese Suspensionsursache vertheidigen. Wie aber in dem Dekret vom 13. Februar (§. 2.) die Stellen nicht angeführt sind, die gegen den Herrn Kammerrichter und dieses höchste Gericht ausgelassen, nicht sachdienlich seyn sollen; so muß ich diejenigen zu rathen suchen, auf die darinn gezielt, die dafür angesehen werden möchten, um die mir zugelassene Defension auch gegen diese richten zu können. Vorher muß ich aber (ich kann es nicht oft genug thun) von neuem wiederholen, daß ich so wohl in den Rekursschriften, als in der daraus originirenden, für mich, leyder! nun so fatalen Defension (weil ich mich darinn noch immer der gerechtesten Sache Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline standhaft angenommen, auch künftig mit Löwenmuth ferner annehmen werde, mein Schicksal mag ausfallen, wie es will) daß, sag' ich, in alldiesen Druckschriften mit dem Herrn Kammerrichter, mit dessen repräsentirender

Amts-

Amtswürde gar im mindeſten nicht, daß ich es mit dem Herrn Grafen von Spaur, als Vater, als Stellvertreter ſeines Herrn Sohns, als Parthie, als dem wegen Pflichtmäßiger Ausrichtung der Salzburgiſchen Aufträge mich angreifendbeleidigend, und bedrohenden Theile ganz allein zu thun habe. —— Nun zur Sache!

§. 26. Sind Stellen darinn, die für unſachdienlich gehalten werden, weil ſie entweder die (§. 14) oben gemeldte, nun wegfallende erſte Hauptanſchuldigungen betreffen, oder weil ſie in der Verbindung mit dieſen eingefloſſen ſind; ſo iſt das alles nach meinem rechtlichen Dafürhalten doch keine Suspenſionsmäßige Vergehung; es iſt allenfalls nur ein gewöhnlicher Fehler der Gelehrten, die nicht allemal mit behöriger Präciſion ſich faſſen, und die ihren gelehrten Vorrath oft ganz auskramen wollen. Doch möchten manche Leſer auch dieſe Stellen ungerne vermiſſen.

§. 27. Ich habe mich alſo nur noch gegen die zu vertheidigen, in welchen meine hohen Herren Richter eine Ausgelaſſenheit zu finden glauben.

a) Der Inhalt des §. 3. in dem Etwas iſt aktenmäßig; er iſt durch die eigenen Briefe und Geſtändniſſe des Grafen Johann erwieſen. Der daſelbſt geäuſſerte Vorwurf

der

der unterdruckten Wahrheit aber ist in dem Munde des Sachwalters nicht beleidigend; er ist eine erwiesene That, so wie

b) der §. 6. eine aus dem Westphälischen Frieden hergeleitete Rechtswahrheit ist.

c) Die §§. 15. und 16. geben nur meinen heftigen Schmerzen über die wider mich verhängte Inquisition, über die leidige daraus entstandene und noch besorgliche Folgen auf eine Art zu erkennen, die, weil es eine in Rechten zugelassene *Defensio pro avertenda* ist, eben so wenig beleidigend seyn kann.

d) Da ich seit dieser streitigen Ehe- und Präbendsache mich, leyder! in einer Fehde mit dem Herrn Kammerrichter befinde; da er mich ganz unverdienter Weise zuerst angegriffen, beleidiget, und bedrohet hat; so kann er nach den Gesetzen und dem jüngern Reichsschluß §. 8. in keiner mich persönlich angehenden Sache mein Richter seyn. Was ich also §. 20. *p.* 11. sage, ist durchaus gesetzmäßig, so wie

e) meine Aeusserungen *pag.* 12. lauter, mit den Häberlinisch- und Lorsbachischen so wohl, als den eigenen Geständnissen seines Sohnes gleichfalls erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten sind. Und wie der Herr Kammerrichter dabey offenbar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vater, als Parthie,

Amtswürde gar im mindesten nicht, daß ich es mit dem Herrn Grafen von Spaur, als Vater, als Stellvertreter seines Herrn Sohns, als Parthie, als dem wegen Pflichtmäßiger Anrichtung der Salzburgischen Aufträge mich angreifendbeleidigend, und bedrohenden Theile ganz allein zu thun habe. —— Nun zur Sache!

§. 26. Sind Stellen darinn, die für unsachdienlich gehalten werden, weil sie entweder die (§. 14) oben gemeldte, nun wegfallende erste Hauptanschuldigungen betreffen, oder weil sie in der Verbindung mit diesen eingeflossen sind; so ist das alles nach meinem rechtlichen Dafürhalten doch keine Suspensionsmäßige Vergehung; es ist allenfalls nur ein gewöhnlicher Fehler der Gelehrten, die nicht allemal mit behöriger Präcision sich fassen, und die ihren gelehrten Vorrath oft ganz auskramen wollen. Doch möchten manche Leser auch diese Stellen ungerne vermissen.

§. 27. Ich habe mich also nur noch gegen die zu vertheidigen, in welchen meine hohen Herren Richter eine Ausgelassenheit zu finden glauben.

a) Der Inhalt des §. 3. in dem Etwas ist aktenmäßig; er ist durch die eigenen Briefe und Geständnisse des Grafen Johann erwiesen. Der daselbst geäusserte Vorwurf

der

der unterdruckten Wahrheit aber ist in dem Munde des Sachwalters nicht beleidigend; er ist eine erwiesene That, so wie

b) der §. 6. eine aus dem Westphälischen Frieden hergeleitete Rechtswahrheit ist.

c) Die §§. 15. und 16. geben nur meinen heftigen Schmerzen über die wider mich verhängte Inquisition, über die leidige daraus entstandene und noch besorgliche Folgen auf eine Art zu erkennen, die, weil es eine in Rechten zugelassene *Defensio pro avertenda* ist, eben so wenig beleidigend seyn kann.

d) Da ich seit dieser streitigen Ehe- und Präbendsache mich, leyder! in einer Fehde mit dem Herrn Kammerrichter befinde; da er mich ganz unverdienter Weise zuerst angegriffen, beleidiget, und bedrohet hat; so kann er nach den Gesetzen und dem jüngern Reichsschluß §. 8. in keiner mich persönlich angehenden Sache mein Richter seyn. Was ich also §. 20. *p.* 11. sage, ist durchaus gesetzmäßig, so wie

e) meine Aeusserungen *pag.* 12. lauter, mit den Häberlinisch- und Lorsbachischen so wohl, als den eigenen Geständnissen seines Sohnes gleichfalls erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten sind. Und wie der Herr Kammerrichter dabey offenbar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vater, als Partheic,

als mein mich selbst beleidigend- mich angreifend- und bedrohender Theil anzusehen; so ist alles, was ich in der Sprache eines Ihm, als Grafen von Spaur, nicht Untergebenen, zu meiner Vertheidigung sagen muste, nach meinem allergeringsten Dafürhalten so wenig eine Respectswidrige Ausgelassenheit, als der Schluß des §. 20. eine Drohung gegen den Herrn Kammerrichter, als meinen Obern und Herrn ist; denn der ist Er in diesem Fall nicht; Nur eine wohlgemeynte Warnung und Wunsch ist es, daß über einen, mich so nahe betreffenden, von Salzburg angezeigten Realmangel und die weiter dahin einschlagende Komitialfragen es nicht noch zuletzt zu einer unangenehmen Reichssprache kommen möge.

§. 28. Denn da ich in meiner pflichtmäßigen Amtsverrichtung, die Fürstlich-Salzburgischen Aufträge auszurichten, angegriffen, beleidiget- und bedrohet worden; so ist hier der Fall nicht, daß gegen meine Obrigkeit, gegen das Haupt des Gerichts, mir ein Amts- und Subordinationsfehler zur Last gelegt werden könne; weil ich dem Herrn Grafen von Spaur, als meinem Gegentheile, nicht subordiniret bin; ausser diesem rechtlichen Verhältnisse hingegen gewiß nie ermangeln werde, Seiner Excellenz in Höchstihrer repräsentirenden Amtswürde die Pflicht-

schuldigste

schuldigste Reverenz und Ehrfurcht, den tiefesten Respect und gesetzmäßigen Gehorsam zu bezeigen.

f) Ich will deswegen nicht hoffen, daß, was ich §. 30. *seq.* sage, was ich *pag.* 98. †) aus dem vorhergehenden in die Kürze ziehe, für ausgelassen, für sträflich werde gehalten werden; denn *pag.* 30. führ' ich eine durchaus gesetz- und Visitationsmäßige Sprache, die auch ein Prokurator muß führen dörfen, und die in Verbindung mit dem mir gemachten Vorwurfe, mit meiner deshalbigen Vertheidigung ganz sachdienlich und heilsam war. (*p.* 16. — 21) Jene Rekapitulation *p.* 98. *) hingegen enthält lauter erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern wider den Gegentheil meiner höchst- und hohen Principalschaften, wider meinen eigenen Gegner, den Herrn Grafen von Spaur.

§. 29. Endlich hat es mich sehr afficiret, daß die vermeynte Lorsbachische Privatinjurienklage noch die letzte, ganz unverhoffte Miturſache meiner Suspension hat seyn müssen; mithin die Lorsbache, Vater und Sohn, (die sich nun kindisch darüber freuen, ohne daß dieses

†) §. 38.

*) Zusätze zu Noch Etwas ꝛc. §. 38.

dieſes die ſchlechte Vertheidigung des einen, und die noch viel ſchlechtere Handlung des andern in den Augen des Publicums beſſer macht,) nach *p.* 32. ††) *ſeq.* und 63. **) nicht übel geweiſſagt, ich hingegen mich ſehr geirrt habe, daß ich den jungen Lorsbach nicht für wichtiger, und die von ihm angeſtellte Privat-Injurienklage (weil ich ſeine Druckſchrift mit allen Gelehrten für Unverſtand, für ein unüberlegtes, denen, die er vertheidigen wollte, ſelbſt ſchädliches Schreibwerk hielt) daß ich dieſe nicht für mehr bedeutend, und weit ausſehender hielt; daß ich noch immer hofte, er würde in Rückſicht der viel mehr gegründeten Rekonventions-Injurienklage, von der ſeinigen ſelbſt wieder abſtehen, oder es würde nach dem Konc. der R. G. O. I. Th. Tit. 64. §. 25. dieſe von ihm angefangene geringfügige Sache ohne Prozeß, (wie in ſehr ernſthaften Injurienſachen zwiſchen Kameralen mehrmalen geſchehen) von hohen Directorialamtswegen abgethan, und beyde zur Gebühr angewieſen werden; Welches Lorsbach um ſo mehr zu wünſchen hätte, als er *provocans*, *aggreſſor* und *author rixæ* iſt; denn was giengen ihn die vermeinte Beleidigungen ſeines Vaters an? der ihm, ſelbige zu ahnden, ſo wenig aufgetragen, daß er es vielmehr aus-

††) §. 46. not. a.
**) §. 76. not. a.

ausdrücklich misbilliget hat. Wenn er aber doch ja seinen Vater wider die diesem gemachte rechtliche Vorwürfe hätte vertheidigen wollen, was brauchte er der Gräfin und ihrem Herrn Vater sich zuzudringen, illustre Standespersonen zu schimpfen, und wie der Herr Graf in seiner jüngst zu Regensburg ausgetheilten Erklärung es sich zu beleidigtem Gemüthe zieht, Sie *en canaille* zu tractiren? Ihm stunde nicht an, die Gräfin Karoline falscher Angaben, offenbarer, in der Luft aufgefangener Unwahrheiten, Erfindungen falscher Dinge gegen besser Wissen und Gewissen zu beschuldigen, gegen Sie mit Lügen und erlogen seyn, mit mehr andern Grob- und Ungezogenheiten um sich zu werfen; Sie mit unerhörter Keckheit eine Person zu nennen, (Jedermann kennt das Verächtliche dieses Ausdrucks) der es bey gewissen Absichten gar nicht darauf ankomme, ob Sie die Wahrheit sage oder nicht: Ihr die schändlichst- und gefährdevollesten Absichten anzudichten; Ihrem Herrn Vater aber ein ärgerliches Leben mit einer Dirne vorzuwerfen, und zuletzt noch die viel mehr anzäpfende Aeusserung anzuhängen, daß er Ihm weit mehr sagen könnte. Dergleichen grobe Injurien und beleidigende Ungezogenheiten gegen eine Dame, gegen Standespersonen sich hier um so weniger rechtfertigen lassen, als lors-

bach durch Zeugniſſe derjenigen, auf die er ſich ſelbſt bezogen, von gänzlicher Unwahrheit derſelben iſt überzeugt worden; mithin auch *Veritas convitii* ihn nicht entſchuldigen kann.

S. die Lorsbachiſchen Extrajudicialakten [7] §. 66. 68.

Allerdings war er alſo der Streitsanfänger in einer ihn nichts angehenden Sache. — — Was hab' ich aber auf Befehl und im Namen meiner gräflichen Principalſchaften, a) all dieſen Schmähungen und Grobheiten entgegen geſetzt? Weiter nichts, als daß ich ſeine Vertheidigungsſchrift, wie ſie Jedermann beurtheilte, Unverſtand, ein unüberlegtes Schreibwerk nennte, womit er ſich, ſeinem Vater, und dem Herrn Kammerrichter ungemein geſchadet hätte; daß ich ihn nur ein bisgen lächerlich machte, daß ich ihn ein wenig attiſches Salz ſchmecken ließ, und anſtatt für jene Schmähungen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihm ſonſt mit vieler Mäßigung begegnete. S. den angef. (7) p. 6 — 14.

a) Dieſes bezeuget der Herr Graf Auguſt in ſeiner zu Regensburg diſtribuirten Erklärung auf das Lorsbachiſche vertheidigte Betragen und deſſen anmaßliche Aeuſſerungen gegen den Rekurs in der Gräflich-Spauriſchen Eheſache. §. 6. ſeq.

§. 30.

§. 30. Was ich aber seinem Vater wegen des der Gräfin abgelisteten Grundfalschen, Ehescheidend- unverbindlich- und nichtigen Reverses, und daß dieses eine Rechtswidrige, eine Ehr- und Pflichtvergessene Handlung sey, gesagt habe, sind lauter aus eigenen Geständnissen des Sohnes erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, die in einer, wie diese, geeigneten Sache, ohne ihr selbst zu schaden, nicht zu umgehen waren, die also *ad utilitatem et neceſſitatem* gesagt werden musten. Der Pfarrer Lorsbach klagt daher auch nicht dawider, und er thut wohl dabey? ich würde es sonst noch besser ausführen müssen. — Was geht das aber den Sohn an? Was hat dieser deswegen nöthig, gegen die Gräfin und ihren Herrn Vater zu schimpfen, sich zum Richter über ihre Rekurssache aufzuwerfen, und weil ich darin die Feder geführt habe, mir eine Pflichtvergessenheit vorzuwerfen, von der mich nun das Dekret vom 13. Februar (§. 2.) lossprícht? Ich kann daher über den von Salzburg angezeigten, mich betreffenden Realmangel nun ohne Scheu *in Comitiis* meine Beschwerde fortführen, und gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters um gesetzmäßigen Reichsschuz anrufen.

§. 32. In meiner gedruckten Defensionsschrift so wenig, als in der Vernehmlassung

ist (so viel ich einsehen kann) etwas anzüglich, etwas verunglimpfendes wider Lorsbach enthalten. Denn daß ich §. 12. *seq.* seine Vertheidigung ungeschickt, daß ich sie *p.* 63. von neuem Unverstand nenne, dabey aber mit der auf ihn gemachten Anwendung der Verse aus dem *Moliere* ihm sonst rühmliche Eigenschaften beylege, das wird er doch für keine Injurie halten; ich müste sonst wiederrufen. Es ist eine bloße Beurtheilung seiner Authorschaft und Druckschrift, wie sie alle Gelehrte davon machen. — — Wehe künftig der Berliner Bibliothek! wehe dem guten Geschmack! wenn das nicht mehr erlaubt seyn sollte, wenn eines jeden beschützten *Oronte radotage* müßte gelobt werden, wenn man sich keinen Injurienproceß, oder sonstige Unannehmlichkeiten auf den Hals ziehen wollte.

Lorsbach selbst muß meine Beleuchtung, mein freundschaftliches Schreiben, meine Vernehmlassung seiner Ehre so nachtheilig nicht halten; weil er bey dem hiesigen Buchführer selbst für 9. fl. davon gekauft, und sie an seine Freunde ausgetheilt hat.

§. 33. Wie schmerzlich ist es mir also, daß ich bey dessen noch immer fortgehender Privat-Injurienklage und denen von ihm dafür eingeklagten 2000. Reichsthlr. (was wird er denn für die, Standespersonen zugefügte grobe Injurien und Schmähungen zahlen müssen,

müssen, wenn er dafür Sicherheit leisten kann?) daß ich wegen dieser, in mein Amt nicht einschlagenden Sache noch eine Suspension erdulden muß! a) Eine Suspension, die den Ständen und Parthien, denen ich mit Beyfall diene) die mir selbst und meiner Ehre so nachtheilig ist!

a) Eine Suspension hat nur alsdenn Statt, wenn Jemand sich einen solchen Amtsfehler zu Schulden gebracht hat, daß ihm dieses ohne Gefahr länger nicht anvertraut werden kann, oder wenn das Vergehen so stark ist und so sehr in die Augen fällt, daß eine Kassation sich ganz sicher voraussehen läßt. Ich befinde den Rechten nach mich hoffentlich in keinem dieser Fälle. Rechtsstellen über eine so bekannte Sache anzuführen, ist hier so unnöthig, als wenige Zeit ich jezt dazu habe.

Eine Suspension, die den Prokuratoren, ja so gar denen, in die Prokuratur pfuschenden Advokaten (Ein gesetzwidriges, sehr überhand nehmendes Handwerk, welches diesen billig gelegt werden sollte!) Anlaß giebt, allenthalben das Nachtheiligste von mir auszuposaunen, das sie nichts angehende Decret vom 13. Februar, wovon sie Abschriften auf der gefälligen Kanzley erhoben, recht schwarz zu bordiren, gehässige Glossen darüber zu machen, in diesen meine ganz sichere Kassation zu verkündigen, durch abgeschickte Staffeten meiner Parthien sich geschwind zu versichern,

ſich bereits der Gewißheit zu rühmen, welche ſie erhalten würden, obſchon zu meiner unterthänigſten Dankverbindung in dem gemeinen Beſcheide vom 13. Februar, (§. 2.) nur verordnet iſt:

> Daß die ſubſtituirten Anwälde einsweilen, NB. für mich erſcheinen, und die Nothdurft der Partheyen (die bey den meiſten mir allein bewuſt iſt) beobachten ſollen.

mithin die gerechteſte Abſicht dieſes höchſten Gerichts keineswegs dahin gehet, daß ich meine Parthien verlieren, daß ich dadurch *effective* kaßiret und unbrauchbar gemacht werden ſolle, wenn ich ſchon auf die mir zugelaſſene Vertheidigung, wie ich von der Gnade, von der Juſtiß- und Billigkeitsliebe dieſes höchſten Gerichts unterthänigſt hoffen darf, vollkommen reſtituiret werde. — — Eine Suſpenſion, die, (welches mich am meiſten ſchmerzet) alle hier noch gehabten Freunde, deren viele mir Verbindlichkeit ſchuldig ſind, von mir ſo ſehr entfernet, daß ſie nicht ſo kühn ſind, (ſo weit gehet ihre Menſchenfurcht) ein Wort mit mir zu reden, vielweniger bey meinem Schickſale mir einen tröſtend- und freundſchaftlichen Beſuch zu machen. Ich erfahre alſo von neuem, wie wenig in der Noth auf Freunde zu zählen, und wie wahr des *Gracian* politiſche Maxime ſey:

Quand

Quand on a bû de la fontaine, on lui tourne le dos, quand on a pressé l'orange, on la jette à terre.

Bey einigen habe sogar eine hämische Schadenfreude wahrgenommen, die ich von ihnen nicht verdient habe. Das ist aber der Welt Lohn! das hätte ich voraussehen sollen; denn die so oft erfahrne Undankbarkeit war ja schon längst meine Bestimmung.

Ich bleibe dem ohngeachtet der alte, ungeheuchelte Freund meiner Freunde, mein Schicksal mag hier ausfallen, wie es will. Ich werde mich der Gräfin Karoline von Spaur in ihrer gerechtesten Sache, so wie der hiesigen Reichskanzley gegen die Unbilligkeit der Prokuratoren (die mir jetzt keine Rosen streuen - keine Mayen stecken werden) mit eben dem Muth, mit gleicher Standhaftigkeit, in eben der herzhaften Sprache, nach wie vor annehmen, und mich von nichts in der Welt abschrecken lassen. Ich werde nichts so sehr wünschen, als im Stande zu seyn, und es immer zu bleiben, meinen jetzt so kalten Freunden, sogar meinen Feinden, wie bisher, also auch in Zukunft, noch mit eben der Wärme und Aufrichtigkeit dienen zu können.

§. 34. Wie nun meine erste Vertheidigung zu meiner grösten Konsolation bereits von der gehofften Wirkung gewesen, daß von

dem Anfangs das meiſte Aufſehen gemachten Vorwurfe einer Pflichtvergeſſenheit (weil ich in einer Rekursſache für Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg und die Gräfin Karoline von Spaur die Feder geführt habe) bereits in dem Dekret vom 13. Februar bin freygeſprochen worden; die mir vorgeworfene Schmähung der A. C. Verwandten aber ſtillſchweigend auf ſich zu beruhen ſcheinet; ſo hoffe dieſes auch von meiner jetzigen Vertheidigung wegen der noch übrigen Anſchuldigung, als hätte ich in der fernern Nachleſe und Beleuchtung wider die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts beleidigende, ſpöttiſche, ſchmähſüchtige Ausdrücke und Injurien, als hätte ich ſogar in dieſer Vertheidigung mir eine Ausgelaſſenheit gegen dieſes höchſte Gericht, deſſen Haupt und Glieder erlaubet, gegen das alles hoffe, in dem bisherigen zur gnädigſten Satisfaction meiner hohen Herren Richter mich vollkommen gerechtfertiget zu haben. (*p.* 13 — 21. 58. — 62. 106. *ſeq.* 123. *ſeq.* 125.)

§. 35. Endlich iſt in dem Senatsdekret vom 2. December v. J. NB. nur in der Privatinjurienſache gegen Lorsbach nichts anzügliches drucken zu laſſen, mir bey ſcharfer Ahndung befohlen worden. Wie nun in meiner Vernehmlaſſung ſo wenig, als in dieſer

ser Vertheidigung gegen ihn Beleidigungen, sondern nur Sachdienliche Wahrheiten anzutreffen sind; so glaube durch solchen Abdruck den diesem höchsten Gericht schuldigen Respect und Gehorsam geflissentlich nicht ausser Augen gesetzt zu haben; mithin auch deswegen keine in jenem Senatsdekret ohnehin nicht komminirte Suspensionsstrafe verdient zu haben.

§. 36. Sollten aber in meinem Amtseifer und Enthusiasmus, die gerechte Sache meiner Principalschaften und mich selbst zu vertheidigen, mir hie und da empfindliche Ausdrücke entfallen seyn, die gegen meinen Willen, Absicht und Meynung, wegen ihrer Zweideutig- und Unbehutsamkeit einer üblen Auslegung fähig wären, so will ich diese hiermit für nicht gesagt erklären, und meine hohen Herren Richter samt und sonders, wie *pag.* 47. (§. 63.) Not. *a.* bereits geschehen, derentwegen hiermit nochmalen um Verzeihung- und bey meinem Schmerze, dem etwas zu gut zu halten, um gnädigste Nachsicht unterthänigst bitten.

§. 37. Ein Hochpreißliches Plenum hat die im ersten Anblicke wichtig geschienene Vorwürfe (*pag.* 13 — 17. 23. *seq.* 41. 56. 59 — 62. mir erst vorhalten lassen, und den 13. Jänner d. J. (ohne mich zu suspendiren) mich vorher mit meiner Defension

dem Anfangs das meiſte Aufſehen gemachten Vorwurfe einer Pflichtvergeſſenheit (weil ich in einer Rekursſache für Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg und die Gräfin Karoline von Spaur die Feder geführt habe) bereits in dem Dekret vom 13. Februar bin freygeſprochen worden; die mir vorgeworfene Schmähung der A. C. Verwandten aber ſtillſchweigend auf ſich zu beruhen ſcheinet; ſo hoffe dieſes auch von meiner jetzigen Vertheidigung wegen der noch übrigen Anſchuldigung, als hätte ich in der fernern Nachleſe und Beleuchtung wider die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts beleidigende, ſpöttiſche, ſchmähſüchtige Ausdrücke und Injurien, als hätte ich ſogar in dieſer Vertheidigung mir eine Ausgelaſſenheit gegen dieſes höchſte Gericht, deſſen Haupt und Glieder erlaubet, gegen das alles hoffe, in dem bisherigen zur gnädigſten Satisfaction meiner hohen Herren Richter mich vollkommen gerechtfertiget zu haben. (*p.* 13 — 21. 58. — 62. 106. *ſeq.* 123. *ſeq.* 125.)

§. 35. Endlich iſt in dem Senatsdekret vom 2. December v. J. NB. nur in der Privatinjurienſache gegen Lorsbach nichts anzügliches drucken zu laſſen, mir bey ſcharfer Ahndung befohlen worden. Wie nun in meiner Vernehmlaſſung ſo wenig, als in dieſer

ser Vertheidigung gegen ihn Beleidigungen, sondern nur Sachdienliche Wahrheiten anzutreffen sind; so glaube durch solchen Abdruck den diesem höchsten Gericht schuldigen Respect und Gehorsam geflissentlich nicht ausser Augen gesetzt zu haben; mithin auch deswegen keine in jenem Senatsdekret ohnehin nicht komminirte Suspensionsstrafe verdient zu haben.

§. 36. Sollten aber in meinem Amtseifer und Enthusiasmus, die gerechte Sache meiner Principalschaften und mich selbst zu vertheidigen, mir hie und da empfindliche Ausdrücke entfallen seyn, die gegen meinen Willen, Absicht und Meynung, wegen ihrer Zweideutig- und Unbehutsamkeit einer üblen Auslegung fähig wären, so will ich diese hiermit für nicht gesagt erklären, und meine hohen Herren Richter samt und sonders, wie *pag.* 47. (§. 63.) Not. *a.* bereits geschehen, derentwegen hiermit nochmalen um Verzeihung- und bey meinem Schmerze, dem etwas zu gut zu halten, um gnädigste Nachsicht unterthänigst bitten.

§. 37. Ein Hochpreißliches Plenum hat die im ersten Anblicke wichtig geschienene Vorwürfe (*pag.* 13 — 17. 23. *seq.* 41. 56. 59 — 62. mir erst vorhalten lassen, und den 13. Jänner d. J. (ohne mich zu suspendiren) mich vorher mit meiner Defension

zu

zu hören, gerechtest beschlossen, (*pag.* 104.) ja den 13. Februar, zu meiner unterthänigsten Dankverpflichtung, mir eine weitere Vertheidigung zugelassen, und von der Anfangs so erheblichgeschienenen Anschuldigung einer Pflichtvergessenheit (weil ich in Rekursachen die Feder geführt habe) mich freygesprochen; die mir zur Last gelegte Religionsschmähung wider die A. C. Verwandte hingegen, die zuerst ein so großes Aufsehen machte, stillschweigend auf sich beruhen lassen. (*pag.* 26 — 31. 116.)

§. 38. Wie sehr hätte ich jenes auch bey den dermaligen, weniger erheblichen Anschuldigungen, und die Stellen, in denen sie befindlich seyn sollen, zu wissen gewünschet, die ich jetzt nur habe rathen müssen, (*pag.* 106.) und wer weiß, ob ich sie getroffen habe? Ich würde mich gewiß standhaft dawider vertheidiget, und damit die Suspension verhindert haben.

§. 39. Da dieses nun in gegenwärtiger Defensionsschrift geschehen zu seyn verhoffe; so habe zu der Justiz- und Billigkeitsliebe meiner hohen Herrn Richter noch immer das unterthänigst-volleste Vertrauen, (*pag.* 48. 67. 100.) daß Hochdieselben die gegen mich gefaßte Ungnade fallen lassen, die verhängte Suspension (um welche Gnade und Gerechtigkeit unterthänigst bitte) wieder aufheben- und

und wenn gegen meine Absicht vielleicht unbehutsame, einer widrigen Auslegung fähige Aeusserungen, im Eifer der Vertheidigung einer gerechten Sache, in meine Druckschriften eingeflossen seyn sollten, die eine Ahndung verdienten, (in mildester Beherzigung meiner sonst um das Justizwesen habender Verdienste) jene Suspension, den deshalb ausgestandenen Verdruß, die erlittene Schäden und Kosten, die davon noch unüberseh liche Folgen zur allenfalls verdienten, gewiß harten Strafe mir anrechnen- und dafür in hohen Gnaden werden gelten lassen.

Womit zu fortwährender Hulde mich in tiefschuldigster Submission empfehle

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

unterthänigster
D. F. Haas lt.

Digna vox est Majestate regnantis, *legibus alligatum* se principem *profiteri:* Adeo *de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum.* Et oraculo praesentis Edicti, *quod nobis licere non patimur, aliis indicamus.*

L. 4. C. de legib. & constitut.

Num.

ſich bereits der Gewißheit zu rühmen, welche ſie erhalten würden, obſchon zu meiner unterthänigſten Dankverbindung in dem gemeinen Beſcheide vom 13. Februar, (§. 2.) nur verordnet iſt:

> Daß die ſubſtituirten Anwälde einsweilen, NB. für mich erſcheinen, und die Nothdurft der Partheyen (die bey den meiſten mir allein bewuſt iſt) beobachten ſollen.

mithin die gerechteſte Abſicht dieſes höchſten Gerichts keineswegs dahin gehet, daß ich meine Parthien verlieren, daß ich dadurch *effective* kaßiret und unbrauchbar gemacht werden ſolle, wenn ich ſchon auf die mir zugelaſſene Vertheidigung, wie ich von der Gnade, von der Juſtiz- und Billigkeitsliebe dieſes höchſten Gerichts unterthänigſt hoffen darf, vollkommen reſtituiret werde. — — Eine Suſpenſion, die, (welches mich am meiſten ſchmerzet) alle hier noch gehabten Freunde, deren viele mir Verbindlichkeit ſchuldig ſind, von mir ſo ſehr entfernet, daß ſie nicht ſo kühn ſind, (ſo weit gehet ihre Menſchenfurcht) ein Wort mit mir zu reden, vielweniger bey meinem Schickſale mir einen tröſtend- und freundſchaftlichen Beſuch zu machen. Ich erfahre alſo von neuem, wie wenig in der Noth auf Freunde zu zählen, und wie wahr des *Gracian* politiſche Maxime ſey:

Quand

Quand on a bû de la fontaine, on lui tourne le dos, quand on a pressé l'orange, on la jette à terre.

Bey einigen habe sogar eine hämische Schadenfreude wahrgenommen, die ich von ihnen nicht verdient habe. Das ist aber der Welt Lohn! das hätte ich voraussehen sollen; denn die so oft erfahrne Undankbarkeit war ja schon längst meine Bestimmung.

Ich bleibe dem ohngeachtet der alte, ungeheuchelte Freund meiner Freunde, mein Schicksal mag hier ausfallen, wie es will. Ich werde mich der Gräfin Karoline von Spaur in ihrer gerechtesten Sache, so wie der hiesigen Reichskanzley gegen die Unbilligkeit der Prokuratoren (die mir jetzt keine Rosen streuen, keine Mayen stecken werden) mit eben dem Muth, mit gleicher Standhaftigkeit, in eben der herzhaften Sprache, nach wie vor annehmen, und mich davon nichts in der Welt abschrecken lassen. Ich werde nichts so sehr wünschen, als im Stande zu seyn, und es immer zu bleiben, meinen jetzt so kalten Freunden, sogar meinen Feinden, wie bisher, also auch in Zukunft, noch mit eben der Wärme und Aufrichtigkeit dienen zu können.

§. 34. Wie nun meine erste Vertheidigung zu meiner grösten Konsolation bereits von der gehofften Wirkung gewesen, daß von

ſo haben wir gegen dieſen unleidentlichen Eingriff in die evangeliſchen Rechte Kaiſerlicher Majeſtät um jenen Capitulationsmäßigen allerhöchſten Schutz bereits allerſubmiſſeſt angerufen.

Weil es gleichwohl dabey hauptſächlich um das evangeliſche Religionsweſen und die Handhabung der aus ermeldtem Friedensſchluß erlangten Rechten zu thun iſt, ſo nehmen wir, in Erinnerung der andern Fürſtlich- und Gräflichen Perſonen von dem evangeliſchen Reichstheile in ähnlichen Fällen ſchon angediehenen Hülfe und Aſſiſtenz zu Ew. ꝛc. mit der Reichsgeſetzmäßigen Bitte und in dem billigen Vertrauen unſer Zuflucht, Hoch und dieſelbe werden hierinnen des Evangeliſchen Religionsweſens ſich ernſtlich annehmen, und bey Kaiſerl. Majeſtät durch der Sachen Wichtigkeit gemäße Interceſſionales es dahin einleiten, daß dieſe gemeinſchädliche Beſchwerde, dieſer Eingrif in die evangeliſche Rechte abgeſchaft, und dem Pabſt über die Ehe einer der A. C. zugethanenen Reichsgräfin keine ohngebührl. Erkänntniß oder Diſpenſation zugelaſſen, dabey aber auch dem auf die Reichsgeſetze, den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, mit verpflichteten Herrn Kammerrichter alles Ernſtes befohlen werde, daß er von jenem Friedensſchlußwidrigen Geſuch bey dem päpſtlichen Stuhle ſo gleich abſtehen — und ſich deſſen gänzlich enthalten ſolle.

Dieſe

Diese gehorsamste Zuflucht zu Hoch- und denenselben nehmen wir auch in einem neuen ganz besonderen Vorfall. Der Kammergerichts-advocat und Procurator Hofrath Haas ist der Verfasser der vorlängst unserer Seits ad Dictaturam gekommenen vertheidigten Eheverbindung und anderer dahin einschlagenden diese rechtfertigenden Schriften. Weil er darinn jura Evangel. gegen die päpstliche Einmischung in die Ehesache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin, und die dadurch von dem Herrn Kammerrichter veranlaßte Uebertrettung des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 48. standhaft vertheidigte, so hat er sich des Herrn Kammerrichters öffentlichen und geheimen Verfolgungen so weit ausgesetzt, daß es Hochselben endlich gelungen ist, am 13. Febr. d. J. eine Suspension ab officio Procuraturæ gegen ihn auszuwürken; Alles in der Absicht, um diesen Sachwalter von weiterer Vertheidigung einer die Rechte aller, besonders Evangelischer wesentlich betreffenden Angelegenheit zu einer Zeit abzuschrecken und unbrauchbar zu machen, wo wir dessen Rechtshülfe am meisten benöthigt sind.

Wie nun Hoch und dieselben sich schon mehrmalen patriotischer Schriftsteller gegen derley ungerechte Verfolgungen mit gutem Effect angenommen haben; so nehmen wir die Freyheit, für diesen Mann, wie er schon dem Schutz

Kaiſerl. *Majeſtät* und des Reichs von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg ſehr nachdrücklich iſt empfohlen worden, auch die werkthätige Protection des hochanſehnlichen Corporis Evangelicorum dahin gehorſamſt zu erbitten, daß Hoch- und dieſelben an den evangeliſchen Herrn Präſidenten und der A. C. zugethanenen Herren Aſſeſſoren die hochgeneigte Weiſung ergehen zu laſſen belieben, daß ſelbige den ungerechten Verfolgungen des Herrn Kammerrichters ihrer Seits die Hände nicht bieten, vielmehr dieſen für das evangeliſche Religionsweſen ſich an den Riß ſtellenden Sachwalter ihre rechtliche Aſſiſtenz auf alle Wege leiſten und deſſen Ecraſirung nicht zugeben mögen. Wir legen zu dem Ende die ohne Wirkung gebliebene ſtandhafte Vertheidigung deſſelben bey, die in Comitiis ſchon bekannt ſeyn wird.

Wie nun Hoch und dieſelben daraus erſehen werden, daß nicht das mindeſte gegen den Reſpect des Kaiſerl. Kammergerichts, vielmehr ganz patriotiſche Geſinnungen und Juſtiz verbeſſernde Vorſchläge darinn enthalten ſind; ſo iſt es ein bloßer Vorwand, wenn ihm deswegen noch etwas zur Laſt gelegt werden will.

Wir bitten alſo für ſelbigen um geneigteſte Aſſiſtenz und beharren allſtets mit geziemender

Hoch-

Hochachtung Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen

Laasphe am 16. Febr. ganz ergebenste und bereitwilligste
Heinrich Ernst August,
Graf zu Sayn- und Wittgenstein.

und

Aßlar am 18. Febr. 1784. Karoline Leopoldine, Gräfin von Spaur, gebohrne Gräfin zu Sayn- und Wittgenstein.

Num. VII.

Kammergerichtl. Bescheid vom 22. Merz 1784.

In Untersuchungssachen wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieses K.K.G. Ist auf die von gedachtem Lt. Haas unterm 23. Mens. præt. übergebene weitere defension und Bitte um wieder Aufhebung der wider Ihn verhängten Suspension, der Bescheid:

Würde derselbe forderſamst besser, und anständiger als bishero geschehen, seinen begangenen Fehler unbedingt erkennen, dem Herrn Kammerrichter und dem übrigen Collegio Ca-

Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg ſehr nachdrücklich iſt empfohlen worden, auch die werkthätige Protection des hochanſehnlichen Corporis Evangelicorum dahin gehorſamſt zu erbitten, daß Hoch- und dieſelben an den evangeliſchen Herrn Präſidenten und der A. C. zugethanenen Herren Aſſeſſoren die hochgeneigte Weiſung ergehen zu laſſen belieben, daß ſelbige den ungerechten Verfolgungen des Herrn Kammerrichters ihrer Seits die Hände nicht bieten, vielmehr dieſen für das evangeliſche Religionsweſen ſich an den Riß ſtellenden Sachwalter ihre rechtliche Aſſiſtenz auf alle Wege leiſten und deſſen Ecraſirung nicht zugeben mögen. Wir legen zu dem Ende die ohne Wirkung gebliebene ſtandhafte Vertheidigung deſſelben bey, die in Comitiis ſchon bekannt ſeyn wird.

Wie nun Hoch und dieſelben daraus erſehen werden, daß nicht das mindeſte gegen den Reſpect des Kaiſerl. Kammergerichts, vielmehr ganz patriotiſche Geſinnungen und Juſtiz verbeſſernde Vorſchläge darinn enthalten ſind; ſo iſt es ein bloßer Vorwand, wenn ihm deswegen noch etwas zur Laſt gelegt werden will.

Wir bitten alſo für ſelbigen um geneigteſte Aſſiſtenz und beharren allſtets mit geziemender

Hoch-

Hochachtung Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen

Laasphe am 16. Febr. ganz ergebenste und bereitwilligste
Heinrich Ernst August,
Graf zu Sayn- und Wittgenstein.

und

Aßlar am 18. Febr. 1784. Karoline Leopoldine Gräfin von Spaur, gebohrne Gräfin zu Sayn- und Wittgenstein.

Num. VII.

Kammergerichtl. Bescheid vom 22. Merz 1784.

In Untersuchungssachen wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerichter und dieses K.K.G. Ist auf die von gedachtem Lt. Haas unterm 23. Mens. præt. übergebene weitere defension und Bitte um wieder Aufhebung der wider Ihn verhängten Suspension, der Bescheid:

Würde derselbe forderſamſt besser, und anständiger als bisher geschehen, seinen begangenen Fehler unbedingt erkennen, dem Herrn Kammerrichter und dem übrigen Collegio Ca-

Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg ſehr nachdrücklich iſt empfohlen worden, auch die werkthätige Protection des hochanſehnlichen Corporis Evangelicorum dahin gehorſamſt zu erbitten, daß Hoch- und dieſelben an den evangeliſchen Herrn Präſidenten und der A. C. zugethanenen Herren Aſſeſſoren die hochgeneigte Weiſung ergehen zu laſſen belieben, daß ſelbige den ungerechten Verfolgungen des Herrn Kammerrichters ihrer Seits die Hände nicht bieten, vielmehr dieſen für das evangeliſche Religionsweſen ſich an den Riß ſtellenden Sachwalter ihre rechtliche Aſſiſtenz auf alle Wege leiſten und deſſen Ecraſirung nicht zugeben mögen. Wir legen zu dem Ende die ohne Wirkung gebliebene ſtandhafte Vertheidigung deſſelben bey, die in Comitiis ſchon bekannt ſeyn wird.

Wie nun Hoch und dieſelben daraus erſehen werden, daß nicht das mindeſte gegen den Reſpect des Kaiſerl. Kammergerichts, vielmehr ganz patriotiſche Geſinnungen und Juſtiz verbeſſernde Vorſchläge darinn enthalten ſind; ſo iſt es ein bloßer Vorwand, wenn ihm deswegen noch etwas zur Laſt gelegt werden will.

Wir bitten alſo für ſelbigen um geneigteſte Aſſiſtenz und beharren allſtets mit geziemender

Hoch-

Hochachtung Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen

Laasphe am 16. Febr. ganz ergebenste und bereitwilligste
Heinrich Ernst August,
Graf zu Sayn- und Wittgenstein.

und

Aßlar am 18. Febr. 1784. Karoline Leopoldine Gräfin von Spaur, gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein.

Num. VII.

Kammergerichtl. Bescheid vom 22. Merz 1784.

In Untersuchungssachen wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerichter und dieses K.K.G. Ist auf die von gedachtem Lt. Haas unterm 23. Mens. præt. übergebene weitere defension und Bitte um wieder Aufhebung der wider Ihn verhängten Suspension, der Bescheid:

Würde derselbe forderſamst besser, und anständiger als bishero geschehen, seinen begangenen Fehler unbedingt erkennen, dem Herrn Kammerrichter und dem übrigen Collegio Ca-

merali in einer, an erſteren ordentlich geſtellten Supplication wegen ſeiner in der ſogenannten fernern Nachleſe und folgenden ähnlichen Druckſchriften gebrauchten beleidigenden Schreibart, geziemend abbitten, auch für die Zukunft mehreren Reſpect und Gehorſam ernſtlich verſprechen, ſo ſoll alsdenn weiter Beſcheid erfolgen. Publ. in audientia 22da Mart. 1784.

Georg Mathias v. Sachs.
Kaiſ. Kammergerichts Proton. Conſilii pleni.

Num. VIII.

Kammergerichtl. Beſcheid vom 24. Merz 1784.

In Unterſuchungsſachen wider dieſes Kaiſerl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto ſchmähſüchtiger Druckſchriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieſes K. K. K. G. wird, nachdem gedachter Lt. Haas ſich dem unterm 22ten dieſes eröfneten Beſcheid allenthalben gehorſamlich gefügt, nunmehro demſelben mit Wiederaufhebung der unterm 13ten menſ. præt. gegen ihn erkannten, bisher allerdings wohlverdienten Suſpenſion ſein vorherig verwegnes Schreibwerk, und reſpectswidriges kühnes Betragen für diesmal hiermit lediglich nach-

nachdrucksamst, jedoch auch mit dem ernstlichen Anhang verwiesen, daß, falls Er sich seinem Versprechen künftig annoch ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen würde, alsdenn wider ihn mit würklicher Cassation unrücksichtlich verfahren werden solle. Publ. in Audientia 24. Mart. 1784.

Georg M. v. Sachs. Kaiserl. K. G.
Protonotarius Consilii Pleni.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verglich über die Ansprüche des Schwäbischen Kraises an die Stadt Donauwörth. a)

§. 1.

Von dem Verglich, welcher zwischen dem Kurfürsten zu Pfalzbaiern und dem Schwäbischen Krais im Jun. 1782. zu Stande gekommen ist, habe ich zwar schon im 2ten Theil meiner Staatskanzlei Nachricht gegeben, auch den Verglich selbst eingerückt b) und dabey bemerkt, daß er dem Kaiser und Reich zur Bestätigung vorgelegt worden sey.

a) S. meine Staatskanzlei II. Th. S. 1. folgg.

b) am ang. O. S. 2. Der Verglich, wie ich ihn hier abdrucken

Inzwiſchen ſind nicht nur die von dem Kurfürſten und dem Kraiſe an die Reichsverſammlung erlaſſene Schreiben, nebſt den jedem derſelben beygelegten Vergleichsexemplaren, den 4. Jul. 1783. zur Dictatur gekommen: ſondern es iſt auch die Sache wegen der von beiden Theilen gebettenen Beſtätigung des Kaiſers und des Reichs durch das den 29. Merz 1784. dictirte kaiſ. Kommiſſionsdecret vom 22. Merz 1784. welchem auch die an den Kaiſer erlaſſene Schreiben des Kurfürſten und der Schwäbiſchen Kraisverſammlung beygefügt ſind, wirklich an das Reich gebracht worden. §. 2.

abdrucken lies, ſtimmt mit den nachher zu Regenſpurg gedruckten Exemplarien genau überein, auſer der Beſchlußformel in der von dem Kraiſe gefertigten Urkunde, welche hier alſo gefaßt iſt:

„Deſſen zu wahrer Urkund ſind von gegenwärtigem Vergleichsabſchied zwei ganz gleichlautende Exemplarien ausgefertiget, und von jedem compaciscirenden Theile eines davon beſonders geſiegelt, und unterſchrieben, ſofort gegenwärtiges von den Directorialgeſandtſchaften der 5. Bänke des löbl. Schwäbiſchen Kraiſes geſiegelt- und unterſchriebenes Exemplar gegen dasjenige, ſo Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht unterfertiget haben, ausgewechſelt, und hierdurch die ganze Verhandlung ſolenniſiret worden. Ulm, den 5ten Junii 1788.

§. 2.

In erwähnten Schreiben wird zwar blos in allgemeinen Ausdrücken um die Genehmigung und Bestätigung des Kaisers und Reichs gebeten.

In dem kais. Kommissionsdecret hingegen wird ein Unterschied gemacht und die Sache nur, „soviel es die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfassung „betreffe" der allgemeinen Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorgelegt, in Ansehung „der in dieser Sache mit einschlagenden kaiserlichen

(L. S.) A. v. Hebenstreit Hochfürstl. Constanz. C. A. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) F. E. I. B. von Uxkull Herzogl. Würtemb. Creyß A. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) Georg Eberhard Edler von Grüeb, Reichs-Gotteshaus Roggenburg Gesandter.

(L. S.) Carl August Frh. v. Laßberg Fürstl. Fürstenbergischer Gesandter.

(L. S.) Marcus Theodos. Freyh. v. Welser R. Stadt Ulmischer Gesandter.

Inzwiſchen ſind nicht nur die von dem Kurfürſten und dem Kraiſe an die Reichsverſammlung erlaſſene Schreiben, nebſt den jedem derſelben beygelegten Vergleichsexemplaren, den 4. Jul. 1783. zur Dictatur gekommen: ſondern es iſt auch die Sache wegen der von beiden Theilen gebettenen Beſtätigung des Kaiſers und des Reichs durch das den 29. Merz 1784. dictirte kaiſ. Kommiſſionsdecret vom 22. Merz 1784. welchem auch die an den Kaiſer erlaſſene Schreiben des Kurfürſten und der Schwäbiſchen Kraisverſammlung beygefügt ſind, wirklich an das Reich gebracht worden. §. 2.

abdrucken lies, ſtimmt mit den nachher zu Regenſpurg gedruckten Exemplarien genau überein, auſer der Beſchlußformel in der von dem Krais gefertigten Urkunde, welche hier alſo gefaßt iſt:

„Deſſen zu wahrer Urkund ſind von gegenwärtigem Vergleichsabſchied zwei ganz gleichlautende Exemplarien ausgefertiget, und von jedem compaciscirenden Theile eines davon beſonders geſiegelt, und unterſchrieben, ſofort gegenwärtiges von den Directorialgeſandtſchaften der 5. Bänke des löbl. Schwäbiſchen Kraiſes geſiegelt- und unterſchriebenes Exemplar gegen dasjenige, ſo Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht unterfertiget haben, ausgewechſelt, und hierdurch die ganze Verhandlung ſolenniſiret worden. Ulm, den 5ten Junii 1788.

§. 2.

In erwähnten Schreiben wird zwar blos in allgemeinen Ausdrücken um die Genehmigung und Bestätigung des Kaisers und Reichs gebeten.

In dem kais. Kommissionsdecret hingegen wird ein Unterschied gemacht und die Sache nur, „soviel es die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfassung „betreffe" der allgemeinen Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorgelegt, in Ansehung „der in dieser Sache mit einschlagenden kaiserlichen

(L. S.) A. v. Hebenstreit Hochfürstl. Constanz. C. A. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) F. E. I. B. von Uxkull Herzogl. Würtemb. Creyß A. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) Georg Eberhard Edler von Grüeb, Reichs-Gotteshaus Roggenburg Gesandter.

(L. S.) Carl August Frh. v. Laßberg Fürstl. Fürstenbergischer Gesandter.

(L. S.) Marcus Theodos. Freyh. v. Welser R. Stadt Ulmischer Gesandter.

Reichslehenbarkeit" aber derselben nur eröfnet, daß der Kaiser „Kraft seiner O„bristhauptlichen und obristlehenherrlichen „Befugnis" das Behörige bereits habe vorkehren lassen. Worauf sich dieses beziehe und in wie fern die kaiserliche Reichslehenbarkeit in dieser Sache mit einschlage, weiß ich nicht. Vielleicht zielt die oberstlehenherrliche Befugnis auf die bekannte Reichspflege zu Donauwörth, welche mit einigen dortigen Bauernhöfen reichslehenbar ist, und seit 1749. von dem Kurhaus Baiern besessen wurde; c) Denn dieses Reichsamt steht ohne Zweifel, wie die Reichsvogteien und Schultheisenämter in andern Reichsstädten, wenigstens ihrem Ursprung nach, mit der ehemaligen Eigenschaft einer unmittelbaren Reichsstadt in genauer Verbindung und es kann also dem kaiserlichen Reichslehenhof nicht gleichgiltig seyn, ob solches in einer Reichs- oder in einer Municipalstadt ausgeübt werde. Daß jene Ausdrücke auf die Aufnahme des Donauwörthischen

c) S. von Kreitmayrs Gründe des Bayerischen Staatsrechts §. 109. S. 200. und §. 124. S. 233. von Loris Geschichte des Lechrheins T. 2. nr. 273. 311.

ſchen Gebietes unter die Reichslehen von Baiern und alſo auf die künftige Belehnung des Hauſes Pfalzbaiern mit demſelben ihren Bezug haben ſollten: iſt doch wohl nicht wahrſcheinlich.

§. 3.

Wenn in dem Schreiben des Schwäbiſchen Kraiſes an den Kaiſer geſagt wird, „daß die wirkliche Leiſtung der von Sr. Kur„fürſtl. Durchl. übernommenen Verbindlich„keit in gewiſer Maſe von der Genehmigung „des Kaiſers und Reichs abhange:“ So beziehet ſich dieſes nach dem deutlichen Innhalt des Vergleichs auf die für das verfloſſene verglichene Summe von zehentauſend Gulden, welche nemlich nach dem 3ten Art. deſſelben „ſogleich nach erfolgter Beſtätigung „von Kaiſ. Maj. und dem Reiche“ an die Kraiseinnehmerey bezahlt werden muß; nicht aber auf die jährliche Präſtationen in ordinario und extraordinario. Denn von dieſen iſt art. 5. ausgemacht worden, daß ſie „von dem Dato der erfolgten Unterſchrift des „gegenwärtigen Vergleichs, ſogleich in den „wirklichen Gang kommen, auch leztere (die Präſtationen in extraordinario) „auf die geſezte Verfallzeit jedesmal richtig abgeführt

„werden sollen.“ Von Seiten des Kraises sind daher auch diese præstanda von dem Tag der Unterschrift an nicht nur wirklich angesetzt, sondern es sind auch zu deren Abtragung von dem Kurfürsten nach Mindelheim und Wiesensteig, wohin sie in dem Verglich angewiesen worden sind, die dem Vertrag gemäsen Befehle längst erlassen worden.

§. 4.

Uebrigens ist zufälliger Weise bisher doch noch nichts abgetragen worden. Mindelheim und Wiesensteig haben nemlich dem Vernehmen nach gegen die Uebernahme der in dem Verglich bestimmten Prästationen in ordinario oder an Mannschaftsstellung und in extraordinario oder an den Beiträgen zu der jährlichen Geldumlage des Kraises an den Kurfürsten Vorstellungen gemacht, weil dadurch im Grunde ihr Matricularquantum zu den Reichs- und Kraissteuern sehr erhöht würde. Es wird sich nun zeigen, was der Kurfürst vor eine Entschlieſung fassen wird. Auf den Vergleich können solche in der Hauptsache keinen Einfluß haben. Denn wenn sich auch der Kurfürst durch die ihm vorgelegten Gründe, auf deren Beurtheilung ich mich hier

nicht

nicht einlaſſen will, bewogen ſehen ſollte, die den angeführten Herrſchaften zugedachte Präſtationen ihnen wider abzunehmen: ſo beſtehe die ganze Veränderung darinn, daß dem Kraiß ein anderer hinlänglicher Fundus matricularis angewieſen werden muß, aus welchem die Präſtationen entrichtet werden ſollen, und an welchen man ſich bey allenfalls entſtehenden Rückſtänden von Kraiſes wegen halten könne.

I.

Schreiben der kraisausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kraiſes an die allgemeine Reichsverſammlung vom 5. Oct. 1782. d)

Dict. Ratisb. die 4. Iul. 1783. per Mogunt.

Von Gottes Gnaden { Maximilian Chriſtoph, Biſchof zu Coſtanz, des h. R. R. Fürſt, Herr der Reichenau, und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniterordens zu Maltha Groskreuz und Protector ꝛc. ꝛc. / Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unſere

d) Dieſes und das folgende Schreiben wurden nebſt den Vergleichsurkunden auf 2. Bogen in fol. gedruckt.

Unſern freundlichen und günſtigen Gruß mit ganz geneigtem Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veſte und Hochgelehrte, beſonders liebe Herrn und liebe Beſondere! Denen Herrn, denenſelben und Euch, wird annoch erinnerlich ſeyn, was wir von Schwäbiſchen Kraisausſchreibamts wegen in Anſehung der Stadt Donauwörth und deren ſchon ſeit vielen Jahren von dem Schwäbiſchen Kraiß geſuchten Reſtitution neuerlich wiederum in Anno 1779. an das geſammte Reich, haben gelangen laſſen.

Erſt kurzlich aber hat ſich gefügt, daß hierüber zwiſchen des Herrn Kurfürſten zu Pfalz Liebden und ermeldtem Schwäbiſchen Kraiß, nach der abſchriftlichen Anlage, eine gütliche Uebereinkunft zu Stand gekommen, und die von beeden Seiten unterſchriebene Vergleichsinſtrumente würklich gegen einander ausgewechſelt worden.

Gleichwie nun unter anderem mitbedungen iſt, daß die Beſtätigung dieſes Vergleichs bey Kaiſerlicher Majeſtät und dem geſammten Reich von beeden Theilen gemeinſchaftlich nachgeſucht, und ausgewürkt werden ſolle; Alſo iſt auch bereits an Ihro Kaiſerliche Majeſtät das nöthige deshalb von Kreiſes wegen erlaſſen worden, und ermangeln wir nunmehro nicht, auch denen Herren, denenſelben und

Euch

Euch, andurch nicht nur Nachricht davon zu geben, ſondern auch die Sache zu günſtiger Einberichtung um ſo mehr beſtens anzuempfehlen, als uns und dem ganzen Schwäbiſchen Kraiß daran gelegen iſt, daß gedachter Vergleich durch die hiermit anſuchende Beſtätigung deſſelben im Ganzen zu ſeiner vollen Kraft und Wirkung gelangen möge.

Wir werden dagegen Uns jede Gelegenheit angenehm ſeyn laſſen, denen Herren, Denenſelben und Euch, Unſere Dankbarkeit davor zu bezeigen, und verbleiben damit denenſelben zu Erweiſung freundlicher Dienſte und guten Willens jederzeit bereit und wohlbeygethan. Datum, den 5. October 1782.

Der Herren, Derſelben, und Euer,
Freund- und geneigt- willige,

Maximilian, Biſchof zu Coſtanz. Carl Herzog z. W.

Inſcriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Veſten und Hochgelehrten, Unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſonderen, N. N. des Heil. Röm. Reichs geſammter Kurfürſten und Stände bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsverſammlung zu Regensburg anweſenden Räthen, Bottſchaftern und Geſandten. Regensburg.

N.

II.

Schreiben des Kurfürſten zu Pfalzbaiern an die Reichsverſammlung vom 28. Horn. 1783.

Dict. Ratisb. d. 4. Iul. 1784. per Mogunt.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Röm. Reichs Erztruchſeß und Kurfürſt, zu Jülich, Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leichtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen op zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädig- und gnädigſten Gruß zuvor. Ehrwürdig und würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edelveſt und Hochgelehrte, beſonders Liebe, und Liebe Beſondere!

Die Herren, Dieſelben und Ihr erſehen aus beyliegendem vidimus, was für eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen uns und dem löblichen Schwäbiſchen Kraiſe in Betreff des ſchon über hundert und mehr Jahre angedauerten Donauwörter Handels unter anhoffend allerhöchſter Ratification Sr. Kaiſerl. Majeſtät und

und des gesammten Reichs jüngsthin gepflogen worden ist.

Da nun die Kaiserliche Bewilligung von uns bereits allergehorsamst erbethen worden ist, so mögen wir auch nicht umhin, die Herren, Dieselben und Euch hiemit zu ersuchen, daß sie durch günstige Einberichtungen die vorliegende Vergleichshandlung zu baldig- und einmüthiger Mitbewilligung einleiten möchten.

Wir werden es bey aller Gelegenheit dankbarlich zu erkennen wissen, und verbleiben den Herren, Denselben und Euch mit gnädig geneigtem Willen und Kurfürstl. Gnaden wohl zugethan, München den 28ten Hornung 1783.

Der Herren, derselben und Euch
ganz gutwilliger allzeit
Carl Theodor, Kurfürst.

Inscriptio.

Den Ehrwürdig- und Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edel- Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, auf fürwährenden Reichstag bevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten, unsern besonders lieben, und lieben Besonderen.

Regensburg.

III.

Dict. Ratisb. die 29 Mart. 1784. per Mogunt.

Kaiſerlich-allergnädigſtes Commiſſions Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg de dato 22ten Martii 1784. den zwiſchen Sr. Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz und den Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich betreffend. e)

Von der Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Iosephi des andern, unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn wegen geben der Höchſtanſehnliche Kaiſerliche Principalcommiſſarius, Herr Karl Anſelm, des heil. Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichsherrſchaft Eglingen und Oſterhofen, auch deren Herrſchaften Demmingen, Mark-Tiſchingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenſtein, Wolferthem, Roßum und Meuſeghem ꝛc. ꝛc. der ſouverainen Provinz Hennegau Erbmarſchall, Ritter des

e) Dieſes Kaiſ. Kommiſſionsdecret iſt zu Regensburg in fol. auf 2. Bogen gedruckt worden.

des goldenen Vließes, Seiner Römiſch Kaiſerlich- Königlich- Apoſtoliſchen Majeſtät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obriſtpoſtmeiſter, im heiligen Römiſchen Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. denen bey gegenwärtig- allgemeiner Reichsverſammlung anweſenden des heil. Röm. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen vortreflichen Räthen, Botſchaftern und Geſandten hiemit zu vernehmen:

Bey Seiner Römiſch- Kaiſerlichen Majeſtät ſey von des Herrn Kurfürſten von der Pfalz Durchlaucht, und den Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes die geziemende Anzeige geſchehen, welchergeſtalten die zwiſchen Ihro, als Herzogen von Baiern, und dem Schwäbiſchen Reichskreiſe wegen der Stadt Donauwörth ſo viele Jahre lang obgewaltete Irrungen gütlichen verglichen, und darüber unterm reſpective 5ten und 18ten Junius des 1783ten Jahres, ein ordentlicher Vertrag, vorbehältlich der Kaiſerlichen, und in ſoweit einzutretten habenden Reichseinwilligung, errichtet worden, wie ſolches in abſchriftlich nebenliegenden, an ſeine Kaiſerliche Majeſtät gelangten beeden Schreiben, und dem beygefügten Vergleichs-Inſtrumente des mehreren enthalten iſt.

Nachdem nun Allerhöchſterwehnte Seine Römiſch Kaiſerliche Majeſtät Kraft Ihro Obriſthauptlich- und Obriſtlehenherrlicher Be-

fugniß, wegen der in dieſe Sache miteinſchlagenden Kaiſerlichen Reichslehenbarkeit bereits das Behörige haben vorkehren laſſen, ſo wollen Allerhöchſt dieſelbe ſolches hiemit einer allgemeinen Reichsverſammlung ſowohl eröfnen als auch, ſo vieles die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfaſſung betreffe, von derſelben mittels eines disfals erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Seine Kaiſerliche Majeſtät dem nächſt hiezu die allerhöchſte weiter ermeſſende Kaiſerliche Beſtätigung angedeyhen laſſen können.

Uebrigens verbleiben des höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Herrn Principalcommiſſarius Hochfürſtl. Gnaden denen allhier verſammelten vortreflichen Räthen, Botſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 22. Merz Anno Siebenzehenhundert vier und achtzig.

(L. S.) Karl Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

Inſcriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainziſchen Reichsdirectorio anzuhändigen.

Beylage.

Beylage.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer!

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät ſind meine ganz unterthänige Dienſte in allem Gehorſam jederzeit bereit zuvor.

Allergnädigſter Herr, und Herr Vetter!

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät geruhen aus beyſchlüſſiger Originalurkunde zu erſehen, was geſtalt es in der zwiſchen meinem Churhauße, und dem löblich Schwäbiſchen Creiſe obgewaltet klangwürigen Differenz, endlich zum Vergleich gekommen iſt, welcher nunmehr auf allerhöchſt-deren und des Reichs Genehmung beruhet.

Ich ermangle daher nicht, mit ermeldtem Creiſe meine gehorſamſte Bitte dahin zu vereinigen, daß die Sache durch ein Kaiſerl. Commiſſionsdecret an das Reich gebracht, und dadurch zur vollkommenen Berichtigung eingeleitet werden möge.

Ich getröſte mich hierinn der allergnädigſten Willfahr; zu welcher, wie auch zu ferneren Kaiſerl. Höchſten Hulden und Gnaden, mich beyneben unterthänigſt empfehle. München den 28. Dec. 1782.

Euer K. K. A. Majeſtät

unterthänigſt-getreueſter Kurfürſt und Vetter,

Carl Theodor.

fugniß, wegen der in dieſe Sache miteinſchlagenden Kaiſerlichen Reichslehenbarkeit bereits das Behörige haben vorkehren laſſen, ſo wollen Allerhöchſt- dieſelbe ſolches hiemit einer allgemeinen Reichsverſammlung ſowohl eröfnen als auch, ſo vieles die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfaſſung betreffe, von derſelben mittels eines disfals erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Seine Kaiſerliche Majeſtät dem nächſt hiezu die allerhöchſte weiter ermeſſende Kaiſerliche Beſtätigung angedeyhen laſſen können.

Uebrigens verbleiben des höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Herrn Principalcommiſſarius Hochfürſtl. Gnaden denen allhier verſammleſten vortreflichen Räthen, Botſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 22. Merz Anno Siebenzehenhundert vier und achtzig.

(L. S.) Karl Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

Inſcriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainziſchen Reichsdirectorio anzuhändigen.

Beylage.

Beylage.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer!

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät ſind meine ganz unterthänige Dienſte in allem Gehorſam jederzeit bereit zuvor.

Allergnädigſter Herr, und Herr Vetter!

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät geruhen aus beyſchlüſſiger Originalurkunde zu erſehen, was geſtalt es in der zwiſchen meinem Churhauße, und dem löblich Schwäbiſchen Creiſe obgewaltet langwürigen Differenz, endlich zum Vergleich gekommen iſt, welcher nunmehr auf allerhöchſt- dero und des Reichs Genehmung beruhet.

Ich ermangle daher nicht, mit ermeldtem Creiſe meine gehorſamſte Bitte dahin zu vereinigen, daß die Sache durch ein Kaiſerl. Commiſſionsdecret an das Reich gebracht, und dadurch zur vollkommenen Berichtigung eingeleitet werden möge.

Ich getröſte mich hierinn der allergnädigſten Willfahr; zu welcher, wie auch zu fernern Kaiſerl. Höchſten Hulden und Gnaden, mich beyneben unterthänigſt empfehle. München den 28. Dec. 1782.

Euer K. K. A. Majeſtät

unterthänigſt-getreueſter Kurfürſt und Vetter,

Carl Theodor.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Kaiſer und Herr.

Euer Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät werden ſich allergnädigſt zu erinnern geruhen, welch allerunterthänigſtes Geſuch an allerhöchſt-dieſelbe die Schwäbiſche Creisverſammlung, in Abſicht auf die Reſtitution der, dem Schwäbiſchen Creis bereits ſeit mehr, als anderthalbhundert Jahren, gänzlich entzogenen Stadt Donauwört unterm 12ten Junii 1779. allerſubmiſſeſt gelangen laſſen.

Euer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät allerhuldreicheſter Rückſicht auf dieſe allerehrfurchtsvollſte Bitte, wie auch allerhöchſt-dero unermüdet Reichsväterlicher Vorſorge und mächtigſter Verwendung bey Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz hat es hauptſächlich dieſer allertreudevoteſte Reichscreis, mit lebhafteſt allerunterthänigſter Dankbarkeit zuzuſchreiben, daß höchſtgedacht Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ſich geneigt finden laſſen, ſich mit demſelben über jenen ihm ſo wichtigen, und mit der Reichs- und Creisverfaſſung ſo enge verbundenen Gegenſtand, in gütliche Vergleichsunterhandlungen einzulaſſen, welche nunmehr unter göttlichem Seegen ſo weit gediehen ſind, daß darüber endlich unter ausdrücklichem Vorbehalt, Euer Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät und des geſamten Reichs allerhöchſt und hoher Genehm- und Beſtätigung ein wirklich feyerlicher Vergleichsabſchied

zu

zu Stande gekommen, vermittelst deſſen der Schwäbiſche Creis ſich aus friedliebender Nachgiebigkeit gefallen läſſet, daß Se. Kurfürſtl. Durchlaucht gedachte Stadt gegen Entrichtung einer Averſalſumme von zehntauſend Gulden wegen des Vergangenen, und gegen Uebernahme aller und jeder Reichs- und Creispräſtationen, für die Zukunft in Händen behalten.

Da aber Euer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät in Verbindung mit dem geſammten Reich die erforderliche allerhöchſte Genehm- und Beſtätigung oberwehntermaſſen ausdrücklich vorbehalten worden iſt; So unterfangen wir uns, Allerhöchſt-denenſelben im Nahmen unſerer höchſt und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, den in doppelter Urſchrift ausgefertigten Vergleichsabſchied andurch allerehrerbietigſt vorzulegen, und Euer Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät, allerunterthänigſt zu bitten, durch ein an die Reichsverſammlung zu erlaſſendes Allerhöchſtes Commiſſionsdecret ermelte Beſtätigung deſſelben um ſo förderlichen allergnädigſt bewirken zu wollen, als die wirkliche Leiſtung der von Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht übernommenen Verbindlichkeit in gewiſſer Maaſe davon abhängt.

In der allerehrfurchtsvolleſten Zuverſicht, daß Euer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät in Gemäßheit Allerhöchſt-dero Weltgeprieſenen Reichsväterlichen Geſinnung, dieſer nun gegen zwey Jahrhundert gedauerten Beſchwerde eines vorzüglich treuergebenſten Reichscreiſes, welcher allerhöchſt-dero

glorwürdigſte Vorfahrere am Reichsregimente bey damahligen Zeitumſtänden abzuhelfen, ſich zwar höchſtrühmlich, aber doch nicht mit erwünſchtem Erfolge angelegen ſeyn laſſen, nunmehro unter Allerhöchſt- dero beglücktester Regierung durch bemelt Allerhöchſte Beſtätigung ein baldigvölliges Ende zu machen mit allerhuldreicheſten Wohlgefallen geruhen werden, ſchätzen wir uns glücklich, uns bey dieſem erwünſchteſten Anlaß in allertiefſchuldigſter Unterwerfung nennen zu dörfen. Ulm den 5ten Junii 1782.

Euer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſt und allergehorſamſte, der Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Creiſes bey der dermalig- allgemeinem Convent anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von den Religionsbeſchwerden der evangeliſchen Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz. *)

Auf die wegen der Religionsbeſchwerden der evangeliſchen Gemeinde zu Gumbsheim von dem Corpore Evangelicorum der Kurmainziſchen Komitialgeſandtſchaft geſchehene mündliche Aeuſerung und Bitte um Abſtellung derſelben, wovon ich im IV. Th. meiner Staatskanzlei S. 35. Nachricht gegeben habe, iſt noch dem Kurmainziſchen Herrn Geſandten von Hauſer in ſeinen lezten Lebenstagen ein Promemoria von ſeinem Hofe zugekommen, welches von demſelben dem Kurſächſiſchen Herrn Geſandten zugeſtellt worden iſt. In der evangeliſchen Konferenz vom 26. Mai d. J. 1784. iſt die Sache in Vortrag gekommen, und hierauf das Promemoria ſelbſt den evangeliſchen Geſandtſchaften mitgetheilt worden.

*) T. Staatsk. IV. Th. S. 35.

auf nähere Aufklärung jenes nicht ſeinem ganzen Innhalt nach eingerückten Konferenzſchluſſes, von welchem auch die Veranlaſſung aus dem Promemoria nicht zu erſehen iſt, an.

Von Seiten des Corporis Evangelicorum hat man nach dem Innhalt dieſes Promemoria nöthig gefunden, von der Naſſau-Saarbrükiſchen Regierung Erläuterungen darüber einzuholen. Es wurde daher dem gräflich Wetterauiſchen Legationsſecretair von Savigny durch den kurſächſiſchen Herrn Geſandten der nöthige Auftrag gemacht, weil die Beſchwerungsſchreiben gedachter Regierung bißher durch denſelben übergeben worden ſind.

Das Promemoria ſelbſt iſt folgenden Innhalts:

Pro Memoria.

Den vermeinten Religionsbeſchwerden der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten in Gumbsheim fehlet es, wenn man ſelben etwas tiefer nachſieht, an allem Grunde. Hier kommt es nicht auf den Beſitzſtand des im Weſtphäliſchen Frieden beliebten Entſcheidjahrs 1624., nicht auf jenen zur Zeit des Ryßwikiſchen Friedens an. Das Religionsweſen in Gumbsheim hat ſein eigenes a in neueren Verträgen

mit dem Satz geſchloſſen, daß, da die angeführten und vor dem Jahr 1735. ausgeübten Handlungen Handlungen einer öffentlichen Religionsausübung ſeyen, und alſo die Katholiſchen ſchon vor dem Konferenzſchluß *in poſſeſſione exercitii religionis publici* überhaupt geweſen ſeyen, ſie auch dabey künftig gelaſſen werden müſſen, ohne Rückſicht, ob ſie gerade dieſe oder jene einzelne Handlung ausgeübt haben, oder nicht, und ob ſie ſolche an dieſem oder jenem Tage ausgeübt haben oder nicht; nach welchem alſo von Kurmainz zum Vortheil der Katholiſchen zu Gumbsheim aus jenen einzelnen vor dem Jahr 1735. ausgeübten Handlungen, um des in eben dieſem Jahr errichteten Konferenzſchluſſes willen, daß es lediglich bei dem Herkommen ſein Bewenden haben ſolle, auf das Recht einer vollſtändigen öffentlichen Religionsübung geſchloſſen wird.

Wenn freilich die Sache nicht ſowohl nach politiſchen Rückſichten von Toleranz, als vielmehr nach der rechtlichen Sprache unſerer Reichsgeſetze beurtheilt wird: ſo dörfte an der Richtigkeit dieſes Schluſſes noch gezweifelt werden können. Doch kommt alles

auf nähere Aufklärung jenes nicht ſeinem ganzen Innhalt nach eingerückten Konferenzſchluſſes, von welchem auch die Veranlaſſung aus dem Promemoria nicht zu erſehen iſt, an.

Von Seiten des Corporis Evangelicorum hat man nach dem Innhalt dieſes Promemoria nöthig gefunden, von der Naſſau-Saarbrükiſchen Regierung Erläuterungen darüber einzuholen. Es wurde daher dem gräflich Wetterauiſchen Legationsſecretair von Savigny durch den kurſächſiſchen Herrn Geſandten der nöthige Auftrag gemacht, weil die Beſchwerungsſchreiben gedachter Regierung bißher durch denſelben übergeben worden ſind.

Das Promemoria ſelbſt iſt folgenden Innhalts:

Pro Memoria.

Den vermeinten Religionsbeſchwerden der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten in Gumbsheim fehlet es, wenn man ſelben etwas tiefer nachſieht, an allem Grunde. Hier kommt es nicht auf den Beſitzſtand des im Weſtphäliſchen Frieden beliebten Entſcheidjahrs 1624., nicht auf jenen zur Zeit des Ryßwikiſchen Friedens an. Das Religionsweſen in Gumbsheim hat ſein eigenes, in neueren Verträgen

trägen beſtimmtes Entſcheidungsziel. In einem gemeinſchaftlichen ſelbſt von der Fürſtl. Naſſauiſchen Canzley mehrmalen angezogenen Conferenzſchluſſe des Jahrs 1735. iſt es ein für allemal in vim pacti feſtgeſetzet worden:

„daß es in puncto Religionis in „dem Amte Wöllſtein bey dem Her„kommen und Obſervanz lediglich ſein Be„wenden haben ſolle.“

Die biß in das Jahr 1735. hergebrachte Obſervanz iſt demnach die einzige wahre Richtſchnur, nach welcher die Religionsübung, wie überhaupt in dem ganzen Amte Wöllſtein, alſo auch in dem dazu gehörigen Dorfe Gumbsheim, in Hinſicht auf die beiderley Religionsverwandte Unterthanen bemeſſen werden muß. Ob nun dieſes Herkommen dem Weſtphäliſchen oder Ryßwikiſchen Friedensſchluſſe gemäs oder zuwider ſey? Ob daſſelbe aus einer rechtlichen Verbindlichkeit, oder aus Vergünſtigung der Landesherrſchaft, oder aus bloſer Nachſicht der zeitherigen proteſtantiſchen Pfarrer ſeinen Urſprung herleite? alles dieſes kann nach dem neueren ſchon angeführten Vertrage von 1735. weiter in keinen Betracht mehr kommen. Und überhaupt weißt man davon nichts, daß die proteſtantiſche Religion im Normaljahre oder zu Zeiten des Ryßwikiſchen Friedens einigen ausſchließlichen Gottesdienſt zu Gumbsheim gehabt habe, welcher ſie in poſſeſſionem prohibendi

bendi Condominum et excludendi Catholicos geſetzt habe. Wenn dieſes erweislich geweſen wäre, ſo würde der Conferenzſchluß vom Jahr 1735. es bey dem Herkommen zu belaſſen, gewiß nicht erfolgt ſeyn. Die Religionsübung muß alſo zu Gumbsheim forthin verbleiben, ſo wie ſie bis zum Jahr 1735. beſtanden; und es kommt ſomit lediglich darauf an, die Verhältniſſe dieſer Obſervanz näher ins Licht zu ſetzen.

Das eigene Fürſtl. Naſſauiſche an Sr. Churfürſtl. Gnaden höchſtſeel. Andenkens unterm 26. Jun. 1772. erlaſſene Beſchwerungsſchreiben räumet den Katholiſchen in Gumbsheim

1.) Den Gebrauch der proteſtantiſchen Kirche zu denen im Orte vorfallenden Caſualien, als da ſind: Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängniſſe, und das Recht, bey dieſer Gelegenheit Meſſe zu leſen; wie auch

2.) die jährliche Kirchweihpredigt darinne zu halten, ein. Die weitere von eben dieſer Fürſtlichen Canzley an das Erzbiſchöfliche Generalvikariat unterm 10. Mai 1776. und unterm 24. Sept. e. a. an die Churfürſtliche Regierung erlaſſene Schreiben fügen noch

3.) das Recht, bey allgemeinen Jubiläis eine Proceſſion in dieſelbe anzuſtellen hinzu,

zu, und geſtehen den Katholiſchen den Beſitz dieſer nachgegebenen actuum exercitii religionis ſeit dem Jahre 1710. zu.

Alte unverwerfliche Zeugen, deren Andenken weit über die Zeiten des Conferenzſchluſſes hinaus reichet, tretten jenen mitherrſchaftlichen Anerkenntniſſen zur Seite, und haben gerichtlich ausgeſagt, daß die Katholiſche öffentlich feyerliche Umgänge vorhin mehrmalen nach Gumbsheim geführt, und ſelbſt einen Kirchengeſchwornen ihrer Religion in Loco gehabt hätten.

Indeſſen iſt die Zahl der Katholiſchen in Gumbsheim ſehr gering, und verhält ſich gegen jene der A. C. Verwandten kaum wie 1. gegen 3. Es iſt daher auch kein Wunder, daß nur ſehr ſelten katholiſcher Gottesdienſt in Gumbsheim von dem weit davon entlegenen Pfarrer zu Wöllſtein gehalten werde, auſſer bey Kirchweihen, während dem Jubiläum, und bey Begräbnißfällen, wo gewöhnlich Meſſen zu Gumbsheim geleſen werden. Bey alle dem geſchehen dieſe actus, und auch die Taufhandlungen der Katholiſchen dort in der Kirche öffentlich, und es wird daher Niemand wohl zweifeln, daß die vorangeführte Handlungen Handlungen einer öffentlichen Religionsübung ſeyen. Sind aber nunmehr die Katholiſchen ſchon vor dem Conferenzſchluß in poſſeſſione exercitii religionis publici überhaupt geweſen,

geweſen, ſo müſſen ſie auch dabey künftig gelaſſen werden, ſie mögen nun gerade dieſe oder jene einzelne Handlung ausgeübt haben oder nicht. Eben ſo gleichgiltig iſt es, ob ſie dieſelbe an dieſem oder jenem Tage ausgeübt; dieſes thut zur Sache nichts. Genug, ſie haben einmal, ſo wie die A. C. Verwandten öffentliche Religionsübung hergebracht, mithin auf die Ausübung aller und jeder einzelner Actuum, welche das publicum exercitium der katholiſchen Religion mit ſich bringt, ein unläugbares Recht, beſonders, wenn es beyderſeits ohne Schmälerung des gemeinen Guts und ohne Schaden der andern Religion geſchehen kann. Da durch die Proceſſionen, welche in der Bittwoche gehalten, und ſtrittig gemacht werden wollen, der proteſtantiſchen Religion weder ein Abbruch, noch eine Stöhrung zugehet, und auch die A. C. Verwandte daſelbſt neue Beteräge anſtellen mögen; ſo muß man es bey dem Urtheile eines jeden unbefangenen hingeben, ob die proteſtantiſchen Unterthanen in Gumbsheim gegründete Urſachen haben, ſich über die katholiſche Religionsübung daſelbſt zu beſchweren.

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Von den Religionsbeſchwerden des fürſtl. Löwenſteiniſchen Amts Roſenberg.

Noch etwas von Religionsbeſchwerden — einer Rubric, welche in Teutſchland durch das politiſche Toleranzſyſtem wohl noch nicht ſo ſchnell verdrungen werden wird.

Die Religionsbeſchwerden der fürſtlich Löwenſteiniſchen Unterthanen der Herrſchaft Roſenberg und der darinn gelegenen Flecken und Dörfer Roſenberg, Bofsheim, Hohenſtadt, Bremen und Neidelſpach, a) ſind noch immer nicht ganz beigelegt. Es iſt vielmehr ein Proceß an dem Reichshofrath deswegen anhängig, in welchem ein den 7. Jän. 1777. übergebenes

a) Auf die ältere Geſchichte dieſer Sache kann ich mich hier nicht einlaſſen. Nur eine Reihe von Schriften will ich herſetzen, in denen man theils Nachrichten, theils ältere Staatsſchriften davon finden kann. Die Hauptſächlichſten ſind:

Staats-

nes Exhibitum dem Fürſten von Löwenſtein-Wertheim um Bericht zugeſchickt worden iſt; wie aus folgendem Reichshofrathsconcluſo zu erſehen iſt:

Lunæ 5ta Maji 1783.

Zu Roſenberg Unterthanen Aug. Conf. contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein Wertheim; puncto diverſorum gravaminum; Sive implorantiſcher Anwald Bittner ſub præſ. 2. Sept. 1766. überreichet Allerunterthänigſte legitimationem ad acta nebſt Bitte: pro deſuper conſueto modo ordinando, & reſolutionem Cæſaream maturando. Appon. Lit. B. usque U. incl. in duplo.

Idem

Staatsſchriften unter K. Franz II. S. 195. 898. III, 24.

Acta hiſtor. eccleſ. VII. B. S. 475. 816. X, 627. 703. XI, 67. 485. XII, 23. XIII, 44. XVII, 791. XVIII, 190. 649. XX, 151.

Nova acta hiſtor. eccleſ. VII, 456. IX. 147. 160.

Europ. Staatsk. 93. Th. S. 796. 97. Th. S. 542. 105. Th. S. 684. 107. Th. S. 700.

Neue Europ. Staatsk. 22. Th. S. 211, 24. Th. S. 123. 27. Th. S. 298. 31. Th. S. 214. 34. Th. S. 290.

Staatsſpiegel 1747. S. 585. 1748. S. 941. 951.

Selecta jur. publ. 12. Th. Cap. II. 13. Th. Cap. 9.

Schauroths Samml. it. Tom. III. S. 169. 187. 195. 205.

Idem ſub præſ. 2. April 1778. ſupplicat hummè pro maturando retro petito Mandato Cæſ°. Appon. Concl.

1.) Cum inclusione des impetrantiſchen Exhibiti de præſ. 7. Ianr. 1777. reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein Wertheim: daß derſelbe hierüber mit Beilegung des von ihnen in Anno 1761. über dieſe Religionsſtrittigkeiten angezeigten Vergleichs in termino 2. menſ. ſeinen Allerunterthänigſten Bericht erſtatten ſolle.

2.) Communicetur eidem das impetrantiſchen Syndicat altero exemplari apud acta retento. Fünfter

Moſers teutſches Staatsarchiv. 1754. 2. Band S. 588. 1755. 1. B. S. 285. 2. B. S. 402.
Ebendeſſ. vermiſchte Berichte von Religionsſachen 2. Band. S. 173. 634. und 716.
Ebendeſſ. Reichsſtaatshandb. 1. Th. S. 467. und Reichsſtaatshandb. von 1769. — 1775. 3. Th. S. 283.
Ebendeſſ. Zuſätze zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht. 1. B. S. 565.
Oertels Reichstagsdiarium (1770) S. 98. 131. 145. 182. (1771.) S. 131. 182. (1775.) S. 243.
Sammlung der neuſten Merkwürdigkeiten 2. B. S. 91.
Oertels Repertorium der geſammten evangel. Religionsbeſchwerden, ſub voce Roſenberg S. 78 — 80. nebſt ebend. Corpore Gravaminum evangelicorum.

Fünfter Abschnitt.

Von dem eigenmächtigen Regierungsantritt des Fürsten zu Salm-Salm. a)

Der minderjährige Fürst Constantin von Salm-Salm, welcher sich eigenmächtig für volljährig erklärt und die Regierung angetretten hatte, hat auf das Reichshofraths-konkluſum vom 25. Jul. 1783., welches im dritten Theil meiner Staatskanzlei zu lesen iſt, Gehorſam geleiſtet. Die Beſorgnis, die ich dorten äuſerte, daß dieſer Vorgang, wenn der Fürſt nicht mit den Jahren ſeine Geſinnung ändern ſollte, Manchem ſein künftiges Schickſal aufklären mögte, war nach einem von demſelben an ſeinen Oncle den Biſchof zu Dornik den 23. Jun. 1783. erlaſſenen Schreiben ganz gegründet. Die Räthe, welche der Fürſt gleich nach jenem Schritt ihrer Dienſte entſetzte, ſahen ſich dadurch bewogen, auf den Fall des künftigen Regierungsantritts zum voraus auf ihre Sicherheit zu denken,

a) I. 3. Th. S. 305.

denken, welche ſie auch auf eine ſehr ehrenvolle Art erhielten; wie aus nachfolgendem Reichshofrathserkenntnis zu erſehen iſt:

Iovis 11. Martii 1784.

Zu Salm-Salm Herrn Fürſten Maximilian älteſten Herrn Sohns Conſtantin Tutel und Landesadminiſtration, in ſpecie deſſen angemaßte Selbſtregierung und ſonſtige widerrechtliche Eingriffe betreffend.

Abſolvitur relatio & concluſum.

1.) Ponantur der Fürſtl. Vormundſchaft anderweite Berichte de præſ. 26. Ian. an. curr. ad acta.

2.) Reſcribatur eidem ulterius: Kaiſerlicher Majeſtät gereiche zwar die pflichtſchuldige Submiſſion, womit der minderjährige Herr Fürſt Conſtantin ſich denen Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Befehlen unterworfen, denen ſchädlichen Rathgebern fernerhin kein Gehör zu geſtatten, und endlich die an ihn geſonnene Zuruckgabe der bey dem pflichtwidrigen Auftritt zu Senones in anmaßlichen Beſchlag genommenen Noeliſchen Correſpondenz ſofort bewirken zu wollen, zugeſichert habe: ſo wie die, von ihr, Vormundſchaft, geſchehene Vollziehung der ſämmtlichen in

Fünfter Abſchnitt.

Von dem eigenmächtigen Regierungsantritt des Fürſten zu Salm-Salm. a)

Der minderjährige Fürſt Conſtantin von Salm-Salm, welcher ſich eigenmächtig für volljährig erklärt und die Regierung angetretten hatte, hat auf das Reichshofraths-konkluſum vom 25. Jul. 1783., welches im dritten Theil meiner Staatskanzlei zu leſen iſt, Gehorſam geleiſtet. Die Beſorgnis, die ich dorten äuſerte, daß dieſer Vorgang, wenn der Fürſt nicht mit den Jahren ſeine Geſinnung ändern ſollte, Manchem ſein künftiges Schickſal aufklären mögte, war nach einem von demſelben an ſeinen Oncle den Biſchof zu Dornik den 23. Jun. 1783. erlaſſenen Schreiben ganz gegründet. Die Räthe, welche der Fürſt gleich nach jenem Schritt ihrer Dienſte entſetzte, ſahen ſich dadurch bewogen, auf den Fall des künftigen Regierungsantritts zum voraus auf ihre Sicherheit zu denken,

a) S. 3. Th. S. 305.

denken, welche sie auch auf eine sehr ehrenvolle Art erhielten; wie aus nachfolgendem Reichshofrathserkenntnis zu ersehen ist:

Iovis 11. Martii 1784.

Zu Salm-Salm Herrn Fürsten Maximilian ältesten Herrn Sohns Constantin Tutel und Landesadministration, in specie dessen angemaßte Selbstregierung und sonstige widerrechtliche Eingriffe betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1.) Ponantur der Fürstl. Vormundschaft anderweite Berichte de præs. 26. Ian. an. curr. ad acta.

2.) Rescribatur eidem ulterius: Kaiserlicher Majestät gereiche zwar die pflichtschuldige Submission, womit der minderjährige Herr Fürst Constantin sich denen Kaiserl. Obristrichterlichen Befehlen unterworfen, denen schädlichen Rathgebern fernerhin kein Gehör zu gestatten, und endlich die an ihn gesonnene Zuruckgabe der bey dem pflichtwidrigen Austritt zu Senones in anmaßlichen Beschlag genommenen Noeliſchen Correspondenz sofort bewirken zu wollen, zugesichert habe: so wie die, von ihr, Vormundschaft, geschehene Vollziehung der sämmtlichen in

reſcripto Cæſareo de 25. Iulii a. pr. enthaltenen Aufträge (worunter es, ſo viel die Fürſtlichen Beamte und Diener le Bon et Cons. betreffe, bey der denſelben bereits publicirten Urtel zu belaſſen ſeye;) zur allergnädigſten Zufriedenheit; Allerhöchſtdieſelben fänden aber den von ihr, Vormundſchaft, wegen Abänderung des beſagtem Herrn Fürſten in Hoogſtraten beſtimmten Aufenthalts gemachten fernerweiten Vorſchlag keineswegs dergeſtalt beſchaffen, dießfalls von Allerhöchſtdero vorigen Entſchließung abzugehen, ſondern lieſen es vorwaltenden Umſtänden nach lediglich bey der in dem §pho 1. der Erſteiner Convention zu des Herrn Curandi und ſeines Fürſtlichen Hauſes Beſten wohlbedächtlich getroffenen Anordnung, und in deſſen Folge von ihr, Vormundſchaft, geſchehenen Anweiſung des Orts Hoogſtraten bewenden, und ſeye darüber, wie Herr Curandus dieſem kaiſerlichen Befehl die ſchuldige Folge geleiſtet, auch die obengedachte Correſpondenz zurückgeſtellet habe, längſtens in term. 2. menſ. dann, wie derſelbe die gegebene gute Verheißungen überhaupt in Erfüllung gebracht habe, von Zeit zu Zeit des vormundſchaftlichen allerunterthänigſten Berichts gewärtig. Nachdem übrigens

3.) ſoviel

3.) soviel die Fürstl. Räthe, Emden und Noel betrefe, sich Kaiserl. Majestät zu dem Herrn Curando ernstgemessen versähen, daß derselbe sich bey dereinst erreichter Grosjährigkeit um so weniger werde beygehen lassen, die in dem an den Herrn Bischoffen zu Dornik am 23. Junii verflossenen Jahres erlassenen Schreiben wider diese beede, jederzeit als rechtschaffen, geschickt, eifrig, und verdienstvoll befundene, folgsam vielmehr nach dem löblichen Beispiele seines Herrn Großvaters, Vaters, und Oheims, seines vollständigen Vertrauens würdige Diener, enthaltene Drohung ins Werk zu setzen, als Kais. Maj. selbsten in Rucksicht auf den dritten Artikel des mehrerwehnten Ersteiner Vertrags, und hiernach auch nach erlangter Grosjährigkeit bis zur gänzlichen Schuldentilgung fortdaurenden Vormundschaftlichen Mitadministration der Fürstlichen Renten und Gefälle keineswegs gestatten könnten, daß vor derselben gänzlicher Berichtigung unter derjezbesagter Vormundschaft hierzu ohnentbehrlich scheinenden Dienerschaft eine einseitige Aenderung getroffen werde; so habe Vormundschaft solches besagten beeden Räthen in Betref der schon derzeit allerunterthänigst nachgesuchten Handhabung des Art. 18. des von Kais. Maj. bestätigten

die ihnen offen behaltene Plätze einzuweiſen, auch, wie ſolches geſchehen, bey Kaiſerl. Maj. baldmöglichſt, längſtens in trno 2. menſ. allerunterthänigſt anzuzeigen.

4.) Detur dem Stiftsanwald von Alt petita inſpectio actorum in præſentia Regiſtratoris, remotis tamen votis.

Joh. Peter Söhngen.

Siebender Abſchnitt.

Von dem Rechtsſtreit zwiſchen dem Ritterſtift Odenheim und dem Hochſtift Speier über Vorlegung der Rechnungen.

In dieſem Rechtsſtreit, wovon die älteren Concluſa im 2. Th. meiner teutſchen Staatskanzlei *) geleſen werden können, iſt den 31. Oct. 1783. ein Reſcriptum paritorium erkannt worden; wie aus folgendem Reichshofraths-Concluſo zu erſehen iſt:

Veneris

*) 17. Abſchn. S. 385.

Veneris 31. Oct. 1783.

Odenheim Ritterſtift contra Herrn Biſchofen zu Speyer, reſcripti, die Vorlegung der Rechnungen betreffend ſive impetrantiſcher Anwald von Fichtl ſub præſ. 7. Apr. a. c. docet inſinuationem concluſi, lapſumque termini accuſat mit Bitte: pro communicanda paritionis edoctione aut decernendo reſcripto paritorio. App. ult. Concl. et document. inſinuationis.

Idem ſub præſ. eodem docet de inſinuato mandato proc. et ſupplicat hum^me pro documentum inſinuationis ad acta ponendo. App. document. inſinuationis et ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. 2. Iun. d. a. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Vorſtellung und reſp. Nachtrag ad exhibitum de præſ. 7. Ian. h. a. mit Bitte: pro decernendo nunc reſcripto paritorio. App. ult. concl. et num. 18. 19. in duplo.

Idem ſub præſ. 5. ejusd. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro deferendo nunc hum^is retro petitis. Appon. ult. concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. Iul. nup. übergibt allerunterthänigſte weitere Vorſtellung mit Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione

cæſarea. App. num. 20. 21. et ult. Concl. in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſ. 6. Mart. a. c. überreichet allerunterth. Exceptiones ſub- et obreptionis juncto petito hummo legali. App. Num. 1. 2. 3. et ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 22. Maii d. a. docet inſinuationem mandato proc. & ſupplicat pro hanc ad acta ponendo. Appon. Sign. ⊙. & ult. Concl.

Fiat rejectis exceptionibus reſcriptum paritorium dahin:

Daß impetratiſcher Herr Biſchof die Vorlegung der Ritterſtiftiſchen Kellereyrechnungen von dem impetrantiſchen Theil zu fordern nicht berechtiget, ſondern ſich, jedoch nur zu dem beſtimmten Endzweck, lediglich mit den, von den verpflichteten Ritterſtiftiſchen Beamten ſub fide juramenti gefertigten Rechnungsextracten zu begnügen habe; cum termino 2. menſium.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von dem Executionsrecht über die Nürnbergiſchen in den Marggräflich-Baireuthiſchen Landen angeſeſſenen Lehensunterthanen.

§. 1.

Von der den 13. Febr. 1784. zur Dictatur gekommenen Marggräflich-Onolzbachiſchen Rekursſchrift, das von der Reichsſtadt Nürnberg angeſprochene, von dem Marggräflichen Hauſe aber widerſprochene Executionsrecht derſelben über ihre im Brandenburgiſchen anſäſigen Lehensunterthanen betreffend, iſt §. 5.[a] ſchon vorläufig bemerkt worden, daß ein ähnlicher Proceß, wie derjenige, der jenen Recurs veranlaßt hat, auch gegen die Bayreuthiſche Regierung anhängig ſey, und wahrſcheinlich eine Adhäſion zu dieſem nöthig machen werde. Dieſe Adhäſion iſt nun mittelſt eines von dem Marggrafen zu Brandenburg an die Reichsverſammlung den 5. Jan.

a) I. St. V. Th. 2. Abſchn. S. 63. folgg.

Jan. 1784. erlaſſenen Schreibens und einer dieſem beigeſchloſſenen Druckſchrift, welche beide den 7. Mai zur Dictatur gekommen ſind, wirklich erfolgt. Die Rekursſchrift führt den Titel:

Anzeige und Rechtfertigung höchſtbemüſigter Adhäſion und Beitritts des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach und Bayreuth hochfürſtlichen Durchl. wegen des Fürſtenthums Bayreuth zu dem wegen des Fürſtenthums Onolzbach an eine hohe Reichsſammlung bereits genommenen Recurs, den Modum citandi et exequendi der in hochfürſtl. Bayreuthſcher Landeshoheit anſäſſigen Nürnbergiſchen Angehörigen und die vom höchſtpreißlichen kaiſerlichen Reichshofrath desfalls ergangene beſchwerliche Erkänntniſſe in ſpecie die paritoriam vom 22. Jul. 1783. betreffend, mit Beilagen von Num. 1 — 7. 27. S. in fol.

§. 2.

In dieſer Schrift b) wird die Thatſache, die den Proceß veranlaßt hat, alſo vorgetragen:

„Das

b) §. 2. num. 5.

„Das Schlos und Amt Oſternohe ſey ſamt dem dahin gehörigen und nur einige Schritte von jenem entlegenen Flecken Bohndorf ein uraltes Pertinens des Burggrafthums Nürnberg. Dieſes Amt habe ſeinen eigenen Fraiſch und Territorialbezirk, wie derſelbe von Zeit zu Zeit und noch 1750. ohne Jemands Widerſpruch beritten worden ſey. Ueber die im Dorf Oſternohe und Flecken Bohndorf geſeſſene Nürnbergiſche Gültleute habe das Hochfürſtl. Bayreuthiſche Amt alle hohe und niedere Bothmäßigkeit jederzeit exercirt, dieſelben in Fornikations- und Frevelfällen von Alters her beſtraft, die Gemeindherrſchaft ruhig geübt, und Kraft derſelben verſchiedene Gemeindſtücke verkauft, und theils zu Fabriken angewieſen, nicht minder die Mühlſchau auf der Nürnbergiſchen Mühle zu Oſternohe vorgenommen, und die Müller, wenn ſie ſich eines Betrugs oder ſonſtigen Fehlers ſchuldig gemacht, zur Strafe gezogen, auch das Einquartirungsrecht ſamt allen damit verknüpften Ge- und Verbothen, ruhig und ohne Nürnbergiſchen Widerſpruch zu allen Zeiten exercirt.

Wie nun ſolchergeſtalten dem Rath oder deſſen Bürgern auf ihren in ermeldtem Amt geſeſſenen Cenſiten alle und jede vogteiliche Rechte niemals

mals eingeräumet worden, so habe gleichwohl die Hochfürstl. Bayreuthische Regierung den Nürnbergischen Amts- und Eigenherrschaften die für nöthig erachtete Hofs- und Güterverkäufe ihrer Hintersassen nicht widersprochen, so lange diese Befugniß nicht zum Nachtheil der Territorialherrschaft gemißbrauchet, keine Gewalt in Territorio Brandenburgico dabey gebraucht, und nicht, um eines solchen bürgerlichen Handels wegen, mit bewafneter Mannschaft in dasselbe eingedrungen worden; welche Bedingniß sich wohl den Beifall eines jeden billigen Richters versprechen könne.

Aber der Rath zu Nürnberg habe sich über die offenbare Billigkeit, wie mehrmalen, so auch in der Poppendörferischen Gutsverkaufssache, weit hinaus zu setzen gewagt. Mit welcher unverantwortlichen Heftigkeit die Nürnbergische Eigenherrschaft gegen den unglücklichen Poppendörfer hiebey verfahren, sey hier umständlich zu erzählen unnöthig. Ohnerachtet sie ihn von Arrest zu Arrest geschleppt, und seinen Hof auf die wiederrechtlichste Art verkauft, so habe sich doch die Hochfürstlich Bayreuthische Regierung dieses ihres bedrängten Territorialunterthans blos durch nachbarliche

liche Schreiben angenommen, und ein billigeres Verfahren gegen ihn zu bewirken geſucht, oder wieder intendirte Nürnbergiſche Gewaltthaten proteſtirt, ohne ſich in das Schuldenwerk ſelbſt einzumiſchen.“

„Dieſe Mäßigung habe nur die Eigenherrſchaftliche Zudringlichkeit vermehrt. In der Nacht auf den 10. Jan. ſey ein Nürnbergiſches ſtarkes Commando, mit geladenem Gewehr und aufgepflanzten Bajoneten, in der Abſicht, den entronnenen Poppendörfer mit Gewalt fortzuſchleppen, zu Bohndorf eingefallen, habe alle Winkel ſeines Hauſes durchſucht und ſelbiges mit Mannſchaft umſtellt.“

„Sothane unerhörte Violation des Brandenburgiſchen Territorii habe wohl ohne Zweifel das Hochfürſtl. Amt berechtigt den Frevlern Arreſt anzukündigen, und, weil ſie ſich widerſetzten, und ihr ſcharf geladenes Gewehr gegen den Beamten und ſeine bey ſich gehabte Mannſchaft hielten, dieſelben wehrlos zu machen. Sie ſeyen hierauf in das Wirthshaus zu Oſternohe gebracht, daſelbſt bewacht, und über ihr Beginnen verhört, ſodann aber, unter ſcharfer Verwarnung, ſich ſo gleich von dort

dort wegzubegeben ohnentgeldlich entlaſſen worden." c)

§. 3.

Daß die Reichsſtadt Nürnberg die Sache anders anſehe, und die völlige Oberbottmäßigkeit über ſolche von Brandenburg ſogenannte Gültleute und Hinterſaſen zu haben behaupte: habe ich ſchon bei Gelegenheit des erſten Recurſes bemerkt.

Sie glaubte alſo auch zu demjenigen berechtiget zu ſeyn, was ſie zu Oſternohe vorgenommen hat, und ſieht vielmehr die Brandenburgiſcher Seits vorgenommene Handlungen als Beſitzſtörungen der über ihre Unterthanen hergebrachten Rechte an. Der Magiſtrat der Reichsſtadt wandte ſich daher an den Reichshofrath und bat um ein Mandatum inhibitorium de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris, bona ſubditorum Norimbergenſium ſub Centena Brandenb. Baruthina habitantium, tam in concurſu creditorum, quam extra eundem,

c) Wie das Factum von Nürnberg vorgeſtellt worden ſey, iſt aus dem unter Nro. L. beigefügten Mandat zu erſehen.

dem, privative vendendi et emtores immittendi, nec non eos in cauſis civilibus et vogtheicis privativè et absque requiſitione officialium Brandenburgicorum exequendi et contumaces realiter citandi &c. und hatte, wie es in der Rekursſchrift heißt, das gewohnte Glück, ſolches zu erhalten, da es denn auch den 7. Jan. 1769. inſinuirt worden iſt. Dieſes Mandat, welches ſchon den 28. Nov. 1768. erkannt wurde, iſt unter Num. I. dieſem Abſchnitt beigefügt.

§. 4.

Nach ſchon erkanntem Mandat ereignete ſich ein neues hieher gehöriges Factum. „Ehe noch die Exceptiones ſub- et obreptionis exhibirt werden konnten — So fährt die Rekursſchrift §. 10. fort — und durch das erſchlichene kaiſerliche Mandat geſteift, ließ der Nürnberger Stadtrath gleich zu Anfang des Jahrs 1769. wieder ein bewafnetes Commando in Bohndorf einfallen, welches denn, nach ausgeübten großen Gewaltthaten, abermalen zu Arreſt gebracht und ihm das Gewehr abgenommen worden.

Da Se. des jezt regierenden Herrn Marggrafen hochfürstl. Durchlaucht eben damals in dem Fürstenthum Bayreuth succedirt waren, so haben höchstdieselben, und beim Antritt dieser Regierung allen möglichen Glimpf gegen Nürnberg zu zeigen, auf des Magistrats bittliches Ansuchen sub 1. Febr. desselben Jahrs befohlen, daß die Arrestati sofort entlassen und deren abgenommenes Gewehr zurückgegeben, von Amtswegen auch in die Poppendörferische Hofverkaufssache, so weit solche der Lehensherrschaft zustehet, sich nicht weiters eingemischt werden sollte. Dieses geschah auch und sub eodem wurde von Seiten der hochfürstl. Regierung zu Bayreuth dem Rath zu Nürnberg hievon Nachricht ertheilt."

§. 5.

Nun gieng der Proceß seinen Gang. Es wurden Exceptiones sub- et obreptionis übergeben: Den 31. October 1770. erfolgte aber eine paritoria. Gegen diese wurde die Revision ergriffen: Sie wurde aber, weil die Deductio gravaminum nicht auf den bestimmten Termin übergeben worden war, für desert erklärt. Man nahm zu dem Remedio restitutionis in Int. seine Zuflucht;

„man

„man begründete — wie sich die angeführte Rekursschrift ausdrückt — „vornemlich den „Brandenburgischen statum possessionis und „erwies aus bißher noch nicht bey Handen „gehabten Documentis, daß das hochfürstliche „Haus von je her dem freien Einlaufen Nürn„bergischer Exequenten in territorium Bran„denburgicum realiter contradicirt habe und „dißfalls in unfürdenklichem Besitz sey," wovon die Verzeichnisse dem Restitutionslibell in der Onolzbachischen Rekursschrift beigefügt sind: Die Restitution wurde aber ob irrelevantiam novorum den 19. Mai 1778. abgeschlagen. Man machte den letzten Versuch mit dem Remedio revisionis super denegata restitutione in integrum: es erfolgte aber, ehe noch die erste Rekursschrift an die Reichsversammlung abgegangen war, den 22. Jul. 1783. auch in dieser Sache eine confirmatorische Urtel, wie ich schon in dem V. B. meiner Staatsk. S. 378. angezeigt habe. Und nun, da alle Rechtsmittel erschöpft waren, blieb nichts anders mehr übrig, als — die Adhäsion zu dem in dem ähnlichen Proceß gegen Brandenburg-Onolzbach ergriffenen Recurs.

§. 6.

Die Rechtsgründe gegen die Reichsſtadt Nürnberg ſind eben dieſelbe, deren man ſich wegen Brandenburg-Onolzbach bedient hat. In der Adhäſionsſchrift wird ſich daher auch auf die in der erſten Rekursſchrift enthaltene Ausführung berufen. Nur iſt jener unter Num. II. noch ein Protocoll beigefügt, welches dadurch veranlaßt worden iſt, daß Nürnberg zum Beweis des Beſitzſtandes ſich unter anderem darauf bezogen hat, „daß den 31. Aug. 1757. bei Conrad Sperbern, Nürnbergiſch-Spitaliſchem Lehensunterthanen zu Bohndorf von Nürnberg aus ein Nürnbergiſcher Corporal, Nahmens Conrad Zainer wegen des von gedachtem Conrad Sperber an den Spitalmeiſter und an die Oehliſche Kinder ſchuldig geweſenen Capitals auf Execution eingelegt worden ſey.“ Es wurden nemlich der Bruder und die Wittib des vor einiger Zeit geſtorbenen Conrad Sperbers darüber vernommen, von welchen jener ausſagte, daß er

d) Es wurden nemlich ſchon der Exceptionsſchrift vier Verzeichniſſe von Fällen beigefügt, in welchen Brandenburgiſcher Seits den von Nürnberg von Zeit zu Zeit verhängten Executionen theils

er ganz nichts davon wiſſe, daß ſein Bruder jemal von Nürnberg exequirt worden ſey, auch überhaupt nicht wiſſe, daß Nürnberg jemal ihre Unterthanen exequiren oder mit Gewalt abholen laſſen, dieſe aber als gewiß behauptete, daß ihr Mann niemals Schulden halber durch einen Soldaten oder Schützen von Nürnberg exequirt worden, auch niemals ein Soldat in ihr Haus gekommen ſey, der was abgefordert hätte. Neben dieſen wurden aber auch die beiden Gerichtsknechte zu Oſternohe darüber zu Protocoll genommen, welche ebenfalls beide verſicherten, nie geſehen oder gehört zu haben, daß Nürnbergiſche Lehensunterthanen von Nürnberg exequirt oder mit Gewalt abgeholt worden ſeyen, wie jezt einigemal mit dem Poppendörfer geſchehen ſey. Auſer dieſem beſondern Fall wurden die in dem Proceß gegen Onolzbach dem Nürnbergiſcher Seits behaupteten Beſitzſtand entgegengeſetzten Verzeichniſſe d) von Fällen, in welchen Nürnbergiſcher Seits entweder requirirt

verbaliter, theils realiter, widerſprochen worden iſt. Die meiſten dieſer Fälle ſind aus den Aemtern Cadolzburg, Langenzenn und Roth. Der

älteſte

oder Brandenburgiſcher Seits widerſprochen worden iſt, auch in dieſem Proceß gegen Bayreuth benutzt.

§. 7.

Auch der Recurs wird zum Theil durch eben dieſelben Gründe gerechtfertigt, welche in der Onolzbachiſchen Rekursſchrift ausgeführt worden ſind. Es ſey nemlich I.) der in dieſer Druckſchrift geahndete Misbrauch des Mandatsproceſſes auch in dem gegen Bayreuth angezettelten Proceß nicht zu verkennen. Ein einiges mit allem möglichen Glimpf vorgenommenes, nichts weniger als violentes, blos auf Beibehaltung des Beſitzſtandes gegen gewaltſame Invaſores angeſehenes, folglich keineswegs nullo jure juſtificables factum habe ſolches mandatum pœnale veranlaßt. II.) Wenn Mandate nur gegen offenbar unjuſtificir-

älteſte derſelben iſt vom Jahr 1595. Neben dieſen wurden aber auch Urkunden beigebracht, nach welchen von Nürnbergiſchen Eigenherrſchaften, und dem Magiſtrat ſelbſt wegen Execution ſolcher Nürnbergiſcher Unterthanen und Gültleute Requiſitionsſchreiben erlaſſen worden ſind; welche freilich — wenn es anders nicht mit ſolchen Fällen eine beſondere Beſchaffenheit haben ſollte — noch wichtiger, als jene Verzeichniſſe wären.

ſufficitirliche Gewalt ſtatt finden: ſo müſſe ja das implorantiſche Recht ebenfalls offenbar zu Tage liegen. Nürnberg aber habe ein jus colonos ſuos realiter citandi zu Oſternohe und Bohndorf weder erwieſen, noch zu erweiſen verlangt, ſondern ſich blos mit dem angeblichen Beſitz beholfen, da doch Brandenburgiſcher Seits alle hohe und niedere Bothmäßigkeit an ermeldten Orten, womit ſich das freie Einlaufen fremder Erequenten nicht vertrage, hinlänglich beſcheinigt habe, aber nicht gehört worden ſey; und wenn ſo III.) jeder Beſitz, er möge beſchaffen ſeyn, wie er wolle, dergleichen Mandate begründen ſolle: ſo müſſe er doch beſcheinigt ſeyn; Nürnberg habe ſich aber nur auf einen einigen actum poſſeſſorium in Anſehung des Amts Oſternohe beziehen können, und dieſer ſey nach dem

Mit dem Reſtitutionslibell wurde noch eine Nachleſe zu jenen Verzeichniſſen von Fällen, die ſich in den Aemtern Cadolzburg, Emskirchen, und Dachsbach und in den Vogteien Kalchreuth und Lenkersheim zugetragen haben, ingleichem mehrere neue Requiſitionsſchreiben nebſt einem Nachtrag von ſehr vielen Fällen, in welchen vom Jahr 1570. an bis 1766. Requiſitionen erlaſſen worden ſeyn ſollen, übergeben.

vorgenommenen Verhör (§. 6.) unwahr. Eben ſo würde ſich es auch bei den auf andere Aemter verzeichneten Fällen bei näherer Unterſuchung verhalten. Und gleichwie IV.) zu Begründung des Mandatsgeſuches *turbatio poſſeſſionis* erwieſen werden müſſe, turbatio aber in actu præſente nicht futuro beſtehe: ſo müſſe, wo eine ſolche vorgeſpiegelt werden wolle, und gleichwohl keine facta præſentia, ne quidem imminentia, benannt werden können, die unleidentlichſte Beſchwerde entſtehen, wenn dennoch dergleichen *generaliter* lautende Mandata und Paritoriæ erkannt werden; wie in gegenwärtigem Fall geſchehen ſey. Die Reichsſtände würden ſehr zu bedauren ſeyn, wenn aus Veranlaſſung eines jeden von dieſem oder jenem Beamten vorgenommenen facti, etiam liciti, die Mandate ſich ſofort in eine über alle Lande des Beklagten erſtreckende præceptiviſche Erkenntniß ſich verwandeln ſollten. Bei dem alten Pfandungsproceß, welcher durch den zur Ungebühr allgemein gewordenen Mandatsproceß infelici fato verdrungen worden ſey, ſey mehrere Billigkeit beobachtet worden, maſen in via Mandati allein das geklagte factum abgethan, nach deſſen Erledigung aber über das Jus ſelbſt

proceſſu

proceſſu ordinario gehandelt worden ſey.

Die Beſchwerde werde aber V.) noch unleidentlicher, wenn der impetrantiſche Theil, wie Nürnberg die Gewohnheit habe, auſer der Hauptſache noch andere präjudicirliche Anmaſungen in ſein Petitum einſchiebe, und die Reichsgerichte kein Bedenken tragen, ſolche in ihre præcepta pœnalia zu bringen; wie in gegenwärtigem Fall mit dem den Herrn Marggrafen alle wahre Landeshoheit und alles Territorium abſprechenden Ausdruck ſub *centena* Brandenburgico-Baruthina geſchehen ſey. ꝛc.

I.

Kaiſerliches Mandat in dieſer Sache vom 28. Nov. 1768.

Wir Joſeph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrſamen, Gelehrten, unſern und des Reichs lieben Getreuen N. Canzler, und Räthen der Fürſtlich-Brandenburgiſchen Regierung zu Bayreuth, ſämtlichen Bayreuthiſchen Aemtern und beſonders

dem Amtmann zu Oſternohe unſere Kaiſerliche Gnade und fügen hiemit zu wiſſen: wie daß bey Uns Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Nürnberg in dem kopeylichen Anſchluß de præſentato eilften Aprilis jüngſthin allerunterthänigſt beſchwerend vorgeſtellt, wasmaſſen, nachdem Hanß Conrad Poppendörfer ein mit der Vogtey denen von Ebneriſchen Relictis und, mit aller Oberbottmäßigkeit ihr imploranti-ſcher Reichsſtadt Nürnberg zugehöriger, in dem in Bayreuthiſcher Fraiſch gelegenem Ort Bohndorf ſeßhafter Unterthan, theils wegen pflichtwidrigem Betragen; theils wegen conſtahirter Schuldenlaſt von der von Ebneriſchen Eigenherrſchaft nach öfterem ungehorſamen Ausbleiben realiter vorgeladen, ſo fort zu Befriedigung der heftig andringenden Poppendörferiſchen Glaubiger deſſen zu Bohndorf ſtehender Hof feilgebothen, und einem andern Nürnbergiſchen Unterthan, als plus licitanti, zugeſchlagen worden ſeye, ihr die Fürſtl. Regierung zu Bayreuth nicht nur gegen ſothane befugteſt veranſtaltete Realcitation vermeintlich proteſtirt, ſondern auch der Amtmann zu Oſternohe jetztgedachten Käufer nebſt ſeinem Schwager, als ſelbe zu Beſtellung des Hofes nach Bohndorf abgehen wollen, anhalten, und nach Oſternohe in widerrechtlichen Arreſt werfen zu laſſen, ſich unterfangen hätte. Obſchon nun nach der Hand auf ein diesfalls erlaſſenes Beſchwerungsſchreiben die Loßlaſſung

der

der Arretirten wäre bewirket worden, und man anburch gehoffet habe, daß von Seiten des Amts Oſternohe keine weitere Einmiſchung in dieſe imploratiſchen Theil gar nichts angehende Sache geſchehen würde, ſo hätte jedannoch implorantiſche Reichsſtadt fernerweit erfahren müſſen, daß ſich mehrberührter Amtmann zu Oſternohe der von Seiten der Ebneriſchen Eigenherrſchaft vorgenommenen Immiſſion des neuen Käufers in den gedachten Hof thätlich widerſetzet, zugleich auch der zu ermittirenden Poppendörferin die unbefugte Weiſung, keine andere Befehle, als von ihme, anzunehmen, gegeben, und ſomit durch alles dieſes dadurch verſchiedene Kaiſerliche Privilegien und Erkänntniße beveſtigte, ihr, implorantiſcher Reichsſtadt, über die mit Reyß, Steuer, Folge und aller Oberbottmäßigkeit zugehörige, in Bayreuthiſch fraißlicher Obrigkeit gelegene Unterthanen in Civil- und Vogteyſachen à Secularis her ausgeübte und zuſtehende Jurisdiction äuſerſt zu kränken, und zu beeinträchtigen kein Bedenken getragen habe. Wie all- dieſes aus obangezogenem Exhibito und deſſen Beilagen mit mehrerm zu erſehen iſt.

Wann nun uns demnach Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Nürnberg allerunterthänigſt angeruſen und gebetten, wir wider euch, die Regierung, und euch Mitbeklagte, unſer Kaiſerliches Mandatum inhibitorium de non amplius turbando in Poſſeſſione

vel

vel quaſi juris bona ſubditorum Norimbergenſium ſub centena Brandenburgico-Baruthina habitantium tam in concurſu creditorum, quam extra eundem, privativè vendendi et emtores immittendi, nec non dictos ſubditos in cauſis civilibus et vogteicis privativè et absque requiſitione officialium Brandenburgicorum exequendi, et contumaces realiter citandi, neque inpoſterum offendendo, vel moleſtando perſonas ad hoſce actus adhibitas, ſed via juris procedendo deſuperque cautionem idoneam præſtando ſine clauſula pœnale, annexa citatione ſolita, zu erkennen und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruheten, maſen dann auch erlanget, daß nach reifer der Sachen Erwägung ſolch gebettenes Mandatum anheut zu Recht erkannt worden; Als gebieten wir euch der Regierung und euch Mitbeklagten von Römiſch-Kaiſerlicher Macht, bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil Imploranten unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernſtlich und wollen, daß ihr euch von aller unbefugten Einmiſchung in diejenen Nürnbergiſchen Amts- und Eigenherrſchaften privativè zuſtehende Güterverkäufe ihrer in Fürſtlich-Bayreuthiſcher fraißlicher Obrigkeit gelegenen Unterthanen ſo, wie von allen denen ab Seiten der Reichsſtadt Nürnberg und der dortigen Amts- und Eigenherrſchaften

ſchaften in Civil- und Vogteiſachen gegen ihre Unterthanen veranſtalteten Executionsverfügungen bis anhero von Zeit zu Zeit widerrechtlich in Weg gelegten Behinderungen und beſonders von allen ſo unanſtändigen, als nach denen Rechten bekanntlich verpoenten, Bedrohungen und Offenſionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergiſchen Bedienten künftighin gänzlich enthaltet, und hierüber genugſame Caution leiſtet, deme alſo und zuwider nicht thuet, noch hierinnen ſäumig oder ungehorſam ſeyet, als lieb euch iſt, obbeſtimmte Poen der zehen Mark löthigen Goldes und unſere Kaiſerliche Ungnade zu vermeiden; das meynen wir ernſtlich.

Wir heiſchen und laden euch auch von obberührt- Unſerer Kaiſerlichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiermit und wollen, daß ihr innerhalb zweyen Monaten den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes unſers Kaiſerlichen Gebots ſo wir euch für den erſten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag ſetzen und benennen peremptorie, oder, ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag hernach ſelbſt oder durch einen gevollmächtigten Anwald an unſerm Kaiſerlichen Hof, welcher Orten derſelbe alsdenn ſeyn wird, erſcheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dieſem unſern Kaiſerlichen Gebot, alles ſeines Innhalts allers

gehor-

dato, des darwider beſchehenen und hiemit verworfenen Einwendens ohngehindert, ein völliges Genügen beſchehen ſeye, dergeſtalt, daß impetrantiſcher Theil bey der poſſeſſione, vel quaſi juris bona ſubditorum Norimbergicorum ſub centena Brandenburgico-Baruthina habitantium tam in concurſu creditorum quam extra eundem privativè vendendi et emtores immittendi, wie nicht weniger bey der Poſſeſſione vel quaſi juris die in der Brandenburgiſchen Frais-Cent geſeſſene Nürnbergiſche Unterthanen in denen zu der Nürnbergiſchen Amts- und eigenherrſchaftlichen Jurisdiction gehörige Civil- und Vogtey-Fällen privativè und ohne Requiſition der Brandenburg-Bayreuthiſchen Beamten zu exequiren, und die Contumaces realiter zu citiren, zu ſchützen, impetratiſcher Theil aber aller dießfallſigen ferneren Eingriffe Bedrohungen und Offenſionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergiſchen Bedienten ſich künftighin gänzlich enthalten, und hierüber genugſame Caution zu leiſten ſchuldig ſey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deſſen beklagter Theil jezt als dann, und dann als jezt, in die obgedachtem Kaiſerlichem Mandato einverleibte Poen fällig erkläret ſeyn, auch der wirklichen Execution halber und ſonſt auf fernet ordentliches Anrufen der Kläger ergehen ſolle, was Rechtens.

Signatum

Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedruckten Kaiserlichen Secretinsiegel, den Ein und dreyßigsten Octobris Anno Siebenzehenhundert Siebenzig.

R. Fürst Colloredo.

L.S.

a tergo; Johann Georg Reizer.
insinuirt P. T. Herrn Reichs-Agenten
den 8. Jan. 1774. v. Stieve zu insinuiren.

III.

Reichshofrathsconclusum vom 18. und 19. Mai 1778.

Lunæ, 18. Maij 1778.

Nürnberg contra die Brandenburgische Regierung zu Bayreuth. Mandati et Paritoriæ, nunc v. v. Restitutionis, puncto turbationis in possessione vel quasi iuris, die in Bayreuthischer Fraißlicher Obrigkeit wohnhafte Nürnbergische Unterthanen in allen Civil- und Vogteysachen privative und absque requisitione zu exequiren und realiter zu citiren; sive impetratischer Anwald v. Stieve sub præs. 15. Iunii 1772. überreichet

allerunterthänigſten Libellum reſtitutorium juncto petito hum. legali. App. adjuncta ſub Lit. E. - O. incluſ. et ult. Concl. in duplo.

Econtra impetrantiſcher modo imploranteſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 27. Aug. 1773. exhibet allerunterthänigſte Anzeige annexa eventuali proteſtatione, et ſupplicat humill. pro ferenda intus petita ordinatione Cæſ. app. Litt. Gg.

In eadem modo imploranteſcher Anwald Bittner ſub præſ. 30. Ian. a. c. ſupplicat hum. pro deficiente paritione executionem decernendo, retroque petitis deferendo. App. Concl.

Idem ſub præſ. eod. legitimat ſe ad acta juncto petito hum. ſolito — app. Mandata et Concl.

Referuntur exhibita.

Andreas Edler von Stock.

Martis, 19. Maii 1778.

Nürnberg contra die Brandenburgiſche Regierung zu Bayreuth, Mandati et paritoriæ nunc v. v. Reſtitutionis, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris, die in Bayreuthiſcher Fraißlicher Obrigkeit wohnhafte Nürnbergiſche Unterthanen in allen Civil- und Voigteyſachen privative und absque requiſitione zu erequiren und realiter zu citiren.

Abſol-

Absolvitur relatio & concluſum.

1) Hat die nachgeſuchte Reſtitutio in integrum ob irrelevantiam Novorum nicht ſtatt;

2) Communicetur die auf dem Anwald Birtner neuerlich ausgeſtellte impetrantiſche Vollmacht parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Andreas Edler von Stok.

IV.

Sententia confirmatoria vom 22. Jul. 1783.

In Strittſachen ſich verhaltend zwiſchen Burgermeiſter und Rath unſerer, und des heiligen Reichsſtadt Nürnberg, Klägern, und Impetranten modo revidirten eines entgegen und wider des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Bayreuth et Conſorten, Beklagten, und Impetraten modo revidirenden andern Theils, puncto juris exequendi, et citandi ſubditos Norimbergenſes, iſt allem An- und Vorbringen, auch der Sachen wohl erwogenen Umſtänden nach, hiemit zu Recht erkannt, daß das unterm Neunzehenden Maii Siebenzehenhundert acht und ſiebenzig ergangene Concluſum zu confirmiren, und zu beſtättigen ſeye, wie dann daſſelbe hiemit confirmiret,

firmiret, und bestättiget wird, auch revidirender Theil in die dieserhalben bey dieser Instanz aufgelaufene Gerichtskosten Ihnen Revidirten, nach Richterlicher Ermäßigung zu bezahlen, und zu entrichten fällig erkläret wird.

Signatum Wien, unter Ihro Kaiserliche Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Secret-Insiegel den zwey und zwanzigsten Iulii, im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig.

K. Fürst Colloredo.

L. S.

Ca tergo.

Joh. Peter Söhngen.

insinuirt den 19 Aug. 1783.

(Tit.) Herrn Geheimen Legationsrath von der Lith zu insinuiren.

Neunter Abſchnitt.

Von einigen Streitigkeiten die Güter des aufgehobenen Jeſuiterordens betreffend.

I.

Reichshofrathserkenntniſſe die Vertheilung der, der Oberteutſchen Jeſuiterprovinz zuſtändig geweſenen Kapitalien und die darüber entſtandenen Kolliſionen betreffend. a)

a) Von dieſem Streit, die Vertheilung der, der geſammten Oberteutſchen Jeſuiterprovinz in Corpore zuſtändig geweſenen Kapitalien und die in des ehemaligen Oberteutſchen Provinz, Procurators P. Heuſels Händen befindlichen Papiere, auch hierüber entſtandene Kolliſionen zwiſchen dem Brachio eccleſiaſtico und ſeculari betreffend, und den darinn ergangenen ältern Reichshofrathserkenntniſſen ſ. Moſers Zuſätze zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht II. B. S. 791 — 797. die in dieſer Sache den 14. Apr. und 4. Aug. 1774. ergangenen Reichshofrathserkenntniſſe, deren Moſer am ang. O. nicht gedenkt, ſind in der N. E. Staatsk. 39. Th. S. 356. 364. und 365. ganz eingerückt.

1.

Lunæ, 3tiæ Iunii. 1782.

Jeſuiterorden, in ſpecie die zu Augſpurg entſtandene Kolliſionen, und die in des P. Henfels Händen befindliche Papiere und Effecten betreffend. Sive Fürſtlich Augſpurgiſcher Anwald Ditterich ſub præſ. 23. Aprilis. 1781. überreichet allerunterthänigſte Bitte: pro inſinuatum an die Kaiſ. Königliche Böheimiſch-Oeſterreichiſche Hofcanzlei über das Concluſum de 14. Sept. a. præter. decernendo. App. Num. 1. 2. et concl. in duplo.

In eadem des Herrn Fürſt Biſchoffen, und des katholiſchen Rathsantheils zu Augſpurg commiſſariſche Anwälde Ditterich und Stubenrauch, ſub præs. 21. Dec. ai. præt. überreichen allerunterthänigſte berichtliche Anzeige. Cum adj. num. 12. — 19. et Concl. in duplo.

In eadem Fürſtlich Augſpurgiſcher Anwald Ditterich ſub præs. 25. Febr ai. curr. ſupplicat hum^me pro clementiſſime maturanda informatorialium reſolutione. App. Concl.

1.) Ponantur die Kaiſ. Kommiſſionsberichter vom 25. April und 21. Decemb. 1781. ad acta.

2.) Re-

1132.) Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ ex officio: zuvorderiſt ſämtlichen intereſſirten Theilen, und hierunter auch insbeſondere der Vorderöſterreichiſchen Regierung zu Freiburg die nach den Umſtänden dieſes ganzen Vertheilungsgeſchäfts allerdings unumgängliche Abordnung eigener Bevollmächtigten ad locum Commiſſionis nochmalen behörig anzuſinnen, und wann dieſe zur beſtimmten Zeit nicht erſcheinen ſollten, deme ungehindert mit der anbefohlenen planmäßigen Vertheilung ohne längern Aufenthalt vorzufahren, zu Abkürzung der Sache jedoch die Erſcheinende vor allen Dingen dahin zu diſponiren, daß ſie das zu München anliegende ſogenannte Supplementum æqualitatis à 11945. fl. der Regierung zu Freiburg zum Antheil der Oeſterreichiſchen Kollegien überlaſſen, bei deſſen Nichtbewürkung aber die Vertheilung jener 11945. fl. in gleichen Ratis unter ſämtliche Theilhaber vorzunehmen, und da im Uebrigen nicht wohl einzuſehen ſeye, unter welchem Vorwand die Freiburgiſche Regierung den Oeſterreichiſchen Kollegien an den keineswegs zur ehemaligen Jeſuitenprovinz, ſondern nach klarem Inhalt des Rauchenſteinſchen Teſtaments blos allein den Kurbaieriſchen Miſſionen und Hausarmen

zuſtändigen 10000 fl. ſich einigen Theil zumeſſen wolle; als habe Commiſſio ſolche 1000 fl. von dem Vertheilungsplan ganz wohl und recht ausgeſchieden, auch hienach ungeändert fortzuſchreiten, und daferne man Vorderöſterreichiſcher Seits deßhalb weitere Anſtände erregen, oder wider Verhoffen etwa gar ſich an dem Ehingiſchen Capital erholen wollte, die betreffende Vergütung aus andern Oeſterreichiſchen Collegiis zugeſchlagenen Capitalien den intereſſirten Theilen ohne weiters zukommen zu laſſen.

3.) Cum horum notificatione fiat inſinuatum in Freundſchaft an die K. K. Böheimiſche Oeſterreichiſche Hofkanzlei nach der vorlängſt gepflogenen gemeinſchaftlichen Verabredung und den hiebei feſtgeſtellten abgemeſſenen Verfügungen gemäs, der vorderöſterreichiſchen Regierung zu Freiburg die nöthige Weiſung dieſer ſo lange angedauerten Sache ihr einsmaliges Ende zu verſchaffen, zugehen zu laſſen.

2.

Martis 20 Maii 1783.

Jeſuiterorden, in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen des Brachii eccleſiaſtici et ſecularis betreffend; ſive die K. K. Böhmi-

Böhmisch-Oesterreichische Hofcanzley und Hofcammer sub præs. 16. hujus machet die freundschaftliche Anzeige von Kaiserl. Majestät angeordneten Lokalkommission zu Auseinandersetz- und Ausgleichung des Geschäfts, mit dem Ersuchen an Kaiserl. Reichshofrath: Die nöthigen und innbemerkten Vorkehrungen seines Orts zu treffen, und dazu beizutragen.

1.) Ponatur das Insinuatum der Kaiserl: Königl. Böhmisch-Oesterreichischen Hofcanzley ad acta.

2.) Cum acclusione dieses Insinuati in Copia rescribatur der Kaiserl. Kommission zu Augsburg: In Gemäßheit desselben nunmehro eine Tagfahrt zu Auseinandersetzung dieses Geschäfts mittels Vorladung sämmtlich betreffender Theile festzusetzen, und solches mit Rücksicht auf die vorhin mehrmals ergangene kaiserliche Verordnungen endlich zu berichtigen; sofort wie es geschehen, seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen. Idque

3.) Notificetur der K. K. Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley per insinuatum in Freundschaft.

3.

Veneris 14. Nov. 1783.

Jesuiterorden, in specie die zu Augsburg entstandene Kollisionen des Brachii ec-

cleſiaſtici et ſecularis, in ſpecie die in des P. Henſels Händen befindliche Pappiere betreffend. Sive die K. K. Böhmiſche-Oeſterreichiſche Hofkanzley und vereinigte Hofkammer ſub dato 30. Oct. & præſ. 14. Novembr. curr. machet die freundſchaftl. Anfrage um gefällige Aeußerung über die zu Augsburg ausgeſchriebene Tagfahrt zur Ausgleichung der Oberdeutſchen Provinzkapitalien.

1.) Ponatur die Nota der K. K. Böhmiſch Oeſterr. Hofkanzley de præſ. hodierno ad acta.

2) Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ ex officio: Nachdeme die K. K. Böhm. Oeſterreichiſche Hofkanzley die Anzeige gethan, daß die ſchon in reſcripto cæs. vom 3. Junii 1782. ihr, der Kaiſerl. Kommiſſion befohlene Ausſchreibung der in Augsburg wegen Vertheilung der Oberdeutſchen Provinzkapitalien abzuhaltenden Tagfahrt biß anhero noch immer nicht geſchehen, als werde ſolche Verſaumnis derſelben hiemit ernſtlich verwieſen und befohlen, den ganzen Innhalt jenes Kaiſerlichen Reſcripti ohnverzüglich zu befolgen, und hierüber in termino 2. mens. zu berichten, Idque

3.) Notificetur der K. K. Böhmiſch Oeſterreichiſchen Hofkanzley in Freundſchaft.

4.

4.

Iovis 5. Febr. 1784.

Jeſuiterorden, in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Kolliſionen des brachii eccleſiaſtici & ſecularis in ſpec. die in des P. Henſels Händen befindlichen Pappiere betreffend; ſive der Magiſtrat zu Augsburg katholiſchen Antheils ſub præſ. 29. Ian. nov. erſtattet per Stubenrauch allerunterth. Kommiſſionsbericht über das zu End gebrachte Vertheilungsgeſchäfte. Cum adj. Num. 20. 21. 22. eorumque ſubadj. & Concl.

Idem ſub præſ. eodem übergiebt per dictum Stubenrauch allerunterth. Paritionsanzeige ad Reſcripta cæſarea de 20. Mai & 17. Nov. a. pr. appon. concl. et Num. 1. in duplo.

In eadem der Herr Kurfürſt zu Trier, als Fürſtbiſchof zu Augsburg ſub præſ. 30. Ian. nov. erſtattet per Ditterich allerunterth. Kommiſſionsbericht cum adj. Num. 20. 21. 22. eorumque ſubadj. & Concl. in duplo.

In eadem die vereinigte Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofkanzlei und Kammer ſub præſ. 7. Jan. a. curr. machet das freundſchaftliche Anſinnen um gefällige Betreibung der auszuſchreibenden Tagfart.

Imo,

Imo, Ponatur das Inſinuatum der K. K. Böhmiſchen Oeſterreichiſchen Hofkanzlei nebſt den Kaiſerl. Commiſſionsberichten und der Partitionsanzeige des Magiſtrats, katholiſchen Antheils, de præs. 29. Ian. nup. ad acta.

IIdo, Cum acclusione des Kaiſerl. Commiſſionsberichtes in originali et ad remittendum fiat inſinuatum in Freundſchaft an die K. K. Böheimiſche Oeſterreichiſche Hofkanzlei: Nachdeme aus dieſem Berichte zu erſehen ſeye, daß die Beendigung des ganzen Vertheilungsgeſchäfts noch blos allein von Berichtigung des Vorderöſterreichiſchen Rückſtandes à 6362. fl. 32. kr. abhange, ſolcher Betrag aber mit den an andern bey dem ehemaligen Oberdeutſchen Jeſuiter Provinzvermögen nicht betheiligte Reichsſtände etwa haben-

den

b) Der Gegenſtand des Streits ſind die dem ehemaligen Jeſuitercollegio zu Würzburg in dem von Zobelſchen Kondominatort Herxheim zuſtändig geweſenen Gülten und Zinnſe, welche die Ortsherrſchaft, ohne Zweifel aus eben den Gründen, aus denen es auch von mehreren Reichsſtänden geſchah, nach aufgehobenem Orden, an die nun aufgeſtellte Adminiſtrationskommiſſion nicht mehr verabfolgen laſſen wollte. Dieſe erhielt aber den 11. Sept. 1777. zu ihrem Vortheil ein kaiſerliches Mandat wider das von Zobelſche Kondominat

den Forderungen in keiner Maaſe verwickelt werden könne, als wolle man das freundſchaftliche Anſinnen damit dahin geſtellt haben, daß der Frayburgiſchen Regierung die des Endes nöthige Weiſung ohnverzüglich gegeben werden möge.

II.

Von dem Streit zwiſchen der Adminiſtrationskommiſſion des ehemaligen Jeſuitercollegii und dem von Zobelſchen Kondominatamt zu Herrheim, Gülten und Zinnſe betreffend. b)

Veneris 16 Ian. 1784.

Jeſuiterorden, in ſpecie die zu Würzburg angeordnete Adminiſtrations-Commiſſion des ehemahligen Jeſuitercollegii contra das von Zobeliſche

---

zu Herrheim, nemlich wider den Karl Heinrich Joſeph und Friderich Auguſt Zobel von Giebelſtatt.

Jener, der Karl Heinrich von Zobel übergab zwar hierauf ein Paritionsanzeige: ſie wurde aber verworfen, und auch die den 14. Aug. 1780. überreichte andere Paritionsanzeige wurde in dem Concluſo vom 26. Sept. 1780. membro I. nur in Anſehung der geſchehenen Entrichtung der rückſtändigen und laufenden Gefälle für hinreichend angenommen, im übrigen aber membr. II. mit deren Verwerfung demſelben ad plenariè probandum

Zobelische Condominatami zu Herrheim, Mandati, puncto perceptionis annuorum redituum & Census, Sive impetrantischer Anwald von Richtl sub præs. 9. Dec. 1780. docet de insinuato membro 2do Concluſi de 26. Sept. ej. an. lapsoque termino supplicat pro nunc paritoriam in contumaciam decernendo. Appon. Concl.

Idem sub præs. 11. Ian. 1781. überreicht allerunterth. Erklärung auf die coimpetratische Paritionsanzeige de præs. 21. Sept. 1780. mit Bitte: pro rejecta eadem injungenda parti coimpetratæ plenaria paritione sub comminatione pœnæ, & executionis realis. Appon. Lit. Q. R. & Concl. in duplo.

In eadem Friderich August Zobel von Eschelstadt sub præs. 8. Ian. 1781. übergiebt allerunterth. anderweite Paritionsanzeige. Cum adj. Lit. A.

1.) Ponatur in Ansehung des Carl Heinrich von Zobel Documentum factæ insinua-

dum eine zweimonathliche Frist, sub iterata comminatione, daß widrigen Falls paritoria in contumaciam erkannt seyn solle, angesetzt.

Wider den Koimpetraten Friderich August von Zobel wurde schon den 8. Jun. 1780. eine paritoria contumacialis erkannt. Er übergabiert auf den 21. Sept. 1779. eine Paritionsanzeige

ſinuationis membri 2di Concluſi de 26. Sept. 1780. ad acta.

2.) Fiat nunc gegen denſelben Paritoria in Contumaciam dahin, daß Impetrat dem erkannten Kaiſerlichen Mandat de 11. Sept. 1777. auch durch Leiſtung hinreichender Caution, daß nach dem Ableben deren dermal noch exiſtirenden Individuorum Societatis die ihme angehörige Gültleute zum Abtrag der in Frag befangenen Gült- und Zinnßgefällen anhalten wolle, dann durch Refuſion der dem impetrantiſchen Theil verurſachten Schaden und Koſten pro ſua rata vollſtändiges Genügen zu leiſten ſchuldig ſeye, cum termino 2. mens.

3.) Soviel den Coimpetraten Friederich Auguſt von Zobel betrift, communicetur quoad præteritum deſſen ſub præſ. 8. Ian. 1781. eingereichter Nachtrag zu der per Membrum 3tium Concluſi de 26. Sept. 1780. zu Erklärung communi-

die in dem Membro III. Concluſi vom 26. Sept. 1780. dem impetrantiſchen Theil zu ſeiner Erklärung mitgetheilt wurde.

Was nun inzwiſchen von beiden Seiten weiter übergeben und hierauf erkannt worden ſey, erhellt aus dem hier eingerückten Concluſo.

mundirten Paritionsanzeige Parti impetranti, um ſich auch hierüber in termino 2. N. zu erklären; quoad futurum detur autem erſagtem Competraten ex officio term. 2. mens. um der unterm 8. Jun. 1780. erkannten Paritoriæ contumaciali durch Leiſtung genugſamer Caution, auch auf den Fall des gänzlichen Abſterbens der noch am Leben befindlichen membrorum Societatis die ſchuldige Gült- und Zinnßgefälle präſtiren zu laſſen, dann des ohnerheblichen und andurch verworfenen Einwendens ohngehindert dem impetrantiſchen Theil den ihn Impetraten betreffenden Theil der verurſachten Schäden und Köſten zu erſetzen ſub commination realis executionis.

III.

e) im II. Band S. 944 — 948. S. auch die daſelbſt angezogenen Schriften. Das deswegen von dem Reichshofrath erſtattete Gutachten ſteht in den zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jeſuitenordens; deſſen Aufhebung und die wegen der ehemals von ihm beſeſſenen Güter entſtandene Streitigkeiten betreffend" als das IIIte S. 38. u. f. Auch in den durch die Aufhebung dreier Klöſter in Mainz veranlaßten Wechſelſchriften hat man ſich auf dieſen Fall verbreitet. Die von dem Grafen zu Lippe-Detmold herausgegebene Deduction ſteht in Fabers N. E. Staatsk. 37. Th. S.

III.

Von dem Streit zwischen dem Hochstift Paderborn und dem Grafen zu Lippe-Detmold, das Kloster Falkenhagen betreffend.

Von dieser wichtigen Streitigkeit, von deren bisherigem Gang Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht c) nachgeschlagen werden können, ist nun auch in der Revisionsinstanz gegen den Grafen zu Lippe-Detmold gesprochen worden, und also der Reichshofrath seinen in dieser Materie aufgestellten Grundsätzen getreu geblieben; wie aus nachfolgendem Concluso zu ersehen ist.

Martis 25. Nov. 1783.

Zu Paderborn Herr Fürst Bischof contra den Grafen zu Lippe Detmold, rescripti et pa-

375. 39. Th. S. 371. 46. Th. S. 432. und 47. Th. S. 193. Der Titel der von Paderborn herausgekommenen Deduction ist in der Deductionsbibl. von Teutschl. 4. Band. S. 2054. angezeigt. Das erste Reichshofrathsconclusum vom 24. Dec. 1773. s. auch in der N. E. Staatsk. 37. Th S. 375.

& paritorii, modo v. v. reviſionis, das Kloſter Falkenhagen betreffend.

Abſolvitur relatio et Concl.

1.) Fiat ſententia confirmatoria cum condemnatione partis revidentis in expenſas hujus inſtantiæ.

2.) Diſtribuantur nunc ſportulae.

IV.

Von dem Streit zwiſchen Naſſau-Oranien und Wiedrunkel, die Beſelichiſche Güter und Einkünfte betreffend.

Den bisher angeführten Reichshofrathserkenntniſſen füge ich auch noch eine kammergerichtliche Urtel bei.

Der nachher in den Fürſtenſtand erhöhete Graf Johann Ludwig zu Naſſau-Hadamar, welcher

d) Das ehemalige Frauenkloſter wurde nemlich aufgehoben und im Jahr 1615. in einen evangeliſchen Hoſpital verwandelt. Auch in dem Entſcheidjahr 1624. und am Entſcheidtag war es ein evangeliſcher Hoſpital und in evangeliſchen Händen.

e) Wozu ſolche geſtiftet worden, ergiebt ſich aus folgenden Worten des Stiftungsbriefes: „Atque hæc fore ſunt, quæ in inſtitutione ac fundatione Ro-

welcher von der evangeliſchen zur katholiſchen Religion übergegangen war, ſtiftete im Jahr 1652. in ſeiner Reſidenz zu Hadamar eine Jeſuiterreſidenz, wozu er die Güter und Einkünfte des ehemaligen Frauenkloſters und nachmaligen evangeliſchen Hoſpitals zu Beſelich d) ſtiftete, e) deſſen Güter und Einkünfte theils im Naſſauiſchen, theils im Kurtrieriſchen, theils in der Grafſchaft Wiedrunkel gelegen ſind. Nach aufgehobenem Jeſuiterorden nahm der Graf zu Wiedrunkel die in ſeiner Grafſchaft gelegenen Güter und Einkünfte in Beſitz und weigerte ſich, ſolche in Zukunft weiter verabfolgen zu laſſen. Der Fürſt machte daher die Sache im Jahr 1775. am Reichskammergericht anhängig, und bat den 21. März um ein mandatum.

fidentiæ perpetuæ admodum R. P. Goswino Nickel, Societatis Ieſu Præpoſito Generali, offerre decrevimus, ſicut et hoc ipſo eidem offerimus, plurimum confidentes, quod admodum Reverenda ſua Paternitas, hanc noſtram piam voluntatem et donationem, quam exulcerata hæc tempora voto et deſignatione noſtra exiliorem reddiderunt, pro neceſſaria fidei catholicæ conſervatione, et ſalute ſub-

S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci Religioſae f) atque Weſtphalicae, ſed ad ipſam literam Pacis Weſtphal. Art. V. §. 47. reſtituendo ſpoliative occupatos reditus canones & penſiones monaſterii Beſelich, quod nuperrimè concidit, domino deſtructi monaſterii & loci, in quo id ſitum fuit; juncta citatione ſolita.

Auf dieſe Bitte, deren Gründe aus der Rubrik ſelbſt abzunehmen ſind, wurde nachfolgendes Decret erkannt:

Iſt das gebettene Mandatum S. C. erkannt, und zugleich die Verordnung dahin, daß die von Herrn Grafen von Wiedrunkel in

---

ſubditorum noſtrorum approbatura et acceptura ſit juxta mentem et intentionem Noſtram, quæ hoc maximè ſpectat, ut dicta reſidentia ita a nobis fundata, religioſis et eruditis viris pro quantitate proventuum dictæ fundationis inſtruatur, qui juxta vocationem, inſtitutum, et procedendi modum Societatis Ieſu in literis Apoſtolicis, nec non in Conſtitutionibus et Regulis ejusdem ſocietatis expreſſum, conſueta ſocietatis munia, et ſacras functiones in oppido hoc, et tota ditione noſtra exercere, et tam in erudienda in tribus grammaticæ claſſibus juventute, quam concionibus, catechesibus, piis exhortationibus habendis, et ſacramentorum adminiſtratione, ad docendum et confirmandum populum Nobis ſubjectum fructuoſè incumbe-

in Anſpruch genommene zu der Beſelichiſchen Stiftung von Alters her gehörige Renten und Gefälle, gleich andern dergleichen Gütern und Gefällen, nach Anleitung der Reichsgeſetze und des Religionsfriedens §. 21. auch eigener in ſupplica Namens des Herrn Fürſten zu Naſſau Oranien theils ſelbſt gethaner Erklärung, fernerweit zu nothdürftiger Unterrichtung der Unterthanen im Fürſtenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung daſiger Unterthanen, wie nicht weniger zu einsweilig billigmäßigem Unterhalt der den individuis des aufgehobenen Jeſuiterordens ohnentbehrlicher Subſiſtenz verwendet werden ſolle. In conſilio 16. May 1775.

re, et laborare valeant. Quæ omnia fidei zelo, et induſtriæ ejusdem ſocietatis et ſuperiorum illius committimus, nihil dubitantes, quin ea fideliter et conſtanter præſtituri ſint, quæ ad majorem Dei gloriam, ad Catholicæ Religionis incrementum et ſubditorum noſtrorum ſalutem promovendam pertinere judicabunt. Hoc vero maximè nobis de gratitudine hujus Noſtræ Reſidentiæ, adeoque totius ordinis promittimus, quod, quas preces, ſuffragia, et ſacrificia ſocietatis pro hujus modi Fundatore ex inſtituto Deo offerre conſuevit, eadem pro Nobis, pro domo, ac Poſteris Noſtris, ſive vivis, ſive defunctis, ſingulari cura, et devotione a ſuperioribus indicenda, et procuranda ſint.

1) §. 16. 21.

Auf die weitere gerichtliche Verhandlungen wurde nachfolgende Urthel ausgesprochen: Sententia die 10. Febr. 1783. publicata

In Sachen

Herrn Wilhelm Fürsten zu Nassau Oranien, Impetranten, eines wider Herrn Christian Ludwig Grafen zu Wiedrunkel, Impetraten, andern Theils, Mandati de non contraveniendo recessui Imperii de anno 1544. Paci Religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam literam pacis Westphalicae articulo V. §. 47. restituendo spoliativè occupatos reditus, canones & pensiones monasterii Beselich, quod nuperrimè concidit, domino destructi monasterii & loci, in quo id situm fuit, sine clausula cum ordinatione: Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen, auch sonst ohnerheblichen, Einwendens erkannt, daß Doctoris von Zwierlein Herr Principal Namens der von weyland Herrn Fürsten Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3ten Oct. 1652. in possessione percipiendi reditus quaestionis so lange,

a) Es ist nemlich sowohl die Supplication und Relatio des Fürsten zu Nassau-Oranien, als die Exceptionis sub- et obreptionis des Grafen von Wiedrunkel im Druck erschienen. Die vollständigen Titel derselben sind in der Deductionsbibliothek von Teutschland I. Band S. 320. II. Band

lange, bis von dem Herrn Impetraten in poſſeſſorio ordinario vel petitorio (welches demſelben ohnbenommen, ſondern vorbehalten bleibet) ein anderes ausgeführet worden, zu ſchützen und zu manuteniren, dahero beſagter Impetrat die in Streitbefangene — bisher gezogene Früchten, Zinnſe, Renten, und Gefälle ſowohl, als auch die künftig fällig werdende, dem Herrn Impetranten reſpectivè zu reſtituiren und ausfolgen zu laſſen, auch, wie jenes geſchehen, innerhalb Monatsfriſt bei dieſem kaiſerlichen Kammergerichte glaubliche Anzeige zu thun, ſchuldig und gehalten, dahingegen der Herr Impetrant ſothane Einkünfte der obgedachten Fundation und der hieſelbſt unterm 16ten Mai 1775. ergangenen Ordination gemäß zu verwenden verbunden ſeyn.

Ich behalte mir vor, von dieſem noch fortdaurenden Proceß, welcher verſchiedene Druckſchriften g) veranlaßt hat, in einem der folgenden Bände ausführlichere Nachricht zu geben.

g) S. 983. und IV. Band S. 2054. zu erſehen; auch ſind am l. O. die von J. C. L. Freſenius für Wiedkunkel geſchriebenen Betrachtungen angezeigt. S. Kochs erſtes Poſtſcript zum neuen Aufſchluß über die Stellen des W. F. ꝛc. S. 37. und Roths Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 213.

Zehenter Abſchnitt.

Erläuterungspatent der V. O. Regierung, die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Oeſterreichiſchen Staaten betreffend. a.)

Nachdem Se. Majeſtät die Leibeigenſchaft ganz aufgehoben hätten; ſo können nach Außweis Hofkanzleydekrets vom 5ten & præs. 25ten elabentis von einer Perſonalauflage, oder von einem Auskaufgeld, wegen der Leibeigenſchaft, keine Frage mehr ſeyn, und beſchränke ſich der ganze Unterſchied zwiſchen den nunmehr frey zu laſſenden, und den vorhin ſchon frey geweſenen Unterthanen nur darin; daß nach dem Patent vom 20ten Chriſtmonats 1782. der

a) Die im II. Th. meiner Staatsr. S. 379. eingerükten Patente wurden an vielen Orten ſo verſtanden, als ob, der aufgehobenen Leibeigenſchaft ungeachtet, alle vorher bezogenen Einkünfte auch in Zukunft noch von den geweſenen Leibeigenen eingezogen werden dürften. Dieſer Misverſtand iſt zwar ſehr erklärbar, wenn gleich das Patent vom 20. Dec. 1782. im §. 5. ganz deutlich nur „alle ehemals auf den unterthänigen Gründen haftende Frondienſte, Naturals und Geldentrichtungen“ vorbehalten hat. Das hier eingerükte Patent aber ſezt die Sache, zum Leydweſen

der Leibeigene, wenn er anderswo ein Haus erkauffen, oder als Inwohner ſich niederlaſſen wolle, einen Entlaßſchein begehren, und ſolchen bey ſeinem niedern Gerichtsherrn mit 2. fl. löſen müße, wenn die Entlaſſung vorhin nicht umſonſt ertheilt worden ſey; wo entgegen der von jeher frey geweſene Unterthan eines dergleichen Entlaßſcheins nicht bedürfe.

Wenn dieſemnach nach geſezmäßig aufgehobener Leibeigenſchaft der vor dem leibeigen geweſene Unterthan, wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft, nebſt dem Entlaßgeld, und der Abfahrts- oder Abzugsgebühr noch ein Löß- oder Auskaufgeld von 1. 5. und mehr pro Cento fürohin bezahlen ſollten; ſo würde daraus erfolgen, daß die Leibeigenſchaft, wieder den Sinn der allerhöchſten Verordnung nur dem Namen nach aufgehoben wäre, in der That aber der Unterthan immer noch ſo lang leibeigen bleiben würde, bis er ſich davon loß- oder ausgekauffet hätte.

ſen vieler Grundobrigkeiten, deren Einkünfte an manchen Orten dadurch um ein ziemliches vermindert werden, nun auſſer Zweifel.

Der Einzelne muß freilich hier dem Ganzen ein Opfer darbringen, ohne von dieſem dafür entſchädiget zu werden. Nach dem erſten Erläuterungspatent der V. Oeſt Regierung vom 23. Mai 1783. (am ang. O. S. 383.) iſt aber die Aufhebung „zum allgemeinen Beſten aus landesfürſtlicher Machtvollkommenheit" beſchloſſen worden.

Der 5te §. mehrbeſagt: allerhöchſter Verordnung rede auch nicht von Perſonal- ſondern von Realſchuldigkeiten, welche dem Nieder- oder Gerichtsherrn, immer zu verbleiben haben, folglich auch nicht von den abziehenden Unterthanen, als ein Perſonal-onus zu redimiren, ſondern von dem neu aufziehenden Unterthanen als eine Realſchuldigkeit fortzuſezen ſeyen, wobey der Grund- oder Gerichtsherr um ſo weniger einen Verluſt habe, als es ihnen gleichgültig ſeyn müße, ob der Unterthan A. oder B. die auf dem Grund haftende Frohndienſte, Natural- und Geldabgaben entrichte.

Welches demnach dieſſeitiger Regierung und Kammer mit dem Auftrag eröfnet werde, daß dieſes Auskaufgeld ſowohl bey den Kammeralämtern, als bey den Dominien, oder niedern Gerichteren abgeſchaffet, und ein ſo geſtalteter Bezug nirgendswo mehr geduldet werden ſolle.

Dieſe allerhöchſte Entſchließ- und reſpective Erläuterung wird alſo zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und genauer Beobachtung anburch kund gemacht.

Johann Adam Freyherr von Poſch.
Franz Xavery Freyherr von Mayer.

Ex conſilio Regiminis & Cameræ ant. Auſtriæ. Freyburg den 19ten April 1784.

Franz Stehle.

Elf-

Elfter Abſchnitt.

Jurisdictionsſtreit zwiſchen dem Hochſtift Bamberg und dem Haus Brandenburg-Onolzbach, den Ort Happendorf betreffend.

Kammergerichtliche Urtel vom 17. Jul. 1784.

In Sachen des Herrn Fürſten und Biſchofen zu Bamberg Impetranten eines, wider fürſtlich Brandenburgiſche Regierung zu Onolzbach und das Amt Langenzenn, Impetraten, andern Theils, Mandati de captivo Paſtore Happendorfenſi cum debita ſatisfactione ob perpeſſas ex iniquitate arreſti & domus caſtigatoriæ injurias in continenti relaxando, & pecudem violenter ablatam cum omni cauſa reſtituendo, deſiſtendo ab omnibus violentiis, neque via facti, ſed juris procedendo, ſine Principatum vero Bambergenſem in poſſeſſione vel quaſi juris territorialis & dominii communitatis in pago Happendorf ſub prætextu centenæ non amplius urbando, in antiquiori uſu & actuali exercitio jurisdictionis de paſcuo in finibus Happendorfienſibus in ſuperiori inſtantia cognoſcendi non impe-

diendo, nec ob hanc controversiam & fori competentiam incolas dicti oppidi quovis modo molestando, partemque a foro competente non arcendo, neque invitam communitatem Burgstallensem ad assistendum liti sub comminatione pœnæ compellendo, cum clausula: Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf Lt. Haaß sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwirlein Sen. unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen: verkündt- und reproducirten Kaiserlichen Mandato alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 1. Monaths pro termino & prorogatione von Amts wegen angesezt, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalschaft jezt, als dann, und dann, als jezt, in die berührtem Mandat einverleibte Poen hiermit erklärt seyn solle; Dann wird impetratischer Theil die bey diesem kaiserlichen Kammergericht aufgeloffene Kosten dem Herrn Impetranten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilt.

Zwölfs

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit der Abtey Schwarzach gegen das Marggräfliche Haus Baden und Kur-Mainz.

In dem bekannten Rechtsstreit zwischen der Abtei Schwarzach und dem Marggräflichen Hause Baden ist den 17. Jul. 1784. eine merkwürdige Urtel publicirt worden.

Meine Leser werden sich aus der Geschichte dieses Processes erinnern, daß das Kammergericht den 23. Apr. 1781, nachdem es die von Baden eingelegte Revision verworfen hatte, die Execution zuerst den kraisausschreibenden Fürsten Schwabens, und die Manutenenz des Prälaten „bey seiner Verwaltung des Klosters, so wie er unmittelbar vor „der impetratischen Entsetzung in Ausübung „und Besitz gewesen" dem Herzog zu Würtemberg allein aufgetragen — a) nachher aber, weil weder Executions- noch Manutenenzkommißion ausrücken wollte und die deswegen ergan-

a) S. meine t. Staatsk. 3. Th. S. 170.

gangenen wiederholten Verfügungen des Kammergerichts [b] fruchtlos blieben, Executions- und Manutenenzkommißion auf den Kaiser, als ausschreibenden Fürsten des Oesterreichischen Kraises, den 27. Febr. 1782. transscribirt habe. [c]

Gericht und Partie glaubten wol, daß hier die Kommißion in den besten Händen seyn, und die nachdrücklichsten Maasregeln in kurzer Zeit ergriffen werden würden. Das Kammergericht hat sogar diese Hofnung in dem bekannten Bericht, in dem es dem Kaiser die Lage dieser ganzen Sache vorgelegt hat [d], ausdrücklich zu erkennen gegeben. Die Transscription war aber ohne Wirkung.

Der Herr Etatsrath Moser sagt davon in seinen Zusätzen [e]:

„Es scheint aber, Oesterreich werde „(zwar nicht in Rücksicht auf Baden, sondern wol aber auf Kurmainz) „diese Execution ebenfalls nicht übernehmen.“

Das

b) ebend. S. 171. 176. 177. 178. 179.
c) ebend. S. 181.
d) ebendas. S. 108. und 109.
e) im 3ten Bande S. 1003.

Das will ich nun freylich nicht läugnen, daß ſich Verhältniſſe finden mögen, welche die Vornahme der Execution am kaiſerlichen Hof, in Rückſicht auf Kurmainz, erſchweren: Soviel iſt aber doch gewis, daß auch die **Art der Uebertragung** dieſer Kommißion auf die kaiſerliche Entſchließung Einfluß gehabt hat. Der kaiſerliche Hof behauptet nemlich, und, wie ich glaube, von Rechtswegen, daß das Kammergericht, wegen der Befreiung Oeſterreichs von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, ihm, als ausſchreibenden Fürſten des Oeſterreichiſchen Kraiſes, dergleichen Kommiſſionen **nicht durch** *Mandata de exequendo* übertragen könne: ſondern **förmliche Requiſitionsſchreiben**, wie an jeden andern, der der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen iſt, deswegen erlaſſen müßte; und dem Vernehmen nach ſoll der Kaiſer ſolches in gegenwärtiger Sache dem Kammergericht wirklich zu erkennen gegeben haben. Warſcheinlich müſſen aber doch gewiſe von **Moſern** bezielte Verhältniſſe der Sache ebenfalls im Wege ſtehen. Ich kann mir wenigſtens nicht vorſtellen, daß das Kammergericht außer dieſem Fall Bedenken getragen haben ſolte, zu Bewirkung der Execution und Manutenenz des

Prä-

Sententia publ. 17. Jul. 1784.

In entſchiedenen Sachen Abten, Prioren und Konventualen des Gotteshaus Schwarzach am Rhein, Impetranten, eines- wider Herrn Karl Friderich, Marggrafen zu Baden und die fürſtlich Badiſche Kommiſſarien, Impetraten, andern; lezlich Herrn Friderich Karl, Kurfürſten zu Mainz, Intervenienten, dritten; nun auch Herrn Auguſt, Fürſten zu Speier, als intervenirenden Lehenherrn, vierten Theils, mandati de reſtituendo Abbatem in adminiſtrationem monaſterii ejusque redituum, non turbando diſciplinam monaſticam, tempore litis in monaſterio nihil innovando, nec immiſcendo ſe in res eccleſiaſticas et diſciplinares, nec in illis protegendo religioſos contra legitimos ſuperiores eccleſiaſticos S. C. nunc mandati de exequendo et manutenendo; Iſt die durch D. von Sachs unterm 21ten Jun. jüngſthin extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf, bewandten Umſtänden nach, transſcriptio der unterm 23ten April 1781. erkannten Mandatorum de exequendo et manutenendo,

Rückſichten am kaiſerlichen Hof im Weg geſtanden ſeyn ſollen, kann bei Mosern von der teutſchen Juſtizverfaſſung 1. T. S. 1249. nachgeſehen werden.

do, um allenthalben nach den in dieſer Sache bisher ergangenen Urtheilen zu verfahren, nunmehr auf beide kraisausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Kraiſes ſamt und ſonders erkannt.

II.

Anzeige der Kloſter Schwarzachiſchen Hauptdruckſchrift in dem Immedietätsproceß.

Da ich im I. Th. meiner Staatsk. [g] von dieſem ſeit einigen Jahren in voller Bewegung ſtehenden Mandatsproceß Nachricht ertheilte, habe ich auch des Hauptproceſſes über die Unmittelbarkeit des Kloſters Erwähnung gethan, und wegen der darinn herausgekommenen Schriften auf die Deductionsbibl. von Deutſchl. verwieſen, dabei aber die an dieſem Ort ausgelaſſene von dem Herrn Hofrath Haas zu Wezlar verfertigte:

„Vertheidigte Immedietät und Landes„hoheit des Kloſters Schwarzach — — „1778. fol.

als „die wichtigſte vom Kloſter herausgegebene Deduction" ergänzt [h]. Ich wuß-

g) S. 185. folgg. von §. 94. bis 102.
h) daſelbſt §. 96. not. a. S. 196.

wußte damal noch nicht, daß in der Zwischenzeit eine neue Deduction herausgegeben und in dieser jene nebst andern ältern Schriften des Klosters desavouirt worden sey, und will also solche hier nachholen. Der Titel ist:

Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach am Rhein, Benedict. Ord. von deren Stiftung bis auf das Jahr 1779. worinn nicht nur der Ursprung, die Schicksale, die Beweise der Reichsunmittelbarkeit und landesherrliche Befugnisse, samt den heutigen Verfolgungen dieses uralten Klosters vorgelegt, sondern auch verschiedene Rechtsfälle, welche sowol in das deutsche Staatsrecht, als auch in die gemeinen bürgerlichen und geistlichen Rechte einschlagen, erörtert, insonderheit aber der völlige Ungrund der vorgeblichen fürstlich Badischen Landeshoheit über das Kloster und dessen dreizehen Dorfschaften gezeigt, sodenn die Natur der klösterlichen Kastenvogtei oder des Schuzes und Schirms untersucht, und die ausschweifenden vermeintlichen kastenvogteilichen Befugnisse auf das wahre

do, um allenthalben nach den in dieſer Sache bisher ergangenen Urtheilen zu verfahren, nunmehr auf beide kraisausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Kraiſes ſamt und ſonders erkannt.

II.

Anzeige der Kloſter Schwarzachiſchen Hauptdruckſchrift in dem Immedietätsproceß.

Da ich im I. Th. meiner Staatsk. [g] von dieſem ſeit einigen Jahren in voller Bewegung ſtehenden Mandatsproceß Nachricht ertheilte, habe ich auch des Hauptproceſſes über die Unmittelbarkeit des Kloſters Erwähnung gethan, und wegen der darinn herausgekommenen Schriften auf die Deductionsbibl. von Deutſchl. verwieſen, dabei aber die an dieſem Ort ausgelaſſene von dem Herrn Hofrath Haas zu Wezlar verfertigte:

„Vertheidigte Immedietät und Landes„hoheit des Kloſters Schwarzach — — „1778. fol.

als „die wichtigſte vom Kloſter herausgegebene Deduction" ergänzt [h]. Ich wuß-

g) S. 185. folgg. von §. 94. bis 102.
h) daſelbſt §. 96. not. a. S. 196.

wußte damal noch nicht, daß in der Zwischenzeit eine neue Deduction herausgegeben und in dieser jene nebst andern ältern Schriften des Klosters desavouirt worden sey, und will also solche hier nachholen. Der Titel ist:

Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach am Rhein, Benedict. Ord. von deren Stiftung bis auf das Jahr 1779. worinn nicht nur der Ursprung, die Schicksale, die Beweise der Reichsunmittelbarkeit und landesherrliche Befugnisse; samt den heutigen Verfolgungen dieses uralten Klosters vorgelegt, sondern auch verschiedene Rechtsfälle, welche sowol in das deutsche Staatsrecht, als auch in die gemeinen bürgerlichen und geistlichen Rechte einschlagen, erörtert; insonderheit aber der völlige Ungrund der vorgeblichen fürstlich Badischen Landeshoheit über das Kloster und dessen dreizehen Dorfschaften gezeigt; sodenn die Natur der klösterlichen Kastenvogtei oder des Schuzes und Schirms untersucht; und die ausschweifenden vermeintlichen kastenvogteilichen Befugnisse auf das wahre

Weſen und in die Schranken der bloſen Schirmspflicht zurückgewieſen werden, mit mehr als 1200. alten und neuen Urkunden begleitet und den fürſtlich Badendurlachiſchen Druckſchriften vom Jahr 1763. und 1775. entgegengeſezt — Der ganze Inhalt und die Einrichtung dieſes Werks iſt S. 8. — 10. zu ſehen. Ein kurzer Auszug der zween erſten Theile iſt in den §§. 74, 142, 209, 210, 294, 516, 517, 518. enthalten — Bruchſal, gedruckt und zu finden bei Jakob Bevern, Hofbuchdruckern 1780. 819. S. ohne die Anzeige der Druckfehler, und mit dieſer 832. S.

Das zu dieſer Deduction gehörige- der Seitenzahl nach noch ſtärkere Urkundenbuch hat den Titel:

Beilagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtei Schwarzach am Rheine über die auſſerhalb der Marggrafſchaft Baden gelegenen zween Gerichtsſtäbe Schwarzach und Vimbuch wider die Misbräuche des dem hochfürſtlichen Hauſe Baden

den an Kaiſ. Maj. und des Reichs Statt im Jahr 1422. widerruflich und im Jahr 1473. mit Vorbehalt der klöſterlichen Reichsunmittelbarkeit erblich übertragenen Schuzes und Schirmes. Bruchſal gedruckt und zu finden bei Jakob Bevern, Hofbuchdrucker 1780. fol. 1228. S. ohne die ſehr genaue Anzeige der Druckfehler, und mit dieſen 1262.

Verfaſſer dieſer mit vieler Kenntnis des Staatsrechts der mitlern Zeiten geſchriebenen Deduction iſt der Biſchöflich-Strasburgiſche Hofrath und Konſulent und Amtmann der Abtei Schwarzach, Licent. Johannes Groß, aus deſſen Feder auch die gegen die Marggräflich-Badiſchen und Kurmainziſchen Recursſchriften herausgekommenen Widerlegungsſchriften i) gefloſſen ſind. Es iſt ſolches auf einigen wenigen Exemplarien, welche auch mit einer an den Prälaten gerichteten Zueignungsrede verſehen ſind, bemerkt, da nemlich nach dem Worte: **entgegengeſezt** eingeſchalten iſt:

i) welche ich in meiner Staatsk. 1. Th. S. 188. nr. III. und S. 190. nr. VII. angezeigt habe.

„von Johannes Groß, b. R. L. Klo„sterschwarzachischen Konsul. und Amt„mann; — am K. Kammergericht über„geben den 28. April, 22. Mai und „5. Jun. 1780.“

Gegen was für Badische Druckschriften sie gerichtet, und was die Veranlassung und der Zweck der Abtei Schwarzach bei Ausgabe dieser ihrer Hauptdruckschrift sey, will ich mit den Worten des Verfassers selbst sagen. Im 2. und 3. §. der Einleitung sagt derselbe:

„Es hat zwar schon im Jahr 1772. Jemand Namens der Abtei, obgleich anfänglich unwissend derselben, es übernommen, die im Jahr 1763. am Kaiserl. K. G. gerichtlich übergebene Badendurlachische Interventionsschrift zu widerlegen; wobei zugleich alle neue wider die Abtei verübten Attentaten nach und nach sind eingeklagt worden. Allein da dem entfernten Verfasser dieser Widerlegung eine Menge erst vorgefundener Urkunden abgegangen sind, da er selbst, wegen der allzudringenden Umstände, aus Mangel der Zeit, nur aus unvollständigen Auszügen der Akten arbeiten müssen: So sind nicht nur eine Menge Unrichtigkeiten in sein Werk geflossen, sondern auch die

die wichtigſten Gründe übergangen worden. Als hierauf die Abtei im J. 1774. das Glück hatte, verſchiedene gröſtentheils bisher unbekannte, auf dem obern Thor zu Wezlar verwahrte alte Akten aus dem Raub hervorzuziehen, woraus ſich der unumſtößliche Beweiß zu Tage legte, daß ſchon in den Jahren 1558, 1572, 1573. und 1585. bald von des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, als Kloſterſchwarzachiſchen Lehen- Ober- und Eigenthumsherrn, bald von der Abtei ſelbſten, dem fürſtlichen Hauſe Baden die angemaßte Landeshoheit und die vorgeblichen Wirkungen der Kaſtenvogtei über Schwarzach gerichtlich ſind widerſprochen worden (§. 85. 211 — 289.): ſo gewann hierdurch der ganze Rechtsſtreit eine für die Abtei noch günſtigere Geſtalt. Zu dem kam noch, daß das fürſtliche Haus Baden im Jahr 1773. mit einem neuen Schriftſaze unter dem Titel: Additional-Anzeige gerichtlich wider die Abtei hervortrat. Worauf im Jahr 1775. eine neue Druckſchrift zu Carlsruhe die Preſſe verließ, unter der Aufſchrift: Der Landesfürſt, Erbkaſtenvogt Schuz- und Schirmherr des Gotteshauſes, Schwarzach am Rhein S. B. O. ꝛc. worinn deren Verfaſſer einen ſchwarzen Beweiß ſeiner menſchenſchädlichen Gabe

abgelegt hat, das ungeheuerſte Gewirr von Erdichtungen ſo meiſterlich zu verkleiſtern, die Verargung alter und neuer Geſchichten ſo künſtlich zu übertünchen, die Schirmpflichtwidrigſten Attentaten ſo getroſt in Actus poſſeſſorios umzugieſſen, und die erwieſenen Wahrheiten ſo geſchickt zu verhüllen, daß ein Leſer, der nicht genau auf ſeiner Hut iſt, von deſſen Blendwerke getäuſcht, unvermerkt ſchwarz für weiß anſehen muß.

Dieſe Umſtände bewogen die Abtei, die vorberührte übereilte auſſergerichtlich übergebene Widerlegung und alle derſelben von Zeit zu Zeit nachgetragene Klagen wegen der immer ſich anhäufenden ſchuzherrlichen Eingriffe und Attentaten zurückzunehmen *), um den gegenſeitigen Schriften auf einmal zu Leibe zu gehen. Dieſes iſt zugleich die Urſache, warum ſo viele Badenſche Vergewaltigungen, Eingriffe, Anmaßungen und Zudringlichkeiten vom Jahr 1771. bis 1775. jezt erſt gerichtlich zum Vorſchein kommen; da ſelbe vorher auſſergerichtlich zwar ein-

ge-

*) Die Abtei verkennet, revocirt, und desavouiret hiemit alle jene Druckſchriften, ſo nach dem J. 1728. und vor dem J. 1778. unter deren Namen, wider das fürſtl. Haus Baden, in der Hauptſache bekannt worden ſind. (S. 549. not. †.)

geklagt, aber von der Retradition noch nicht waren erörtert worden.

Es ist also die fürstlich Badendurlachische Interventionsschrift von 1763., die Additional-Anzeige von 1773; und der Landesfürst von 1775. mit deren Widerlegung man sich gegenwärtig hauptsächlich beschäftiget. Beide ersteren Schriften sind gerichtlich übergeben, leztere aber sehr behutsam, nur hie und da, unter der Hand, einigen Gönnern zugeschickt worden. Die übrigen vielen Exemplarien erwarten zu Karlsruhe wohlverschlossen den entscheidenden Zeitpunkt, auf einmal hervor zu tretten, um das Publikum und die Abtei zu betäuben. Weil aber diese Schrift mit vielen neuen Beilagen begleitet ist, und alles dasjenige enthält, was der hohe Gegentheil zu Vertheidigung seiner Sache sowohl petitorio als possessorio immer aufzubringen vermögend war; da nebst dem auch der Abtei daran gelegen ist, die schon mehrmals gebrauchte Ausflucht: als sey das fürstliche Haus Baden nicht hinlänglich gehöret und der hohe Herr Richter aus Mangel hinlänglicher Vorstellungen von der Abtei hintergangen worden, zu vereiteln: so will sie hiemit diese leztere Badensche Druckschrift aus

der Finsternis hervorziehen und ad informandum Dominum Judicem mit dem Buchstaben A. gezeichnet, ad acta bringen. Ein erleuchteter Herr Referent, wird aus der Gegeneinanderhaltung beiderseitigen Gründe und Beweise leicht einsehen, auf welche Seite die Waagschale der Gerechtigkeit zu lenken sey."

Das ganze Werk ist in 4. Theile getheilt. Die drei ersten Theile enthalten eine diplomatische Geschichte der Abtei Schwarzach und zwar der erste vom Jahr 734. bis auf das Jahr 1572. Der zweite vom J. 1572. bis 1721. Der dritte von 1721. bis 1778. Der vierte Theil aber macht eigentlich die rechtliche Ausführung aus, und besteht aus vier Abschnitten. Der 1ste soll den Ungrund und die Unzuläßigkeit der zweiten Badendurlachischen Intervention von 1763. zeigen; im 2ten war die Frage: Ob dem hochfürstl. Hause Badendurlach die Restitution nach dem westphälischen Frieden und dem Entscheid-Jahr 1624. in diesem Rechtshandel zu statten kommen könne, untersucht. Der 3te begreift die Rechtsgründe, worauf es bei Entscheidung gegenwärtiger Rechtssache ankomme, und der 4te beschäftigt sich mit den von den Badenschen Sachwaltern zum Beweis der Landeshoheit über die Abtei Schwarzach aufgezählten Hauptbestandtheilen der Landeshoheit und der Advocatie, und deren Widerlegung.

Ich

Ich werde ein anders mal einen kurzen Auszug der Geſchichte und der hauptſächlichſten Gründe der Abtei daraus einrücken.

Die nach dem 3ten Theile meiner Staatskanzley S. 194. von den beiden Religioſen Paul Keim und Beda Dilg angekündigte Schrift gegen die Anmerkungen über das Kurmainziſche Recurspromemoria ꝛc., welche inzwiſchen herausgekommen iſt, werde ich im nächſten Theil anzeigen. Dem Vernehmen nach wird weder auf dieſe, noch auf die am ang. O. ſchon bekannt gemachte Schrift von dem Prälaten eine Widerlegung erſcheinen.

Dreizehenter Abſchnitt.

Rekursſchreiben der Heſſen-Hanauiſchen Regierung, den Gelnhauſenſchen Exemtionsſtreit betreffend, vom 19ten März 1784. *)

Dictatum Ratisbonæ den 28. Jun. 1784. per Moguntinum.

Hoch- und Hochwohlwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, geſtreng- veſt und Hochgelehrte, des heili-

*) Von der den 23. Jan. 1784. am Kammergericht ausgeſprochene Urtel habe ich ſchon im 5. Th. S. 343. und von der Beſorgnis der bevorſtehenden Execution

Reſolution auf den an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich von denen nehmlichen Viſitations-Majoribus allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, der Gebühr nach, abgewartet, auch auf dieſen Reichsgeſez-widrigen Fuß dergeſtalten fortgefahren habe, daß daſſelbe keinen Anſtand genommen, ohne die mindeſte Veränderung der Geſtalt und Lage der Sache, nach Ableben weiland Herrn Kurfürſten Emmerich Joſeph zu Mainz, und Herrn Biſchoffen Adam Friedrich Joſeph Maria zu Bamberg, am 3ten Sept. 1779. auf Deroſelben Nachfolger in der Chur- und reſpective Bißthum, transſcriptionem mandati de manutenendo cum protectorio, ſive commiſſionis de exequendo, und zwar abermahls unter der beſchwerlichen Clauſul: ſamt und ſonders, zu erkennen und noch ferner unterm 15ten des nemlichen Monats und 27. Octob. deſſelben Jahres zwei unbefugte die höchſte Pfandherrſchaft angehende Mandata zu erlaſſen, auch beſonders dem leztern dieſer Mandaten eine wohl wenige ihres Beiſpiels findende Verordnung an den Magiſtrat zu Gelnhauſen anzuhängen, wodurch die Entziehung deſſen ſchuldigen Unterwürfigkeit und Gehorſams gegen die höchſte Pfandesherrſchaft, und die äuſſerſte Zerrüttung aller Policey und Ordnung an dieſem Orte zu beſorgen geweſen.

Bei dieſen geſezwidrigen und nichtigen Fürſchritten hat es aber das ſchon oft erwähnte Reichskammergericht nicht bewenden laſſen, ſondern daſſelbe erkannte unterm 6ten April 1781. abermalen Paritoriam plenam mit Anſezung eines einzigen Monats zur Paritionsfriſt, welcher am 17ten Jul. deſſelben Jahres ein Inhäſiv-Mandatum paritorium ulterius folgte. Wir verſäumten hierauf nicht, bei einer hochlöblichen Reichsverſammlung von dieſen wiederholten Zudringlichkeiten unterm 14. Jan. 1782. die gehorſamſte und geziemende Anzeige, mit der angefügten Bitte, zu thun, denen ohnbefugten Anmaßungen und beſchwerlichen Eingriffen des Reichskammergerichts durch Anwendung derer dazu wirkſamen Mittel ein Ende zu machen, und daſſelbe in die behörige Schranken zu weiſen, geſtalten dann auch die deßfalls erforderliche Vorſtellung mit ihren Anlagen, kurz darauf, nemlich zu Anfang des Jahres 1782. bei dem Reichs-Directorio übergeben worden iſt, bei jenem, dem Reichskammergericht hingegen, geſchahe paritionis loco, die Anzeige, daß die höchſte Pfandesherrſchaft bei dem ad Comitia ergriffenen und zur öffentlichen Dictatur gekommenen Rekurs ſich bei dieſem Gericht in der Sache nicht weiter einlaſſen könne, wie Anfuge ſub Nro. 17. des mehreren bezeuget. Deme allem ohnerachtet aber hat ſich das ſchon mehr und oftermehnte Reichskammer-

heiligen Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände, zum fürwährenden Reichstage Gevollmächtigte Höchſt- und Hochanſehnliche Herren Räthe, Bottſchafter und Geſandte,

Hochgeneigſt- und Hochzuverehrende, auch Hochgeehrteſte und Hochgeehrte Herren!

Aus denen bei einer Hochlöblichen Reichsverſammlung unterm 16. Sept. 1773. und 25. Febr. 1780. von uns übergebenen und am 10. Jan. 1774. und 16. Nov. 1781. zur Reichsdictatur gekommenen Vorſtellungen, werden Euer Excellenzien und Unſere Hochzuverehrende auch Hochgeehrteſt- und Hochgeehrte Herren ſich annoch zu erinnern, auch aus den vorhandenen Reichstagsakten des mehreren zu erſehen geneigen, was maßen das Kaiſerliche und des Reichskammergerichts kein Bedenken gefunden, in der bekannten Gelnhäußer Exemtions- und Immedietätsſache, auch daß, bei Vorwaltung des von denen höchſten Pfandherrſchaften gegen die Kammergerichtliche Sentenz vom Jahr 1734. an. 1739. ergriffenen Rekurſes an die allgemeine Reichsverſammlung, und der ſeit dieſer Zeit zu wieder-

von Seiten Bambergs im 6. Th. S. 444. Nachricht gegeben. Hier folgt nun auch das inzwiſchen bekannt gewordene Rekursſchreiben.

derholtenmahlen geſchehenen gänzlichen, und exceptionem litis finitæ mit ſich führenden Abänderung der Sache, unterm 23ten Febr. 1769. in Beziehung auf jene Urtel de 1734. ohnehin ſchon ganz wiede rechtlich erkannte Mandatum de manutenendo cum protectorio auf Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz mit Zuziehung derer ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Kraiſes, die am 23. Dec. des nehmlichen Jahres auf eine eben ſo nichtige Art erfolgte Paritoria unterm 17ten Julii 1773. ſogar extenſionem reſcripti Mandati de manutenendo cum protectorio cum clauſula, ſamt und ſonders, mit Hintanſezung der Reichsgeſezmäßigen Religionsgleichheit zu äuſſerſter Bedruckung der höchſten Pfandherrſchaft und allgemeinen Beſchwerde Dero Höchſt- und hohen Reichsmitſtände beſonders Evangeliſchen Theils, auf eine nicht wohl begreifliche Art zu erkennen, ſothane Beſchwerden noch auch dadurch zu vergröſſern und allgemeiner zu machen, daß vorerſagtes Reichskammergericht auf die bei dem zur Viſitation deſſelben niedergeſezt geweſenem leztern Conſeß am 11. Dec. 1769. und 21. März 1770. durch Mehrheit derer Stimmen abgefaßte Concluſa, und die Inhalts derſelben in der oben bemerkten Gelnhäuſer Sache erkannte und zur Wiſſenſchaft mehrgedachten Reichsgerichts legaliter gediehene Temporalinhibition eben ſo wenig Rückſicht genommen, als die

Re-

lenzien Unſeren Hochzuverehrend- auch Hochgeehrteſt- und Hochgeehrten Herrn gehorſamſt hiemit weiter anzuzeigen, und die inſtändigſte Bitte zu wiederholen: zur unvergeßlichen Danknehmigkeit des Hochfürſtlichen Hauſes Heſſen-Hanau gegen Dero Herrn Principalen, Obere und Committenten die Sache bei denenſelben dahin gefälligſt einzuleiten;

daß mittelſt eines durch einen allgemeinen Reichsſchluß an Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu erſtattenden Reichsgutachtens ſämtliche in unſeren vorigen und der jezigen Vorſtellung bemerkte Reichskammergerichtliche Erkenntniſſe, Mandata und Verordnungen als denen allgemeinen Reichsſtändiſchen Befugniſſen zum Nachtheil gereichende und Geſetzwidrige Eingriffe, einsweilen caßirt und aufgehoben, auch dem Reichskammergericht alles fernere vorgreifende exekutiviſche Verfahren ſchleunigſt unterſagt und daſſelbe angewieſen würde, die Allerhöchſte Kaiſerliche und des Reichs Entſchließung auf den obenangeführten Viſitationsbericht den Ausgang derer Vergleichs-Unterhandlungen, oder eine andere maaßgebende Verordnung abzuwarten.

Die wir übrigens mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit verharren

Ew.

Ew. Excellenzien, Unſerer Hochgeneigſt, Hochzuverehrend- auch Hochgeehrteſt und Hochgeehrten Herren

Hanau, den 19. März, 1784.

gehorſamſt ergebenſt, und dienſtbereitwilligſte, zur Fürſtlich Heſſen-Hanauiſchen Regierung verordnete Präſident, Canzlar, Vicecanzlar, Geheime- und Regierungsräthe, wie auch Beiſitzer.

von Hugo.

Vt. Balde.
Regirungs-Secretarius.

Abſchrift Num. 17.

Extractus Protocolli judicialis
in Sachen
des Kaiſerlichen Herrn Fiscalis
contra
Chur-Pfalz und Heſſen-Hanau.

1782. dec. Citrat.

O. N. 9. Ian. Dr. von Gülich, die Exemtion der Stadt Gelnhauſen betr.

Uebergebe von Hochfürſtl. Heſſen-Hanauiſcher Regierung erhaltenes Reſcriptum ſub Lit D. und zeige in deſſen Gefolg unterthänigſt an, daß meine Hochfürſtl. Principal-

Regenten zu überlaſſen ſind; ſo hat es zwar, ſo viel die von dem Impetranten Herrn Fürſt-Biſchofe angezeigten Misbräuche und hierunter

A) die Abänderung landesfürſtlichen Geſezen, und ſonſtiger Verordnungen betrift, Kaiſ. Majeſtät zu allerhöchſtem Wohlgefallen gereichet, daß Capitulum nach dem eigenen Zeugniſſe des Herrn Fürſtbiſchofes dergleichen Abänderung bei dem lezten Interregno nicht unternommen hat. Gleichwie aber Kaiſ. Majeſtät dennoch aus der erſten berichtlichen Anzeige des Herrn Fürſt Biſchofes wahrgenommen haben, welcher geſtalt daſſelbe bei der vorlezten Sedisvacanz aus dem in allem Betracht ungegründeten, ſomit gänzlich verwerflichen Principio einer Erb- und Grundherrſchaft, und Kraft ſolcher ſich zur Ungebühr arrogirten plenitudine poteſtatis eine von dem Herrn Kardinal Schönborn in Betref des den domkapitliſchen Beamten unterſagten, Ankaufes der Baurengüter, erlaſſene Landesfürſtliche Verordnung eigenmächtig abzuändern, ſich unterſtanden habe; als befehlen Kaiſ. Maj. demſelben, ſich dergleichen Abänderungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, am allerwenigſten aber ſich der, der Landesfürſtlichen Macht allein zuſtehenden,

Ein-

Einrichtung neuer Landesverordnungen, es sey denn, Umstände machten eine gähelinge provisorische Vorsehung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig, auf einige Weise anzumassen.

Auf gleiche Art untersagen Kaiserliche Majestät andurch

B) in Ansehung der bei Absterben eines Fürstbischofes vorhandenen gesamten fürstlichen Dienerschaft Capitulo ernstgemessen, unter den von einem zeitlichen Fürst-Bischofe nachgelassenen Ministern, Räthen oder sonstigen Dienern, auffer in casibus imminentis damni irreparabilis, die mindeste Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen praerogativen etwas zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen.

C) Verordnen allerhöchst Ihro Kais. Majestät, daß hinführo sogleich nach dem Absterben eines Fürstbischofes die im fürstlichen Kabinet, oder sonst in der Residenz befindlichen Scripturen, mit Zuziehung der Landesfürstl. Regierung, a Capitulo, ohne Unterschied, unter Obsignation gelegt; darüber ein vollständiges In-

zu Speier, und die von dem Domkapitel daſelbſt eingereichte Vorſtellung, auch die Allerhöchſt Ihro vorgelegte Wahlkapitulation des beſagten Herrn Fürſt Biſchoffes folgende allerhöchſte Entſchlieſſung gefaßt.

I. Ponatur des Herrn Fürſt Biſchoffes anderweite allerunterthänigſte Litteræ humillimæ ad Imperatorem de præſ. 6. Julii 9. & 26. Octob. a. elapſi ad acta.

II. Nachdem beklagtes Domkapitel in Anſehung derjenigen Vorſtellungen, welche daſſelbe reſpective unterm 25ten April und 15ten Mai 1777. Ihm Herrn Fürſten puncto quartæ Colonicæ, denn in cauſa Angelo und Venino contra die fürſtliche Hofkammer puncto der Abzugsgelder übergeben hat, eines Eingriffes in die fürſtlichen landesherrlichen Gerechtſame, und davon abhangende Juſtizadminiſtration nicht beſchuldigt werden kann; Herr Fürſt auch die von dem Kapitel begangenen Verunglimpfungen ſeiner Perſon, und Aufhetzung ſeiner fürſtlichen Dienerſchaft, oder worinn die nachtheiligen Vota, ſo die individua Capituli ad Protocollum capitulare abgegeben haben ſollen, beſtanden, nicht erwieſen hat; und im übrigen, wegen des von dem Domkapitel in dem Kapitularſchreiben vom 15ten Mai 1777. aufgeſtellten gänzlich ungegründeten Principii des ſogenannten gebohrnen

Se-

fürſtlichen Hofkammer ex propriis erſetzet habe.

2) Hat gleichergeſtalten jeder, der annoch am Leben befindlichen Kapitularen, ſeinen Betreff in eodem Termino unter anſonſten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien zur fürſtlichen Hofkammer zu reſtituiren, Herr Fürſtbiſchof aber Kaiſerl. Majeſtät unausbleiblich darüber zu berichten, wie dieſem ernſtgemeſſenen kaiſerl. Befehle von ſämtlichen an dieſem Spolio betheilten Domkapitularen die allerunthänigſte Folge geleiſtet worden ſey.

3) Bleibt dergleichen allen Rechten zuwiderlaufendes und zu Schmälerung des Reichslehenbaren Fundi epiſcopalis gereichendes, auch durch keinerlei Obſervanz gerechtfertigt zu werden vermögendes ſträfliche Unternehmen, ſomit durante Sedisvacantia aller Bezug an Geld und Naturalien, oder ſonſtige Zuwendung einiger Utilitäten dem Kapitel unter der Verwarnung des doppelten Erſatzes, auch anderer, der Beſchaffenheit der Umſtände angemeſſenen obriſtrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verboten. Dargegen aber

4) al-

ventarium errichtet; dieſem vorgängig, eine Separation vorgenommen, und dasjenige, was hierunter zu den Privatgeſchäften des abgelebten Fürſten zu rechnen iſt, deſſen Anverwandten ausgehändigt; die übrigen das Hochſtift angehenden aber nach derſelben Beſchaffenheit in die hochſtiftiſche Archive und Regiſtraturen hinterlegt werden ſollen.

D) Wird Capitulo der von dem Herrn Fürſten angezeigte, und durch den der Domkapitulariſchen Vorſtellung ſub Nro. 15. angebogenen Extractum Protocolli Capitularis de 25. Aprilis 1770. ſelbſt einbekannte vermeſſene Eingriff in die hochſtiftiſchen Revenüen, wodurch Capitulum unter dem Vorſitze des Herrn Fürſtbiſchofes, als Domdechantes, die beträchtliche Summe von 50000. fl. unter ſich auszutheilen, beſchloſſen hat, hiemit in Kaiſerlichen allerhöchſten Ungnaden verwieſen, und quoad præteritum

1) Ihm Herrn Fürſtbiſchofe anbefohlen, längſtens in Termino 2. menſium Kaiſerlicher Majeſtät beſcheinigter anzuzeigen, auf was Art er den in der Eigenſchaft eines Domdechantes genoſſenen Antheil, wie er in ſeiner Anzeige vom 30. Mai 1778. behauptet, der fürſt-

fürſtlichen Hofkammer ex propriis erſetzet habe.

2) Hat gleichergeſtalten jeder, der annoch am Leben befindlichen Kapitularen, ſeinen Betreff in eodem Termino unter anſonſten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien zur fürſtlichen Hofkammer zu reſtituiren, Herr Fürſtbiſchof aber Kaiſerl. Majeſtät unausbleiblich darüber zu berichten, wie dieſem ernſtgemeſſenen kaiſerl. Befehle von ſämtlichen an dieſem Spolio betheilten Domkapitularen die allerunthänigſte Folge geleiſtet worden ſey.

3) Bleibt dergleichen allen Rechten zuwiderlaufendes und zu Schmälerung des Reichslehenbaren Fundi epiſcopalis gereichendes, auch durch keinerlei Obſervanz gerechtfertigt zu werden vermögendes ſträfliche Unternehmen, ſomit durante Sedisvacantia aller Bezug an Geld und Naturalien, oder ſonſtige Zuwendung einiger Utilitäten dem Kapitel unter der Verwarnung des doppelten Erſatzes, auch anderer, der Beſchaffenheit der Umſtände angemeſſenen obriſtrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verboten. Dargegen aber

4) al-

ventarium errichtet; diesem vorgängig, eine Separation vorgenommen, und dasjenige, was hierunter zu den Privatgeschäften des abgelebten Fürsten zu rechnen ist, dessen Anverwandten ausgehändigt; die übrigen das Hochstift angehenden aber nach derselben Beschaffenheit in die hochstiftische Archive und Registraturen hinterlegt werden sollen.

D) Wird Capitulo der von dem Herrn Fürsten angezeigte, und durch den der Domkapitularischen Vorstellung sub Nro. 15. angebogenen Extractum Protocolli Capitularis de 25. Aprilis 1770. selbst einbekannte vermessene Eingriff in die hochstiftischen Revenüen, wodurch Capitulum unter dem Vorsitze des Herrn Fürstbischofes, als Domdechantes, die beträchtliche Summe von 50000. fl. unter sich auszutheilen, beschlossen hat, hiemit in Kaiserlichen allerhöchsten Ungnaden verwiesen, und quoad præteritum

1) Ihm Herrn Fürstbischofe anbefohlen, längstens in Termino 2. mensium Kaiserlicher Majestät bescheinigter anzuzeigen, auf was Art er den in der Eigenschaft eines Domdechantes genossenen Antheil, wie er in seiner Anzeige vom 30. Mai 1778. behauptet, der

fürst-

den sämtlichen Aufwand behörige Rechnung abgelegt werden solle.

IV. In Betreff der fürstlichen Wahlkapitulation lassen es Kaiserl. Majestät zwar *ad Art. V.* bei der von dem Herrn Fürsten ertheilten und respective zugesicherten Confirmation der bereits vorhandenen, und etwa in Zukunft nüzlich zu errichtenden kapitularischen Statuten, jedoch anders nicht, als daß dieselbe immer Ihro Kaiserl. Majestät zur Bewillig- und Bestättigung vorgelegt werden sollen, auch allerhöchst Ihro und des Reichs Gerechtsamen tam pro præterito quam pro futuro in allem unnachtheilig, bewenden.

Ad Art. VII. hat Herr Fürstbischof und Kapitel über den eigentlichen Gegenstand des Stadt Speierischen Oberkammeramts sowohl, als über die Beschaffenheit der angeblichen Observanz, wornach zu den Probsteien der drei Nebenstifte praecise ein Domkapitular zu erwählen seyn soll, nebst Vorlegung der hierunter angeblich vorhandenen päbstlichen Privilegien Kaiserl. Majestät in Termino 2. mensium umständlichen Bericht zu erstatten.

Ad Art. X. wird

a) Capitulo der in diesem Artikel vorkom-

4) allergnädigſt geſtattet, daß zur Prägung der gewöhnlichen ſogenannten Sterbmünzen, eine Summe von 1500 Gulden verwendet, wie auch

5) einem jeden Domkapitularen 100. Rthlr. Trauergelder von der fürſtlichen Hofkammer verabfolget werden möge.

6) Sind einem jeden der beeden von dem Kapitel erkieſenen Statthalter, für die während der Sedisvacanz obhabenden Bemühungen bei dieſem Hochſtifte, auſſer den obgedachten Trauergeldern noch beſonders 600. fl. zu paßiren.

7) Wollen Kaiſ. Majeſtät den zeitlichen Statthalter nicht nur alle mögliche Erſparnis, der nur adminiſtratorio nomine zu beſorgenden Einkünften des Hochſtifts, in allem und jeden anempfohlen, ſondern auch andurch zur künftigen unabweichlichen Richtſchnur vorgeſchrieben haben, daß nach geendigter Sedisvacanz dem neuerwählten Fürſten, ſobald als möglich, und längſtens innerhalb Jahr und Tag von deſſen Regierungsantritte zu rechnen, von der Statthalterſchaft ſowohl über die geführte interims adminiſtration und ganze Verwaltung der pflichtſchuldige Bericht erſtattet, als auch über den

den sämtlichen Aufwand behörige Rechnung abgelegt werden solle.

IV. In Betreff der fürstlichen Wahlkapitulation lassen es Kaiserl. Majestät zwar *ad Art. V.* bei der von dem Herrn Fürsten ertheilten und respective zugesicherten Confirmation der bereits vorhandenen, und etwa in Zukunft nüzlich zu errichtenden kapitularischen Statuten, jedoch anders nicht, als daß dieselbe immer Ihro Kaiserl. Majestät zur Bewilligung und Bestättigung vorgelegt werden sollen, auch allerhöchst Ihro und des Reichs Gerechtsamen tam pro præterito quam pro futuro in allem unnachtheilig, bewenden.

Ad Art. VII. hat Herr Fürstbischof und Kapitel über den eigentlichen Gegenstand des Stadt Speierischen Oberkammeramts sowohl, als über die Beschaffenheit der angeblichen Observanz, wornach zu den Probsteien der drei Nebenstifte praecise ein Domkapitular zu erwählen seyn soll, nebst Vorlegung der hierunter angeblich vorhandenen päbstlichen Privilegien Kaiserl. Majestät in Termino 2. mensium umständlichen Bericht zu erstatten.

Ad Art. X. wird

a) Capitulo der in diesem Artikel vor-

kom-

kommende Ausdruck, einer sich zur Ungebühr beigelegten Erb- und Grundherrschaft, hiemit in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, und dasselbe, sich dergleichen, es sei bei was immer für einer Gelegenheit, fürohin gänzlich zu enthalten, ernstgemessen erinnert.

b) Erklären Kaiserl. Majestät die in diesem Artikel anmaßlich stipulirte Einholung des Domkapitlischen Consenses, so viel die Reichs- und Kraisprästanda, als eine durch den Reichs- und Kraisschluß circa quaestionem an et quomodo schon an sich entschiedenen Sache, betrift, für gänzlich überflüssig und unstatthaft.

c) Können Kaiserl. Majestät der Eigenschaft der Sache entgegen, die hierin bedungene Vereinbarung der Landschafts- und Kammerkasse keineswegs gestatten, sondern befehlen anduch, daß solche für die Zukunft, so wie es in Ansehung der zu führenden Rechnungen bedungen ist, gänzlich von einander separirt werden sollen; hingegen finden allerhöchst Dieselbe in alle Wege billig und räthlich, daß

d) dem Domkapitel nach vorgenommener Rechnungsabhöre, sowohl von ein- als an-

anderer Art Rechnungen, ein Exemplar zur Einsicht und beständiger Verwahrung eingehändiget werden. Im übrigen aber gewärtigen

c) allerhöchst Dieselbe binnen Zeit 2 Monaten des Herrn Fürst Bischofes, und des Kapitels gemeinsamen ausführlichen Bericht, über die Art, wie und von wem das Kollektationswesen der Landessteuern in den Hochstiftischen Landen bisher behandelt worden, auch wie die Observanz beschaffen sey, wenn die einfache Schatzung zu Bestreitung der ordinari Reichs- und Kraisprästandorum nicht hinreiche, und aus was für Gründen endlich Capitulum sich ermächtiget halte, die fürstliche Hofkammer in diesem Falle zur Uebernahme des Abgangs, wie solches in diesem Artikel geschehen ist, verbinden zu können.

Ad Art. XIII. Nachdem der Natur der Sache, und dem sich hierauf gründenden von Kaiserl. Maj. begnehmigten Vertrage de anno 1760. ad Gravamen 13. nach, die Gegenwart eines Domkapitlischen Deputati bei der Verpflichtung der fürstlichen Minister, Räthen und Beamten, in der alleinigen Rucksicht einer Sedisvacanz, ausser welcher kein fürst-

fürſtlicher Diener dem Domkapitel verpflichtet iſt, von Kaiſerl. Majeſtät bewilligt worden iſt: als können zwar allerhöchſt Ihro die in dieſem Artikel feſtgeſezte Inſerirung der Domkapitliſchen Pflichten in die jeweiligen Beſtallungsbriefe geſchehen laſſen, doch iſt ſolche namentlich nur auf die in ſolum caſum Sedisvacantiae den fürſtlichen Dienern aufliegenden Pflichten gegen das Domkapitel auszudrucken.

Im übrigen ſehen Kaiſerl. Maj. auch darüber, ob es bis anher, und allenfalls ſeit wann, üblich geweſen ſey, die Hochſtiftiſchen Oberämter an Niemand andern als Adeliche zu vergeben, dem forderſamſten Berichte entgegen.

Ad Art. XIV. Laſſen es Kaiſ. Majeſt. bei dem wörtlichen Inhalt dieſes Articuli bewenden, hingegen wird Capitulo die in den allerhöchſt Ihro in exhibito de praeſ. 31. Maji 1779. allerunterthänigſt vorgelegten ſogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem intendirte widerrechtliche Erſtreckung dieſes Articuli auf die von der bloßen Willkür eines zeitlichen Regenten abhangenden Verſchickungen in Reichs- und Kraisgeſandtſchaften, auch Reichsbeſchickungen, hiemit ernſtlich verwieſen.

Ad Art. XV. Haben Kaiſerl. Majeſtät bei dieſer, nach der Vorſchrift des §. 12. des Vertrags de 1760. von dem Herrn Fürſten ad dies Vitae beſchehenen Bewilligung nichts zu erinnern.

Ad Art. XVII. Hat Herr Fürſt und Kapitel binnen 2. Monaten Kaiſerl. Majeſtät diejenigen Gründe vorzulegen, wodurch dieſelbe bewogen worden ſind, in Anſehung der Ordinarikollekten in den domkapitliſchen vogteiligen Ortſchaften in dem 1771ger Vertrage von demjenigen abzugehen, was ſich diesfalls in dem 1760ger von Kaiſerl. Majeſtät beſtättigten, Vertrage disponirt befindet.

Ad Art. XVIII. Hätten Se. Kaiſerl. Majeſtät billig von dem Herrn Fürſten erwartet, daß er allerhöchſt Ihro, als oberſten Lehenherrn, von der in dieſem Artikel zu Gunſten des Domkapitels ſtipulirten Subinfeudation mit der Reichslehenbaren Territorialobrigkeit in Bauerbach, ſeiner geleiſteten Lehenspflicht nach, ſofort die ſchuldige Anzeige zu machen nicht würde unterlaſſen haben.

Ad Art. XIX. Da die in dieſem Artikel feſtgeſezte Befreiung der domkapitliſchen Officianten von allen Perſonalprästationen, und diesfallſige Gleichſtellung

mit den fürſtlichen, auf dem nichtigen Grunde der domkapitliſchen vorgeblichen Erb- und Grundherrſchaft beruhet, als wird nicht nur dieſer Artikel gänzlich aufgehoben und annullirt, ſondern auch dem Herrn Fürſtbiſchofe in Kaiſerlichen Ungnaden verwieſen, daß er ſich nicht entſehen hat, mit Hintanſetzung ſeiner gegen Kaiſ. Maj. tragenden Pflichten, die grundloſe der Kaiſerlichen allerhöchſten oberſten Lehenherrlichkeit zu nahe tretende, in allem Betracht verwerfliche, und daher von allerhöchſt Ihro Vorfahrern am Reiche durch mehrfältige Erkänntniſſe nachdrücklich improbirte, angebliche domkapitliſche Erb- und Grundherrſchaft in dieſem Artikel ſelbſt anzuerkennen.

Ad Art. XX. Wird auch dieſer Artikel, in ſofern er die Einziehung der hochſtiftiſchen Feudorum infeudari ſolitorum betrift, hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürſtbiſchofes landes- und lehenherrlichen Willkür lediglich überlaſſen, derlei Lehen wieder zu verleihen: doch verordnen Kaiſ. Maj. in ſolchem Falle, daß zuvorderſt das heimgefallene Lehen nach Landesbrauche taxirt, und dem Neovaſallo auferlegt werde, den dritten Theil des pretii taxati zu bezahlen, welches ſodenn nach Ermäßigung eines zeitlichen

Re-

Regenten zum Nutzen des Hochstifts zu verwenden ist.

Ad Art. XXVI. lassen es Kaiserliche Majestät, in soweit dieser Artikel den vorgelegten Verträgen gemäß ist, dabei bewenden.

Endlich wird, so viel den Schluß der Wahlkapitulation belangt, die der landesfürstlichen Gewalt äusserst präjudicirliche somit allenthalben nichtige Klausel, wodurch Capitulum sich unterstanden hat, den Herrn Fürstbischofen zur unumschränkten Begnehmigung aller tempore interregni geführten Protokolle, und sonst von dem Kapitel durante Sedisvacantia unternommene Handlungen zu verbinden, anmit gänzlich kassirt, und annullirt: und nicht nur Capitulo dergleichen widerrechtliche Zudringlichkeit für die Zukunft auf das schärfste untersagt; sondern auch dem Herrn Fürstbischofe das allergerechteste Kaiserliche Mißfallen, und billige Befremdung darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe, anstatt die in diesem Schluß enthaltene, ob zwar schon an sich gänzlich unverbindliche, und mit den Pflichten eines gewissenhaften Regenten keineswegs zu vereinbarende, eidliche Zusicherung von sich zu geben, seiner reichsständischen Obliegenheit nach, Kaiserl. Maj.

so fort von dieser Zudringlichkeit, und in so vieler Aussicht anstößiger Kapitulation die Anzeige zu machen, unterlassen hat.

V. Wird sowohl der Herr Fürstbischof als das Domkapitel hierauf ver- und respective zu dessen gemessener Befolgung angewiesen.

Johann Peter Söhngen.

II.

Schreiben des Fürstbischofs zu Speier an das Domkapitel vom 9ten Herbstmonat 1781.

Wir erhalten mit gestriger Post ein hochverehrliches Reichshofraths-Konklusum vom 28ten vorigen Monates, welches auf allerunterthänigst erstattetes und allergnädigst begnehmigtes Gutachten ausgeflossen ist.

Obgleich Wir nun wohl wissen, daß Unser würdiges Domkapitel ebenfalls dieses Konklusum, wo nicht wirklich zugeschickt bekommen hat, doch nächster Tagen von seinem Agenten erhalten wird; so wollen Wir dennoch demselben hievon eine beglaubte Abschrift unverweilt in der Absicht hiebey übersenden, damit Unser würdiges Domkapitel sich eines Theils

hiers

hiernach einstweilen benehmen könne; und andern Theils, weil Uns hauptsächlich die Einsicht verschiedener bey demselben vorhandenen Protokollen und sonstigen Literalien vonnöthen ist, um Se. Kais. Maj. überzeugen zu können, daß die hier und dort gegen Unsere Person geäusserten Ahndungen ihren Abfall leiden werden.

Vor allen Dingen mögen Wir Unserm würdigen Domkapitel nicht bergen, daß Wir Sr. Kais. Maj. aufrichtig erklärt haben, wie Unsere allerunterthänigste Anzeige die Aufhebung Unserer Wahlkapitulation nicht beziele, und daher Wir immer bereit seyn, derselben Inhalt, obgleich nicht vermöge einer aus der Wahlkapitulation selbst entspringenden Schuldigkeit, in soweit es das Wohl Unsrer Kirche und Unsres Fürstenthums erheische, in Erfüllung zu setzen; denn Wir glaubten damals, nicht nöthig zu seyn, besondere Beschwerdeanzeigen zu machen: weil Uns die Gewalt bei Handen war, alles jenes zu entfernen, wozu Wir etwa durch die benannte Wahlkapitulation widerrechtlich gebunden werden wollten. Uebrigens muß unser Domkapitel die allerhöchsten Kaiserlichen Verweise großen Theils seinen überreichten sogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem

nem und in solchen enthaltenen irrigen Grundsätzen zuschreiben: und vermuthen Wir allerdings, jeder rechtschaffene Domkapitular werde bekennen, daß Wir, vermittels dieser allerhöchsten Kaiserlichen Entschliessungen unser zum Besten Unsers Hochstifts und Dienerschaft sowohl, als zur Ruhe und Einigkeit Unsers würdigen Domkapitels allein gerichtet gewesene Absehen erzielet haben, und daß nunmehr bei allen künftigen Wahlen kein Stein des Anstosses mehr übrig bleibe, den würdigsten ex Gremio, den geistlichen Satzungen gemäß, zu dem erledigten Fürstbischofsstule immerhin wählen zu können. Besonders da keine Mißbräuche mehr zu befürchten stehen, folglich auch dignissimus keine Gefahr läuft, die Abneigung seiner Mitglieder sich zuzuziehen, welche ihm in vorigen Zeiten nicht zu entfernen gewesen wäre, wenn er bey Einführung der gewöhnlichen Mißbräuche sich allein zu öffentlich entgegen gestellt haben würde.

Diesem voraus gesezt, verlangen Wir von Unserm würdigen Domkapitel, daß dasselbe Uns nächster Tage durch eine Kapitulationdeputation

A.) Das zu Speier während lezterer Sedisvacanz abgehaltene Originalprotokoll nebst Anlagen;

B.)

B.) Die von der Statthalterschaft zu Bruchsal geführten Originalprotokollen nebst ihren ad Capitulum erlassenen Berichten und allen sonstigen Abhandlungen ohne Ausnahme zur Einsicht überschicke; unter welchen Piecen

C.) das von Weiland Sr. Päbstlichen Heiligkeit Unsers Herrn Vorfahrers Kardinals von Hutten Eminenz und Liebden im Jahre 1744 ertheilte Breve oder Bulla absolutionis von ihrer Wahlkapitulation befindlich seyn muß; sonst aber die beede Herren Statthalter, Domscholaster Freiherr von Mirbach, und Freiherr von Greiffenclau, die Auskunft zu geben haben, wo diese Bulla oder Breve sich befinde: indem belobter Herr Kardinal in einem ad Capitulum erlassenem Schreiben vom 18ten Jänner 1749. dessen wirkliches Daseyn gemeldet hat; und, soviel Uns erinnerlich ist, in einem der mit Firnis überzogenen Schreibkomptoiren ihres Wohnzimmers unter andern beträchtlichen Literalien, welche alle beseitiget, und Unsers Wissens wenigstens kein Inventarium darüber behörig und nach pflichtlicher Obliegenheit geführet worden, gelegen ist. Wir versehen Uns daher, daß nicht das mindeste zurückgehalten werde. Widrigenfalls würden Wir Uns gemüßiget sehen, bei Kais. Majestät dahin allerunterthänigst anzutragen, daß alle, die davon Wissenschaft haben,

eidlich abgehöret werden: zumal uns alle dieſe Stücke, zu unſerer Rechtfertigung unumgänglich erforderlich ſind.

Wobei Wir ferner die in Unſerer Wahlkapitulation ad art. 7. angezogenen Päbſtlichen Privilegien ebenfalls eingeſendet wiſſen wollen, damit Wir Uns im Stande ſehen, auch wegen dieſes Punkts Kaiſerlicher Maj. den allergnädigſt verlangten Bericht zu erſtatten. Wie Wir denn überhaupt über alle jene Punkten, die in unſere Wahlkapitulation einſchlagen, und worüber der gemeinſame Bericht allergnädigſt iſt abgefodert worden, die genugſame Auskunft gewärtigen, mit der aufrichtigen Zuſicherung, daß Wir Uns nach wie vor, das wahre Beſte Unſerer Domkirche, Unſers Domkapitels, auch Unſers Fürſtbiſtums für jezt und künftige Zeiten zum Augenmerke ſeyn laſſen, und hiezu all mögliches Unſeres Orts beyzutragen und kräftigſt mitzuwirken, lebenslänglich unvergeſſen bleiben werden.

Schließlich wünſchen Wir aufrichtig und friedfertig, daß der Spruch des Propheten Jeremias; Pax, Pax, et non erat pax, in jenen ſo ſittlich als chriſtlich- und geiſtlichen verändert werde, und es mithin heiſſen möge: Dicebant: Pax, et

et erat Pax vera. Unter welchem redlichen, wohlmeinenden und bischöflichen Wunsche Wir mit ꝛc. verbleiben.

III.

Reichhofrathskonklusum vom 30. Apr. 1784.

Veneris 30. Aprilis 1784.

In Speier Herr Fürst und Bischof contra das Domkapitel daselbst, die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

Imo. Ponantur des Herrn Fürstbischofen fernerweite Berichte de præs. 4. et 13. Decembris 1781 — 7. Ianuarii et 19. Aprilis 1782 — dann 16. et 17. Junii 1783. ad act.

IIdo. Erkennen Kaiserliche Majestät impetratisches Domkapitel zwar zur unweigerlichen Vorlegung der während der lezten Sedisvacanz abgehaltenen Protokolle, wie auch der von der Statthalterschaft zu Bruchsal an das Domkapitel zu Speier erstatteten Berichte, falls Herr Fürstbischof zur Einsichtnehmung derselben eine fürstliche Commission ad locum Archivii nach Speier

abſenden wird, verbunden, hingegen zu jener der domkapitliſchen Protokollen nicht ſchuldig. Und hat es im übrigen bei der a Capitulo Kaiſerl. Majeſtät gegebenen Verſicherung, daß ſich die angebliche Bulla abſolutoria des abgelebten Herrn Biſchofen nicht vorfinde, ſein Bewenden.

III^tio. Wird die impetratiſche Paritionsanzeige ad Membrum IV. Concluſi de dato 28. Auguſti 1781. art. XIV. Capitulationis die Reichs- und Kraisbeſchickungen betreffend für vollſtändig — ad Membrum III. lit. c. die Obſignation nach Ableben eines Regenten — dann ad ejusdem Membri lit. d. Nro. 3. den pro futuro unterſagten Bezug des ſogenannten Spolii und endlich ad membrum IV. ſive articulum V. Capitulationis, die Vorlegung der Kapitelsſtatuten belangend, aber nur dergeſtalt für hinreichend angenommen, daß impetratiſches Domkapitel

ad 1^mum., die Privatliteralien eines zeitlichen Regenten bei deſſen Abſterben lediglich deſſen Erben verabfolgen zu laſſen,

ad 2^dum., daß Capitulum nach weiterer deutlichen Vorſchrift der kaiſerlichen Anordnung ſich auch allen Bezugs an Naturalien oder ſonſtiger Zuwendung einiger

Uti-

Utilitäten in Zukunft durante Sedisvacantia zu enthalten bereit seye, annoch in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen und

ad 3tium. in eodem termino Kaiserl. Majestät die pflichtschuldige Auskunft über die neuerliche Fürstliche Anzeige vorzulegen habe, daß Capitulum die Statutengelder nach Maaßgabe, daß ein recipiendus ad Capitulum sich als einen Edlen, Freiherrn oder Grafen darstelle, willkürlich anzusetzen, jene, so sich etwa als Freiherren angäben, solches aber nicht seyen, nach Verhältnis der erhöheten Tax durch Beilegung solcher Prädikate in den Protokollen oder sonstigen Kapitularhandlungen gleichsam in diesen Stand zu erheben, endlich auch die bereits aufgeschworne, in der Folge aber in einen höheren Stand erhobene, wie solches mit den Grafen von Elz und Walderdorf geschehen seyn solle, bis die höhere Tax nicht nachgezalet worden sey, nicht zu erkennen, sich ermächtige.

Vto. Gereiche es Kaiserlicher Majestät quoad membrum IV. ad articulum Capitulationis X. Lit. c. zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß Herr Fürstbischof, wie er solches in seinem anderweiten Berichte de præs. 4. Decembris 1781. ange-

geführet, dieſen paſſum Capitulationis nicht in Erfüllung ſetzen zu laſſen, gleich nach ſeinem Regierungsantritt den pflichtſchuldigen Bedacht genommen habe, wobei es demnach auch fürohin befohlener maſen zu belaſſen iſt.

V^to. Erklären Kaiſerl. Majeſtät auf die ad Membri III. Lit. d. Nro. 4. von dem Herrn Fürſtbiſchof geſchehene Anfrage, daß es bei Beſtimmung der 1500. fl. keine andere Meinung gehabt habe, als daß hierunter auch die ſogenannte Interregnumsmetalien, oder was die bei dieſer Gelegenheit geprägte Münzen ſonſt immer für einen Namen gehabt haben mögen, begriffen ſeyen, und obbeſtimmte Summe unter keinerlei Vorwand überſchritten werden ſolle.

VI^to. Laſſen es Kaiſerliche Majeſtät 1mo) ad membrum IV. et art. 7. nach der in Betreff des Stadtſpeieriſchen Oberkammeramts- und Probſteiwahlen der drei in beſagter Stadt befindlichen Nebenſtifter vorgelegten Erläuterung nunmehr bei dieſem articulo Capitulationis, und 2do) ad art. X. Lit. b. mit Verwerfung der domkapitliſcher Seits in Feſtſetzung dieſer Stelle des Artikels angeblich gehegten Meinung bei der kaiſerlichen Erklärung 3^tio) ad eundem articulum lit. d. nach dem

dem hiebei die Kaiſerliche Abſicht keines-
wegs weiter, als dahin gegangen iſt,
daß die Kammer- und Landſchaftsrech-
nungen, jedoch nur mit jenen Belegen,
deren Einſicht Capitulo zur Erläuterung
der bei ein- oder anderen Punkt allenfalls
habenden Anſtände unentbehrlich iſt, an
daſſelbe extradirt werden ſolle, ſomit der
von dem Herrn Fürſtbiſchofen der groſen
Weitſchichtigkeit und des Köſtenaufwands
halber gemachte Anſtand von ſelbſten hin-
wegfällt, und im übrigen, ſo viel die auch
fürſtlicher Seits weiter nachgeſuchte Ge-
ſtattung des Beiſitzes eines hochſtiftiſchen
Deputati bei der Abhörung der domka-
pitliſchen Rechnungen belangend, dem
Herrn Biſchofen allezeit unbenommen
bleibt, im Fall ſich bei Verwaltung der
kapitliſchen Renten, ſolche Umſtände äuſ-
ſerten, welche eine Einſicht der Rechnun-
gen erforderten, hierunter nach Vor-
ſchrift der geiſtlichen Rechte und den
Pflichten ſeines biſchöflichen Amts für-
zugehen, bei der anbefohlenen Rechnungs-
mittheilung, 4to) ad eundem art. lit.
e. die Collectas extraordinarias und Lan-
desſteuern betreffend, des impetrantiſchen
Einwendens ungehindert, bei der in hoc
articulo dem Herrn Impetranten auser-
legten vorgängigen domkapitliſchen Kon-
ſultenholung, in conformitate des dar-

inn

inn angezogenen Concluſi Eichſtaettenſis und nach Maaßgabe des Vertrags de anno 1760. ad grav. 16.

5to) ad art. XIII. gleichergeſtalten bei dem, was in itzbeſagtem Concluſo wegen der von der bloſen Willkühr eines zeitlichen Fürſten abhangenden Beſetzung der Oberämter verordnet iſt, und in ſo ferne bei dieſem articulo Capitulationis, jedoch in der Maße, daß Herr Fürſtbiſchof ſeinem eigenen Erbleten zufolge, auf den verdienten Adel des Hochſtifts vorzügliche Ruckſicht nehmen werde, und endlich

6to) ad art. XIX. et XX. mit gleichmäßiger Verwerfung der impetratiſchen Parition und ſich angemaßten Interpretation bei denen diesfalls getroffenen kaiſerlichen Verfügungen ein für allemal bewenden.

VIImo. Haben des impetratiſchen Domkapitels ad membrum II. reſolutionis Cæſareæ in dem 8. Spho ſeiner Vorſtellung enthaltene ungebührliche Anmaßungen und darauf geſtellte petita nicht ſtatt.

VIIIvo.) Werden Demſelben die ad Membrum III. Reſolutionis Cæſareæ, dann ad ejusdem membri lit. a. et b. ferner im Spho 6. et 8. beſagter Vorſtellung

und

und ad membrum 4tum ſive art. X. Lit. a. aufgeſtellte der kaiſerlichen Allerhöchſten Authorität zu nahe trettende Reichsgeſezwidrige und allenthalben verwerfliche grundloſe principia, ſamt denen hieraus hergeleiteten vermeſſenen Auslegungen, Verdrehungen, Erſtreckungen und reſpective Einſchränkungen der kaiſerlichen obriſtrichterlichen Befehle, und hierdurch unter dem widerſprechenden Ausdruck der ſchuldigen Folgleiſtung auf die dreiſteſte Art bezeigte gefliſſentliche Widerſetzlichkeit, ſträfliche Imparition und Verwegenheit anmit in kaiſerlichen Ungnaden verwieſen, und ſehen Kaiſerliche Majeſtät um ſo gewißer der ungeſäumten und längſtens in termino duorum menſium zu bewirkenden Anzeige des Domkapitels entgegen, welcher geſtalten man ſich denen ſowohl in Anſehung der obgedachten als ſämtlicher in dem Concluſo de 28. Aug. 1781. enthaltenen Stellen, ergangenen deutlichen und unabänderlichen kaiſerlichen Anordnungen, ihrem buchſtäblichen Inhalt und Wortlaut nach, in allem und jedem gehorſamlich zu fügen gedenke, als allerhöchſt Dieſelbe anſonſten gegen diejenige, ſo ſich hierunter eine fernere Weigerung zu Schulden kommen laſſen würden, ſo fort unverzüglich mit Sperrung ſämtlicher Tempo-

poralien, auch nach Befund der Umſtände mit ſonſtigen angemeſſenen Beſtrafungen verfahren zu laſſen nicht entſtehen werden.

IX^no. Den Spolienpunkt quoad præteritum betreffend, finden Kaiſerl. Majeſtät 1mo) die von dem Herrn Fürſtbiſchofen wegen des Ihme auferlegten Erſatzes der in der Eigenſchaft eines Domdechanten erhobenen ratæ a 3333. fl. 20. kr. fürgebrachte Gründe, wodurch derſelbe unter dem wiederholten aktenwidrigen Angeben, an der kapitulariſchen Einwilligung keinen Theil gehabt zu haben, dieſen Erſaz bereits mehrfach bewirkt zu haben vermeinet, keineswegs hinreichend, und hat derſelbe daher in termino duorum menſium et ſub commination realis executionis Kaiſerl. Majeſtät documentater vorzulegen, wie die oberwehnte Summe zur fürſtlichen Hofkammer wirklich baar abgezahlt worden ſeye.

2do) Detur quoque in Anſehung der ratæ Capitularium mit Verwerfung der ſowohl durch den Herrn Fürſtbiſchofen, wegen des Domdechanten von Hutten, gemachten unerheblichen Vorſtellung, als von den übrigen an dem Spolio betheiligten Kapitularen angebrachten durchaus unſtatthaften Einwendungen, erſagtem Dom-

Dombechanten und izt benannten Kapitularen ex officio terminus duorum mensium ad parendum eidem membro III. Lit. d. Nro. 2. ſub priori comminatione; jedoch wollen Kaiſerliche Majeſtät

3tio) den Domkapitularen Grafen von Stadion, in Ruckſicht des beſondern Umſtands, daß die von dem Herrn Fürſtbiſchofen gegen allerhöchſt Dieſelbe geäuſſerte Abſicht die Summam reſtituendam zu milden Stiftungen verwenden zu wollen, durch den von eben gemeldetem Kapitularen gemachten frommen Gebrauch ſeiner ratae bereits erzielet worden ſeye, von der Rückerſtattung frei geſprochen; desgleichen auch

4to) den von dem ehemaligen Statthalter vor Mirbach geſchehenen Abzug der 600. fl. in Betracht des von demſelben in Befolgung des Kaiſerlichen Befehls durch die ungeſäumte Reſtitution ſeines Antheils bezeigten ſchuldigen Gehorſams aus beſondern kaiſerlichen Gnaden begnehmiget haben.

5to. Sehen Kaiſerl. Majeſtät ad membrum IV. et art. X. Lit. e. in Betreff der Kameralübernahme des Abgangs bei Unzulänglichkeit der ordinari Reichs- und Krais-Præſtandorum, obſchon, nach des Herrn

[illegible] immittelst geschehenen be[illegible] Anzeige, dieser Fall bis anher [illegible] haben solle da nunmehr per [illegible] II. gegenwärtigen Conclusi dem Domkapitel die Vorlegung der lez[illegible] [illegible] anbefohlen wor[illegible] [illegible] Gegenstand dessen zu[illegible] [illegible] Bericht in ter[illegible] [illegible] mensium entgegen; so wie auch anderer Seits Capitulum in eodem termino über die von der fürstlichen Hofkammer angeblich geschehene Konfiskation, Occupirung herrnloser Dinge, auch Erwerbung verpfändeter Güter, und daß solche der Schatzung hierdurch wirklich entzogen worden seyen, den rechtsbeständigen Beweiß vorzulegen hat, damit auch diesfalls weitere kaiserliche Entscheidung erfolgen könne.

XI^mo. Haben des Herrn Impetrantens fernerweite petita, das Domkapitel zum Abtrag der ordinari Kollekten aus den Kapitlischen Ortschaften tam pro præterito quam futuro anzuhalten, die Verträge de annis 1760. et 1771. in Ansehung iztgedachten Kollektationspunkts, der Subinfeudation mit der Territorialhoheit zu Bauerbach, dann der Novalzehenden aufzuheben und als unverbindlich zu erklären, die wegen Verpflichtung der Fürstlichen

Die-

Dienerſchaft anbefohlene Inſertion in die Beſtallungsbriefe, weilen die abzulegende Eidesformel der Dienerſchaft ſchon hierunter hinreichende Maaß gebe, wieder einzuziehen, dann Ihn Herrn Fürſten von dem am Ende des mehrmals angezogenen Concluſi de 28. Aug. 1781. gegebenen wohlverdienten Verweiß frei zu ſprechen, nicht Statt.

XII^mo) Wird dem impetratiſchen Domkapitel das allergerechteſte Kaiſerliche Mißfallen über die, in deſſen Partitionsanzeige in Bezug auf den Herrn Fürſtbiſchofen allenthalben anzutreffende Reſpekts- und Subordinationswidrige - ſchmähſüchtige Schreibart andurch zu erkennen gegeben, und daſſelbe zur gebührenden Ehrerbietung und Achtung gegen Denſelben angewieſen, wohingegen ſich auch Kaiſerliche Majeſtät zu dem Herrn Fürſtbiſchofen verſehen, daß Er zur Herſtellung der das Wohl ſeines Hochſtifts auf eine dauerhafte Art allein zu begründen vermögenden Ruhe, Vertrauen und Einverſtändnis mit dem Domkapitel, auch ſeiner Seits mit Beſeitigung aller gehäſſigen Leidenſchaften, wie es ſeine biſchöfliche Pflichten ohnehin erforderen, das Seinige beizutragen den ernſtlichen Bedacht nehmen werde.

XIII^tio. Wird das von dem Dompapitularen von Beroldingen unterm 28. Febr. 1782. in vim paritionis membr. III. Concluſi de 7ma Aug. 1778. an den Herrn Impetranten erlaſſene Schreiben pro ſufficienti paritione angenommen, et fiat

XIV^to. petita retraditio Exhibiti de præſentato 14. Decembris 1781.

Johann Peter Söhngen.

Fünfzehenter Abſchnitt.

Reichshofrathskonkluſum, die Rechte des Salzburgiſchen Domkapitels ſede vacante betreffend.[a]

Martis 13. Julii 1784.

In Salzburg Erzſtift die bei lezter Sedisvacanz angeblich unternommene Eingriffe betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald von Fichtl, ſub præſent. 10. Maii a. c. übergiebt allerunterthänigſte wirklich eingetroffene Verants

a) Das erſte Konkluſum in dieſer Sache habe ich ſchon im 2ten Bande meiner Staatskanzlei S. 377 eingerückt. Da das den 16. Jul. 1784. darin ergangene weitere Konkluſum, in Verbindung mit

antwortung und Bitte pro concedendo ad decopiandum termino 10. dierum appon. concl.

Idem ſub præſ. 17. ej. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung in Satisfactionem reſcr. Cæſarei de 7. Febr. h. a. mit Bitte pro deferendo hummis. intus petitis appon. concl. et Num. 1 — 68. cum Subadj. in duplo.

In eadem der fürſtl. Salzburgiſchen Landſtände Anwald Stubenrauch ſub præſ. 27. Oct. a. p. accuſando lapſum termini ulterioris ſupplicat pro ferendis eventualiter retro petitis ordinationibus cæſ. appon. concl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 16. Julii 1784.

Zu Salzburg Erzſtift die bey lezter Sedisvacanz unternommene Eingriffe betreffend.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1mo) Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben aus der allerhöchſt Deroſelben ad reſcriptum Cæs. de præſ. 7. Febr. 1783. a capitulo übergebenen Verantwortung allergerech-

dem im vorhergehenden Abſchnitt eingerückten, die reichshofräthlichen Grundſätze über dieſen Gegenſtand ſehr aufklärt, ſo ſetze ich ſolches dieſem ſogleich an die Seite.

teſt erſehen, wie deſſen Betragen bey lezterem Interregno nicht durchgängig den Reichsgeſetzen angemeſſen ſey, als wornach ſich deſſelben poteſtas vicaria et nuda adminiſtratoria nur auf ſolche Handlungen zu erſtrecken habe, aus deren Verſchub, ſo viel die interna principatus betreffe, dem Hochſtift oder deſſen Unterthanen ein weſentlicher und unerſetzlicher Schade zuwachſe, die Juſtiz-adminiſtration gehemmet, oder ſonſt die allgemeine Ruhe und Sicherheit geſtöhret, quoad externa aber Reichs- und Kraisgeſchäften bey den Reichs oder andern Ständiſchen Gerichten anhängigen Proceſſen oder anderen dergleichen Angelegenheit ein Aufenthalt verurſacht werden könne. Dann obgleich allerhöchſt Dieſelbe bey dem bekanntermaſſen vorgefundenen Abgang der nothwendigen Einrichtungen die unverzügliche Anſchaffung des Ohnentbehrlichen nicht mißbilligten, und die a Capitulo bey damaliger Theurung den Armen geleiſtete Hülfe belobten: ſo habe ſich doch Capitulum auch verſchiedenes zur Ungebühr herausgenommen, und zugeeignet, worüber Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu deſſen künftigem Benehmen folgende Verordnungen zu erlaſſen vor nöthig erachten, daß nemlich

zuo

1mo. daſſelbe ſich in Zukunft der Verwilligung aller Nachläße oder Abſchreibungen, ſo wie auch, auſſer einem keinen Verzug leidenden Nothfall, aller Geldaufnahmen oder Einrichtung der fürſtlichen Gewerke, Gebäude und anderer Fahrniſſen enthalten, ſondern alles dieſes dem neu zu erwählenden Herrn Erzbiſchoffen überlaſſen;

2do ſich auch in Zukunft der Penſions- oder Gnadengelderverleyhung, da Ihro Kaiſerliche Majeſtät vermutheten, wie die in denen Kammerbilanzien vorkommende Gnadengelder ſämtlich von den verſtorbenen Herrn Fürſten herrührten, und Capitulum an deren Auswerfung durante interregno keinen Antheil habe, nicht anmaſſen;

3tio alle ohngewöhnlichen Präſenten und Remunerationen der Willkühr des künftigen Herrn Fürſten lediglich überlaſſen;

4to jene 5000. fl. worüber demſelben die Diſpoſition überlaſſen worden, allein unter alle b) wohlverdiente von dem verſtorbenen Herrn Fürſten weniger begnadigte fürſtlichen Diener austheilen, und von dieſer Vertheilung die domka-

b) wird wahrſcheinlich alte heiſen ſollen.

pitulariſche Dienerſchaft gänzlich ausſchlieſſen.

5to die zur Ungebühr durante interregno den domkapitliſchen Beamten und Bedienten ausgeworfene Tagegelder, da denenſelben dieſe ſo wenig als die Naturalverköſtigung gebühre, ſo wie die der fürſtlichen Kammer zugemuthete Entrichtung der Kapitelsgebäude-Reparationen und Kanzleynothdurften einſtellen; auch

6to da bey Interregnis blos den 2. aufgeſtellten Oeconomis die Hoftafel gebühre, und dieſen ohnbenommen ſey hiezu jederzeit einige vor ihren Korbrüdern beyzuziehen, die Erſcheinung bey den Hofconferenzien auch ohnehin jedem Capitulari ſeinen Pflichten nach obliege die Nachttafeln ſowohl, als das ſtatt derſelben per Protocolli Cap. de 28. Dec. 1771. beſtimmte Aequivalent gänzlichen abſtellen.

7mo ſich der Austheilung der ſogenannten fürſtl. Spielgelder nicht nur enthalten, ſondern auch die diesfalls bezogene 6000. fl. von jedem Capitulari pro ſua rata, unter anſonſten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien, in termino duorum menſium reſtituiren, auch die unter dem grundloſen Vorwand eines Erſatzes aus der Kammer in die Kapitelskaſſe

kasse abzugeben befohlene 3000. fl. aus lezterer sub pœna realis executionis ersetzen solle; wie dann auch

8vo die Abschreibung vor die Tillmoinzische Schlachtgebäude-Unkösten hiemit kassirt und deren Anforderung dem Herrn Fürsten freygestellet wird. Uebrigens könnten zwar

9no Ihro Kaiserliche Majestät geschehen lassen, daß wenn die Erzstiftische Dienerschaft nicht etwan schon bey ihrer Annahme und Eintritt in die fürstliche Dienste dem Domkapitel in casum Sedisvacantiæ, (ausser welchem kein fürstlicher Diener Capitulo mit Pflichten zugethan ist) verpflüchtet würden, dieselbe bey dem Hintritt eines zeitlichen Herrn Fürsten a Capitulo als Interimsadministratore in neuerliche Pflichten genommen werden könnten; in welchem Fall jedoch den Pflichtsformeln ausdrücklich einzuverleiben sey, daß diese Pflichten nur auf die Zeit der kapitularischen Interimsadministration eine Kraft und Wirkung haben, und mit dem Regierungsantritt des neuen Herrn Fürsten vor erloschen gehalten werden sollen. Endlichen habe

10mo Capitulum die in der Chatoulle eines verstorbenen Herrn Fürsten vorfin-

dige Gelder auf den Fall, wo das Erzstift selbst dessen Erbe ist, in keine besondere Kasse zu legen, und hierüber eine besondere Rechnung führen zu lassen, sondern dieselbe der fürstlichen Kammer zu übergeben, und durch solche sämtliche Ausgaben bestreiten zu lassen.

11mo wollten Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst gestatten, daß zu Prägung der Sterb- und Denkmünzen überhaupt eine Summe von 2000. fl. verwendet werde, und da es

12mo Ihro Kaiserlichen Majestät zum allerhöchsten Wohlgefallen gereiche, daß Capitulum eine künftige Entschädigungszumuthung der verwendeten Prozeßkosten von der fürstlichen Kammer, Chatoulle oder Landschaft, vor unbefugt ansehe; als hätten auch allerhöchst Deroselben zu demselben das allergnädigste Zutrauen, daß es dieselben bey künftigen Sedisvakanzien unter keinem Vorwand verlangen, sondern aus eigenen Mitteln berichtigen werde. Versicheren sich auch übrigens der genauesten und pünktlichsten Befolgung dieser kaiserlichen Verordnungen bey allen künftigen Sedisvakanzien, als ansonsten bey ersterer dieserhalben erfolgender fürstlichen oder landschaftlichen Anzeige einer Contravention nebst dem

wegen unbefugter Zuwendung einiger Utilitäten, Geld und Naturalien, zu gewarten habenden doppelten Ersatz Ihro Kaiserl. Majestät solche vorsorgliche Wege einzuschlagen sich würden vermüßiget sehen, welche Dero allerhöchste Verfügungen vor immer aufrecht zu erhalten vermögend seyn werden.

2mo) hæc omnia notificentur dem Herrn Fürsten und Erzbischofen zu Salzburg, per reſcriptum, mit dem Auftrag, Ihro Kaiserliche Majestät in termino duorum menſium ohnausbleiblich zu berichten, wie sowohl der Herr Fürst selbst als sämtliche Capitulares die anbefohlene Reſtitution der 6000. fl. Spielgelder ex propriis bewürket als auch die Capitelskasse die ohnbefugt erhobene 3000 Gulden der fürstlichen Kammer reſtituirt habe.

Sech-

Sechszehnter Abſchnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenſchaft des Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafenkollegiums.[a]

§. 1.

Auf die Erklärung des evangeliſchen Reichstheils vom 8. Mai 1784.[b], zu deren näheren Beleuchtung ich unter Num. I. auch das evangeliſche Konferenzprotokoll vom 5ten Mai dieſes Jahres hier mittheile, haben ſich in dem unglücklichen Grafenſtreit einige ſehr unerwartete Auftritte ereignet, und in dem Augenblick, in dem man den Ausgang der Sache und die wiederhergeſtellte Thätigkeit des Reichstags ſchon vor ſich zu ſehen glaubte, wird über den weitern Gang der Unterhandlungen eine Decke hergezogen, welche den Zuſchauer in bange Ungewißheit verſezt. Ich werde jene neueren Auftritte hier blos als Thatſachen

a) I. Th. S. 4. und 312. II. Th. S. 172. IV. Th. S. 278. und 330. V. Th. S. 213. und 355. VI. Th. S. 308. und 441.

b) im VI. Th. S. 350.

ſachen erzählen, und nur mit einigen wenigen Bemerkungen begleiten.

§. 2.

Kathol. Conferenz vom 13. Mai 1784.

Daß über dieſe Erklärung zu endlichem Vergleich von dem Kurmainziſchen Herrn Geſandten, dem ſie den 10. Mai zugeſtellt worden war, ſchon den 13. darauf eine Zuſammenkunft der katholiſchen Herrn Geſandten veranlaßt worden ſey, und daß die mehreſten ſich, wenigſtens vorläufig, auf eine alle gute Hoffnung zu baldigem Ausgang dieſes Streits verſprechende Art geäuſſert haben, habe ich noch in dem vorigen Bande bemerken können. Hier lege ich nun auch das katholiſche Konferenzprotokoll — dieſe wichtige Urkunde, die ſo laut dafür ſpricht, daß die neueren Vorſchläge des proteſtantiſchen Reichstheils ſehr billig und annehmlich ſeyen — unter Nro. II. ſelbſt vor. In der Hauptſache wurde freilich nichts entſchieden, ſondern nur der Schluß gefaßt, „längſtens in ſechs „Wochen, auch nach Masgab der einlaufen„den Inſtructionen noch etwa früher zu einer „weitern Konferenz zu ſchreiten.“

§. 3.

§. 3.

Entgegengesezte Schritte des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Mit diesen günstigen Aeusserungen kontrastiren aber sowohl zwey von dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst bekannt gewordene Schreiben, eines nemlich an den Freiherrn von Borie vom 18. Mai 1784. und das andere an die katholischen Reichsstädte vom 4. Julii darauf, als ein unter dem Titel: **Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache** diesem Schreiben beygelegter und unter den übrigen katholischen Gesandtschaften ausgetheilter Aufsatz, nicht wenig. Hier wird eine ganz andere und ziemlich entscheidende Sprache geführt. Die **Vorschläge der Protestanten** werden eine **eben so ungerechte, als äusserst übertriebene** Forderung genennt, die weder mit den Reichsgesetzen, noch mit der Verfassung der Fränkischen Kurie bestehen, folglich auch **nimmermehr eingegangen werden können**; und die Bitte wird darauf gestellt, daß von sämtlichen katholischen Gesandt-

ſandtſchaften in ihren Berichten darauf angetragen werden mögte,

„daß eine ſo geartete Prätenſion, wie „die gegenwärtige des proteſtantiſchen „Reichstheils ſey, **platterdings** „von der Hand zu weiſen, dagegen Catholici Franconici in ihrem vor ſich „habenden ältern und jüngern **Beſitz-** „**ſtand** c) zu ſchützen wären ꝛc.

Als

c) Im II. Th. meiner Staatskanzl. S. 176. habe ich geſagt, daß in Anſehung des Beſitzſtandes — von den petitoriſchen Gründen iſt hier nicht die Rede — der evangeliſche Theil des Fränkiſchen Grafenkollegiums alles, der katholiſche aber gar nichts für ſich habe; und ich bin noch der Meinung und jeder Unpartheyiſche wird derſelben zugethan ſeyn müſſen. Der Herr von Fiſcher hat in der ächten Beſchaffenheit des reichsgräfl. Fränkiſchen Voti curiati &c. auf das bündigſte gezeigt, daß das Fränkiſche Grafenkollegium zu der Zeit, da ihm eine eigene Kuriatſtimme zugeſtanden worden iſt, ein unvermiſcht evangeliſches Kollegium geweſen, und daß es auch nachher, ohngeachtet durch Religionsänderung, theils durch Aufnahme neuer Mitglieder, auch katholiſche Mitglieder in demſelben entſtanden waren, immer nur in der Eigenſchaft eines evangeliſchen Kollegiums von beiden Religionstheilen auf der Reichsverſammlung

aus

Als Grund, warum die Proteſtanten noch zu Annehmung der erſten von Seiten des katholiſchen hohen Reichstheils gemachten Vorſchläge zu bringen ſeyen, und hiezu nichts, als Standhaftigkeit der katholiſchen Stände erfordert werden, wird angegeben,

„weil ſie Proteſtanten ſich vor einer al„lenfalſigen Trennung des Reichstags „viel zu viel fürchten, als daſſelbige, „wenn ſie eine Standhaftigkeit und feſtes „Be-

angeſehen worden und erſchienen ſey. Reichsdeputationen ſind ganz eigentlich der Fall, wo alle einzelnen Reichsſtände und ſo auch die Kurien beider Bänke im Reichsfürſtenrath in ihrer Religionseigenſchaft auftretten, wo ſie öffentlich vor dem Kaiſer und Reich in derſelben erſcheinen, und wo ſie alſo auch, in ſo fern nicht widerſprochen wird, öffentlich in ſolcher Eigenſchaft anerkannt werden. In der Anwendung auf gegenwärtigen Fall iſt in dem angeführten Werk aufs überzeugendſte dargethan, daß in den Unterhandlungen über die Reichsdeputationen das fränkiſche Grafenkollegium niemalen anderſt, als in der Eigenſchaft eines evangeliſchen angeſehen worden ſey. Es wird darinn eine Menge von etlichen und zwanzig Fällen aufgezählt, in welchen daſſelbe auf gegenwärtigem Reichstag auf Deputationen auf evangeliſcher Seite erſchienen iſt. Allein dieſen öffentlichen, immer theils ausdrücklich, theils ſtill-

„Beharren des katholischen hohen d)
„Reichstheils auf gedacht seinen ersten
„Vorschlägen wahrnehmen, hierunter
„nicht nachgeben sollten ꝛc. " e)

In den Anmerkungen ad b.) am Ende
t es die Verfasser derselben von sich erlangen
nnen, das von ... n Corpore Evangel. so
rk und so laut gerechtfertigte und unterstüzte
etragen ein widersinniges Bezeigen zu
nnen. Fürwahr eine starke im Grunde auf
den

stillschweigend, anerkannten, nie widersprochenen Actibus hat man auf katholischer Seite — nicht einen einigen Fall entgegenzusehen vermocht. Es ist daher nicht einzusehen, mit welchem Grunde nichts destoweniger katholischer Seits von Besizstand geiprochen werde. Ich will jezt nicht untersuchen, ob jene Menge von Fällen in Verbindung ... dem gegen übersiehenden Stillschweigen nicht ... des katholischen Grafentheils, sondern auch des Kaisers und Reichs, und des katholischen Reichstheils insbesondere, nicht ein verbindliches, folglich die Sache nicht nur in possessorio, sondern auch in petitorio zum Vortheil des evangelischen Theils entscheidendes Reichsherkommen begründe, d. i. ob die Unterlassung des Widerspruchs gegen jene öffentlich vor Kaiser und Reich vorgenommene = den nunmehrigen Ansprüchen des katholischen Grafentheils entgegenlaufende Handlungen in vorliegendem Fall von der Art sey, daß sie die stillschweigende Einwilligung zu dem Recht der unvermischt-evangelischen Religionseigenschaft bewirke. Bei dieser Untersuchung käme es in allweg auch auf die Prüfung der in den Schillingsfürstischen Aufsätzen berührten Einwendung von Actibus meræ & liberrimæ facultatis an.

den ganzen evangelischen Reichstheil fallende Sprache! Doch ich will mich nicht weiter bey dem Inhalt desselben aufhalten, sondern vielmehr alle diese Stücke unter Num. III. IV. und V. nebst dem Antwortschreiben der katholischen Reichsstände unter Num. VI. vollständig einrücken.

Die Anmerkungen ꝛc. welche einen Bogen im Druck ausmachen, sind erst den 8. Jun. von dem Herrn von Haimb den katholischen Gesandtschaften, und zwar jeder nur in einem einigen Exemplar ausgetheilt worden.

Dem

Aber in so fern nur von dem aus jenen öffentlich vorgenommenen unwidersprochenen Handlungen hergeleiteten Besizstande die Rede ist, kann solche durch die angeführte Einwendung im geringsten nicht geschwächt, vielweniger ganz entkräftet werden.

Wenn es mir also erlaubt ist, mich nach meiner Ueberzeugung, welche, wenn ich mich anders recht kenne, nicht in Partiesucht, sondern in Wahrheitsliebe ihren Grund hat, darüber zu äußern: so muß ich bekennen, daß ich die Vorschläge der Protestanten sogar nicht äuserst übertrieben finde, daß mir vielmehr ein Vergleich auf evangelischer Seite sehr billig dünkt, worinn dem evangelischen Theil, wo nicht in petitorio nachgegeben, doch sein unwidersprechlicher Besitzstand ungestört gelassen und den katholischen Grafen das petitorium vorbehalten würde. Wie bei dem Westphäl. Grafencollegio vorzüglich der evangelische Theil: so hat bei dem Fränkischen vorzüglich der katholische Theil Ursache zur Nachgiebigkeit.

Dem Vernehmen nach ſollen von dem Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt ähnliche Schreiben auch an die katholiſchen Kurfürſten und Fürſten erlaſſen, aber nicht alle den Geſinnungen deſſelben gemäs beantwortet worden ſeyn.

§. 4.

Kurbraunſchweigiſche Aeuſſerung an die katholiſche Geſandte.

Weder das Schillingsfürſtiſche Schreiben, noch die Anmerkungen, waren noch öffentlich bekannt worden, als ſchon der Kurbraunſchweigiſche Herr Geſandte einigen evangeliſchen Geſandtſchaften die Eröfnung machte, daß er von

c) Dieſes Beiwort wird hier durchaus nur von dem katholiſchen Reichstheil gebraucht.

d) Haben denn die katholiſchen Reichsſtände ſich vor einer allenfallſigen Trennung des Reichstags — einer Verſammlung, die mit der ganzen Reichsverfaſſung ſo unzertrennlich zuſammenhängt, daß eine völlige Trennung derſelben ſich ohne wichtige Revolution in dieſer kaum gedenken läßt — nichts zu fürchten? oder: Iſt nur der proteſtantiſche Reichstheil ſo patriotiſch geſinnt, daß er ſich für die Erhaltung der Reichsverfaſſung bekümmert? und, wenn es ſo iſt, daß dieſer ſich aus Patriotismus jedes Opfer gefallen lieſſe, um die Unthätigkeit des Reichstag zu heben, und die Trennung deſſelben zu verhüten: iſt es denn edle, patriotiſche, des Ruhms bei der Nachwelt würdige, Handlung, von jenem Patriotismus nicht etwa für die evangeliſche Religionsverfaſſung, ſondern für das allgemeine Wohl Teutſchlands — ſolchen Gebrauch machen und ihm ein ſolches Opfer abdringen zu wollen? Das ſind Fragen, deren man ſich bei Leſung obiger Worte kaum enthalten kann.

ſeinem Hof den Befehl erhalten habe, den ſämtlichen katholiſchen Geſandtſchaften durch Vorzeigung des erhaltenen Miniſterialreſcripts zu erkennen zu geben, „daß die letzte Erklärung der Evangeliſchen das völlige Ultimatum derſelben ſey, und inſonderheit, daß die evangeliſchen Reichsſtände in irgend etwas, das eine Quieſcenz der gräflich Weſtphäliſchen, vielweniger alſo der unſtreitigen gräflich-Fränkiſchen Stimme ähnlich ſey, nimmermehr hineingehen können noch werden, ſondern bey einer verfehlten gütlichen Auskunft ſich in dem Fall befinden, ihren in Händen habenden Beſitzſtand geltend zu machen, und die anderweite Masregeln überlegen und befolgen zu müſſen, welche die Verfaſſung des Reichs und die Nothwendigkeit der dringenden Angelegenheiten deſſelben erfordern und an die Hand geben.“

Dies iſt freilich eine Sprache, die zu der Zeit, da ſie bekannt wurde, ziemlich unerklärlich war und zu frühzeitig ſchien.

Das Reſcript, welches unter Num. VII. ganz abgedruckt iſt, iſt vom 26. Mai 1784. datirt. Von den Aeußerungen des Fürſten von Hohenlohe-Schillingsfürſt konnte dem Miniſterio zu Hannover noch nichts bekannt ſeyn.

Kaum

Kaum konnte die Nachricht von der den 13. Mai gehaltenen katholischen Konferenz schon angekommen seyn. Diese schien aber einen solchen Schritt nicht nothwendig zu machen, wenn es gleich bedenklich war, daß Kurböhmen und Oesterreich angewiesen waren, die Sache lediglich ad referendum zu nehmen.

Selbst jene evangelischen Gesandtschaften sollen solche Sprache noch für zu früh gehalten und die Kurbraunschweigische Gesandtschaft bewogen haben, die angeführte Erklärung einstweilen nur dem Kurmainzischen Herrn Interimsdirectorialgesandten zu eröfnen, und dieser soll auch gegen die Versicherung, daß sie den übrigen katholischen Gesandten noch nicht bekannt gemacht werden solle, zugleich übernommen haben, sie an die Kaiserlichen Herren Reichstagsminister zu bringen.

So unerklärlich aber auch diese nachdrückliche Kurbraunschweigische Ministerialerklärung aufgefallen war, so ließ sich doch von dem Ministerio zu Hannover bey einem Schritt von der Art nicht wohl ein politischer Anachronismus denken; vielmehr mußte es auf die Besorgnis leiten, daß es durch Gründe veranlaßt worden seyn müsse, welche für die baldige Beylegung der Grafenstreitigkeit und die Wieder-

herſtellung der Thätigkeit des Reichstages nicht viel Gutes hoffen laſſen.

§. 5.

Weiterer Gang der Sache.

Der bisherige Gang der Sache ſcheint dieſe Beſorgnis mehr zu beſtätigen, als zu entfernen. Mit dem 26. Jun. rückte das Ende derjenigen 6. Wochen heran, in welchen die zweite katholiſche Konferenz, nach dem Konferenzſchluß vom 13. Mai hätte gehalten werden ſollen. Einige Zeit zuvor ſprach man auch davon, daß ſie um dieſe Zeit wirklich gehalten werden würde, und den 26. Jun. kam der von dem Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt um dieſer bevorſtehenden Konferenz willen nach Regenſpurg abgeſchickte Regierungsrath Steinhäuſer daſelbſt an. Weil aber die Inſtruction von Wien noch nicht angekommen war, ſo konnte die Konferenz noch nicht gehalten werden. Nun fieng man an zu fürchten, daß ſie vor den groſſen Ferien nicht mehr zu Stande kommen werde. Das von dem RR. Steinhäuſer mitgebrachte Schreiben an die katholiſchen Reichsſtädte, deſſen ich oben ſchon Erwähnung gethan habe, gieng mit der in dem Schreiben an den Freiherrn von Borié geführten ganz zuverſicht-

lichen

lichen Sprache noch etwas näher heraus. Von Kaiserlicher Seite soll auch eine Empfindlichkeit darüber geäussert worden seyn, daß in dem oben angeführten katholischen Konferenzschluß den katholischen Grafen des Fränkischen Kollegiums ohne kaiserliche vorgängige Einwilligung gleichsam ein Terminus peremtorius habe angesetzt werden wollen. Alle diese Umstände, welchen auch die von dem RR. Steinhäuser bey einigen driftlichen katholischen Gesandtschaften genieſſende Protection beyzufügen ist, scheinen freilich den Wünschen der evangelischen Höfe und Gesandtschaften gar nicht günstig zu seyn.

§. 6.

Eröfnung der Kurbraunschw. Erklärung und Oestern. Gegenäußerung.

Vielleicht haben sie auch dazu mitgewirkt, daß die Kurbraunschweigische Gesandtschaft gegen dem Ende des Monaths Julius mit der oben angeführten Erklärung seines Hofes nun auch gegen die übrigen Gesandtschaften öffentlich hervorgegangen ist.

Von der Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaft folgte eine Gegenäußerung darauf, in welcher vorzüglich der Schluß merkwürdig ist, daß die Reichsstände beider Religionen von

dem kais. kön. Hofe durch ein freundschaftliches und aufrichtiges Betragen alle mögliche Bereitwilligkeit zu gewarten haben; gleichwie man hingegen mit der Mine der Zudringlichkeit eine unbiegsame Standhaftigkeit erfahren würde. Sie ist diesem Abschnitt unter Num. VIII. beygefügt.

§. 7.

Aeusserung des Kais. Hn. Konkommissarius.

Dieser folgte bald die an die kathol. Gesandtschaften gerichtete Aeusserung des kaiserl. Herrn Konkommissarius nach, welche unter Num. IX. abgedruckt ist. Das Wesentliche derselben gehet dahin, daß in der inter Catholicos hiernächst zu haltenden Konferenz die Erklärung an die Protestanten zu thun sey, auf den Ausdruck: oberstrichterliche Entscheidung, dann auf den Vorbehalt kais. Oberstrichterlicher Begnehmigung, zu bestehen. Merkwürdig ist dabey, daß 1.) diese Aeusserung auf eine ganz besondere Art mit jener Sacra libertatis ancora Evangelicorum f. — dem jure eundi in partes in Verbindung gebracht ist, und 2.) daß

f) Nicht als ob die kathplischen Stände sich dieses Rechts nicht auch bedienen könnten, sondern weil die Evangelischen ihm diesen Namen gegeben haben.

daß das am Schluß derselben in den Aufsätzen des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst gebrauchte Argument, daß die Protestanten bey erfolgender Standhaftigkeit der katholischen Gesandten endlich selbst nachgeben werden, hier ebenfalls — **doch ohne der Unthätigkeit oder Trennung des Reichstags Erwähnung zu thun** — gelesen wird.

Was die **obristrichterliche Entscheidung** betrift: so wurde schon in den ersten Vorschlägen des katholischen Reichstheils Nro 5. darauf angetragen, daß in Absicht auf die Beiträge zur Kollegialkasse für das Verflossene beide Theile sich drüber zu vergleichen **oder die Sache im Weg Rechtens auszutragen hätten**; da hingegen die Gesinnung der Protestanten in ihrer Gegenerklärung ad 5tum dahin geäussert wurde, daß, wenn sie sich nicht gütlich darüber vereinigen könnten, **von Reichswegen allenfalls** *per Deputationem* **das Billige zu ermäßigen und auszuwerfen wäre**, damit nicht bey einem diesfallsigen Proceß das Reich noch länger mit sothaner Sache behelliget werde.[h] In der Rückäußerung des katholischen Theils wurde aber unter anderem

g) t. Staatsk. I. B. S. 43. h) ebendas. S. 319.

dem proteſtantiſchen zu erkennen gegeben, daß man die in der Gegenerklärung aufgeſtellten Sätze — zum Theil auch mit dem kaiſerl. reichsoberhauptlichen Vorrechten nicht wohl zu vereinbaren wäre. i) In der mit einigen katholiſchen Geſandtſchaften concertirten Erklärung der Evangeliſchen zum endlichen Vergleich k) wollte man an dieſer Klippe vorbeyſchiffen und erklärte daher, daß man, um den Hauptendzweck, nemlich die Herſtellung der Thätigkeit in den Reichsgeſchäften deſto eher zu erreichen, in ſämtliche übrige Gegenſtände, auſſer der Religion des Stimmführers, nicht eingehen wolle, ſondern ſolche zur gütlichen Ausgleichung, in Gemäsheit der vorhandenen Geaſenſchlüſſe, Receſſe und Herkommen verweiſe, ohne zu beſtimmen, wie es auf den Fall, wenn beide Theile nicht gütlich zuſammenkommen ſollten, gehalten werden ſolle.

Darauf ſcheint ſich nun die angeführte Erklärung des Kaiſerl. Herrn Kommiſſarius zu beziehen. Wenigſtens iſt in den bisherigen Vergleichsvorſchlägen noch in keiner anderen Rückſicht von einrettenden chriſtrichterlichen

Rech-

i) ebendaſ. 2ter Th. S. 178. k) daſelbſt 6ter B. S. 352.

Rechten zwischen beiden Religionstheilen die Frage gewesen. Wenn freilich die Erwähnung der obristrichterlichen Entscheidung sich auf die ganze durch die Itionem in partes zu einem Gegenstande gütlichen Vergleichs gemachte Streitigkeit beziehen sollte: so würde die daraus entstehende Schwierigkeit noch schwerer zu heben seyn.

Von obristrichterlicher Begnehmigung und deren Vorbehalt ist in den bisherigen Verhandlungen über diese Streitigkeit noch nichts vorgekommen. Die Begnehmigung, auf deren Vorbehalt gedrungen wird, wird obristrichterliche, nicht obristhauptliche Begnehmigung genennt, wovon, wenigstens, wenn diese Begriffe genau unterschieden werden, jene bey Gegenständen gerichtlicher Entscheidung, die aber durch Vergleich zwischen den streitenden Theilen beygelegt werden, diese hingegen in aussergerichtlichen Fällen z. E. und vorzüglich bey Reichsgutachten wirksam ist.

Was die Eindrücke und Urtheile, Zweifel und Besorgnisse, in Ansehung dieser kommissarischen Erklärung unter den Gesandtschaften zu Regenspurg — katholischen und evangelischen — gewesen seyen: daran kann meinen

Lesern

Leſern weniger, als an dem noch unentwickelten Geſinnungen der Höfe, und dem künftigen Reſultat derſelben, gelegen ſeyn. Dieſe werde ich zu ſeiner Zeit anzuzeigen nicht unterlaſſen, und kann alſo jene um ſo eher mit Stillſchweigen übergehen.

§. 8.

Vergleich zwiſchen Neuwied und Metternich über die Weſtphäl. Grafenſtimme.

Während dem ſich die Komitialgeſandtſchaften, und vielleicht auch die Kabinete, mit dieſen Aeuſerungen und Gegenäuſerungen beſchäftigten, wird ihre Aufmerkſamkeit noch auf einen andern Gegenſtand gerichtet. Zu Ende des Monaths Jun. 1784. kam nemlich die unvermuthete Nachricht von einem zwiſchen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen zu Metternich-Winnſburg und Beilſtein über die bisherigen Streitigkeiten in dem Weſtphäliſchen Grafencollegio errichteten Vergleich zu Regenſpurg an, welche um ſo auffallender war, als derſelbe ohne Vorwiſſen der beiden Religionstheile eingegangen worden iſt.

Die Vergleichsurkunde ſelbſt, welche in der andern Helfte des folgenden Monaths durch einen Nachtrag begleitet — zu Regenſpurg öffentlich zum Vorſchein kam, kündigt dem

Publicum

Publicum den 21. März und 24. Apr. dieses Jahres als die Tage ihrer Entstehung an. In der That aber ist dieser Vergleich erst den 17. Jun. zu Stande gekommen. Daß diese Veränderung ihre politischen Gründe habe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Worinn aber diese bestehen, kann ich nicht mit Gewisheit bestimmen. Vielleicht hat solche auf die Erklärung des evangelischen Reichstheils vom 8. Maj dieses Jahrs ihren Bezug.

Als Gegenstände desselben werden in dem Vergleich selbst die Besetzung des Collegialdirectorii, die Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Kollegialgesandtschaft und Führung der Westphäl. Reichstagsstimme, auch die Annahme und Salarirung der zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäfte nöthigen Subalternen angegeben; und wie man sich über dieselbe verglichen habe, belieben meine Leser aus dem unter Num. X. eingerückten Vergleich selbst zu ersehen. Die Summe desselben, so viel nemlich jezo verglichen ist, lauft darauf hinaus: beide Theile der Westphälischen Grafencurie sollen, auser dem Verhältnis einer ihnen gemeinschaftlich zustehenden und von Materien zu Materien abwechslend durch zwei von jedem Theil besonders ernannt — besolzt

ſoldet- und inſtruirte Geſandte zu führenden Kuriatſtimme, von einander möglichſt unabhängig ja; faſt dörfte man ſagen, zwei von einander abgeſonderte Kollegia ſeyn, die eine einige gräfliche Kuriatſtimme mit einander auf erwähnte Art abwechslend gemein haben. Diß wird nun freilich von Manchen als vorläufige Einleitung zu Errichtung einer eigenen katholiſch-weſtphäliſchen Kurie und reichstäglichen Kuriatſtimme angeſehen, und man will ſogar darinn auch ſchon die Gründe der in Anſehung des Fränkiſchen Collegii entſtandenen Widerſprüche entdecken, welche nemlich dahin abzielen ſollen, daß am Ende das von dem Herrn Grafen zu Neuwied ſchon im October 1782. öffentlich in Vorſchlag gebrachte — vielleicht vorher ſchon in Geheim concertirte — Project der **Geſtattung eines neuen *Voti curiati* für die katholiſch-weſtphäliſche Grafen, auch ohne Einführung einer neuen fürſtlich-evangeliſchen Stimme**, 1) folglich der Errichtung eines neuen Collegii, dem ſodenn zu Erleichterung des Vergleichs in Anſehung des fränkiſchen Grafencollegii auch ein Theil der katholiſchen Fränkiſchen Grafen beytretten ſollte, ausgeführt werden mögte. Dem ſey aber, wie ihm wolle: ſo iſt doch ſo viel gewiß,

1) Meine Staatsk. IIter B. S. 50.

wiß, daß die in diesem Verglich aufgestellten auf die möglichste wechselseitige Unabhängigkeit beider Religionstheile des Westph. Grafencollegii hinauslaufenden Grundsätze sich von der Seite der Klugheit sehr empfehlen. Denn was kann Streitigkeiten zwischen zweien einmal nothwendig mit einander in gewisem Verhältnis stehenden Theilen sicherer verhüten, als der möglichste Grad von wechselseitiger Unabhängigkeit? Auf dieser Seite betrachtet haben sich vielleicht die beiden Herrn Directores um ihre Kollegialmitglieder ein wahres Verdienst erworben.

Was an manchen Orten am meisten angestossen haben mag, ist die Vergleichung, daß die Stimme für beständig durch **Abwechslung von einer Materie zur andern** geführt werden solle.

Eben dieses ist aber auch der Gegenstand, welcher den oben erwähnten **Nachtrag** ꝛc. veranlaßt hat und darinn gerechtfertiget wird. Dieser Nachtrag erhielt die Data: Neuwied den 28. Apr. und Coblenz den 5. Mai 1784. ist aber vermuthlich mit der Vergleichungsurkunde selbst gleichen Alters. Auch dieser soll also von dem Publico für älter, als die evangelische Erklärung vom 8. Mai angesehen werden. Die Gründe für die Abwechslung von Materie zu Materie,

deren

deren Gründe hier nicht in Abrede ziehen läßt, sind darinn ausführlich und Punctenweise aus einander gesetzt, wie in Num. XI. zu ersehen ist. Diese kann ich nicht bergen, daß ich auch von dem Detail derjenigen Gründe näher unterrichtet zu seyn wünschte, welche die bekannten Höfe und Ministerien bewogen haben, der andern Abfassungsart den Vorzug zu geben.

Uebrigens ist der Vergleich zwar nur von den beiden Herren Grafen zu Neuwied und von Metternich geschlossen, den übrigen Kollegialmitgliedern aber zur Genehmigung zugeschickt und von ihnen wirklich noch vor der Uebergabe zu Regenspurg genehmiget worden. Doch ist aus der am Ende des Nachtrags befindlichen Klausel:

„und da solche lediglich rem domesticam „collegii betrift, ausser denen dazu ein„gewilliget haben den thätig beihal„tenden Collegialgliedern bei der Re„ligion sonst Niemand interessirt ꝛc.

zu schließen, daß die nicht thätig beihaltenden Collegialglieder auch nicht darüber gefragt worden seyen.

Auch muß ich noch bemerken, daß in dem einen Exemplar der Herr Graf von Neuwied, in dem andern der Herr Graf von Metternich vorgesetzt worden sey.

§. 10.

§. 10.

Wenn der Fürſt zu Neuwied keinen andern Grund hatte, ſich, mit Vorbeigehung des Corporis Evangelicorum, in geheime Unterhandlungen mit dem Grafen von Metternich einzulaſſen, und über den angeführten Vergleich ſich mit ihm zu vereinigen, als den, daß er dem in der evangeliſchen Erklärung wider ſeine Vorſtellungen durchgeſezten Alternationsſyſtem, das er für äuſerſt nachtheilig hält, entgehen, und als Director Collegii den Grund zu einer, wenigſtens ſeiner Ueberzeugung nach, möglichſt guten künftigen Verfaſſung deſſelben legen mögte: ſo iſt ihm diß wol gar nicht zu verdenken, wenn es gleich auffallend ſeyn mußte, daß er eben zu der Zeit, da das Corpus Evangelicorum, das ſich bisher der Sache ſo ſehr angenommen hatte, die gänzliche Beilegung des Streits vor ſich zu ſehen glaubte, ſich von demſelben trennt, und einen Particularvergleich eingeht, durch welchen die Lage deſſelben in Anſehung des Fränkiſchen Collegii verſchlimmert wird. Wenigſtens hat er dadurch nichts anderes gethan, als was in ungleich wichtigeren Fällen viele gekrönte Häupter gethan haben, wenn ſie ſich

in der Stille von ihren Alliirten trennten und Particular-Friedensschlüsse — allenfalls auch zum Nachtheil ihrer Alliirten — eingiengen. m)

Das mistrauische Publicum will diß aber freilich nicht glauben, sondern noch andere geheime Triebfedern entdecken, die dabei wirksam gewesen seyn sollen. Der eine glaubt, es sey nicht nur Folge, sondern es sey Absicht gewesen, daß die bisher beständig von beiden Religionstheilen verbundenen Angelegenheiten der zwei Grafenkollegien zum Vortheil des katholischen Reichstheils getrennt werden solten, um nemlich die Streitigkeit im Fränkischen Grafenkollegio jezt als alleinigen für sich bestehenden Gegenstand des Vergleichs darstellen und die Evangelischen zu weiterer Nachgiebig-

m) In dem an den Herrn von Fischer erlassenen Schreiben vom 23. Jun. 1784. worin ihm von dem Schluß des Vergleichs Nachricht gegeben wurde, heißt es unter anderm: „da das Corpus Evangelicorum „nicht nur von der in mehreren Concluſis et votis „communibus Evangelicorum behaupteten qualitate purè evangelica voti curiati Weſtphalici, sondern auch von einer Verhältnismäßigen Alternation abzugehen, ingleichem die übrige ſtreitige „Collegialgegenſtände, welche noch dazu von den „Katholiſchen beim Reich angebracht worden ſind,

bigkeit vermögen zu können, an Statt, daß bisher das, was auf einer Seite nachgegeben und auf der anderen beharret worden ist, als wechselseitige Bedingung angesehen werden konnte. Ein anderer findet in dieser Trennung die Einleitung zur Ausübung des kaiserlichen Genehmigungsrechts. Der Dritte sieht sogar die Standeserhöhung des Grafen zu Neuwied schon als Beweiß an, daß gewiße verborgene Absichten durch jenen Vergleich erreicht worden seyn müssen. Manche sind vielleicht auch geneigt, die am Ende des vorigen §. angeführten Worte, daß die Sache ausser den thätig mithaltenden Kollegialgliedern **sonst Niemand** interessire, auch auf den evangelischen Reichstheil zu deuten, und finden wenigstens

„und besonders die so erhebliche Rückstände in der „den 10. Mai nup. dem Corpori Catholicorum übergebenen evangelischen Erklärung zur Privatvergleichung zu verweisen, mithin den Katholischen Alles „und mehr, als sie hoffen konnten, nachzugeben „sich bemüsiget gefunden, um, wie es in erstgedachter Erklärung heißt, den Reichstag wieder „activ zu machen, so ist für mich und meine evangelischen Collegialmitstände nichts anders übrig „gewesen, als nach dem Beispiel des Corporis „Evangelicorum dem erstberührten wichtigen Gegenstände alles aufzuopfern, mithin ꝛc.

ſtens anſtöſig, daß dieſem von dem Fürſten zu Neuwied nicht förmliche Nachricht von dem Vergleich ertheilt worden iſt. u. dgl.

Alle dieſe politiſche Urtheile und Zweifel aber, welche doch nur auf Vermuthungen ruhen, laſſe ich gänzlich dahin geſtellt ſeyn, und erwarte von der Zukunft die weitere Entwicklung der Sache.

§. 11.

Legitimation der zwei Gräflich-Weſtphäliſchen Stimmführer.

Von Errichtung dieſes Vergleichs wurde ſowol von dem Herrn von Fiſcher, als dem Herrn von Haimb, den 20. Jul. 1784. dem Reichsdirectorio Nachricht gegeben, und wahrſcheinlich geſchah es auch von dem Fürſten zu Neuwied und dem Grafen von Metternich ſchriftlich. Wenigſtens iſt es am Ende des Vergleichs ſo ausgemacht worden. An eben demſelben Tage haben beide auch zugleich ihre Vollmachten übergeben, welche der Herr Interimsdirectorialgeſandte zwar annahm, aber dabei äuſſerte, daß er ſie nur ad referendum annehmen könne.

§. 12.

§. 12.

Neue Schriften in dieser Sache.

Inzwischen wurde die große Menge der in dieser Sache schon erschienenen Schriften neben den oben schon angeführten Anmerkungen ꝛc. (fol. 1. Bogen) wieder um einige vermehrt. Denn

I.) sah sich der Herr von Fischer bewogen, diesen Anmerkungen, die einen gedrängten Auszug aus dem **Geschichts- und actenmäßigen Gegenbeweiß** ꝛc. enthält, einen ähnlichen Auszug aus der **Aechten Beschaffenheit** ꝛc. in einer Druckschrift von 4. Bogen in fol. unter der Aufschrift:

> Zur Antwort
>
> auf die Anfragen, die von hier und von andern Orten kommen, ob man Rgräfl. Fränk. evangel. Seits die jüngst allhier zum Vorschein gekommene **Anmerkungen — — Grafensache** widerlegen werde?

entgegenzusetzen. Der Raum läßt es nicht zu, diese Schrift noch in diesem Bande einzurücken. Es wird aber im folgenden geschehen, daher ich des Inhalts hier nicht weiter gedenken will.

II.) Sind die oben erwähnten und unten unter Num. III. bis VI. eingerückten Stücke unter dem Titel:

Aktenſtücke die bekannte Reichsgräflich-Fränkiſche Strittigkeit betreffend 1784. in 4. auf 3. Bogen

zuſammengedruckt worden. Von dem Inhalt derſelben habe ich alſo nicht nöthig, etwas zu ſagen. n)

III.) Auch kam vor wenigen Tagen eine ohne Beifall aufgenommene Pieçe zum Vorſchein, welche den Titel führt:

Re-

n) Einige Tage nachher erſchien darüber folgendes Promemoria.

Es wird unter der Aufſchrift: Aktenſtücke ꝛc. eine Druckſchrift von 3 Bogen verkauft, in welcher pag. 7. et 24. ſoweit ſolche die Comitialgeſchäfte der katholiſchen Reichsſtücke betrift, Unrichtigkeiten enthalten ſind; Dieſes hat man hiemit anzeigen wollen. Regensburg den 15. Jul. 1784.

von Kanzleiwegen der wohllöblichen katholiſchen Reichsſtände.

Die hierin nur allgemein gerügte Unrichtigkeiten wurden dahin näher beſtimmt, daß S. 7. daß daſelbſt abgedruckte Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt als ein Schreiben an die

Resultat aus allen bisher in der irrigen Grafensache erschienenen Vorschlägen abgezogen samt den Vorschlägen selbst, 1784. 4½ Bogen in 4.

Nach einem etwas hochstyliſirten Vorbericht werden die Vorschläge des katholischen und die **Gegenerklärung** ꝛc. des evangelischen Reichstheils wörtlich abgedruckt. „Laßt „uns nun, sagt der Verfasser, jene Vorschläge, **die dem Publikum noch nicht bekannt sind**, hieher sezen.“ Elender hätte derselbe wohl seine oeconomische Speculation nicht entschuldigen können. Auch die von dem Kurbrandenburgischen Herrn Gesandten von **Schwarzenau** entworfenen **Gedanken** ꝛc.

Reichsstadt Köln angegeben werde, von dem Herrn MR. Steinhäuser aber dem Herrn von Winkelmann, als Bevollmächtigtem der zwei vorsitzenden katholischen Städte Kölln und Aachen ohne eine demselben zur Besorgung überlassene Aufschrift zugeschikt und von ihm sodenn solche: „An die Gesandtschaften der wohllöblich-katholischen Reichsstädte„ darauf gesezt worden sey, und S. 24. es auf der Linie 2. statt der zweiten: ferner heißen solte: seinerZeit. Vielleicht ligt der ganze Grund warum das Schreiben dem Herrn von Winkelmann ohne Ueberschrift zugestellt worden ist, in dem Wort: Gesandtschaften.

werden, „um überhaupt in der strittigen „Sache mehr Licht aufzustecken“ dem Publicum, „das auch nicht mit den Ge„danken bekannt ist“ hier bekannt gemacht. S. 21. folgt ein Auszug aus der von dem fürstl. Taxischen Bibliothecarius **Rothhammer** herausgegebenen **Aufmunterung zur Beilegung der Grafenirrungen** ꝛc. deren Verkauf verbotten wurde. Die Ruckäuserung der Katholischen vom 26. Apr. 1783. und die Erklärung der Evangelischen zum endlichen Vergleich vom 8. Mai 1784. sind nicht eingerückt, und zwar nach S. 34. „weil man diese ohnehin gelesen habe. Am Ende folgt das Resultat. Dieses besteht wörtlich darinn:

„Und um dieses (Ziel) zu erreichen, werden sie (die beiden Religionstheile) mit vereinigten Kräften, mit gegenseitigem Wohlwollen dahin das Hauptaugenmerk richten, daß förderſamſt auf beiden Seiten die ersten und auffallend'sten Schwierigkeiten weggeräumt werden. Von Seiten der evangelischen Vorschläge würde allenfalls jener der bedenklichste dem Gegentheile seyn, daß das Fränkische

kische Kollegium getrennt, und ein neues Votum curiatum eingeführt werden sollte. Von Seiten hingegen der katholischen Vorschläge könnte vielleicht die anbeliebte Quiescenz weniger Eingang finden. Vor allen also wäre vielleicht dahin zu sehen, daß von beiden Theilen diese zwei Bedenklichkeiten weggelassen würden. Nach diesem Schritt dörfte es so schwer nicht fallen, den wechselseitigen Wünschen immer näher zu kommen. Die einzuführende Alternation der Stimme würde die Bedenklichkeiten heben, womit vielleicht die beiden Religionstheile in ihren Geschäften gehindert würden. Wegen der Rückstände könnte ein Grafentag ausgeschrieben und darinn festgesezt werden, was theils an den alten Posten auszugleichen, theils in Zukunft an der genauen Entrichtung der Kollegialbeiträge zu bestimmen wäre."

Diß ist aber auch Alles, was in dieser Schrift geleistet wird. Und damit wird freilich der Sache nicht viel Licht aufgesteckt werden.

§. 13.

Neueste Nachrichten.

Die neuesten Nachrichten sind für die Wünsche des evangelischen Reichstheils nicht sehr günstig. Nach solchen soll zwar die Instruction von Wien wirklich angekommen seyn, und daher zwar nächstens eine katholische Konferenz bevorstehen; jene soll aber, mit Uebergehung der wegen des Westph. Grafenkollegii gemachten Vorschläge dahin gehen, daß 1) die katholische Fränkische Grafen für jezt und ohne Consequenz der einseitigen Bevollmächtigung des Herrn von Fischer beitretten sollen, jedoch 2) unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sogleich die Abwechslung des Directorii von 3. zu 3. Jahren festgestellt, zu Berichtigung der inneren Collegialangelegenheiten ein Grafentag ausgeschrieben und 3) in Zukunft die Ernennung eines Comitialbevollmächtigten **durch die Mehrheit der Stimmen, ohne Rücksicht auf die Religion**, vorgenommen werden solle, auch 4) die katholische Fränkische Grafen sich von keinem Reichstheil einige Vorschrift aufdringen lassen werden, und auf jeden Fall sich vorbehalten, bei dem obersten Rich-

Richter im Reich Hülfe zu ſuchen und ihr Recht auszuführen.

Sollten dieſe Nachrichten von der Inſtruction der Oeſterreichiſchen Geſandtſchaften gegründet ſeyn, welches ſich wohl bald aufklären wird: ſo würde die Beilegung des Streits und die Wiederherſtellung der Reichstagsthätigkeit noch nicht ſo nahe bevorſtehen, als die evangeliſchen und auch mehrere katholiſchen Höfe wünſchen.

I.

Evangeliſches Conferenzprotocoll vom 5. Mai 1784.

(Not. Weil ſich während des Druck dieſes Abſchnitts gezeigt hat, daß nicht mehr alle Beilagen in dieſem Bande eingerückt werden können: ſo mußte ich mich entſchlieſen, dieſes Stück auf den folgenden Band zu verweiſen.)

II.

Katholiſches Conferenzprotocoll vom 13. Mai 1784.

Iovis die 13. Maii 1784.

In Conferentia Catholicorum.

In dem Chur-Maynziſchen Geſandſchafts-Quartier.

Præſentibus.

Chur Maynz. — Trier.

Chur Maynz. Es iſt bekanntermaßen dieſer Tagen

— Cölln.
— Böhmen.
— Pfalz.

Oeſterreich vertritt zugleich: Burgund, Wirzburg, Fulda, Dietrichſtein, Thurn und Taxis.

Salzburg vertritt zugleich: Baſel, Johanniſtermeiſter und Schwäb. Grafen.

Hoch- und Teutſchmeiſter vertritt zugleich Münſter, Straßburg, Hildesheim, Paderborn, Trient, Brixen, Stablo und Hohenzollern.

Bamberg vertritt auch Speyer, Freyſingen, Regensburg, Chur und Weiſenburg.

Tagen auf die letzte
Aeußerung, ſo der diſſ
tige Religionstheil in D
tref der Fränkiſch- u
Weſtphäliſchen Grafen
rungen an die Geſand
ſchaften A. C. hatte
langen laſſen, eine
klärung erfolgt, welc
zum endlichen Verglei
ſothaner Sache dien
ſolle. Wie erwünſ
nun die Erreichung dieſ
Endzwecks für das Wo
des Reichs ſeyn mög
läßt ſich leicht ermeſſe
wenn man ernſtlich
herziget, daß die vorg
nannten Zwiſtigkeiten a
bereits im 5ten Ja
alle und jede angewent
te Verſuche einer güt
chen Beylegung bis z
Stund verfehlt, die
oft und vielmal hierüb
geäußerte Langmuth d
allerhöchſten Reichsobe
haupts auf das äußer
getrieben, und den wa
ren Beruf einer hocha
ſehnlichen Reichsverfa
lu

Worms, vacat.

Eichstädt vertritt zugleich Corvey und Westphälische Grafen.

Costanz vertritt auch Kempten.

Augsburg vertritt zugleich Passau, Ellwangen, Berchtolsgaden, Aremberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbisch- und Rheinische Prälaten.

Lüttich, vacat.

Zweybrüken.

Prüm vertritt zugleich Salm.

Bayern und Leuchtenberg.

lung in eine Unwirksamkeit versetzt hat, daß es nothwendiger Weise allen und jeden patriotisch denkenden höchst und hohen Reichsständen, unerträglich werden muß, diesem Mißstand länger nachzusehen.

Von Directorii wegen hat man also bey gegenwärtiger Zusammentrettung, unter der vorausgesetzten fröhlichen Hofnung eines endlichen Ausgangs, obgemelte Erklärung der H. Herrn Protestanten nicht nur geziemend vorlegen und verlesen, sondern auch vernehmen wollen, was etwa hiernächst von denen anwesenden vortreflichen H Herrn Gesandten und Bevollmächtigten darüber, Salvo loco et ordine ad Protocollum zu geben, oder sonst zu äusern und zu erinnern seyn möge. Legebatur

die

Pfalzlautern, Simmern, Neuburg und Veldenz.	die Erklärung von dem Evangelischen Reichstheil zum endlichen Vergleich der Gräflich Fränk- und Westphälischen Irrungen.
Lobkowiz, vacat.	
Stadt Cölln, Aachen und Rothweil.	Der Evangel. Reichstheil wünschet nichts mehr ꝛc. ꝛc.
Stadt Ueberlingen, Wangen, Offenburg, Weil, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Gmünd und Pfullendorf.	Kur Trier: Nehme die von dem protestantischen Reichstheil mitgetheilte Erklärung zum endlichen Vergleich der Fränk- und Westphälischen Grafenirrungen lediglich ad referendum, wird aber nicht entstehen, solche zu Bewirkung der gnädigsten Instruction an seinen Hof einzusenden, und bey deren Erhaltung das nähere hierüber zu äusern.
	Prüm: Wie Kur Trier.
	Salm: Wie Augsburg, jedoch wolle man insbesondere

sondere die Gerechtsame der kathol. Westphälischen H. Herrn Grafen mit dißeitiger Stimme bestens unterstützen.

Kur Böhmen: Ist ingleichem angewiesen, es lediglich ad referendum zu nehmen.

Kur Pfalz: Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sind je und allezeit der beständigen Meinung gewesen, daß man die ohnehin in dem großen Staatskörper des teutschen Reichs nicht viel bedeutende Grafensache gütlich beyzulegen, und dadurch die unbrochene weit wichtigere Reichstagsgeschäfte wiederum in den Gang zu bringen suchen mögte.

Se. Kaiserl. Majestät sowohl, als alle höchst und hohe Stände des Reichs haben auch von jeher ihre höchst und hohe Gesinnungen mehrmalen zu erkennen gegeben, daß die bevorstehende und so lange andaurende Grafenirrung durch gleichhaltige Verfassungsmäßige Vergleichsmittel gehoben — und die Reichstagsactivität ehestens wiederum hergestellt werde. Da nun der protestantische Reichstheil durch die nunmehr abgegebene annehmliche Erklärung eben diesem patriotischen Wunsch beygetretten ist; so vermeinen

meinen Ihro K. D. zu Pfalz Ihre auf die allgemeine Wohlfahrt vorzüglich abzielende Gesinnungen nicht besser an Tag legen zu können, als dahin nach allen Kräften anzutragen und mitzuwirken, daß nach der von einigen vortreflichen Reichstagsgesandschaften beyder Religionstheile so rühmlich als ersprieslich über sich genommenen Privatunterhandlung, und denen hierüber ex parte Catholicorum verfaßten monitis, sonderlich aber in Bezug auf die letztere vergnüglichern Vergleichsvorschläge des anderseitigen Reichstheils sich auf diese oder andere inter Catholicos concertirte Weise quovis modo zu vereinigen, um den Hauptzweck der Reichstagsactivität dadurch baldmöglichst zu erreichen, getrachtet werde. Disseitige Gesandtschaft giebt jedoch keine Maas, was allenfalls gegen obberührte Erklärung ex parte Catholicorum noch weiters desiderirt werden wolle, und verhoffet, daß durch fernere vertrauliche Rucksprache mit dem protestantischen Reichstheil die noch übrig bleibende kleine Anstände leichtlich und ehestens gehoben werden können, biß dahin man sich das weitere vorbehalten haben will.

Salzburg, cum cæteris votis: Vor allem verdanket man Einem hochlöblichen Kur-

Kurmaynzischen Reichs-Directorio die vorhin schon und mehrmalen in dieser Grafensache sich gegebene Bemühungen; und ob man zwar im Hauptwerk durch die von dem protestantischen Reichstheil nächsthin übergebene Erklärung sich zu einem erwünschten Vergleich zu nähern scheint; so will man jedoch, weil ein so anderes gegen ersagte Erklärung annoch zu erinnern wäre, die weitere Aeußerung bis nach erhaltener Instruktion sich vorbehalten.

Bayern und Leuchtenberg: wie KurPfalz.

Bamberg, cum cæteris votis: Nehme die protestantische Erklärung ad referendum, in der Hofnung, daß in Substantia man sich selbe, so fern Majora dahin abzielen würden, mit gefallen lassen werde.

Pfalzlautern, cum reliquis votis: Wie KurPfalz.

Pfalz Zweybrücken: Conformire sich per totum dem abgelegten KurPfälzischen Voto.

Oesterreich, Burgund und Nomeny: Wie KurBöhmen.

Wirzburg, Fulda, Dietrichstein und Taxis: Diß Orts habe man die von den vortrefl. Gesandtschaften A. C. abgegebene Erklärung an die hohe Principalen allschon ein-

geſendet; In ſobald man nur darauf die Weiſung erhalten werde, ſo unermangle man, dis Orts ſich darüber votando auszulaſſen.

Eichſtädt und Corvey, wie auch Nahmens des katholiſchen Theils der Fränk- und Weſtphäliſchen Grafen: Müſte man nach der Natur der Sache und dermaliger Lage deren von dem proteſtantiſchen hohen Reichstheil vorgeſchlagenen Vergleichspuncte dieſen ganzen Gegenſtand bloß ad referendum annehmen.

Coſtanz: Se. Hochfürſtl. Gnaden von Coſtanz haben nach dero Reichspatriotiſchen Geſinnungen Ihrer treugehorſamſten Geſandtſchaft öfters ſchon zu vernehmen gegeben, wie höchſtdieſelbe nach ebenmäſig bekanntem Wunſch Sr. Allerhöchſt Kaiſerlichen Majeſtät ſowohl, als ſammtlich höchſt- und hoher Reichsſtände ſehnlichſt entgegen ſeheten, daß die ſchon ſo lange andaurenden Grafenirrungen einſtmal gütlich beygelegt, und andurch die ebenfalls ſo lang unterbrochene Activität der Reichsverſammlung wiederum hergeſtellt werden mögte. Welchemnach dann höchſtdieſelbe jenen vortreflichen Geſandtſchaften, welche ſich durch ihre Privatverwendung allſchon ſo eifrig und wirkſam bemüht haben, die Grafenirrungen auf eine vergnügliche

gnügliche Art hinzuleiten, vielen Dank wüßten, auch der von dem vortreflichen Churmainzischen Reichs-Directorio in berührter Grafensache abgelesenen Erklärung des protestantischen Reichstheils in so weit beyzutretten, nicht entgegen wären, als nach selbiger im wesentlichen all jenes erzielt worden, was ex parte Catholicorum mit Grund und Billigkeit gefordert werden könnte, da dem Westphälischen Grafencollegio kathol. Antheils all jenes gewährt wird, was man dieß Orts gesucht und gefordert hat, bey dem Fränkischen Collegio aber die katholische Mitglieder in der Gerechtsame ihrer ursprünglichen Collegialverfassung wiederum eingesetzt werden, auch beyden Collegiis auf den Fall, wo diese sowohl in Betref ihrer übrigen Collegialgegenstände, als innerlichen Angelegenheiten, und sonstigen wechselsweisen Ansprüchen, einige Rechte weiters auszuführen verlangten, die gütliche Ausgleichung unter sich, oder das nach denen Reichsgesetzen ihnen ohnehin competirende Recht, das Kaiserl. Reichs Obristrichterliche Amt eintretten lassen zu können, offen verbleibet. Se. H. G. wollen aber jedannoch nicht Maas geben, sondern gewärtigen, welchergestalt diese vorgelegte Aeußerung der H. Herrn Protestanten von den übrigen höchst-

und hohen katholischen Reichsmitständen angesehen werde, auch wohin ihre allenfallsige Meinungen hierüber gehen mögen, welchemnach Sie sich in Sachen annoch das weitere vorbehalten.

Kempten: Wie Costanz.

Augsburg: Werde nicht ermangeln, die protestantischer Seits mitgetheilte Erklärung seinem Hofe einzusenden, und darüber die gnädigste Instruktion zu erbitten, könne also solches bloß ad referendum nehmen, und sich vorbehalten, das weitere hierüber nachzutragen.

Paßau, cum cæteris votis, ex Commission per Augsburg ebenfalls ad referendum.

Stadt Cölln, Aachen und Rothweil: Vorausgesetzt, daß die Majora des kathol. hohen Reichstheils dahin gemeint seyn könnten, oder wirklich geneigt wären, sich mit der letztern Erklärung des protestant. hohen Reichstheils vom 8ten Mai a. c. begnügen zu lassen; So ist man zwar dieß Orts bereit, den Majoribus beyzutretten, übrigens aber noch, des jedoch unvorgreiflich Dafürhaltens, daß man von Seiten dieses hohen Reichstheils zur äußersten Bethätigung einer hegenden wahren Absicht zur baldigen Vornahme

und

und Fortsetzung der etwa gehemmt gewesenen Reichstagsgeschäfte, obengedachte Erklärung der H. Herrn Protestanten simpliciter acceptiren, Hochdieselbe davon baldigst benachrichtigen, darauf aber einen kurzen Termin zum wirklichen Vergleichsabschluß, unter wechselseitigem Einverständniß, ansetzen, sofort noch vor Eingang der großen Comitialferien ein und anderes reif gewordenes Reichstagsgeschäft zur Hand nehmen möge, aus Ursache, und damit mögliche Interventienzien, und neue erschwerende Bedingnisse oder andere verzögerliche Anstände, das, was biß hieran so schwer und zeitversplitterlich erhandelt worden ist, nicht mehr zurückgehen, noch weniger zurück genommen werden könne. Es kommt freylich dem Catholischen hohen Reichstheil durch die Annahme der protestantischen Erklärung vom 8ten diß nichts weiter zu gut, als die für die Zukunft ruhige und mehr gesicherte Alternativ des Westphälischen gräflichen Comitialvoti, und die gemischte Eigenschaft desselben Collegii, dagegen geht alles dieses in dem Fränkischen Grafencollegio verlohren. Indessen kann die Welt nicht besser und leichter von des disseitigen hohen Reichstheils Friedfertigkeit eine vollkommene Ueberzeugung erhalten, als da man sich bey diesen obwal-

tenden Irrungen mit dem wenigſten, was ohnehin die H. Herrn Proteſtanten den H. Herrn Catholiſchen nicht mehr beſtreiten konnten, begnüget. Ulteriora reſervando.

Stadt Wangen: So ſehr dieſſeitige getreue Reichsſtadt biß nun zu bedauret, daß wegen der bewußten Grafenſache bey einer hochlöblich allgemeinen Reichsverſammlung mehrere Jahre über eine ſolche Unthätigkeit eingetretten, daß alle Reichsangelegenheiten auf ſich erſitzen geblieben, folglich noch hierdurch für das heil. R. Reich höchſtnachtheilige Folgen zu beſorgen geweſen wären, ſo wahre Freude hätte man nun empfunden, da man in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß beede Religionstheile aus ächt patriotiſchem Eifer, und in alleiniger Ruckſicht auf das allgemeine Wohl und die damit verknüpfte Reichsverſammlung ſich mit allem Ernſt hierüber zu vereinbaren trachteten, mithin auch dieß Orts für dieſe patriotiſche Verwendung der gehorſame und geziemende Dank erſtattet, in der Hauptſache aber dieſſeitige Stimme bey gegenwärtigem Berathſchlagungsgegenſtand dahin abgelegt wird, daß man dem Vergleichsanſtand zwar, jedoch mit dem Anhang beytretten wolle, daß das Fränk. Gräfl.

Gräfl. Votum fernerhin von einem Evangelischen Stimmvertretter verführet, allübriges, was die innerliche Collegialverfassung betrift, gütlicher Vergleichung unter ihren oder rechtlicher Entscheidung überlassen, was nur immer aber den Catholischen Herren Grafen intuitu eines weitern Austrags nachtheilig fallen mögte, zu keiner widrigen Folge andurch angerechnet, Gräfl. Westphälischer Seits hingegen die jeztweilige Stimmverführung zweyer Bevollmächtigten von verschiedener Religion hiernächst aber die gesetzmäßige Alternation durchaus festgesetzt werden solle.

Ueberlingen, Offenburg und Pfullendorf: Wollen um so geneigter dem Kurmainz. Voto beytretten, als sie zum voraus überzeugt, daß der Kurmainzische Hof das Beste des gesammten Reichs vollkommen vor Augen hat, und nichts unterlassen werde, was zum beständigen Wohl und künftiger abermaligen Thätigkeit der Reichsversammlung gereichen mag. Ratione der 4. übrigen Städte

Schwäbisch Gemünd, Zell am Hammersbach, Weil und Gengenbach, bittet man um Offenhaltung des Protokolls.

Kur-Cölln, Hoch- und Teutschmeister und Münster: Vermeynen nach der vorlie-

genden Erklärung in der Grafenſache zwiſchen beiden Religionstheilen, eine ſo vergnügliche Anlage zu einer unverlängten Ausgleichung derſelben wahrzunehmen, daß nunmehro an der ehebaldigſten Wiederherſtellung des Reichstags, wohin das unverrückte Augenmerk Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht gerichtet ſey, kein erweißlicher Zweifel übrig bleibe; Höchſtdieſelbe wollen dieſemnach bey nächſter Gelegenheit, woſelbſt man ſich dahier der ſchlüßlichen Abgleichung des obhandenen Streits unterziehen werde, mit denen bereits abgelegten und noch nachzutragenden Abſtimmungen die ausgiebigſte Mittel gern angehen, die man zu dieſem Ende für die angemeſſenſten halten mögte. Sollte ſich auch noch ein oder andere geringe Schwierigkeit dabey zeigen, ſo werde Eintracht, wahrer Ernſt und aufrichtige Liebe für das Wohl des teutſchen Reichs, Auskunſt genug an die Hand geben, wie der Sache abgeholfen, das Reichsväterliche Verlangen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät in Erfüllung gebracht, und dem zu Folge der gehemmte Fortgang der Comitialhandlungen wiederum gangbar gemacht werden könne. Ihro K. D. belaſſen es alſo einſtweilen bey der ſichern Hofnung, daß es noch um einen geringen Zeitraum zu thun ſeyn dürfte, um ſothane glückliche Vereinigung

nigung bewerkstelligt zu sehen, und behalten sich nach Erforderung der Umstände eine nähere Aeußerung biß dahin bevor.

Straßburg, Trient, Brixen, Stablo und Hohenzollern, Wie Kur-Cölln.

Hildesheim und Paderborn: Könne zwar die Annäherung der protestantischen Gesandtschaften zu einem gedeylichen Vergleiche der Grafenirrungen nicht mißkennen, wolle sich aber in der Anhoffung eines nächstens erfolgenden gemeinschaftlichen Einverständnisses, das weitere darüber ad Protocollum zu geben, vorbehalten haben.

Kurmainz: Es erhelle zum voraus aus der offenbaren Annäherung, womit Protestantes, Innhalts ihrer abgegebenen Erklärung einer vergnüglichen Ausgleichung des obhandenen Grafenstreits entgegen zu sehen scheinen, daß sie ernstlich gemeint sind, die Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags zu befördern, und allen Vorwurf eines längern Aufenthalts von sich zu schieben; Man habe auch in seiner Maase denen auf die unmittelbare Abschließung des untergegebenen Gegenstandes hinzielenden Abstimmungen, in der Hauptsache beyzutretten, um da weniger einiges Bedenken, als man dieß Orts bekennen muß, daß man an der bißheri-

gen Nachgiebigkeit, womit den streitenden H. Herrn Grafen seit so langer Zeit der Fortgang aller Comitialgeschäfte aufgeopfert worden ist, längerhin einigen Antheil zu nehmen nicht gedenke.

Nachdem aber mehrere vortrefliche Gesandtschaften ex defectu Instructionis gefällig gewesen sey, den beschehenen Vortrag bloß ad referendum zu nehmen, und das Protokoll sich dieserwegen offen zu behalten; so habe man auch keinen Anstand, mit der näheren Vernehmlassung biß zur nächsterfolgenden Zusammenkunft in der schmeichelhaften Zuversicht an sich zu halten, daß alsdann zwischen den abgelegten und noch rückständigen Stimmen eine zweckmäßige und gemeinsame Vereinigung über die erforderliche Mittel und Wege, wie man der Grafensache ab- und der Activität in den Comitiis wieder aufhelfen könne, desto füglicher zu Stand gebracht werden dürfte.

Directorium wolle aber die bald möglichste Bewirkung der abgängigen Weisungen angelegentlichst empfohlen, und zugleich zu beliebigem Dafürhalten anheimgestellt haben, ob nicht etwa für die nächste Wiederzusammentrettung und Besprechung, auch anhoffende Beendigung Vorwurfsgedachter Materie, ein bestimmter

ter oder wenigſtens beyläufiger Verlaß genommen werden könnte. Hierauf verabredete man ſich, und beſchloße, längſtens in 6. Wochen, auch nach Maasgabe der einlaufenden Inſtructionen noch etwa früher zu einer weitern Conferenz zu ſchreiten.

Quibus diceſſum.

Num. III.

Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt an den Freiherrn von Borié, dd. Schillingsfürſt den 18. Mai 1784.

P. P.

Mir iſt die endlich erfolgte anderweite Erklärung des proteſtantiſchen Reichstheils über die Beilegung der Grafenirrungen von Regensburg zugekommen, woraus leider zu entnehmen gehabt, daß dasjenige, was bei der zwiſchen dem verſtorbenen Churmainziſchen Directoriali von Hauſer und Churſächſiſchen gepflogenen Privatunterhandlung in Vorſchlag gekommen, daß die fernere beſtändige Verführung des Voti curiati Franconici durch einen proteſtantiſchen Geſandten, und zwar der angeblich urſprünglichen Verfaſſung und ununterbrochenen Obſervanz nach, dahier als eine gänzliche Vorausſetzung und Conditio ſine qua non

non prätendirt werden wolle. Euer ꝛc. werden zuverſichtlich mit mir einverſtanden ſeyn, daß die Forderung der Proteſtanten eben ſo ungerecht, als äuſſerſt übertrieben ſeye, und weder mit denen Reichsgeſetzen, der darinnen gegründeten libertate ſuffragii ſine discrimine religionis, noch mit der Verfaſſung, denen Schlüſſen und dem Herkommen der Fränkiſchen Kurie beſtehen, folglich auch nimmermehr eingegangen werden könne.

Ich habe über ſothane proteſtantiſche Erklärung Anmerkungen gemacht, und darinnen die vorliegende Gründe von der Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit des jenſeitigen dermaligen deſiderii mit mehrern unter Beziehung auf die Fränkiſch-katholiſche Hauptdruckſchrift: Geſchicht- und actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. betitelt, ausgeführt, welche Anmerkungen dem zu Beſorgung des dieſſeitigen Intereſſe bevollmächtigten Fürſtlich-Eichſtädtiſchen Geſandten von Haimb wirklich mit der Anweiſung zugeſchickt, ſolche, ſo wie vorzüglich Euer ꝛc. alſo auch denen ſämtlichen katholiſchen Reichstags-Geſandtſchaften mitzutheilen, und deren Inhalt zur gerechten Beherzigung beſtens anzuempfehlen, ſo fort dieſe zu erſuchen, daß Sie an ihre Höfe günſtige Berichte zu erſtatten, und darauf anzutragen belieben mögten, daß eine ſo geartete Prätenſion, wie die gegenwärtige des proteſtantiſchen Reichstheils ſeye, platter-

terdings von der Hand zu weißen, dagegen Catholici Franconici in ihrem vor sich habenden ältern und jüngern Besitzstand zu schützen wären; dahero mich, um Euer ꝛc. mit Wiederholungen nicht beschwerlich zu fallen, an sothane Anmerkungen, und den mündlichen Vortrag des Herrn von Haimb lediglich beziehe, um den protestantischen Reichstheil von seinem dermaligen so ungerechten desiderio, so ohnehin nur ein bloses tentamen ist, wieder ab- und dahin zu bringen, daß selbiger sich zu denen ihn von Seiten des katholischen hohen Reichstheils gemachten erstern Vergleichsvorschlägen noch einverstehe, dazu weiter nichts erfordert werde, als eine Standhaftigkeit Catholicorum, da sie Protestanten sich vor einer allenfalsigen Trennung des Reichstags viel zu viel fürchten, als daß selbige, wenn sie eine Standhaftigkeit und festes Beharren des kathol. hohen Reichstheils, auf gedacht seinen ersten Vorschlägen wahrnehmen, hierunter nicht nachgeben sollten, ohne daß man katholischer Seits Ursache hätte, ein weiteres als dorten beschehen, anjezo einzuräumen, und sich für die Zukunft in Ansehung der Fränkisch Gräflichen Reichstags-Stimmverführung gegen die vorliegende Verfassung, Recesse und Observanz, und selbsten gegen die klärste Disposition der Reichsgrundgesetze, binden zu lassen, da vielmehr nur blos auf diesmaligen casum der Einverständnis salvis omnibus juribus paribus

non prätendirt werden wolle. Euer ꝛc. werden zuverſichtlich mit mir einverſtanden ſeyn, daß die Forderung der Proteſtanten eben ſo ungerecht, als äuſſerſt übertrieben ſeye, und weder mit denen Reichsgeſetzen, der darinnen gegründeten libertate ſuffragii ſine discrimine religionis, noch mit der Verfaſſung, denen Schlüſſen und dem Herkommen der Fränkiſchen Kurie beſtehen, folglich auch nimmermehr eingegangen werden könne.

Ich habe über ſothane proteſtantiſche Erklärung Anmerkungen gemacht, und darinnen die vorliegende Gründe von der Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit des jenſeitigen dermaligen deſiderii mit mehrern unter Beziehung auf die Fränkiſch-katholiſche Hauptdruckſchrift: Geſchicht- und actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. betitelt, ausgeführt, welche Anmerkungen dem zu Beſorgung des dieſſeitigen Intereſſe bevollmächtigten Fürſtlich-Eichſtädtiſchen Geſandten von Haimb wirklich mit der Anweiſung zugeſchickt, ſolche, ſo wie vorzüglich Euer ꝛc. alſo auch denen ſämtlichen katholiſchen Reichstags-Geſandtſchaften mitzutheilen, und deren Inhalt zur gerechten Beherzigung beſtens anzuempfehlen, ſo fort dieſe zu erſuchen, daß Sie an ihre Höfe günſtige Berichte zu erſtatten, und darauf anzutragen belieben mögten, daß eine ſo geartete Prätenſion, wie die gegenwärtige des proteſtantiſchen Reichstheils ſeye, platter-

terdings von der Hand zu weißen, dagegen Catholici Franconici in ihrem vor sich habenden ältern und jüngern Besitzstand zu schützen wären; dahero mich, um Euer ꝛc. mit Wiederholungen nicht beschwerlich zu fallen, an sothane Anmerkungen, und den mündlichen Vortrag des Herrn von Haimb lediglich beziehe, um den protestantischen Reichstheil von seinem dermaligen so ungerechten desiderio, so ohnehin nur ein bloses tentamen ist, wieder ab- und dahin zu bringen, daß selbiger sich zu denen ihn von Seiten des katholischen hohen Reichstheils gemachten erstern Vergleichsvorschlägen noch einverstehe, dazu weiter nichts erfordert werde, als eine Standhaftigkeit Catholicorum, da sie Protestanten sich vor einer allenfalsigen Trennung des Reichstags viel zu viel fürchten, als daß selbige, wenn sie eine Standhaftigkeit und festes Beharren des kathol. hohen Reichstheils, auf gedacht seinen ersten Vorschlägen wahrnehmen, hierunter nicht nachgeben sollten, ohne daß man katholischer Seits Ursache hätte, ein weiteres als dorten beschehen, anjezo einzuräumen, und sich für die Zukunft in Ansehung der Fränkisch Gräflichen Reichstags-Stimmverführung gegen die vorliegende Verfassung, Recesse und Observanz, und selbsten gegen die klärste Disposition der Reichsgrundgesetze, binden zu lassen, da vielmehr nur blos auf diesmaligen casum der Einverständnis salvis omnibus juribus paribus

bus et libertate ſuffragii des katholiſchen Grafentheils die Ruckſicht ſollte genommen- und fürs künftige dieſen überlaſſen werden, unter ſich nach denen vorhandenen Receſſen und geſetzmäßigem Herkommen bei einer abermaligen Geſandtſchafts-Beſtellung ſich zu verſtehen.

Nach der- mir nicht unbekannten günſtigen Geſinnung des allerhöchſten Kaiſerlichen Hofes für die gerechte Sache deren an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürſtlich und Gräflichen Häuſer, und nach Euer ꝛc. ſo eifrig ſteten Verwendung für die Gerechtſame dieſes bedrängten katholiſchen Theils, kann ich ſonach im voraus getroſt anhoffen, daß Dieſelbe nicht nur Ihres Orts dem ſo gefährlichen als ungerechten dermaligen Anſinnen der Proteſtanten kein Gehör geben, ſondern auch bei denen übrigen katholiſchen Geſandtſchaften, nach dero Vielvermögenheit, vorzubringen, und zu behindern, von ſelbſt geneigt ſeyn werden, damit ſelbige nicht etwa hieher einzuwilligen, ſich verleiten laſſen mögten. In welcher gänzlicher Zuverſicht mit vollkommenſter Hochſchätzung zu beharren die Ehre habe,

Ewr ꝛc.

Dienſtergebener,
C. F. zu Hohenlohe-Waldenburg.

Num.

Num. IV.

Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache.

ad 1) Daß das Reichsgräflich-Fränkische Votum curiatum im Fürstenrath vormals bis ins Jahr 1557. durch katholische Gesandten verführt worden, solches ist in der beider allgemeinen Reichsversammlung ausgetheilten diesseitigen Druckschrift sub Rubro: Geschicht- und actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. 35. et 771. unstrittig dargethan worden. Daß hiernächst die Fränkisch-Gräfliche Comitialgesandten, wie gegnerischer Seits behauptet werden will, in lauter protestantischen Subjecten bestanden, solches ist meistens unbescheiniget.

§. 473. ibid.

Und daß die zu dem gemeinsamen Voto bestellt gewordene protestantische Gesandten nicht derentwegen, weilen sie Protestanten waren, sondern, weilen sie *per majora* gewählet worden, das Votum curiatum Franconicum zu verführen bekommen, ist eben so notorisch, als Receß- und Herkommensmäßig, mithin zerfalle das dahier angegebene: ohnunterbrochene Herkommen des Gegentheils von selbsten.

Daß

Daß aber die Verführung dieſes Voti curiati franconici vorhin öfters einem Proteſtanten aufgetragen worden, ſolches iſt lediglich willkührlich und zufälliger Weiſe geſchehen, und daher gekommen, daß entweder die katholiſche Theilhabere in Ermanglung tüchtiger katholiſchen Subjecten, dazu miteingewilliget, oder bei dem Ausbleiben verſchiedener aus ihnen, die proteſtantiſche Theilhabere die Auswahl per Majora auf einen Geſandten ihrer Religion gebracht, oder auch durch liſtige Eingelenke, es hierzu zu bringen gewußt haben,

§. 407. 408. 478. 479. des Geſchicht- und actenmäßigen Beweiß zu geſchweigen, daß es bekanntlich auf die Perſon oder Glaubensbekäntniß eines Geſandten gar nicht ankom[illegible], da nicht er, ſondern ſeine hohe Committenten der Reichsſtand, in welcher aller Namen das Votum in Comitiis zu verführen, und ſolche ſämtlich von dem Geſandten zu repräſentiren ſind,

Auch iſt kein Geſetz, keine Anerkäntniß, noch Einwilligung der katholiſchen Mitglieder vorhanden, daß ein Proteſtant das Votum curiatum immer vertretten, oder ein Katholiſcher hievon ausgeſchloſſen ſeyn ſoll; wohl aber will die deutlichſte Diſpoſition der theuern Friedensſchlüſſe das *Jus ſuffragii libe-*

rum,

rum, eine durchgängige Gleichheit, mutuam et exactam aequalitatem und dieſes haben, ut quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque aequum eſſe debeat.

So wenig alſo die katholiſche Theilhabere an dem Voto curiato Franconico ſich vorhin in jedem caſu ſpeciali mittelſt willkührlicher Einwilligung zu proteſtantiſchen Stimmvertrettern präjudiciret haben, und ſo wenig der proteſtantiſche Theil aus ſolchen actibus meraeet liberrimae facultatis ein Rechtsbeſtändiges Poſſeſſorium für ſich erzwingen kann, eben ſo wenig würden auch erſtere in der Folge dadurch, wann ſie zu ſo geſtalteten Geſandtſchaftsbeſtellungen ferner einſtimmeten, ſich einiges Nachtheil zuziehen, wenn nicht der beſagt Fränkiſche, ſo wie der geſammte proteſtantiſche Reichstheil neuerlich dieſes als ein Recht zu behaupten ſich beigehen ließe.

Da man aber anjezo jenen Orts aus dieſer willführlichen und zufälligen Wahl, den Satz: „daß die allen Theilhabern, ohne Unterſchied der Religion zuſtehende Reichstagsſtimme mit einem proteſtantiſchen Subject nöthiger Dingen zu beſetzen ſey;“ aufzuſtellen, auch ſogar die katholiſche Mitglieder von Erwähl- und Bevollmächtigung des Geſandten, wie es bei wiederrechtlicher Aufſtellung des van

Fiſcher gegen allen vorhinigen dieſſeitigen Beſitzſtand rentiret worden, auszuſchlieſſen, ſich anmaſſen will, ſo können Leztere dieſe Anmaßung, da ſolche in keinem Receß gegründet, und gegen das Herkommen, ſo wie die klare Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens laſſet, ſich um da weniger gefallen laſſen, als durch dieſe Vorausſetzung das Ganze, worauf man katholiſcher Seits bißher beſtanden, ſich ſcheitern, ja dem Gegentheil ein ganz anderes und einſeitiges Prärogativ zugeſtanden würde, als derſelbe in anno 1641. bei Wiederverleihung des Voti vom Kaiſer und Reich erhalten.

ad a.) Die urſprüngliche Verfaſſung der Fränkiſch-Gräflichen Reichstagsſtimme iſt dieſe, „daß ſolche von ihrer Entſtehung „an ein katholiſchen Ständen angehöriges Recht geweſen, nachher aber „bei der Religionsänderung mehrerer Gräfl. „Fränkiſchen Häuſer ein vermiſchtes worden, ſolches auch um ſo gewißer noch „jezo ſeye, als die katholiſche an dieſer Stimme theilhabende Fürſten und „Grafen würklich die Majora ausmachen, „und daß auch dieſes von 1557. bis ad annum 1641. erloſchen geweſene Stimmrecht, damals keineswegs als ein proteſtantiſches weder nachgeſucht, noch

„ver-

„verwilliget worden, sondern diese Wieder„verleihung ihres alten Rechts denen sämt„lichen damaligen Fränkischen Grafen, „ohne einige Erwähnung der Reli„gion, wie alle dießfalsige Handlungen „bewähren, von Kaiser und Reich angedie„hen ist: "

Wohl folglich die protestantische Herren Theilhabere dieses voti comitialis weder aus der Art dessen Wiedererlangung, weder aus der gemeinen Grafenverfassung, noch aus denen Collegialschlüssen, den mindesten Grund nicht für sich haben hierinnfalls einen Vorzug zu behaupten.

§. 151. 226. 284. und 419. des Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweises ꝛc. Es bleibt solchemnach unwidersprechlich, daß mehrgedachtes Reichsgräflich Fränkisches Stimmrecht nach der Natur und Eigenschaft eines Voti mixti, von allen Theilhabern ohne Unterschied der Religion, ohnbeschränkt *æqualiter* auszuüben, und sofort auch der zu dessen Vertrettung zu bestellende Gesandte, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Religion, ungebunden, und blos *secundum Majora* Receßverfassungs- und Observanzmäßig, gleich noch das lezte mal, mit dem von Pistorius beschehen,

jedesmal zu ernennen, zu bevollmächtigen und zu inſtruiren ſey.

§. 771. et 773. ibid.

In welcher Rückſicht denn auch bei der von dem jezig-anmaßlichen einſeitigen Stimmvertretter beſchehen wollenden Legitimation, ſolche von dem damaligen Reichs-Directoriali Freiherrn von Linker, anderſt nicht, als unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Fränkiſche Herren Reichsgrafen A. C. dem allenfalls in der Mitte liegenden Mangel einer gemeinſamen Bevollmächtigung und Inſtruirung nachtragen ſollten, eventualiter angenommen worden.

In dieſem ältern und jüngern Beſitzſtand, dann von dem katholiſchen hohen Reichstheil nach ſeinen bisherigen von Kaiſerl. Majeſtät Selbſt, als höchſten Chur- und Fürſtlichen Mitſtand begnehmigten Behauptungen, gerechteſt geſchützet zu werden, darf der Fränkiſch katholiſche Grafentheil ſo getroſter anhoffen, da dieſer hohe Reichstheil an der kathol. Fränkiſchen Grafen offenbaren Rechten, ohne ſich und den katholiſchen *Principiis* überhaupt äuſſerſt zu präjudiciren, nichts nachgeben kann.

ad b.) Wann vorher denen katholischen an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürstlich und gräflichen Häusern die ungehinderte gleiche Participirung an diesem Stimmrecht und die jedesmalige freie Bestellung eines zeitlichen Comitial-Gesandtens *per Majora* von denen Herren Protestanten zugewähret und sicher gestellt seyn wird, alsdann werden erstere sich bereit finden lassen, mit leztern eine gütliche Ausgleichung sämtlicher übriger die innere Collegialangelegenheiten und sonstige wechselseitige Ansprüche betreffender Gegenstände für das Künftige in Gemäßheit der fürhandenen Grafenschlüsse, Recesse und Herkommen, anzugehen.

In Ansehung deren, für das Verflossene, besonders von Zeit der protestantischer Seits Catholicis abgedrungenen Trennung zu der sogenannten Kollegialkasse ausgeschlagenen Beiträgen hingegen müssen diese vorhinein erklären, daß sie zu solchen Auslagen, die sie nicht mitbewilliget, und welche zu einer Zeit, wo ihnen der Genuß der *jurium parium* von dem andern Theil entzogen wurde, gemacht, ja meistens gegen sie selbsten verwendet worden, nicht concurriren können, solches auch ihnen, von Niemanden, selbsten dem allerhöchsten Richter nicht, wohin

allenfalls in ſpecie dieſer Punct gehörig, werde zugemuthet werden wollen. Betreffend die der Grafenirrungen halber entſtandene bißherige Unthätigkeit des Reichstags, ſo iſt zwar ſolche allemal höchlich zu bedauern, aber auch ſo viel gewiß, daß die Schuld dieſer Unthätigkeit ganz nicht dem katholich Fränkiſchen Grafentheil, ſondern dem wiederſinnigen Bezeigen des proteſtantiſchen Theils, und denen von dieſem aufgeworfenen notoriſchen, wider die Geſetze und Verfaſſung des Reichs, wider die Grundverfaſſung, genau verbindliche Schlüſſe und ſtete Obſervanz der vermiſchten Fränkiſchen *Curiae* offenbar ſtreitenden Sätze und beſonders dem, gegen all vorhinigen dieſſeitigen Beſitzſtand thätig aufzuſtellen angemaßten einſeitigen Geſandten einzig und allein beizumeſſen ſey;

ad c.) Unter der Vorausſetzung, daß dem katholiſch-Fränkiſchen Grafenſtand dasjenige, was der vorhergehende §. ad b. beſagt, das iſt: daß das liberum ſuffragium und die ungebundene Wahl eines jeweiligen Reichstagsgeſandten nach der Stimmen-Mehrheit, forderſamſt ſicher geſtellt werde, wird ſelbiger aus Liebe zum Frieden, zwar keinen Anſtand nehmen, den proteſtantiſcher Seits einſeitig fort ungültig aufgeſtellten dermaligen

ligen Stimmvertretter für diesesmal mitzubestättigen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch

„daß hieraus in Ansehung künftiger Gesandtschaftsbestellungen eine widrige Folge „nicht gezogen, sondern dießfalls in Zukunft „die Verfassungs- Receß- und Observanzmäßige Gebühr jedesmal eingehalten werden solle.“

Was übrigens der protestantische Reichstheil von der Billigkeit und Friedliebenden Absicht deren; in gegenwärtiger seiner Erklärung gethanen anderweiten Vereinigungs-Vorschläge anrühmet, bestehet nur in bloßen Worten, da so gearterte Vorschläge vielmehr allem Recht und Billigkeit entgegen laufen, und wann es auf solche hinaus gehen sollte (da einmal ausser den jenseitigen gesetzwidrigen Sätzen eines pur protestantisch seyn sollenden Fränkischen Grafen-*Voti* kein Grund zu steter Aufdringung eines protestantischen Gesandten vorhanden ist;) hierdurch ipso facto die Fränkische Grafenkurie und das Votum curiatum für pur protestantisch anerkannt, mithin dem Gegentheil alles, was er zeither gesuchet, und wogegen man katholischer Seits schon so lang gestritten, auf einmal nachgegeben, und ein niegehabter Besitzstand selbigem

eingeräumet; der Katholiſch-Fränkiſche Theil hingegen aus dem ſeinigen geſetzet, - ja auf ewig (da NB. es zumalen in Religionsſachen, und was immer dahin einſchläget, wegen des dem andern Theil allezeit bevorbleibenden juris eundi in partes blos auf die Poſſeßionserhaltung ankommt,) von ſeinen Friedensſchluß-mäßigen Gerechtſamen und deren wahrhaften Participirung ausgeſchloſſen würde. Es würden auch die Proteſtanten auf dieſes mittelſt einer zwar nicht vermuthenden ſelbſtigen Agnition und Nachgiebigkeit des katholiſchen Reichstheils vor ſich erhaltende Präjudiz in künftigen derley Fällen ſich berufen, und eine *Cauſam exemplarem*, wie ſchon in mehrern dergleichen Fällen geſchehen, daraus machen, und ſelbſt der Kaiſerl. allerhöchſten Entſcheidung würde im Wege ſtehen, wann *in contradictorio contra* ſtatum poſſeſſorium ſo gar katholiſcher Seits etwas nachgegeben werden wollte.

Alle dieſe beſtgegründete Betrachtungen laſſen demnach einigen Zweifel nicht übrig, daß der katholiſche hohe Reichstheil in Verfolg deſſen, was er bereits im Jahr 1775. zu Gunſten der gerechten Fränkiſchen katholiſchen Sache an Kaiſerl.

ſerliche Majeſtät, gebracht, einhero ſtandhaft behauptet, und noch neuerlich in denen, an den proteſtantiſchen Reichstheil hervorgegebenen Vergleichsvorſchlägen erkläret hat, dem in der gegenſeitigen dermaligen Erklärung enthaltenen äuſſerſt übertriebenen und ungerechten deſiderio, ſelbſt zur Nachtheil und Vorgreifung in die allerhöchſte Kaiſerliche obriſtrichterliche Befugniß, kein Gehör geben, ſondern ſolches, als eine mit denen Reichsgeſetzen eben ſo wenig, als mit der Verfaſſung, denen Schlüſſen und dem Herkommen der Fränkiſchen Kurie beſtehen mögende Forderung platterdings von der Hand zu weiſen, geneigt ſeyn werde.

Als worumen Hochderſelbe, auch Namens deren an dem Voto curiato franconico betheilten Fürſtlich und Gräflich katholiſchen Häuſer auf das angelegentlichſte bittlich hierdurch angegangen wird.

Num. V.

Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt an die katholiſchen Reichsſtädte vom 2. Jun. 1784.

Von Gottes Gnaden Carl Albrecht, regierender Fürſt zu Hohenlohe und Waldenburg,

Herr in Oehringen, zu Langenburg, Schillingsfürſt und Cranichfeld ꝛc. des Fürſtlich-Waldenburgiſchen Samthauſes Senior und Lehensherrlichkeiten-Adminiſtrator ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß, auch alles Gutes zuvor:

Wohledelgebohrne, Edle, veſt und Hochgelehrte, beſonders liebe, auch liebe Beſondere!

Die Herrn und Dieſelbe werden Zweifels ohne von dero Reichstagsbevollmächtigten die endlich erfolgte anderweite Erklärung des proteſtantiſchen Reichstheils über die Beilegung der Grafenirrungen bereits eingeſchickt bekommen- und daraus erſehen haben, daß proteſtantiſcher Seits die fernere ſtete Verführung des Reichsgräflich-Fränkiſchen Voti curiati durch einen Geſandten ihrer Religion, und zwar der angeblich urſprünglichen Verfaſſung und unterbrochenen Obſervanz nach, als eine gänzliche Vorausſetzung und Conditio ſine qua non prätendirt werden wolle. Wenn nun aber dieſes eine äuſſerſt übertriebene und ungerechte Forderung iſt, die in keinem Fränkiſchen Grafenreceß gegründet, auch gegen das Herkommen bei ſolcher Grafenkurie ſo wie die klare Diſpoſition der Weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe und die darinn einem Religionstheil wie dem andern ſo heilig zugewahrte Paritatem

et

et Libertatem ſuffragii laufet, folglichen auch nimmermehr eingegangen werden kann; Als haben wir die dießfalls vorliegende Gründe in beigehenden Anmerkungen mit mehrerm unter Beziehung auf die katholiſch-Fränkiſche Hauptdruckſchrift: Geſchicht- und Actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. ꝛc. betitelt, auszuführen, und ſolche, ſo wie ſämtlich katholiſchen Fürſten und Ständen des Reichs, alſo auch vorzüglich denen Herren und denenſelben, mitzutheilen nöthig befunden, worauf alſo, um ihnen mit diesfallſigen Wiederholungen nicht beſchwerlich zu fallen, uns lediglich bewerfen, und deren Inhalt zur gerechten Beherzigung beſtens empfehlen.

Nur dieſes wollen wir denen Herren und denenſelben noch vorſtellig machen, daß eines Theils dem ganzen katholiſchen hohen Reichstheil, wann derſelbe, nachdeme zeithero mit ſo vielem Nachdruck um die geſetzmäßige Paritatem et Libertatem ſuffragii zu Gunſten der Katholiſchen an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürſtlich- und Gräflichen Häuſer ſich angenommen, anjezo auf einmal das Gegentheil thun und nachgeben wollten, daß dieſem katholiſchen Grafentheil fürs künftige die Hände in Anſehung der freien Stimmverführung gebunden würden, nachtheilig ſeyn; ja allerdings ſich lächerlich machen würde, und daß andern Theils, um den proteſtantiſchen

Reichs-

Reichstheil von ſeinem dermaligen ſo ungerechten und unſtatthaften Deſiderio, welches ohnehin nur ein bloſes tentamen iſt, wieder ab- und dahin zu bringen, daß ſelbiger ſich zu denen ihme von Seiten des katholiſchen hohen Reichstheils gemachten erſtern Vergleichs-Vorſchlägen annoch einverſtehe, ſicherlich weiter nichts erfordert werde, als eine Standhaftigkeit Catholicorum, da ſie Proteſtanten ſich vor einer allenfallſigen Trennung des Reichstags viel zu viel fürchten, als daß dieſelbe wann ſie eine Standhaftigkeit und veſtes Beharren Kathaliſcher höchſt und hoher Stände des Reichs auf gedacht ihren erſtern Vorſchlägen wahrnehmen, hierunter nicht nachgeben ſollten, ohne daß man Katholiſcher Seits Urſache habe, ein weiteres, als dorten beſchehen, anjezo einzuräumen, und ſich für die Zutunft (wovon gleichwohlen nicht, ſondern blos von dermaliger Comitial-Geſandtſchafts-Beſtellung die Frage war,) in Anſehung der Verführung der Gräflich-Fränkiſchen Reichstagsſtimme gegen die vorliegende Verfaſſung, Receſſe und Obſervanz, und ſelbſt gegen die kläreſte Diſpoſition der Reichsgrundgeſetze binden zu laſſen, als welches man Fränkiſch-katholiſchen Orts nimmermehr nachgeben kann, ſondern ſeinen ſchriftlichen Aeuſſerungen, die man bei der im Monath Julio 1782. zu Regenſpurg gehaltenen katholiſchen Conferenz durchaus zu Beſorgung des dieſſeitigen Intereſſe be-

voll-

vollmächtigten Fürstlich-Eichstädtischen Comitialgesandten von Haimb zum Protokoll geben lassen, lediglich inhärirt, und allenfalls ad Augustissimum provociren müsse, welch allerhöchsten Orts, wie wir zuverläßig versichert worden, man nicht haben will, daß von dem Protestantischen Theil denen katholischen Theilhabern des Voti curiati Franconici in verfänglichen Auswegen ein unbilliger Vergleich aufgedrungen, sondern vielmehr alle gerechte Unterstützung geleistet werden solle.

Wir und übrige an dem Voto Curiato Franc. betheilte Fürstl. und Gräfl. Catholische Mitstände glauben, und die Herren und dieselbe werden es in unbefangener Beurtheilung der Sache selbsten nicht mißkennen, unsers Orts alles erschöpft zu haben, wenn wir gleich uns in unsern Anmerkungen auf den gesetzten Fall vorläufig erkläret, zu Beförderung der Sache Ausgang über das, was die erstere Vergleichsvorschläge des gesammten Catholischen hohen Reichstheils besagen, noch dieses weiter nachgeben, daß wir den Protestantischer Seits zwar einseitig somit ungültig aufgestellten Stimmvertretter jedoch citra consequentiam für künftig sich ergebende Fälle salvisque omnibus juribus paribus et libertate suffragii für dießmal unsers Orts mitbestättigen wollen.

Diese

Dieſe Betrachtungen und die Vollwichtigkeit deren in mehr berührten unſeren Anmerkungen ausgeführten Gründen laſſen uns ſolchemnach im voraus zuverſichtlich anhoffen, daß die Herren und dieſelbe, ſo wie von der Mäßigung des Cathol. Fränk. Grafentheils, alſo gegen über von der Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit der gegenwärtigen Forderung des proteſtantiſchen Reichstheils ſich vollkommen überzeugt finden, ſohin auch letztern kein Gehör zu geben, ſondern vielmehr erſtern in ſeinem unlaugbaren vor ſich habenden ältern und jüngern Beſitzſtand einer ungebundenen ohne Rückſicht auf die Religion blos *ſecundum majora* jedesmal zu beſchehenden Comitialgeſandtſchaftbeſtellung, fort des ihme Reichsgrundgeſetzmäßig zuſtehenden freyen Stimmrechts von wegen des Reichsſtädtiſchen Collegii Catholiſchen Theils gerechteſt ſchützen zu helfen, und hierzu ſowohl dero eigenen Reichstags Bevollmächtigten gemeſſen anzuweiſen als auch bey denen übrigen Reichsſtädtiſchen katholiſchen Abgeordneten die dießfalſige nöthige Einleitung zu treffen von ſelbſten geneigt ſeyn werden.

Als worumen dann wir die Herren und dieſelben in eigenen und gemeinſamen Vollmachtsnamen mehrmalen des angelegentlichen hierdurch erſuchen, und beynebens denenſelben mit beſonderer Zuneigung, auch allem guten Willen ſtets beygethan verbleiben.

Gegeben

Gegeben in unſerer Reſidenz Schillingsfürſt den 2ten Jun. 1784.

Der Herren und dererſelben ganz wohl affectionirter
Carl Albrecht Fürſt zu Hohenlohe und Waldenburg.

Num. VI.

Antwortſchreiben der katholiſchen Reichsſtädte an den Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt vom 4. Jul. 1784.

Durchlauchtigſter Reichsfürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Hochfürſtlichen Gnaden gnädigſte Zuſchrift vom 2ten dieſes abgewichenen Monats haben wir ſamt Beilagen in gewöhnlicher tiefſter Verehrung am 28. wohl erhalten, und daraus jede für das Beſte der Catholiſchen Fränkiſchen Herrn Reichsgrafen abgezielte Meynungen, Gründe und Abſichten entnommen.

Wir verweilten darauf gar nicht von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſten Anſinnen an unſere Herrn Committenten vollſtändigſten Bericht zu erſtatten, und werden ferner es an nichts erwinden laſſen, ferner in

Gelegen-

Gelegenheiten jene reſpectuoſeſte Dienſtbefliſſenheit weitläuftiger zu bethätigen, ſo wie wir in vollſtändigſter Ehrerbiethung fortharren.

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Regensburg
den 4. Jul. 1784.

unterthänig gehorſamſte,
der Kaiſ. und freyen Reichsſtädte
Catholiſchen Theils Geſandte.

Schema Sigillantium

Rheiniſche Bank.
Aachen.

Schwäbiſche Bank.
Gmünd.

Num. VII.

Kurbraunſchweigiſches Miniſterialreſcript an den Komitialgeſandten, Freiherrn von Ompteda; vom 26. Mai 1784.

Unſere freundliche Dienſte zuvor!
Wohledler, Veſter,
Inſonders vielgünſtiger Herr und Freund!

Se. Königl. Majeſtät haben durch Ihre Comitialgeſandtſchaft vorhin Ihren evangeliſchen ſowohl, als katholiſchen Mitſtänden zu erkennen geben laſſen, wie ſehr allerhöchſtdieſelbe wünſchen, daß der bedenklichen und anſtöſſigen

anstössigen unthätigen Lage der Reichsversammlung ein Ende gemacht, und zu einer gemäßen und billigen Beilegung der verdrüslichen Grafenstreitigkeit von beyden Seiten mit aufrichtiger Neigung und Denkungsart beygetragen werden möge. Se. Majestät haben sich desjenigen, was sie hierunter auf sich genommen, dergestalt entlediget, daß von dem evangelischen Reichstheil nunmehr eine schließliche Erklärung abgegeben ist, welche die Sache mit solcher Nachgiebigkeit und Billigkeit erschöpfet, daß es an den evangelischen Reichsständen jezt keinen Augenblick weiter haftet, daß die bißherige Streitigkeit erlediget, und die Activität des Reichstags wieder hergestellet seyn kann; Allerhöchstdieselben hegen zu Ihren katholischen Mitständen nicht weniger das Vertrauen, daß selbige mit gleicher Bereitwilligkeit und gleichen Gesinnungen hierunter entgegen gehen, und solches durch eine bald abzugebende beystimmige Gegenerklärung um so mehr bethätigen werden, da nicht abzusehen ist, daß bey den Aeußerungen des evangelischen Reichstheils auch nur der mindeste Anstand von Erheblichkeit noch übrig seyn kann, und anderer Gestalt hingegen bey weiterer Verzögerung und Erregung neuer Schwierigkeiten nicht nur der ganzen Welt vor Augen liegen würde, an welcher Seite die Ursache und die Schuld des Uebels und der zerrütteten Reichsverfassung liege, sondern auch

bey jedem patriotischen Reichsstand, die Besorgniß und der Verdacht, daß aus geflissentlichen, verborgenen, bedenklichen Absichten der Streit und die Inactivität der Reichsversammlung unterhalten werden soll, nothwendig erweckt werden muß. Indem Se. Königl. Majestät mithin hoffen, durch die Annehmung der evangelischen Vorschläge an Seiten des katholischen Reichstheils, ihren Wunsch bald vollständig erfüllt zu sehen; So können Allerhöchstdieselbe immittelst nach Ihrer aufrichtigen wohlmeynenden Denkungsart nicht unbezeugt lassen, daß die Erklärung des evangelischen Reichstheils das völlige ultimatum desselben in der Sache sey, und insonderheit, daß die evangelischen Reichsstände in irgend etwas, so eine Quiescenz der gräfl. Westphälischen: vielweniger also der unstreitigen gräflich Fränkischen Stimme ähnlich ist, in Gefolg des Westphälischen Friedensschlusses nimmermehr hineingehen können noch werden, sondern bey einer verfehlten gütlichen Auskunft sich in dem Fall befinden, ihren in Händen habenden Besitzstand geltend machen, und die anderweite Maasregeln überlegen, und befolgen zu müssen, welche die Verfassung des Reichs, und die Nothwendigkeit der dringenden Angelegenheiten desselben, erfordern, und an die Hand geben.

Wir tragen dem Herrn Comitialgesandten auf, diese Gesinnungen Sr. Kön. Maj.

unter Vorzeigung und Bekanntmachung dieſes Reſcripts den ſämmtlichen katholiſchen dortigen Geſandſchaften in einer förmlichen mündlichen Declaration zu eröfnen, und den evangeliſchen Geſandtſchaften davon Nachricht zu geben.

Wir werden des Herrn Geſandten Bericht darüber erwarten, und verbleiben demſelben zu freundlichen Dienſten gefliſſen. Hanover den 26. Mai 1784.

Königl. Großbrittaniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheime Räthe.
Wenkſtern.

Num. VIII.

Gegenäuſerung der Kurböhmiſchen und Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Geſandtſchaften auf vorſtehende Kurbraunſchweigiſche Erklärung.

Es ſeye ſehr erfreulich, ſo bereitwillige billige Geſinnungen von einem der angeſehenſten evangeliſchen Höfe zu vernehmen, und man könne daraus nichts anders, als eine baldige und billige Uebereinkunft ſich verſprechen. Aus dem nemlichen günſtigen Geſichtspuncte betrachte man den ſo eben geäuſſerten

und

Wir Franz Georg Carl, Regierender Graf zu Metterich Winneburg und Beilstein, Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Kämmerer, wirklicher geheimder Rath und accreditirter Minister an beiden Churfürstl. Höfen Trier und Cölln wie auch am Westphäl. Creyß, des hochgedachten R. Grafencollegii Catholischer Interimsdirector ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserm Reichsgräflich-Westphälischen Collegio eine Beylegung unserer bißherigen Streitigkeiten je eher desto besser zu treffen, um dadurch die seithero unglücklicher Weise gestöhrt und unterbrochen gewesene collegialische Eintracht und Zusammensicht vorjezt und die Zukunft wieder herzustellen, und allen möglichen Anlaß zu künftiger Störung derselben und Dißharmonie zu entfernen.

So haben Wir wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Collegialgesandtschaft und Verführung der Westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung derer zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften

scher Seite immer einhängenden Itione in partes zuziehen würden. Und obwohl in der Hauptsache er, Kais. Konkommissarius, von dieser öffentlichen Sprachführung nicht abzugehen habe, so werde jedoch für verträglich erachtet, daß er gegen die vertraute katholische Gesandten gleichsam vor sich die Bemerkung nachdrücklich zu erkennen gebe, wie auf bemeldten beiden Vorbehälten standhaft zu beharren sey; sonsten aber die Besorgung zu entstehen wäre, daß Kais. Majestät solches selbst ernstlich verlangen würden, wodurch die Sache aufs neue ins Stecken gerathen dörfte, dagegen aber vorzusehen wäre, daß Protestantes bey erfolgender Standhaftigkeit der katholischen Gesandten endlich selbst nachgeben werden.

Num. X.

Vergleich zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen zu Metternich die Verfassung und Kuriatstimme des Westphäl. Grafencollegii betreffend, vom 21. Merz und 24. Apr. 1784.

Wir Johann Friedrich Alexander, Regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. des Niedersächsischen Westphälischen Reichsgräflichen Collegii Director &c.

und

Wir Franz Georg Carl, Regierender Graf zu Metternich Winneburg und Beilſtein, Ihro Röm. Kaiſerl. Maj. Kämmerer, wirklicher geheimder Rath und accreditirter Miniſter an beiden Churfürſtl. Höfen Trier und Cölln wie auch am Weſtphäl. Creyß, des hochgedachten R. Grafencollegii Catholiſcher Interimsdirector ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unſerm Reichsgräflich-Weſtphäliſchen Collegio eine Beylegung unſerer bißherigen Streitigkeiten je eher deſto beſſer zu treffen, um dadurch die ſeithero unglücklicher Weiſe geſtöhrt und unterbrochen geweſene collegialiſche Eintracht und Zuſammenſicht vor jezt und die Zukunft wieder herzuſtellen, und allen möglichen Anlaß zu künftiger Störung derſelben und Dißharmonie zu entfernen.

So haben Wir wegen Beſetzung des Collegial-Directorii, Aufſtellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Inſtruirung der Collegialgeſandtſchaft und Verführung der Weſtphäliſchen Reichstagsſtimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung derer zu Beſorgung der Collegial- und Reichstagsgeſchäften

den; von Ihnen angestellten Gesandten und Collegial-Dienerschaft ohne Einrede des einen oder andern Theils befriedigen werden.

Daß endlich

Achtens, wie sich von selbsten verstehet, für die Zukunft jedem Theil freygestellet und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Concurrenz des andern wegen Entrichtung und Beytreibung der Collegial Praestandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten.

Neuntens werden alle andere, die gemeine Angelegenheiten des hohen Collegii betreffende Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten und derselben Ausgleichung auch Erledigung einander feyerlich zugesaget.

Zu Urkund dessen haben wir diese viermal ausgefertigte gütliche Uebereinkunft eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen gräfl. Innsiegeln bekräftiget; Und wird die Anzeige davon bey dem hohen Reichsdirectorio sowohl von Uns beiderseits, als auch durch die beiderseitige Collegialgesandten sofort behörig bewerkstelliget werden. Geschehen

Daß weiter

Viertens von nun an, jeder hohe Theil den Geſandten ſeiner Religion in ſeinem Turno votandi für ſich allein und ohne Concurrenz des andern Religionstheils in Collegio zu inſtruiren haben ſolle.

Wobey jedoch

Fünftens ein Herr Collegial-Director dem andern, um in dem Zuſammenhang der Reichsangelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Geſandten übertragenen Weſtphäl. Abſtimmung in vorkommenden Reichstagsſachen jedesmal zeitlich ertheilen wird. Daß gleichermaßen

Sechstens jeder Theil ſtatt vorhin gemeinſchaftlich angenommenen Syndikus und Caßier, ſeine zu Beſorgung der Collegial- und Reichstagsgeſchäften nöthig ſcheinende Räthe und Subalternen einſeitig annehme und beſolde.

Daß benebſt

Siebentens jeder Theil in der Folge ſeine eigene abgeſonderte Caſſam führe, aus welcher die Cathol. Herren Grafen ihren Geſandten und übrige Collegialbedienten, die proteſtantiſche Herren Grafen aber den

den; von Ihnen angestellten Gesandten und Collegial-Dienerschaft ohne Einrede des einen oder andern Theils befriedigen werden.

Daß endlich

Achtens, wie sich von selbsten verstehet, für die Zukunft jedem Theil freygestellet und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Concurrenz des andern wegen Entrichtung und Beytreibung der Collegial Praestandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten.

Neuntens werden alle andere, die gemeine Angelegenheiten des hohen Collegii betreffende Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten und derselben Ausgleichung auch Erledigung einander feyerlich zugesaget.

Zu Urkund dessen haben wir diese viermal ausgefertigte gütliche Uebereinkunft eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen gräfl. Innsiegeln bekräftiget; Und wird die Anzeige davon bey dem hohen Reichsdirectorio sowohl von Uns beiderseits, als auch durch die beiderseitige Collegialgesandten sofort behörig bewerkstelliget werden. Geschehen

Neuwied den 21ten Merz und Mainz den 24ten April 1784.

L. S.

Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

L.S.

Franz Georg Carl, Grav von Metternich Winneburg.

Num. XI.

Nachtrag

Zu dem zwiſchen den Catholiſchen und A. C. Verwandten Weſtphäliſchen Herren Grafen abgeſchloſſenen, und am 21. Merz und 24. April 1784. durch beiderſeitige Directorialunterſchrift und Unterſieglung vollzogenen Vergleich.

Nachdeme man die Beweggründe, aus welchen die Abwechslung von Geſandten zu Geſandten zu Beveſtigung der Ruhe und Einigkeit in dem Reichsgräflich Weſtphäl. Collegio unhinlänglich erachtet, die Alternatio ſimultanea perpetua hingegen zwiſchen zwey ſtetshin auf dem Reichstage aufzuſtellenden Geſandten in dem zwiſchen den Catholiſchen

und

und A. C. Verwandten Weſtphäl. Herren Reichsgrafen abgeſchloſſenen, und am 21. Merz dann den 24. April laufenden Jahrs durch beiderſeitige Directorialunterſchrift und Sieglung vollzogenen Verglich vorgezogen worden, zur künftigen Wiſſenſchaft zurückzulaſſen ſich bewogen gefunden; So ſetzet man

Erſtlich als die Haupturſache anhero die bisherige Erfahrung, daß aus der Wahl, Bevollmächtig- und Inſtruirung des bis jezt beſtandenen einen Geſandtens manche Irrung bereits in Collegio ſich hervorgethan, und hieraus vorzüglich der Verfall der ganzen Verfaſſung erwachſen, mithin das Reichsgräfl. Collegium nemlicher Unordnung und Zerrüttung in der Folge ausgeſetzt bleibe, wenn man dieſen Wechſel von einem Geſandten dieſer Religion auf einen Geſandten der andern Religion beybehalten wollte.

Zweitens iſt die Aufſtellung zweyer Geſandten in einem Collegium, welches aus hohen Mitgliedern zweyer Religionen beſtehet, für die Wahrung der einem jeden Theil zuſtehenden Reichsſtändiſchen Befugniße das angemeſſenſte Mittel.

Welches

Dritens bey Anſtellung eines Geſandten ſich nicht in Uebung ſetzen läßt, da der Collegial-

legialtheil, welcher zur andern Religion, als der Reichstagsgesandte sich bekennet, hiervon ausgeschlossen ist, und durch ihn sein Religionsinteresse weder besorgen, noch bey den Conferenzen seines Religionstheils erscheinen kann, welches alles die zweifache Gesandtschaft von selbsten hebt, und einen Theil dem andern gleichstellet.

Es beuget auch diese Vereinigung mehrern andern einzelnen Inconvenienzien vor. Also leuchtet

Viertens, von selbsten ein, mit was für grossen nicht zu hebenden Inconvenienzien es verknüpfet seyn würde, wenn, wie bey einer Abwechslung von Gesandten zu Gesandten doch geschehen müßte, in jedem vorkommenden Abwechslungsfalle das Westphäl. Gesandtschaftsarchiv und die Gesandtschaftssubalternen von einem protestant. Westphälischen Gesandten an den Catholischen et vice versa abgegeben werden müßten;

Denn so beschwerlich es wäre, die das Interesse des einen oder andern hohen Religionstheils angehende Sachen von denen damit nicht selten verwebten politischen zu separiren, so bedenklich würde es für den einen, wie für den andern

dern hohen Religionstheil seyn, jene an den eintrettenden Gesandten der andern Religion zugleich mit abzuliefern.

Auch würde

Fünftens der eintrettende neue Gesandte der andern Religion, da er die, der Religion seines Vorfahrers beygethane Gesandtschaftssubalternen beyzubehalten bedenklich finden möchte, sich jedesmalen in der unangenehmen Verlegenheit befinden, an deren Stelle neue des Gesandtschaftsarchivs und derer in ihrem Posten vorfallenden Verrichtungen noch unkundige Subjecte auf gerathe wohl anzunehmen, wodurch nicht nur das Archiv zum großen Nachtheil des ganzen Collegii nach und nach in völlige Unordnung gerathen müste, sondern auch der Posten eines Westphälischen Gesandtschaftssubalternen so ungewiß und unsicher werden würde, daß fähige, fleißige, und treue Subjecte dazu sich nicht leicht finden würden.

Allein so unangenehm und selbst nachtheilig alles dieses auch wäre, so kommt es doch gegen jene Schwierigkeiten in keinen Vergleich, die

Sechstens bey Instruirung derer, in Gefolg solcher Alternation ad dies vitae aufgestellten

sätzen instruirt werden müßte, weil die protestantischen Herren Grafen keine andere Nachricht von dem, was sodann der Visitation wegen am Reich vorkäme, erhielten, als welche ihnen der Catholische Comitialgesandte ertheilte, et sic vice versa.

Mit einem Wort: Nachdem alle bey der Sache eintrettende Umstände und Rücksichten genau geprüfet und reiflich erwogen worden, hat sich augenscheinlich gezeiget, daß zur gründlichen Hebung aller gegenwärtigen sowohl als künftigen Streitigkeiten zwischen den Catholischen und A. C. Verwandten Mitgliedern dieses Westphälischen Collegii mittelst Vergleiches zu gelangen, kein anderer Weg seye, als den man in der getroffenen Uebereinkunft vom 21. Merz und 24. April d. J. würklich eingeschlagen hat, da dieselbe durch die Bestimmung der künftigen Auswahl der Herren Collegialdirectoren, der Gesandten und Subalternen die Quelle der vorgewesenen Mißverständnisse völlig abschneidet.

Und da solche lediglich rem domesticam collegii betrift, außer denen dazu eingewilliget habenden thätig beihaltenden Collegialgliedern beyder Religion sonst Niemand

Niemand intereſſiret, auch über dem der Erreichung der beendzweckenden baldigen Reactivität des Reichstags in keinem Stücke hinderlich fällt, ſondern ſelbe vielmehr befördert; So darf man ſich verſichert halten, daß ſolche Vereinigung und reſpect. Beilegung derer ſo lange angedauerten Weſtphäliſchen Grafenſtreitigkeiten keinem Anſtand unterworfen ſeyn, vielmehr im Gegentheil allerſeits werde bewilliget, ſomit der Vertrettung des Gräflich Weſtphäliſchen Voti durch die gegenwärtige in Regensburg anweſende Herren Geſandte von Hoimb und von Fiſcher keine Hinderniß in Weg geleget werden.

Neuwied den 28. April und Coblenz den 1. Mai 1784.

L. S.

Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

L. S.

Franz Georg Carl, Graf zu Metternich Winneburg.

Num. XII.

Vollmacht des Grafen zu Neuwied für den Herrn von Fiſcher, zu Führung der Weſtphäliſchen Grafenſtimme auf evangel. Seite, vom 16. Jul. 1784. *

Wir Friedrich Alexander, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Iſenburg, des Weſtphäliſch-Nieſächſ. R. Gräflichen Collegii Director. &c.

Urkunden und bekennen hiermit:

Demnach beiderſeitige des gemeldeten Reichsgräflich Weſtphäl. Niederſächſiſchen Collegii reſp Directoria und Interimsdirectoria vermöge der bei der hohen Reichsdirectorialgeſandtſchaft bereits übergebenen Vergleichs Urkunde d. d. Neuwied den 21. Martii und Maynz den 24. April d. J. ſich mit Einverſtändniß ihrer hohen Collegialmitſtände in Anſicht des abzulegenden voti curiati bei der hohen Reichsverſammlung alſo vereinbaret haben: daß

„hinkünf-

*) Wahrſcheinlich iſt die Vollmacht des Grafen von Metternich für den Herrn von Haimb gleichen Innhalts.

„hinkünftig jeder hohe Religionstheil obbesagten Collegii einen eigenen seiner „Religion Verwandten Bevollmächtigten „einseitig aufstelle, so daß deren 2. ein „Catholischer und einer A. C. immer bestehen sollen, welche beide mit Ablegung „des Voti curiati Westphalici von einer zur andern Materie unter sich dergestalt abwechslen, daß der bey einer „Reichstagssache oder Materie in den „Turnum votandi einmal getrettene Gesandte der ein- oder andern Religion in „derselben jederzeit votire, so lange sie auf „dem Reichstag in Deliberation seyn und „recurriren wird.

Also ernennen Wir und durch Uns gesammte Evangelische Fürstl. und Reichsgräfliche hohe Mitglieder Unsern geheimden Rath und Comitialgesandten Christian Hißklas Heinrich von Fischer zu Unserem würklichen Westphälischen Reichs Gräflich Evangelischen Comitialgesandten, und geben demselben das Votum curiatum in Gemäßheit des bereits erwähnten Vergleiches alsdann zu vertretten, wenn der Turnus votandi denselben nach der festgesetzten Alternativ betreffen wird.

Inmaßen Wir Ihme, Herrn von Fischer, hiermit und kraft dieses cum jure substituendi vollkommene Macht und Gewalt geben und auftragen, uns in Unsern und der hohen Col-

legialmitglieder Namen die Seßion bey der Reichsverſammlug in dem Fürſtenrath zu nehmen, und des beſagten Collegiums Votum und Stimme daſelbſt ſeiner Inſtruktion nach zu führen, fort alles dasjenige, was bey gegenwärtigem daſigen Reichsconvent in Propoſition und Deliberation dem turno alternationis nach kommen mögte, in Unſerem Namen mit anzuhören, und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu deliberiren, auch insbeſondere bey Deputationen und engern Zuſammenkünften zu erſcheinen, und was dabey zu des heil. Röm. Reichs gemeinen, auch des geſamten Collegiums, und eines jeden deſſen Glieder Nutzen, Gedeihen und Aufnehmen gereichen könne oder möchte, erwegen, votiren und ſchließen zu helfen.

Was nun ermelter Unſer Geſandter und Bevollmächtigter alſo thun, handlen und verrichten wird, ſolches alles geloben Wir, ſtet, veſt, und unverbrüchlich, auch Ihn deßfalls ſchadlos zu halten.

Zu deſſen da mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht in Unſerem und Unſerer Evangel. hohen Collegialmitſtände Namen eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Innſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen Neuwied den 16. Jul. 1784.

(L. S.) Friedrich Alexander,
Graf zu Wied.

Nachtrag

zu dieſem Abſchnitt, die inzwiſchen gehaltene katholiſche Conferenzen betreffend.

Die Grafenſache hat während dem Abdruck des vorſtehenden Abſchnitts zur weiteren Entwicklung ihrer gegenwärtigen Lage noch einige wichtige Schritte gemacht. Es iſt mir unmöglich, meine Leſer damit auf den folgenden Band zu verweiſen. Ich will alſo derſelben hier noch mit wenigem gedenken.

Zu Ende des Monaths Julius wurde endlich die ſo ſehnlich erwartete katholiſche Konferenz gehalten. Nach den neueren Wendungen, die die Sache genommen hat, und nach dem Inhalt der von Wien angekommenen Inſtruction konnte man vorausſehen, daß von dem katholiſchen Reichstheil keine endliche Erklärung erfolgen würde. Doch ſchien die Sache eine ſolche Einleitung zu erhalten, bei welcher ſie der Thätigkeit des Reichstags nicht länger im Wege ſtehen würde. Der Abgeordnete des Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt hatte dem Reichsdirectorio ſchon einen Entwurf einer Beitrittsurkunde zu der Bevollmächtigung des Herrn von Fiſchers, von Sei-

ten der katholiſchen Mitglieder des Fränkiſchen Grafencollegii, eingehändigt. Um den ganzen Gang der Sache beurtheilen zu können, laſſe ich ſie unter Num. XIII. hier abdrucken.

Nach ſolcher wurde zwar der Beitritt mit Bedingungen umwunden, welche zugleich, wenn ſie von dem evangeliſchen Reichstheil angenommen worden wären, die Hauptſache ſelbſt ganz nach den Wünſchen des Fürſten zu Hohenlohe, Schillingsfürſt und den damit ziemlich übereinſtimmenden Grundſätzen der von Wien angekommenen Inſtruction entſchieden hätten, von den evangeliſchen Ständen aber vielleicht nicht ſo geſchwind angenommen worden wären: in ſo fern aber doch einmal der Beitritt erklärt worden wäre; in ſo fern hätte etwa durch Proteſtationen und Reproteſtationen, die ohnehin auf dem Reichstage nichts ſeltenes ſind, aller Nachtheil abgewendet, und die Thätigkeit des Reichstags hergeſtellt werden können. Billig hätte eine ſolche patriotiſche Erklärung den katholiſchen Mitgliedern des fränkiſchen Grafencollegii nicht nachtheilig ſeyn dörfen. Es würde ihnen alſo, wenn der Streit ſelbſt nicht in der Zwiſchenzeit beigelegt worden wäre, in allweg freigeſtanden ſeyn, ihre Anſprüche bey dem nächſten Erledigungsfall zu erneuern.

Dieſe

Diese Art, die Sache beizulegen, scheint aber nicht aller Orten Beifall gefunden zu haben. Der Herr Regierungsrath von Steinhäuser nahm vielmehr den erwähnten Entwurf wieder zurück und bestund darauf, daß der evangelische Reichstheil erst seine Einwilligung in die Bedingungen von sich gegeben haben müsse, ehe der in jener Urkunde erklärte Beitritt zu seiner Wirksamkeit kommen könne.

Hierinn wurde derselbe auch in der den 31. Jul. 1784. gehaltenen katholischen Konferenz von Oesterreich unterstützt. Das Konferenzprotocoll selbst habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen. Es würde also zu voreilig seyn, wenn ich den Inhalt einzelner Stimmen angeben wollte. Darinn kommen aber alle Nachrichten miteinander überein, daß die Oesterreichischen Stimmen nachdrücklich darauf angetragen haben, daß man zuvor, ehe der Beitritt zu der Vollmacht des Herrn von Fischers förmlich abgegeben und wirksam werden könne, der Einwilligung der A. C. verwandten Stände in die dabey gemachten Bedingungen gewis seyn müsse. Die mehrere Stimmen der katholischen Konferenz waren aber, nach dem Vorgang der drei geistlichen

Kurfürſten, und des Kurfürſten von Pfalzbaiern, anderer Meinung. Worauf dieſelbe wirklich angetragen haben, iſt aus dem merkwürdigen Concluſo zu erſehen, welches in der darauf folgenden Konferenz am 5. Aug. zu Stande gekommen und hier unter Num. XIV. beigefügt iſt.

Ich enthalte mich alles voreiligen Urtheils über dieſe ſeltene Erſcheinung eines durch die mehreren Stimmen, gegen die Geſinnung des Wiener Hofs, gefaßten katholiſchen Konferenzſchluſſes. Soviel iſt aber daraus ganz ſichtbar, daß es dabei auf Wiederherſtellung der Reichstagsthätigkeit angeſehen war, und dieſe durch Nachgiebigkeit der katholiſchen Mitglieder des fränkiſchen Grafencollegii im gegenwärtigen Fall, unter Vorbehalt ihrer Rechte und Anſprüche auf alle künftigen Fälle, deren Garantie zugleich gewiſer Maſen von den katholiſchen Ständen zugeſagt wird, bewirkt werden ſollte.

In der den 5. Aug. gehaltenen katholiſchen Konferenz, in welcher das Concluſum verleſen und genehmigt wurde, fielen noch einige Aeuſerungen, unter welchen aber diejenige die wichtigſte war, welche von Kurböhmen

und

und Oesterreich dahin gemacht wurde: „wie „in den Conferenzen der besonderen Reichs„Religionstheile ein **gemeinschaftliches Ver„nehmen** nothwendig sey. Nun habe man „nicht ermangelt, die Aeuserungen der ande„ren Gesandtschaften einzuberichten, zweifle „hingegen auch nicht, diese würden in Anse„hung der Kurböhmisch- und Oesterreichischen „Abstimmungen und der in letzterer umständ„lich angeführten wichtigen Betrachtungen ein „Gleiches thun; **weßhalb man um die wei„tere Offenhaltung des Protocolls bit„te.**" Wahrscheinlich dörfte sie den Majoribus sehr unerwartet gewesen seyn, da sie deutlich genug den Grundsatz enthält, daß in den besondern Konferenzen der beiden Religionstheile die Mehrheit der Stimmen nicht gelte. Uebrigens ist der Herr Regierungsrath von Steinhäuser mit dem gefaßten Konferenzschluß noch an eben demselben Abend abgereißt.

Wie dieses Concluſum und die in dem ungewöhnlichen Schluß desselben an das Erzhaus Oesterreich gemachte Bitte zu Wien aufgenommen worden sey, hat sich sehr bald aufgeklärt. Denn schon den 14. Aug. wurde, auf das von dem Kurböhmischen Gesandten

den Tag zuvor geäuſerte Verlangen, noch eine katholiſche Konferenz gehalten, worinn Kurböhmen, welchem wie leicht zu erachten, die übrigen Oeſterreichiſchen Stimmen beitraten, zum Protocell gab: Chur Böhmen habe an der Grafenſache keinen Antheil, könne „alſo über die Art deren Beilegung ganz „gleichgültig ſeyn, und in dieſer Abſicht wäre „kein Bedenken, ſich mit den Majoribus zu „vereinigen: Allein das Erzhaus habe einmal „den Catholiſchen Fränkiſchen Grafen den „Schutz verſprochen; die Gerechtigkeitliebe erfordere, das gegebene Wort zu halten; man „könne dahero der Meynung der mehreren Catholiſchen Stände nicht betretten, die ihre „Glaubensgenoſſen in einer gerechten Forderung, wie jene der Catholiſchen Fränkiſchen „Grafen ſeye, verlaſſen wollten, ohne daß „das Erzhauß ſich eine gegründete Urſache „eines ſo ungleichen Benehmens vorſtellen könne. Von einer ſolchen Begebenheit „werde unter den A. C. Verwandten nicht „leicht ein Beiſpiel aufzuweiſen ſeyn; bei einer rechtlichen Unterſuchung werde es ſich zeigen, daß in den Reichsconſtitutionen kein „Grund liege, aus welchem ein Reichsſtand

„wegen

„wegen einer zeitlichen Nichtausübung seiner „Rechte diese Rechte verlieren, und deswegen „aus einem Collegio, zu dem er gehöret, „quoad effectum verdrungen werden solle. „Oesterreich werde die katholische fränki„sche Grafen niemals hindern, zu ihrem „eigenen Nachtheil so viel Nachgiebig„keit zu bezeugen, als sie für gut finden „würden; doch werde man ihr Ver„trauen so weit nicht misbrauchen, „mit Rath und That zu einer ihnen „nachtheiligen Veranlassung mitzuwir„ken. Die Activität des Reichstags seye „zwar allerdings eine sehr erwünschliche Sa„che, doch müsse den A. C Verwandten nicht „mehr, und nicht weniger, als den katholischen, „daran gelegen seyn; man sehe also nicht ein, „warum in dieser Rücksicht die fränkische ka„tholische Grafen aufgeopfert werden sollten, „und zwar in einem so billigen Begehren zur „Handhabung ihrer Gerechtsame, deren Ge„währung den A. C. Verwandten nicht den „geringsten Nachtheil verursache; eine disfall„sige Weigerung müße blos von einer mit dem „Geist unserer Zeiten nicht harmonirenden „Intoleranz, und von einem Partheigeist her„rühren,

„rühren, der eines patriotiſchen Mitglieds des „deutſchen Staatskörpers ganz unwürdig ſeye. „Das Erzhaus bleibe alſo bey ſeiner „ſchon *ad Protocollum* gegebenen Mei„nung.“

Die übrigen Geſandtſchaften nahmen diſſen Kurböhmiſchen Vortrag zum Theil mit einigen kurzen Aeuſerungen ad referendum. Die Kurmainziſche war alſo gefaßt: „Gedenke „die Aeuſerungen der Kurböhmiſch- und Oeſter„reichiſchen Geſandtſchaften höchſten Orts anzu„zeigen, und beziehe ſich auf die abgeleg„te Stimmen, worinn ein ungleiches „Benehmen oder einige Aufopfe„rung der katholiſch-Fränkiſchen Gra„ſen Gerechtſamen hoffentlich nicht be„funden werden möge. Nachdem aber „aus den obigen Aeuſerungen erhelle, daß der „gewünſchte Beitritt zu dem letzten Kon„ferenzſchluß nicht erfolgt ſey, ſo behalte man „ſich bis zur nächſtbevorſtehenden weiteren „Zuſammentrettung die ſachdienliche Vernehm„laſſung bevor.“

Wenn dieſe weitere Zuſammentrettung vor ſich gehen werde, iſt noch nicht bekannt. Man will ſagen, daß ſie noch vor dem Anfang der großen Comitialferien werde gehalten werden.

Num.

Num. XIII.

Aufsatz einer Erklärung, die von wegen des Cathol. Fränk. Grafentheils in Ansehung dessen Beytritt zur von Fischerischen Vollmacht an das hohe Reichsdirectorium abgegeben werden will, wann vorher die darinn ausgesetzte Bedingnisse für die Zukunft sicher gestellet worden.

Hochlöbliches Reichsdirectorium.

Einem Hochlöbl. Reichs-Directorio mag ich in eigenem und in Vollmachtsnahmen der übrigen Catholischen Fürstl. und Gräfl. Theilhaber an dem Fränk. voto curiato ergebenst nicht verhalten, was maßen die Erklärung der höchst und hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Stände A. C. so beschaffen, daß die Cathol. Herren Fürsten und Grafen der Fränk. Curiæ solche anzunehmen für unmöglich finden.

Um jedoch darzulegen, daß Sie auch Ihres Orts zu der Erfüllung des allgemeinen Wunsches, damit die Thätigkeit der Reichsversammlung zum gemeinsamen Dienst und Besten des Reichs einsweilen wiederum hergestellt werde, alles, was von Ihnen ohne Nachtheil Ihrer Rechte und Zuständigkeiten

nun

nur immer beſchehen mag, willigſt beitragen; ſo wollen Sie für dießmal und ohne einige Folgen den Nahmens des hochlöbl. fränk. Collegiums als Comitialgeſandten einſtweilig aufgeſtellten Herrn von Fiſcher andurch als beſtättigen und in Kraft dieſes mit bevollmächtigen, jedoch unter ausdrücklicher Bedingniß als eine Conditio ſine qua non,

1mo daß bey allen Ereigniſſen die Verfaſſung, Receß- und Obſervanzmäßige Gebühr jederzeit beobachtet und eingehalten werde, und ſolchemnach

2do Die Alternirung des Direktoriums ſogleich von drey zu drey Jahren receßmäßig einzutretten, auch ein zeitlicher Herr Director alle und jede Mitglieder zu allen und jeden Berathungen in gebührend anzuſetzender Friſt auf eine ſichere Mahlſtatt einzuberufen, und nach Maas der Mehrheit der Stimmen zu ſchließen, und in deren Gemäßheit zu Werk zu gehen habe. Gleich dann

3tio Auf dieſe Weiſe ein jeder zukünftiger Stimmvertretter ohne Ruckſicht auf die Religion per majora zu wählen, zu bevollmächtigen und von Zeit zu Zeit zu inſtruiren wäre.

Sollte

Sollte nun

wider all besseres Verhoffen, all dieses behörig nicht eingehalten werden; So wollen auch die Catholische Herren Theilhabere an dem Voto curiato franconico an ihre friedliebende Erklärung nit gebunden seyn, sondern würden vielmehr, wie auf diesen Fall vorläufig hiemit geschiehet, in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzet sehen, Ihre Gerechtsame in dem Wege Rechtens zu verfechten, sofort auf Kaiserl. Maj. als den allerhöchsten und alleinigen Richter in dieser Sache sich obzuberuffen, in dem vest und zuversichtlichen Vertrauen, daß zum Nachtheil und Eingriff in die Allerhöchste und Obristrichterliche Befugniß etwas nicht werde unternommen werden.

Ich belange demnach in meinem und in Vollmachts Namen der übrigen Cathol. Fürstl. und Gräfl. Theilhaber an dem Fränk. voto curiato ein hochlöbl. Reichs-Directorium anmit ergebenst, daß dasselbe die andurch von denen jezt besagten Cathol. Theilhabern des Fränk. Voti für den Herrn Christian Hiskias Heinrich von Fischer ertheilende Mitbevollmächtigung und die damit erfolgte Behebung des an dessen Bevollmächtigung noch bestandenen Mangels dem, auch hochlöbl. Directorio

des

des hohen Fürſtenraths anzeigen, auch dem Reichsmarſchallamt verkünden, den als eine Conditionem ſine qua non weiter bedungenen Vorbehalt aber ad acta Imperii verwahrlich bringen, und darauf die Rückſicht nehmen wolle. Schillingsfürſt den . . . . . 1784.

Num. XIV.

Catholiſches Conferenzconcluſum in der Grafenſache d. d. Regensburg den 5ten Auguſt 1784.

Nachdeme man verſchiedentlich angegangen worden ſeye, und zugleich der Anſtand und die Billigkeit erheiſche, den Schluß der jüngſt vorgeweſenen Conferenzialberathſchlagung ohne längeren Aufſchub zu verfertigen, auf daß dem von dem Herrn Fürſten von Hohenlohe Schillingsfürſt, und im Namen deren übrigen Catholiſchen Herren Theilhaberen an der Fränkiſchen Grafencurie mit einer beſondern Ausrichtung anhero abgeordneten, und auf ſeine Ruckreiſe dringenden Roth von Steinhäuſer über deſſen zum Vortrag gekommenes Anbringen Antwort ertheilet werden könne; ſo habe man dies Orts keinen Umgang nehmen mögen, hierunter ſeinem aufhabenden Amt genug zu thun, und nach reif- und ſorgfältiger Einſicht und Erwägung der gelegenheitlich vorerwähnter Zuſammentrettung abgelegten Stimmen das

das entnommene Einverſtändniß Catholiſcher Kurfürſten, Fürſten und Ständen dahin zu erklären:

Welcher geſtalten man ſich jedes billige und anſtändige Auskunftsmittel werde gefallen laſſen, um die Grafenſache entweder beyzulegen oder zu beſeitigen, und andurch die Activität des Reichstags je eher je lieber wieder herzuſtellen, deme Zufolg dann auch die Erklärung des hohen Religionstheils A. C. vom 8. Mai zwar ſtandhaft, und ohne in einige etwa darinne liegende bedenkliche Vorausſetzungen, Sätze und Forderungen einzugehen, jedoch dermaſſen zu beantworten geweſen wäre, daß dadurch eines Theils die Thätigkeit des Reichstags wiederum hergeſtellet, andern Theils aber auch die Gräfl. Fränkiſche Irrungen unter Aufrechthaltung deren Gerechtſamen des Catholiſchen Theils dieſes Grafencollegii würden beygeleget werden ſeyn.

Weilen nun aber dieſer allerſeitige Wunſch nicht wohl leichter, noch geſchwinder zu erreichen ſeyn möge, als wenn die Catholiſche Herren Theilhaber an der Fränkiſchen Curiatſtimme die unter gewiſſen Bedingniſſen in Vorſchlag gebrachte Mitbevollmächtigung des einſeitig aufgeſtellten Herrn von Fiſcher ohnbedenklicher in Erfüllung bringen, und ſich ſtatt ihres letztmaligen Anſinnes mit der Verſicherung des hohen Catholiſchen Reichstheils be-

ruhigen wollten, daß nicht nur die Verwahrung ihrer Zuſtändigkeiten für künftige Fälle ad Acta imperii genommen, und derenſelben Werth demnächſt erforderlichen Falls entweder nur inneren Collegialausgleichung, oder etwaigen Einſchreitung des oberſten Reichsrichterlichen Amts überlaſſen, ſondern auch das Churmaynziſche Reichsdirectorium von dießeitigem ganzen Religionstheil erſucht werden ſolle, künftighin eine Gräfl. Fränkiſche Collegialvollmacht eher nicht anzunehmen, als bis zugleich der Beweis, daß alle und jede Mitglieder dieſes Collegii mitgewirket haben, offenbar damit verbunden wäre:

So wolle man beſagten Catholiſchen Herren Theilhaberen des Gräfl. Fränkiſchen Voti curiati hiemit zur patriotiſchen Ueberlegung angelegentlichſt anheimſtellen, wie ſehr ſie ſich um das ganze Reich verdient machen, und welch unvergeßlichen Dienſt ſie dem allgemeinem Beſten leiſten würden, wenn ſie nebſt dem andurch erreichenden eigenen Nutzen zugleich aus wahrer Liebe für die Eintracht, und zur ohnverlängten Behebung des längershin ohne den gröſten Nachtheil nicht zu duldenden auch die Langmuth des allerhöchſten Reichsoberhaupts erſchöpfenden Unthätigkeit des Reichstags durch ihre wirkliche Mitbevollmächtigung, und Hinterlegung ihres Vorbehalts ad Acta imperii den Legitimationspunct des von Fiſcher (der jezt noch den einzigen

Gegen-

Gegenstand des vorgebrochenen Streits ausmache) dermaleinstens berichtigen, und solchergestalten den Ruhm, die Reichsversammlung wiederum belebt zu haben, nichts aus Handen gehen lassen möchten:

Zuversichtlich beklage man übrigens allenthalben, daß die Mehrheit deren Stimmen, wenigstens in der Art und Ausgiebigkeit des gewählten Auskunftsmittels, womit man in der besten Absicht dafür gehalten hat, der Grafensache vorbemeldter Maase zum kürzesten abhelfen zu können, den erleuchteten Beifall eines deren vornehmsten und angesehensten Catholischen Mitstände, welchem so unzählige Verdienst um die Aufnahme und Unterstützung des teutschen Vaterlands zu verdanken sind, diesesmal nicht begegnet habe; man schmeichelt sich aber nichts destoweniger von Höchst desselben jederzeit gefälligen Benehmen, nicht nur die beförderliche Beywürkung zu dem beschlossenen Temperament gewärtigen zu können, sondern empfiehlt euch so gar das untergebene Anliegen mit dem vorlängst gewiedmeten vollkommensten Vertrauen dessen mächtigen Einfluß, womittelst mehr gedachte Herren Grafen zu ihrem eigenen Besten, bewogen werden mögen, der gefaßten Entschließung vereinigter höchsthoch- und löbl. Catholischen Ständen ohne weiteren Anstand oder Begehren zu entsprechen, und somit die bisher so verdrießliche Grafensache in einer allgemeinen vergnügliche Eintracht zu verwandeln.

Siebenzehender Abſchnitt.

Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1.) Streit zwiſchen Löwenſtein-Wertheim und Würzburg, die Hofmarkung und Jagd zu Eichenfürſt betreffend.

In Sachen des Geſamthauſes Löwenſtein-Wertheim gegen das Hochſtift Würzburg Mandati, nec non protectorii et conſervatorii, die Eichenfürſter Hofmarkung und Jagd betreffend, iſt den 10. Febr. 1784. an dem Reichshofrath erkannt worden:

„1.) Fiat contra den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Würzburg, deſſen nachgeſetzte Regierung und Oberamt Homburg Mandatum S. C. dahin: dem Fürſt- und gräflichen Samthaus Löwenſtein-Wertheim wegen der am 22. Dec. vorigen Jahrs unternommenen Thathandlung hinlängliche Genugthuung zu leiſten, und die damals von den Hindenfelder Siebnern herausgeriſſene Steine in Beyſeyn beiderſeitiger Beamten, dann der beiderſeitigen Feldſchieder zu Heidenfeld, Altfeld und Glasofen durch die unpartheiſche

Feld-

Feldſchieder zu Lohr und Billinghauſen auf alleinig eigene Koſten wiederum einſetzen zu laſſen, auch in Zukunft den impetrantiſchen Theil in dem Beſitze des Markungs- und Jagdrechts quæſt. nicht mehr zu ſtören, mithin von allen Vergewaltigungen und Einfällen in das Wertheimiſche Land und Gebiete abzuſtehen, ſondern, wenn ſie die Impetranten in Belang erwähnter Markungs- und Jagdſtrittigkeiten Spruchs und Forderung zu erlaſſen nicht gemeint ſeyn ſollten, nicht facti, ſondern juris via zu verfahren, ſo wie weniger nicht Alles von den Heidenfeldern vor Jahren in dem ſogenannten Birkenſchlag umgehauenes und ſpoliativè entführtes Holz cum omni cauſa den Eichenfürſter Holzleuten erſetzen zu laſſen, auch ſonſt alle Schäden und Koſten zu erſtatten, ſub pœna decem marcarum auri et annexa citatione ſolita cum term. 2. menſ.

2.) Hat das gebettene protectorium et conſervatorium noch zur Zeit nicht Statt.

3.) retradantur partis impetrantis Mandatario die Exhibita mit der Auflage, das Duplicatum und Triplicatum mit dem Originali genauer, als geſchehen zu kollationiren und die in jenen befindlichen Errata zu emendiren demnächſt aber ſämtliche

liche zu reproduciren, wobey zugleich dieſer Unterlaß demſelben hiemit unter der Verwarnung verwieſen wird, dergleichen etwas in Zukunft ſich bei Vermeidung ſchärferen Einſehens nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen.

2.) Streit zwiſchen dem Ritterſtift Odenheim, und dem Hochſtift Speier über Vorlegung der Rechnungen.

In dem oben (VII. Abſchn.) erwähnten Rechtsſtreit zwiſchen dem Ritterſtift Odenheim und dem Hochſtift Speier, die Vorlegung der Rechnungen betreffend, iſt wider das daſelbſt angeführte Concluſum von dem Ritterſtift die Reviſion ergriffen und, nach hinterlegten Sporteln, der revidentiſche Anwald von Fichtl per concl. vom 2. Apr. 1784 zu Leiſtung des Reviſionseides zugelaſſen, auch der Reviſionsſchrift dem andern Theil communicirt worden.

3.) Schönborn *contra* Bamberg die Unmittelbarkeit zweier Unterth. zu Ampferbach betreffend.

In dem Mandatsproceß zwiſchen dem Grafen von Schönborn und der Bambergſchen Regierung, die Unmittelbarkeit zweier Unterthanen zu Ampferbach betreffend a) iſt in dem Reichs-

a) S. V. Th. S. 368.

Reichshofrathsconcl. vom 2. Apr. 1784. erkannt worden:

1.) So viel die eingeklagte Turbation des impetrantiſchen Beſitzes der unmittelbaren Vogteilichkeit betrift, wird die impetratiſche Paritionsanzeige für hinlänglich angenommen. Was aber

2.) den impetratiſchen Beſitz der Erkänntnis in Fornicationsfällen und Einnehmung der Landeshuldigung anlanget, hat pars impetrata, daß er auch darinnen partem impetrantem zu turbiren nicht gemeint ſey, ſich in term. 2. menſ. zu erklären; als zu welchem Ende demſelben das impetrantiſche Exhibitum de præſ. 29. Ian. nup. communicirt, und mittelſt

3.) der Schadens- und Koſtenpunct ausgeſetzt wird.

4.) Spolienklage ꝛc. des Hauſes Baden wider Kurpfalz.

Auf eine den 12. Febr. 1784. übergebene Supplic des Marggrafen zu Baden gegen den Kurfürſten von der Pfalz, ſeine nachgeſetzte Regierung und das Oberamt Germersheim, pro decernendo mandato pœnali, demolitorio, reſtitutorio et inhibitorio de demoliendo ſine mora opere, quod in ripa territorii Badenſis Mittelgrund dicti nullo plane

ſure violenter exſtructum eſt, de abſtinendo porro à cæſione ſpoliativa ligni pro faſcibus arboreis vulgo Faſchinen, hunc in finem deſtinati in ſylva ad Communitatem Lynckenheim pertinente, deſuperque idonée cavendo, et denique de reſtituendo ſpolium hoc modo violenter et manifeſtè commiſſum, nec non damnum inde cauſatum cum omni cauſa S. C. una cum citatione ſolita et excitatione fiſcalis, wurde am Kammergericht den 20. Apr. 1784. das Decret erkannt:

„Iſt das gebettene Mandatum de abſtinendo à cæſione ſpoliativa *ligni pro* faſcibus arboreis, vulgo Faſchinen in ſylva ad communitatem Lynckenheim pertinente, deſuperque idonée cavendo, de reſtituendo ſpolium hoc modo violenter et manifeſtè commiſſum S. de reſarciendo damnum inde cauſatum cum omni cauſa C. C erkannt. Uebrigens Begehren facta reproductione judicialiter. Dann ſolle dieſe Sache ad cauſam inter easdem mandati de relaxando captivum &c &c. gelegt werden. In Cons. 20. Apr. 1784."

5.) Jurisdictionsſtreit des Cantons Steigerwald gegen das Hochſtift Würzburg, den Freih. von Münſter und *Conſ.*

Auf

Auf das von dem Kanton Steigerwald gegen den Biſchof zu Würzburg und die von Münſteriſche Creditores pcto arrogatæ jurisdictionis an dem Reichshofrath angebrachte Mandatsgeſuch iſt den 27. Apr. 1784. concludirt worden: „fiat gegen den Herrn Biſchofen zu Würzburg, und deſſen nachgeſetzte Regierung, dann den Freiherrn Philipp von Münſter, und Freifrau von Wolfskehl, auch von Münſteriſche Glaubigere, petitum mandatum cæſareum caſſatorium reſtitutorium et inhibitorium S. C. ſub pœna 5. marcarum auri, annexa citatione ſolita, & cum term. 2. menſium.“

6.) Immediatsſtreit zwiſchen der Ritterſchaft am Mittelrheinſtrom und Solms-Braunfels.

Von der Reichsritterſchaft am Mittelrheinſtrom in der Wetterau und zugehörigen Orten iſt gegen die ſämmtliche Fürſten zu Solms-Braunfels pcto arrogatæ ſuperioritatis & juris collectandi in bona originetenus immediata um ein Mandatum caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium gebetten und Statt deſſen von dem Reichshofrath den 23. Apr. 1784. concludirt worden:

Cum inclusione exhibiti de præſ. 12. Febr. a. curr. reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels, impetran-

tiſche Ritterſchaft klaglos zu ſtellen, oder, was ſie etwa erhebliches dagegen einzuwenden vermögten, in termino 2. menſ. allerunterthänigſt anzuzeigen.“

7.) Streit zwiſchen Pappenheim und Eichſtädt über die geiſtl. Gerichtsbarkeit ꝛc. zu Ochſenhard.

Auf die von dem Grafen von Pappenheim gegen das Hochſtift Eichſtädt an dem Reichshofrath angebrachte Klage, peto turbatæ jurisdictionis eccleſiaſticæ & conſiſtorialis und den Zehenden zu Ochſenhard, iſt das gebettene Mandatum caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris cognoſcendi in cauſſis matrimonialibus ſubditorum in loco Ochſenhard, nec non de relaxando arreſto decimarum paſtori loci competentium & non amplius via facti, ſed juris procedendo ideoque cavendo S. C. ſub pœna decem marcarum auri den 26. April 1784. erkannt worden.

8.) Zollſtreitigkeit zwiſchen Kaufbeuren und Irrſee.

Zwiſchen der Reichsſtadt Kaufbeuren und dem Prälaten zu Irrſee iſt im Anfang des gegenwärtigen Jahres eine Zollſtreitigkeit entſtanden, welche der Magiſtrat der Reichsſtadt

zu

zu ſeinem eigenen Nachtheil den 13. Febr. 1784. am Reichshofrath anhängig gemacht hat. Die Reichsſtadt bat nemlich pcto violati privilegii & turbati juris exigendi vectigal um ein Mandat gegen den Prälaten. Das Concluſum fiel aber den 20. Apr. 1784. dahin aus:

„1.) hat das gebettene Mandatum nicht Statt.

2.) Fiat ex officio Reſcriptum an den Magiſtrat zu Kaufbeuren dahin: Nachdeme die Einführung eines Viehzolls mit dem Kaiſ. Privilegio vom Jahr 1494. nicht zu vereinbaren ſey, maſen ſolches Magiſtratui nur das Recht verleihe, ein ziemliches Weggeld zu erheben; als habe derſelbe ſich hierüber binnen 2. Monathen zu verantworten ꝛc.“

9.) Kabinetsjuſtiz oder Injuſtiz zu Crichingen und Vervielfältigung der Inſtanzen.

Aus Gelegenheit der Appellationsſache des geweſenen Greffier Johann Friſch von Mommersdorf wider den Juden Abraham Friburg zu Niederwieſen und die gräfliche Regierungskanzlei zu Crichingen iſt den 23. Apr. 1784. am kaiſ. und R. Kammergericht folgendes Decret ergangen:

Sind die gebettene Appellationsproceſſe in contumaciam judicis non informantis erkannt und fatalia à dato auf 2. Monathe erſtreckt. Dann iſt dem Herrn Grafen zu Wiedrunkel und Erichingen die ſich angemaßte reichsgeſetzwidrige Vervielfältigung der Inſtanzien verwieſen, und demſelben ſich dergleichen durch Anordnung eines Cabinetscollegii hinfüro zu enthalten, bei Vermeidung fiscaliſcher Ahndung, aufgegeben. In Conf. 23. Apr. 1784.

10.) Ein ähnlicher Fall zu Solms-Lich.

Eine ähnliche Verfügung ergieng den 15. Jun. 1784. von dem Kammergericht an den Grafen zu Solms-Lich. In Sachen Johann Henrich Appel und deſſen Geſchwiſter wider ihrer verſtorbenen Mutter Bruder und Schweſter wurde nemlich auf die den 9. Nov. 1783. übergebene Supplicam pro decernendis appellationis proceſſibus &c. erkannt:

Noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern verſieht man ſich zu dem Herrn Grafen zu Solms, er werde ſeine wider die deutliche Reichsgeſetze gegebene Kabinetsurthel ſelbſt einzuziehen und es bei der Erkenntnis ſeiner gräflichen Kanzley zu belaſſen keinen Anſtand nehmen, widrigen falls

falls auf weiteres Anrufen Supplikantens Principalen, ergehen ſolle, was Recht iſt. In Conſ. 15. Jun. 1784.

Uebrigens iſt zwiſchen beiden Fällen, den davon erhaltenen Nachrichten nach, ein großer Unterſchied. Im erſten Fall des Grafen zu Wied-Runkel und Crichingen iſt nemlich die angeordnete Cabinetsinſtanz wirklich die dritte, von welcher appellirt worden iſt, und man will zugleich zweifeln, daß vor derſelben ſo ganz ordnungsmäßig verfahren worden ſey. Der Graf zu Solms-Lich hingegen ſoll um deswillen, weil er verſchiedene Ortſchaften beſitze, die unmittelbar ſeiner Regierungskanzlei untergeordnet ſind, und um ſeinen Unterthanen das Beneficium zweier Inſtanzen in ſeinem Lande nicht zu verſagen, eine ordentliche Kabinetsinſtanz angeordnet haben, vor welcher nach ordnungsmäßiger Verhandlung und hinlänglicher Unterſuchung der Sache förmlich geſprochen werde.

Wenn dieſe Nachricht gegründet iſt: ſo kann wenigſtens die Anordnung einer höheren oder zweiten Inſtanz dem Grafen zu Solms nicht widerſprochen werden.

11.) Actenverſendung an eine vermiſchte Juriſtenfacultät.

Auf die Supplic der Abtei Marienſtatt wider das Kirchſpiel Kirburg in der Herrſchaft

Hachenburg pro decernendis plenariis appellationis proceſſibus wurde am Kammergericht decretirt;

Abgeſchlagen, jedoch verſſeht man ſich zur gräfl. Hachenburgiſchen Regierungskanzlei, daß dieſelbe appellantiſches Kloſter wegen deſſen Rechtsnotturft nicht nur in petitorio, ſondern auch in poſſeſſorio ordinario (falls daſſelbe darum nachſuchen werde) annoch zu hören, und inſtructa cauſa dieſe Acta an eine vermiſchte Juriſtenfacultät zum endlichen Ausſpruch, ſalva cuique parti eventualiter appellatione zu verſenden, von ſelbſt geneigt ſeyn werde, widrigenfalls dem appellantiſchen Kloſter der Recurs an dieſes Kaiſ. Kammergericht ohnbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſolle. In Conſ. 21. Apr. 1784.

12.) Kurmainz *contra* Heſſen-Darmſtatt und Homburg, die Güter und Einkünfte der drei aufgehobenen Klöſter zu Mainz betreffend.

In dem wichtigen Proceß zwiſchen Kurmainz und den Landgrafen zu Heſſendarmſtatt und Heſſenhomburg, die zu den 3. eingezogenen Klöſtern in Mainz gehörigen Güter, Renten und Gefälle betreffend, ſind von dem impetratiſchen Theil Exceptiones fori übergeben worden.

Es

Es erfolgte aber den 13. Mai 1784. das Concluſum: „Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus 2. menſium ad parendum mandato Cæſareo de 1. Aug. 1783. ſub priori commination.

Innhalt
des ſiebenten Theils der teutſchen Staatskanzlei.

I.) Von dem Spaurſchen Ehe- und Präbendenſtreit, auch der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. S. 1.

1.) Die Haaſiſche Schrift: Etwas über die Fragen ꝛc.

2.) Die Haaſiſche Schrift: Noch Etwas über die Fragen ꝛc. S. 66.

3.) Kammergerichtl. Suſpenſionsdecret in der Haaſiſchen Unterſuchungsſache vom 13. Febr. 1784. S. 127.

4.) Gemeiner Beſcheid, die Haaſiſche Suſpenſion betreffend vom 13. Febr. 1784. S. 129.

5.) Die Haaſiſche Unterthänigſte weitere Defenſion mit ſubmiſſeſter Bitte ꝛc. ꝛc. S. 129.

6.) Schreiben des Grafen Heinrich Ernſt Auguſt zu Sayn und Witgenſtein und ſeiner Tochter an das Corpus Evangelicorum vom 16. und 18. Febr. 1784. S. 174.

7.) Kammergerichtl. Beſcheid vom 22. März 1784. S. 179.

8.) Kammergerichtl. Beſcheid vom 24. März 1784. S. 180.

Das Salzburgiſche Promemoria nebſt den dadurch veranlaßten Schriften folgt im nächſten Bande nach.

II.) Von dem Verglich über die Anſprüche des Schwäbiſchen Kraiſes an die Stadt Donauwörth. S. 181.

1.) Schreiben der Kraisausſchr. Fürſten des Schwäb. Kraiſes an die allgemeine Reichsverſammlung vom 5. Oct. 1782. S. 187.

2.) Schreiben des Kurfürſten von der Pfalz an dieſelbe vom 28. Horn. 1783. S. 190.

3.) Kaiſ. allergn. Kommiſſionsdecret an dieſelbe vom 22. März 1784. S. 192. mit folgenden Beilagen:

a.) Schreiben des Kurfürſten von der Pfalz an den Kaiſer vom 28. Dec. 1782. S. 195.

b.) Schreiben der Schwäb. Kraisverſammlung an denſelben vom 5. Jun. 1782. S. 196.

III.) Von den Religionsbeſchwerden der evangel. Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz. S. 199. ſamt einem Kurmainziſchen Promemoria. S. 202.

IV.) Von den Religionsbeſchwerden des Fürſtl. Löwenſteiniſchen Amts Roſenberg. S. 207. ſamt einem Reichshofrathsconcluſo vom 5 Mai 1783. S. 208.

V.) Von dem eigenmächtigen Regierungsantritt des Fürſten zu Salm Salm S. 210. ſamt einem Reichshofrathsconcluſo vom 11. März 1784. S. 211.

VI.) Reichshofrathsconcluſum in der Görziſchen Stiftungsſache vom 9. Mart. 1784. S. 214.

VII.) Reichshofrathsconcluſum in dem Streit zwiſchen dem Ritterſtift Odenheim und Hochſtift Speier über Vorlegung der Rechnungen vom 31. Oct. 1783. S. 216.

VIII.) Von dem Executionsrecht über die Nürnbergiſchen in den Marggräflich-Baireuthiſchen Landen angeſeſſenen Lehensunterthanen. S. 219.

1.) Kaiſ. Mandat in dieſer Sache vom 28. Nov. 1768. S. 233.

2.) Paritoria vom 31. Oct. 1770. S. 239.

3.) RHRConcluſum vom 18. und 19. Mai 1778. S. 241.

4.) Sententia confirmatoria vom 22. Jul. 1783. S. 243.

IX.) Von einigen Streitigkeiten, die Güter des aufgehobenen Jeſuiterordens betreffend.

1.) RHRErkenntniſſe die Vertheilung der Kapitalien der Oberteutſchen Jeſuiterprovinz und die darüber entſtandenen Kolliſionen betreffend. S. 245.

a.) Vom 3. Jun. 1782. S. 246.

b.) Vom 20. Mai 1783. S. 248.

c.) Vom 14. Nov. 1783. S. 249.

d.) Vom 5. Febr. 1748. S. 251.

2.) RHRErkenntniß in dem Streit zwiſchen der Adminiſtration des ehemaligen Jeſuitercollegii und dem von Zobelſchen Condominiat zu Herrheim, Zinnſe und Gülten betreffend vom 16. Jan. 1784. S. 253.

3.) RHRConcluſum in Sachen des Hochſtifts Paderborn wider den Grafen zur Lippe-Detmold, das Kloſter Falkenhagen betreffend vom 25. Nov. 1783. S. 257.

4.) Von dem Streit zwiſchen Naſſau-Oranien und Wiedrunkel, die Beſelichiſche Güter und Einkünfte betreffend. S. 258.

ſamt

ſamt der Kammergerichtsurtel vom 10. Febr. 1783. S. 262.

X.) Erläuterungspatent der V. O. Regierung und Kammer, die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Oeſterr. Staaten vom 19. Apr. 1784. S. 264.

XI.) Kammergerichtl. Urtel den Jurisdictionsſtreit zwiſchen Bamberg und Brandenburg Onolzbach in dem Ort Happendorf betreffend vom 17. Jul. 1784. S. 267.

XII.) Von dem Rechtsſtreit der Abtei Schwarzach wider das Haus Baden und Kurmainz. S. 269.

IX.

1.) Von Transſcription der Manutenenz- und Executionskommiſſion auf die Schwäbiſche Kreisausſchreibende Fürſten. S. 269. nebſt der KGer. Urtel vom 17. Jul. 1784. S. 273.

2.) Anzeige der Kloſter Schwarzachiſchen Hauptdruckſchrift in dem Immedietätsproceß. S. 274.

XIII.) Rekursſchreiben der Heſſen-Hanauiſchen Regierung, den Gelnhauſenſchen Exemtionsſtreit betreffend vom 19. März 1784. S. 283.

XIV.) Von den Streitigkeiten des Fürſtbiſchofs zu Speier und ſeines Domkapitels, beſon-

besonders über die Rechte des letztern bei Sedisvacanzen. S. 292.

1.) RHRConclusum vom 28. Aug. 1781. S. 293.

2.) Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel vom 9. Herbstm. 1781. S. 308.

3.) RHRConclusum vom 30. Apr. 1784. S. 313.

XV.) RHRConclusum, die Rechte des Salzburgischen Domkapitels sede vacante betreffend, vom 13. und 16. Jul. 1784. S. 324.

XVI.) Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums.

A.) Anzeige von den neuesten Gang dieser Sache. S. 332. mit folgenden Beilagen:

1.) Evangelisches Conferenzprotocoll vom 5. Mai 1784. *

* Dieses mußte wegen Mangel des Raums ausgelassen werden und wird im nächsten Bande nachfolgen.

2.) Kathol. Konferenzprotocoll vom 13. Mai 1784. S. 363.

3.) Schriften des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Freih. von Borié, vom 18. Mai 1784. S. 379.

4.)

4.) Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache. S. 383.

5.) Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe Schillingsfürst an die katholischen Reichsstädte vom 2. Jun. 1784. S. 393.

6.) Antwort der Reichsstädte auf solches vom 4. Jul. 1784. S. 399.

7.) Kurbraunschweigisches Rescript an den Komitialgesandten, Freih. von Ompteda, vom 26. Mai 1784. S. 400.

8.) Gegenäuserung der Erzherzogl. Oesterreichischen Gesandtschaft auf solche. S. 403.

9.) Kais. Concommissarische Aeuserung an die katholische Gesandtschaften, vom Monath Jun. 1784. S. 404.

10.) Vergleich zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen von Metternich, die Verfassung und Kuriatstimme des Westphäl. Grafencollegii betreffend vom 21. März und 24. Apr. 1784. S. 405.

11.) Nachtrag zu solchem Vergleich, S. 410.

12.) Vollmacht des Grafen zu Neuwied für den Herrn von Fischer, zu Führung

rung der Weſtphäl. Grafenſtimme auf evangeliſcher Seite, vom 16. Jul. 1784. S. 418.

B.) Nachtrag zu dieſem Abſchnitt von den bisher gehaltenen katholiſchen Konferenzen S. 421.

13.) Entwurf einer Beitrittsurkunde der kathol. Fränkiſchen Grafen zu der von Fiſcheriſchen Vollmacht. S. 429.

14.) Concluſum der katholiſchen Konferenz vom 5. Aug. 1784. S. 432.

XVII.) Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1.) Streit zwiſchen Löwenſtein-Wertheim und Würzburg, die Hofmarkung und Jagd zu Eichenfürſt betr. S. 436.

2.) Streit zwiſchen dem Ritterſtift Odenheim und Hochſtift Speier über die Vorlegung der Rechnungen. S. 438.

3.) Schönborn contra Bamberg, die Unmittelbarkeit zweier Unterthanen zu Ampferbach betreffend. S. 438.

4.) Spolienklage ꝛc. des Hauſes Baden wider Kurpfalz. S. 439.

5.) Jurisdictionsſtreit des Cantons Steigerwald gegen das Hochſtift Würzburg, den Freih.

Freih. von Münſter und *Conſ.* S. 440.

6.) Immedietätsſtreit zwiſchen der Ritterſchaft am Mittelrheinſtrom und Solms-Braunfels. S. 441.

7.) Streit zwiſchen Pappenheim und Eichſtädt über die geiſtl. Gerichtsbarkeit ꝛc. zu Ochſenhard.

8.) Zollſtreitigkeit zwiſchen Kaufbeuren und Irrſee. S. 442.

9.) Kabinetsjuſtiz oder Injuſtiz zu Erichingen und Vervielfältigung der Inſtanzen. S. 443.

10.) Ein ähnlicher Fall zu Solms-Lich. S. 444.

11.) Actenverſendung an eine vermiſchte Juriſtenfacultät. S. 445.

12.) Kurmainz contra Heſſen-Darmſtatt und Homburg, die Güter und Einkünfte der drei aufgebobenen Klöſter zu Mainz betreffend.

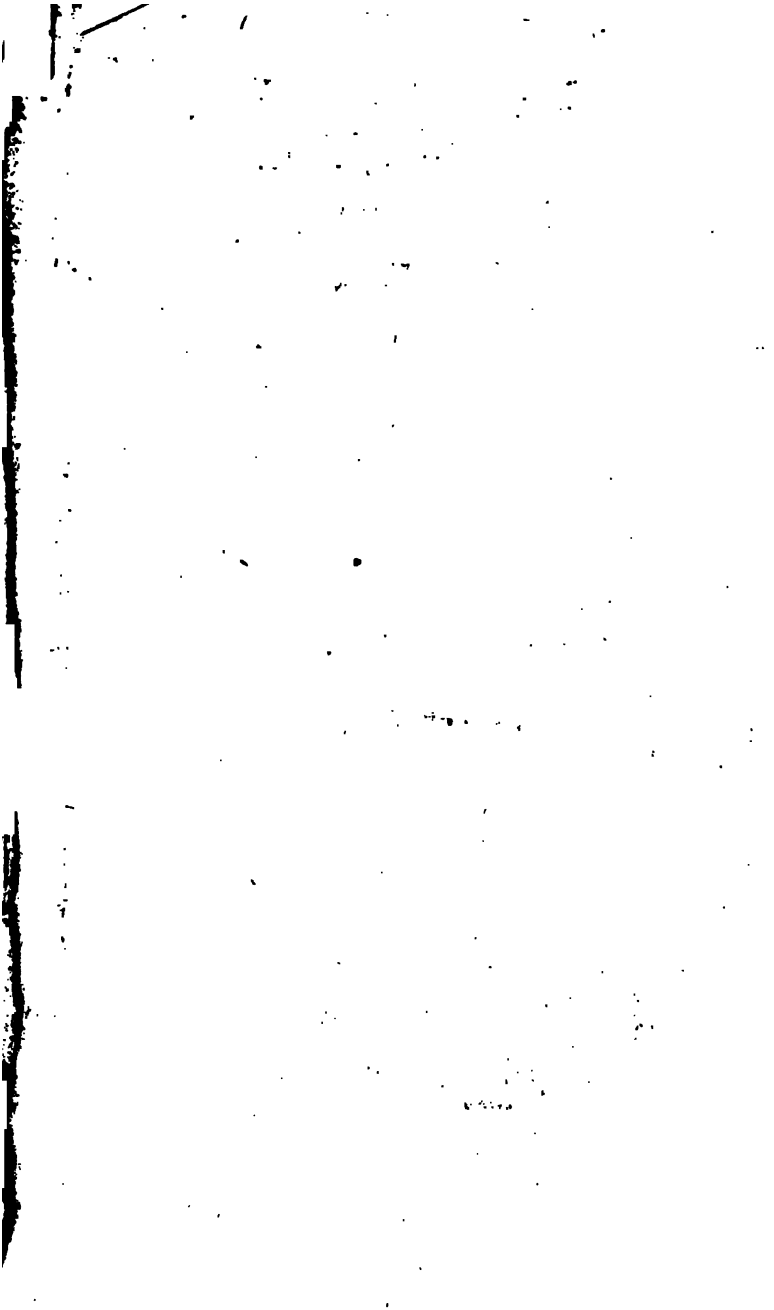

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 373

JX
691
R48
v.7

Stack